



20399.V.5.d.





Politische Verfassung

d e r

deutschen Schulen

i n d e n

kais. königl. deutschen Erbstaaten.

Kostet ungebunden 1 Fl. 50 Kr., gebunden in ledernen
Rücken 2 Fl. 12 Kr.



Dritte vermehrte Auflage.

Mit Seiner kais. königl. apost. Majestät aller-
gnädigster Druckfreyheit.

W i e n,
im Verlagsgewölbe des k. k. Schulbücher = Ver-
schleißes bey St. Anna in der Johannis-Gasse.

1 8 1 7.

Deutsche Verfassung

deutscher Schulen

Landesrat der Provinz Sachsen

Landesrat der Provinz Sachsen
Landesrat der Provinz Sachsen



Landesrat der Provinz Sachsen

Landesrat der Provinz Sachsen
Landesrat der Provinz Sachsen

Landesrat der Provinz Sachsen
Landesrat der Provinz Sachsen

IN=030007275

E i n g a n g.

Da Seine Kais. Königl. Apostolische Majestät den Volksunterricht für eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse des Staates, und die zweckmäßigste Besorgung desselben für eine Ihrer heiligsten Pflichten halten; so haben Allerhöchst dieselben seit dem Antritte Ihrer Regierung aus landesväterlicher Sorgfalt Ihr vorzügliches Augenmerk darauf gerichtet, daß dieser Unterricht auf die den Verhältnissen der Zeit und der Natur der Sache angemessenste Art ertheilet werde.

E i n g a n g.

In dieser Absicht haben Seine Majestät die von Ihren Vorfahren Höchstseligen Angedenkens festgesetzten Schulverordnungen allergnädigst zu bestätigen, jedoch nach dem Bedürfnissen der Zeit und Umstände, welche in jeder menschlichen Einrichtung von Zeit zu Zeit einige Abänderungen nothwendig machen, für das Künftige eine abgeänderte Einrichtung anzuordnen geruhet.

Alphabetisches Register.

Die römische Zahl bezeichnet den Abschnitt. S. die Seite.

A.

Arten der Schulen, Trivial-, Haupt- und Realschulen; II. S. 1—3. S. 7. S. 8—10. S. 9 u. 10. in Hauptstädten auch Mädchenschulen für gebildete Stände. S. 5. S. 8.

Aufsicht über Trivial- und Hauptschulen auf dem Lande.

I. S. 1. S. 1. Instruct. für die Ortsseels. S. 216.

über ebendieselbe. I. S. 2 u. 3 S. 2. Instruct. für S. D. Auf. S. 240.

die höhere, durch Consist. u. Kreisämter. I. S. 8 u. 9. S. 4 u. 5. Instruct. für Consist. S. 269.

Instruct. für Kreisämter. S. 264.

in Hauptstädten durch Oberaufseher als Referenten bey den Consistorien. I. S. 12. S. 6. Instruct. für Oberaufseher. S. 260.

über das ganze deutsche Schulwesen durch die Länderstellen. I. S. 14 u. 15. S. 6 u. 7.

durch Ortschulenaufs. IX. S. 22. S. 66. Instruct. für Ortschulenaufs. S. 222.

Anstellung, die, des Oberaufseher ist Sr. Majestät vorbehalten. IX. S. 1. S. 57.

der S. D. Aufseher durch die Ordinariate u. Länderstellen. IX. S. 2. S. 58.

der Directoren und Lehrer der Normal-Hauptschulen und der Realschulen, der Directoren, Lehrer u. Gehülfen an den übrigen Hauptschulen. IX. S. 4. S. 59.

Anstellung der Katecheten an Hauptschulen mit dem Lehramte der Katechetik u. Pädagogik. IX. S. 5. S. 59; ohne dieses Lehramt mit einem Gehalte aus dem Religionsfunde, und der übrigen Katecheten. IX. S. 6. S. 60.

----- der Directoren, Lehrer und Lehrerinnen an Stifts- und Klosterschulen. IX. S. 7. S. 60.

----- der Lehrerinnen an Mädchenschulen für gebildete Stände. IX. S. 10. S. 61.

----- der Trivialschullehrer auf Präsentation von Privaten. IX. S. 10. S. 61; der Trivialschullehrer auf Schulen, welche die Landesstelle zu verleihen hat. IX. S. 18. S. 64. welche die k. k. Staatsgüter-Administration präsentiert. IX. S. 18. S. 64. Wie der Bericht zu erstatten sey. Ebd.

----- eines neuen Lehrers ist dem Kreisamte anzuzeigen. IX. S. 19. S. 65.

----- eines Gehülfen mit einem Beytrage aus dem Schulfunde. IX. S. 33. S. 70. ist dem Kreisamte anzuzeigen. S. 34. S. 71.

Aufnahme eines Gehülfen von Seite des Lehrers ohne diesen Beytrag. IX. S. 28. S. 69.

----- eines Gehülfen muß angezeigt und schriftlich genehmiget werden. IX. S. 29 u. 30. S. 69.

Anstellung eines Ditschulaußsehers auf dem Lande, und in der Hauptstadt. IX, S. 22. S. 66.

Anstellungs- Decret für die Ditschulaußseher. Formular No. 8. S. 67.

----- für einen Schullehrer. Formul. No. 6. S. 26. S. 63. wird den von Privaten präsentirten Lehrern vom Confistor. ertheilt. IX. S. 16. S. 64.

Anfang des Schuljahres bey Hauptschulen. VII. S. 1. — bey allen Schulen der Hauptstadt. S. 2. — bey den Trivialschulen auf dem Lande, S. 3. S. 30. 31.

----- der Schulen. VII. S. 6. S. 32.

Anzahl der Schulstunden. VII. S. 5. S. 31.

Abtheilung der Schuljugend. XV. S. 13—17. S. 128—130.

Abdankung eines Schullehrers hängt nicht von der Willführ der Präsentanten ab. XII. S. 9. S. 110.

Abtretung der Schuldienste, wann und wie sie zu gesche-

- ben habe. XIII. §. 1—5. S. 114—117; u. XIV. §. 4. S. 119.
- Absetzung eines Lehrers, wann sie Statt habe. XII. §. 14. S. 112. §. 17—19. S. 113.
- eines bestätigten Lehrers geschieht durch die Landesstelle. XII. §. 10. S. 111.
- Ableben eines Schullehrers XIV. §. 7. S. 120.
- Akatholische Kinder schulfähige sind zu beschreiben. XXIII. §. 1 u. 2. S. 183.
- Akatholiken sollen, wenn sie nicht eigene Schulen haben, ihre Kinder in die kathol. Schulen schicken. Ebend. §. 3. und der Religions-Unterricht ist sodann auf die 1. oder letzte Stunde zu verlegen, wenn akatbol. Kinder die katholische, oder katbol. Kinder die akatbol. Schule besuchen. Ebend. §. 4 u. 5. S. 183.
- Akatholische Kinder haben sich über die erlernte Religion auszuweisen. XV. §. 18. S. 130. Sie haben den Unterricht von ihrem Religionslehrer zu erhalten. XXIII. §. 6. S. 184.
- Kinder werden in katbol. Schulen nicht bemüßiget dem Gebethe beizuwohnen. XXIII. §. 7. S. 184.
- Kinder haben sich mit Ausnahme der Religion der vorgeschriebenen Bücher zu bedienen. XXIII. §. 8 u. 9. S. 184. 185.
- Akatholiken haben ihre Schulen selbst zu bauen und zu un. erhalten; XXIII. §. 10. dergleichen auch ihre Lehrer; dürfen aber dem katbol. Schullehrer kein Schulgeld entrichten. Ebend. §. 11. S. 185.
- Akatholische Lehrer und Schul-Candidaten, was von ihnen gefordert werde. Ebend. §. 12 u. 13. S. 185. von wem sie ihr Anstellungs- und Bestätigungs-Decret erhalten. Ebend. §. 14. S. 186. Instruct. für akatbol. Schullehrer, S. 282 u. Gehülfen, S. 276.
- Aufseher der akatbol. Schulen ist der Pastor. XXIII. §. 15; desselben Wirkungskreis, §. 16 u. 17. S. 186. Instruct. für Pastoren. S. 295.
- Aufsicht, die höhere, führen die Kreis-Commissäre als S. D. Auff. u. die Kreisämter. XXIII. §. 18. S. 186.
- Ausstellung des eidlichen Reverses. IX. §. 35. S. 71.

B.

- Beicht und Communion ist gemeinschaftlich zu halten.
Um welche Zeiten. VII. §. 6. S. 32.
- Bildung der Katecheten. VIII. §. 1—5. S. 42.
- der Lehrer an Hauptschulen. VIII. §. 7. S. 46.
- der Lehrer an Realschulen. VIII. §. 9. S. 47.
- der Trivialschullehrer. VIII. §. 11, 13—16. S. 48—51.
- der Mädchenlehrerinnen. VIII. §. 18. S. 51, u.
der Candidatinnen der Klosterfrauen. §. 19. S. 52.
- der Stundenlehrer in Privathäusern. VIII. §. 20.
S. 53.
- der Hofmeister in Privathäusern. VIII. §. 22.
S. 53.
- Belehrung, weiter nöthige, der Schullehrer und Gehülfen.
XII. §. 1—7. S. 107—109.
- Befreyung der Schullehrer u. ordentlich angestellter Ge-
hülfen vom Militär-Dienste. VIII. §. 17. S. 51.
Der Lehrer in Wien von der Handicapssteuer. X.
§. 41. S. 86.
- Beschwerden der Schullehrer in Ansehung ihrer Siebig-
zeiten. X. §. 31—35. S. 82—83.
- Bestätigung der Dechanten wegen der S. D. Aufsicht. I.
§. 4. S. 2.
- Bestätigungs- Decret eines Schullehrers. IX. S. 66.
Form. No. 7. Was es anzufuchen sey. IX. §. 21
S. 66.
- das, wird den Lehrern von der Landesstelle er-
theilet. IX. §. 21. S. 66.
- Bestimmung der Trivialschüler. III. §. 1. S. 11.
- Beschreibung der Schulfähigen. XV. §. 1—6. S. 122
—124. Der schulfähigen akathol. Kinder. XXIII.
§. 1. S. 182, und der Judentinder. §. 20. S. 188.
- Beschreibungsbuch der schulfähigen. XV. S. 122. Form.
No. 9.
- Bestimmung der nicht zahlenden Schulkinder. X. §. 14
—17. S. 78. XV. §. 12. S. 128.
- Bestrafung der im Schulschicken nachlässigen Ältern. X.
§. 18 u. 19. S. 79.

- Bücherverkehr, dessen Beschaffenheit, Privilegium etc. XVI. §. 1—9. S. 133—137.
- Bücher für Schulkinder, wer sie anzuschaffen habe. XV. §. 20. S. 130. Welche, an wem, auf welche Art, und von wem sie unentgeltlich abgereicht werden. XV. §. 21 u. 22. S. 131, 132. XX. §. 25 u. 26. S. 170. Formul. zu einer Quittung für unentgeltliche Bücher No. 10. S. 131.
- Bücher, die vorgeschriebenen, sind mit Ausnahme der Religion für kathol. akathol. u. jüdische Kinder gleich. XXIII. §. 8 u. 9. S. 184. §. 24. S. 189.
- Beschaffenheit der Prämien. VII. §. 19. S. 36.
- Bäckerjungen, ausländische, wenn sie vor der Aufd'ingung kein Schulzeugniß beybringen dürfen. VII. §. 33. S. 41.
- Bau der Schulhäuser, wem er obliege. XIX. §. 18. S. 147.
- Beiträge zum Schulbau, XIX. §. 20—40. S. 148—153 §. 45. S. 156.
- Beschaffenheit des Schulhauses. XIX. §. 10—17. S. 145—147.
- der Lehrzimmer. XIX. §. 3 u. 4. S. 143.
- der Schulbänke. XIX. §. 5 u. 6. S. 143 144.
- Beheizung der Schule, wem sie obliege. XIX. §. 41—44. S. 154. u. 155.

C.

- Consistorien haben die spezielle Leitung des ganzen Volksunterrichtes. Wirkungskreis derselben. Instruct. für die Consist. S. 269—276.
- haben die jährlichen Übersichten des Zustandes der Schulen der Landesstelle vorzulegen. I. §. 11. S. 5.
- haben in der Leitung des Schulwesens gleichen Rang mit den Kreisämtern. I. §. 8. S. 4. Sie dürfen sich den ganzen Zustand des Schulwesens vorlegen lassen. I. §. 7. S. 4.
- Cleriker des Weltpriesterstandes, wo sie zu Katecheten zu bilden sind. VIII. §. 3. S. 43.
- eines Stiftes oder Klosters, wo sie zu Katecheten und Pädagogen zu bilden sind. VIII. §. 4. S. 43.

Cleriker des Priaristen. Lebens dürfen vor dem Ende des Schuljahres den Orden nicht verlassen. IX. §. 9. S. 61. Sollen gleich andern die Grundfäße der Katechetik und Methodik im letzten Jahre des theol. Curses studieren. VIII. §. 5. S. 45. Dürfen aber vor Erlangung des katechetisch-pädagogischen Zeugnisses zu Priestern geweiht werden. VIII. §. 5. S. 45.

Candidaten, fähige, zum Lehramte, wo sie angestellt werden. VIII. §. 10. S. 49.

—— die sich dem Dienste an Haupt- und Neben- Schulen widmen wollen, werden mit kleinen Stipendien versehen. VIII. §. 8. S. 47. Auch zur Bildung für den Dienst an Trivialschulen im Lande unter der Eins, wenn es die S. D. Aufseher wünschen. Ebdem.

Classen der Realschulen. III. §. 11. S. 15.

Congrua der Schullehrer. X. §. 37 u. 38. S. 85.

Curat. Kirche, was jede für die Schul-Visitation zu zahlen habe. IX. §. 3. S. 53.

D.

Dauer des Schuljahres bey den verschiedenen Schulen. VII. §. 10 u. 11. S. 33.

—— einer Schul-Visitation. XX. §. 31. S. 172.

Dechante oder Vice-Dechante führen die Aufsicht über die Schulen ihres Bezirkes; I. §. 2 u. 3. S. 2. Sie werden als S. D. Aufseher von der Landesstelle bestärkt. I. §. 4. S. 3. Sie haben als S. D. Aufss. den Titel, Consistorial-Räthe u. die damit verbundenen Ehrenvordräge. I. §. 5. S. 3. Was sie als S. D. Aufss. zu thun haben. I. §. 6 u. 7. S. 3 u. 4. besonders bey den Schul-Visitationen. XX. §. 1—34. S. 160—173. Instruct. für die S. D. Aufseher. S. 249—255.

Diäten-Normale. In welche Classen Oberaufseher, Directoren, Lehrer der Haupt- und Trivialschulen gehören. V. §. 13. S. 35. Welchen Uniform die Lehrer darnach tragen dürfen. §. 14. S. 25.

Directoren an Hauptschulen haben den Rang der wirkli-

- den Magistratspersonen. V. §. 6. S. 22. Sie veranstalten die Prüfungen; VII. §. 14. S. 35. Sie laden dazu ein. §. 17. S. 36.
- Directoren.** Was sie an Haupt-Normal-Haupt- und Realschulen überhaupt zu thun haben. Instruct. für dieselben. S. 234—239.
- Sie haben den Prüfungen der Stipendisten beizuwohnen. VII. §. 24. S. 38.
- Sie dürfen über häusliche Prüfungen kein schriftl. Zeugniß ausstellen. VII. §. 25. S. 39.
- Director** (der) an der Normal-Hauptschule in Wien hat zu suppliren. V. §. 8. S. 22.
- Directoren** an Normalhauptschulen und an Realschulen werden von Sr. Majestät, für die übrigen Hauptschulen von der Landesstelle ernannt. Eigenschaften derselben. IX. §. 4. S. 59.

E.

- Eingeschulte**, welche Schule sie besuchen müssen. XVII. §. 8. S. 140.
- Eigenschaften eines Lehrers.** XI. §. 1—11. S. 88—90.
- Erkrankungsfall eines Lehrers**, was in demselben zu geschehen habe. XIV. §. 6. S. 120.
- Erfordernisse eines Visitators**, XX. §. 3² u. 33. S. 172—173.
- Einführung eines Pensions-Institutes für Wittwen und Waisen der Schullehrer.** XIV. §. 9. S. 122.
- Erlaubniß**, die Trivialschulbücher in jedem Lande zu drucken. XVI. §. 3. S. 134.
- Erfordernisse bey neuen Schulgebäuden.** XIX. §. 12—17 S. 145—147.
- Einrichtung der Schulzimmer**, aus was sie bestehen und was darin nicht seyn soll. XIX. §. 5—9. S. 143—145.
- Erbanung u. Mietbung der Schulwohnungen innerhalb der Linien Wiens.** XIX. §. 45 S. 156.
- Extracte aus dem Fleißverzeichnisse**, welche monatlich dem Ortskeulsorger, und welche halbjährig der Ortsobrigkeit vorzulegen sind. XV. §. 24. S. 132.
- aus dem Fortgangs-Verzeichnissen, welche halb-

jährig zu verfassen und bey der Prüfung vorzulegen sind. XV. §. 26. S. 133.

Extracte nach dem Formul. No. 11. sind dem S. D. Aufseher einzusenden. XV. §. 25. S. 133.

Erzieher (Hofmeister) sollen ohne ein öffentliches Zeugniß über die Erziehungskunde nicht aufgenommen werden. VIII. §. 22. S. 53.

Erzieherinnen (Gouvernanten) der weiblichen Jugend in Privathäusern müssen entweder in einem dazu gewidmeten Institute gebildet worden seyn, oder sich einer Prüfung über die Lehrgegenstände und die Methode unterziehen. VIII. §. 22. S. 54. Eben dieser Forderung unterliegen Unternehmerinnen von Privat-Erziehungsanstalten für Mädchen. Ebend.

———— sollen den Religions-Unterricht nach den vorgeschriebenen Lehrbüchern durch eben so viele Stunden bey Verlust des Lehrfähigkeit-Zeugnisses erteilen als für die öffentlichen Schulen vorgeschrieben sind. S. 55. Sind vom Unterrichte und der Erziehung zu entfernen, wenn sie sich mit den gesetzlichen Zeugnissen nicht ausweisen können. S. 54.

F.

Fassionen, die aufgenommenen, sind die Richtschnur bey Bemessung des Gehaltes der Schullehrer. X. §. 29 u. 30. S. 82.

———— was darin aufzunehmen, X. §. 10. S. 76. §. 21 23 24 27 u. 28. S. 80 81, 82, u. was nicht aufzunehmen ist. §. 25 u. 26. S. 81.

Fabrik-Kinder, wie sie zu unterrichten sind. XV. §. 10. S. 127.

Fleiß- und Fortgangs-Verzeichnisse, wie sie zu führen, an wen, und wann einige abzugeben, und Extracte davon einzureichen sind. XV. §. 23—26. S. 132. 133. X. §. 12. S. 76.

Ferien an den teutschen Schulen, VII. §. 7. 8 u. 10. S. 33 insbesondere auf dem Lande. §. 12. S. 34.

———— haben an aufgehobenen Feiertagen nicht Statt. VII. §. 9. S. 33.

Findelhaus = Zöglinge sind unentgeltlich zu unterrichten,
und mit den Schulbüchern zu versehen. XV. §. 12.
S. 128. §. 21. S. 131.

Formulare verschiedene:

- No. 1. zu monatl. Fleißverzeichnissen, 3. S. 35.
No. 2. zu halbjährigen Prüfungs-Extracten, 3. S. 35.
No. 3. zu Prüfungs-Zeugnissen für Schulen, 3. S. 40.
No. 4. zu Prüfungs-Zeugnissen für Katecheten, 3. S. 44.
No. 5. zu Prüfungs-Zeugnissen für Schul-Candidaten, 3.
S. 49.
No. 6. zu einem Anstellungs-Decrete eines Schullehrers,
3. S. 63.
No. 7. zu einem Bestätigungs-Decrete eines Schullehrers
3. S. 66.
No. 8. zu einem Anstellungs-Decrete eines Ortschul-
aufsehers, 3. S. 67.
No. 9. zu einem Beschreibungsbuche der Schulfähigen,
3. S. 123.
No. 10. zu einer Auktion über Bücher für Arme,
3. S. 131.
No. 11. zu einem jährlichen Schulberichte eines Seelsor-
gers, 3. S. 133.
No. 12. zu einem Sessions-Protokolle, 3. S. 179.

G.

Gegenstände der Trivialschulen. III. §. 2 u. 3. S. 12.
der 1. und 2. Abtheilung. XV. §. 15 u. 17. S. 129

—— der Mädchenschulen. III. §. 4. S. 12.

—— der Hauptschulen zu drey Classen. III. §. 5. S. 12

—— der Normal-Hauptschulen. III. §. 5 u. 6. S. 12. u. 13

—— der Realschulen. III. §. 8—10. S. 15.

Gehülfen müssen mit einem Prüfungs-Zeugnisse versehen
seyn. IX. §. 26 u. 27. S. 68 u. 69. Mit einem
Zeugnisse des C. D. Aufsehers, wenn sie aus ei-
nem Bezirke in einen andern übergehen. IX. §. 32.
S. 70.

—— Von wem sie gehalten, wie sie aufgenommen
und entlassen werden können und sollen. IX. §.
28—33. S. 69 u. 70. V. §. 23. S. 21.

- Gehülfen. Die aus dem Schulfunde bezahlt werden, sind dem Kreisamte anzuzeigen. IX. §. 34. S. 71.
- Welche zu Schuldiensten zu empfehlen sind. XII. §. 8. S. 110.
- Gehalt der Directoren, Katecheten, Lehrer und Lehrerinnen, wann er anfange. IX. §. 10. S. 61.
- der Gehülfen, wenn er gestiftet ist. X. §. 36. S. 84.
- der Schullehrer, der geringste. X. §. 1. S. 72, wie er zu berechnen, §. 2. S. 72, und was davon abzuschlagen sey. §. 3 u. 4. S. 73.
- der Lehrer, der höhere, hat zu verbleiben. X. §. 35. S. 84.
- Gebühren der Schullehrer, wie sie behoben werden können und wann. X. §. 39—41. S. 85 u. 86. Der S. D. Aufseher für die Visitation. IX. §. 3. S. 58.
- Geschenke, willkürliche, zufällige, sind nicht als Gehalt anzuschlagen. X. §. 26. S. 81.
- Gültigkeit eines Vergleiches über Schuleinkünfte. X. §. 34. S. 83.
- Geschäftszug in Schulsachen. XXII. §. 1—12, S. 175—182. Instruction für S. D. Auf. S. 240—260.
- Gestions-Protokoll, wie es zu führen sey. Formul. No. 12. §. S. 179.
- Gouvernanten. Sieh Erzieherinnen.

H.

- Hauptschulen haben fortan zu bestehen. II. §. 8. S. 9.
- Halbjährig sind Schulprüfungen in allen deutschen Schulen zu halten. VII. §. 13. S. 35. Der Extract der Fleißverzeichnisse der Ortsobrigkeit zu überreichen. XV. §. 24. S. 139.
- Honorarium für jede Privatprüfung. VII. §. 27. S. 39.
- Hofmeister Sieh Erzieher.
- Handwerks-Lehrjungen müssen bey dem Aufdingen ein Prüfungszeugniß aufweisen. VI. §. 13. S. 30. VII. §. 32. S. 41.
- Holz für die Lehrzimmer, wie viel und von wem es zu geben ist. XIX. §. 41—43. S. 154 u. 155.

Holzgeld, wo es ferner zu bezahlen ist, darf nicht eigenmächtig erhöht werden. XIX. §. 44. S. 155.
Soll aber den Holzpreisen angemessen seyn. Ebd.

J.

Jahre der Schulfähigkeit. XV. §. 1. S. 122.

Industrie. Unterr. d. XV. §. 19. S. 130.

Jünglinge, die ein Handwerk oder eine Kunst erlernen, müssen ein Prüfungszeugniß haben. VI. §. 13. S. 30.

Instructionen:

für Schulgehilfen, S. 197, für Schullehrer S. 102, für Ortsseelsorger, S. 216, für Ortschul-
aufseher, S. 222.

—— für Lehrer der Hauptschulen, S. 226.

—— für Lehrer der Realschulen, S. 230.

—— für Directoren der Haupt-der Normal-und Realschulen, S. 234.

—— für S. D. Aufseher, S. 240.

—— für Oberaufseher, S. 260.

—— für Kreisämter, S. 264.

—— für Consistorien, S. 269.

—— für akathol. Schulgehilfen, S. 276.

—— für akathol. Schullehrer, S. 282.

—— Pastoren. S. 295.

Juden können ihre Kinder in die christl. Schulen schicken. XXIII. §. 19. S. 188.

Ihre schulfähigen Kinder sind wie kathol. zu beschreiben. XXIII. §. 20. S. 188.

Sind in christl. Schulen in ihrer Religion nicht zu beirren. XXIII. §. 21. S. 188.

Ihre Schulen sind der Oberaufsicht der Katholischen untergeordnet. XXIII. §. 22. S. 188.

Die Lehrer in derselben müssen in der vorgeschriebenen Lehrart unterwiesen seyn. Ebd. §. 23. S. 189.

In ihren Schulen sind (mit Ausnahme der Religion) die für christl. Schulen vorgeschriebenen Bücher zu gebrauchen. Ebd. §. 24. S. 189. Das Lesebuch Benezion muß darin eingeführt seyn. Ebd.

Jüdische Brautleute müssen sich daraus prüfen lassen. XXIII. §. 25. S. 189.

Kein Jude darf ohne Zeugniß über den erlangten Unterricht in der deutschen Sprache getrauet werden. XXIII. S. 26. S. 190.

Juden-Mädchen sind vorzüglich zu den öffentl. Schulen anzuhalten. Ebd. S. 27. Zwischen Christen- und Judenkindern ist in Ansehung des Schulschiedens kein Unterschied zu machen. Ebd. S. 28. S. 290.

Juden haben, wie die Christen, von ihren Verlassenschafteten zum Normalschulfunde beizutragen. Ebd. S. 29. S. 191.

Jüdische Schullehrer haben sich den Gesetzen für das Schulwesen zu fügen. Ebd. S. 31. S. 193.

Jüdische Lehranstalten (die) in Galizien sind mit den allgemeinen Volksschulen vereinigt. Ebd. S. 30. S. 191. 192.

R.

Kinder, welche für die Trivialschulen gehören. III. S. 1. S. 11. Sollen durch Vieh- und Gänsehühn, durch Regelanfsetzen und Ministrieren vom Schulbesuche nicht abgehalten werden. XV. S. 7. 8. 9. S. 124 — 126. Dienende sollen bis zum 13. Jahre in die Schule geschickt werden. Ebd. Die, welche unter dem Schuljahre das 12te Jahr vollenden, müssen bis zum Ende des Schuljahres die Schule besuchen. Ebd. Sollen vor dem 9ten Jahre zur Fabrik-Arbeit nicht ohne Noth aufgenommen werden, S. 10. S. 127. dann aber an Sonn- und Feiertagen Unterricht erhalten. Ebd. Schulfähige sollen in Sprachschulen gar nicht aufgenommen werden. Ebd. In Arbeitsschulen nur solche, welche öffentlichen oder Privat-Unterricht nebstbey erhalten. Ebd.

Knaben sind nicht ohne Zeugniß über die Gegenstände der 3ten Classe in die latein. Schulen aufzunehmen. VI. S. 4. S. 26. Wo sie zu prüfen sind. VI. S. 11. S. 29.

Katechetik. Über Katechetik u. Pädagogik ist das Zenaniß der 1. Classe zur Priesterweihe erforderlich. VIII. S. 1 u. 2. S. 42.

Katecheten, wo sie gebildet werden. VIII. S. 3 u. 4. S. 43.

Ihre Einwilligung ist zum Übertritt in höhere Classen unerlässlich. VI. §. 3. S. 26.

Katecheten. Sie sind für die Wahrheit der Zeugnisse mit verantwortlich. VI. §. 5. S. 27.

— an Hauptschulen, die zugleich Katechetik lehren, werden vermittelst Concurses vorgeschlagen. IX. §. 5. S. 59.

Sind in Absicht auf die Befreyung vom Concurs für geistliche Pfünden den theolog. Lehrern gleich zu halten. IX. §. 5. S. 60.

Deren Anstellung an den übrigen Hauptschulen. IX. §. 6. S. 60.

Kreisämter haben in der Leitung des Schulwesens mit den Consistorien gleichen Rang. I. §. 8. S. 4.

— welchen Wirkungskreis sie in Ansehung der deutschen Schulen haben; I. §. 10 u. 11. S. 5. Instr. für Kreisämter S. 263. ins Besondere in Ansehung der akatholischen Schulen. XXIII. §. 18. S. 187

— 268. und der Juden. Ebend. §. 25 u. 26. S. 189 u. 190. Instr. für Kreisämter S. 296—303.

Klostervorsteher, was sie bey Veränderung ihres Lehrpersonales zu beobachten haben. IX. §. 7 u. 8. S. 60.

L.

Leitung die des deutschen Schulwesens, wenn sie übertragen sey. I. §. 1—15. S. 1—7.

Lehrgegenstände der verschiedenen Schulen. Sieh Gegenstände.

Lehrbücher. Sieh Bücher für Schulkinder.

Lehrer, wie sie beschaffen seyn sollen, was sie zu thun, wie sie sich zu benehmen haben. XI. §. 1—44. S. 88—102. Instruction für Schulk. brer. S. 202.

Launigkeit und Unwissenheit der Lehrer. XII. §. 1. S. 107. Wie sie zu bessern sey. XII. §. 2—7. S. 108. 109

Lehrer, dienstfähige, müssen selbst lehren. V. §. 2. S. 21.

Lehrzimmer in Beziehung auf die Anzahl der Kinder und Lehrer. XVIII. §. 1—5. S. 141. 142.

— Derselben Beschaffenheit und Verhältnis zu den Schulfähigen. XIX. §. 1 u. 2. S. 143.

M.

- Mädchen sollen nach Ebnlichkeit eigene Schulen haben. II. §. 3 u. 4. S. 8. Sollen in Knabenschulen abgesondert sitzen. II. §. 6. S. 8.
- wo denselben gestattet ist, die 3 Classe an Hauptschulen zu besuchen. II. §. 7. S. 9.
- Ministranten. Siehe Knaben.
- Messe, zu derselben ist die cathol. Jugend täglich zu führen. Ausnahme. VII. §. 6. S. 32.
- Methode, allgemeine, der Lehranstalten. IV. §. 1—10. S. 16—20.
- specielle bey einzelnen Gegenständen. III. §. 7. S. 14.
- Militär-Dienst, davon sind Schullehrer beständig, Gehülften zeitlich befreyt. IX. §. 16. S. 63. §. 30. S. 69.
- Musterlehrer u. Musterschulen. XII. §. 6. S. 109.

N.

- Normal-Hauptschulen, wo sie zu bestehen haben. II. §. 9. S. 9.
- Natural-Einkünfte der Lehrer, wie sie zu entrichten sind. X. §. 21—22. S. 80. sind von den ausgeschulten Gemeinden oder Häusern nach der nächsten Dienstleistung ihrem eigenen Schullehrer zu entrichten. Ebend.
- Naturalien-Vertheilung bey dem Tode oder Austritte eines Lehrers. X. §. 42. S. 86. u. 87.

O.

- Ort, wo eine Trivialschule seyn soll. XVII. §. 1—5. S. 137. 138. Wo Normal-Hauptschulen. II. §. 9. S. 9. Wo Hauptschulen. II. §. 8. S. 9. Wo Mädchenschulen. II. §. 3. 4. 5. S. 8.
- wo Realschulen seyn sollen. II. §. 11. S. 10.
- Ortsseelsorger haben die unmittelbare Aufsicht der Schulen. I. §. 1. S. 1. Deren
- Obliegenheiten. XI. §. 45—56. S. 102—107. V. §. 5—7. S. 22. Instruct. für Ortsseelsorger. S. 216
- Ortsseelsorger haben sich halbjährig die Überzeugung zu verschaffen, daß alle Kinder ihres Sprengels von 6 bis 12, und junge Leute von 13 bis 18 Jahren einen

- angemessenen Religions-Unterricht erhalten. Was
 deshalb verordnet sey. VIII. S. 24. S. 55. 56.
- Ortschul-aufsesser, deren Aufstellung, Eigenschaften, Pflich-
 ten und Auszeichnung. IX. S. 22—25. S. 66—58
 Instruct. für Ortschul-aufsesser. S. 222—226.
- Oberaufsesser u. Referent der deutschen Schulen in einer
 Diöcese; desselben Aufstellung. I. S. 12 u. 13. S.
 6. IX. S. 1. S. 57.
- Dessen Obliegenheiten. I. S. 12. S. 6. VI. S. 5.
 6. S. 27. S. 11. S. 29. VII. S. 24. S. 38.
 S. 31. S. 41. VIII. S. 3. 4. S. 43. S. 5. S.
 44. 46. S. 14. S. 50. S. 18. 19. S. 51. S. 22
 S. 54. Instruct. S. 260—264.
- Oberaufsicht (die) ist vom Postporto frey. XXIII. S. 12.
 S. 182.
- Obliegenheiten der S. D. Aufsesser. I. S. 5—7. S. 3. 4.
 II. S. 5. 6. S. 31. 32. VIII. S. 11. S. 48.
 S. 14. S. 49. S. 16. 17. S. 50. 51. IX. S.
 15. 16. S. 63. S. 17. 18. 19. 20. 21. S. 64
 —66. S. 29. 30. 31. 32. 33. 34. S. 69—71.
 X. S. 5. S. 73. S. 8. S. 75. S. 13. S. 77.
 S. 31. S. 82. S. 32. S. 83. S. 41. 42. S. 86
 88. XII. S. 2—9. S. 108—111. S. 11—15.
 S. 111. 112. S. 20. S. 113. XIV. S. 6. 7.
 S. 120. S. 8. S. 121. XV. S. 12. S. 128.
 S. 21. S. 131. S. 22. S. 132. XVII. S. 7.
 S. 139. XIX. S. 44. S. 155. XX. S. 1—34
 S. 160—174. XXI. S. 1. 2. S. 174. 175. XXII.
 S. 2. 5. S. 176. 177. S. 6—12. S. 178—182
 Instruct. S. 240—260.
- der Länderstellen. I. S. 14 u. 15. S. 6. 7.
- aller derjenigen, die mit dem Schulwesen zu thun
 haben. Sieh. Instruktionen.

P.

- Personale der Trivialschulen. V. S. 1. S. 21.
- der Mädchenschulen. V. S. 4 u. 5. S. 21. 22.
- der Hauptschulen. V. S. 6. S. 22.
- der Normal-Hauptschulen. V. S. 8 u. 9. S. 22

Personale der Realschulen. V. S. 10. S. 23.

Pastoren haben den Religions-Unterricht den katbol. Schu-
len besuchenden Schülern ins besondere zu ertheilen.
XXIII. S. 6. S. 184.

— sind unmittelbare Vorgesetzte und Aufseher ihrer
Schulen. XXIII. S. 15. S. 186. Instr. für
Pastoren. S. 295.

— an wem sie sich bey Klagen gegen Lehrer zu wen-
den haben. XXIII. S. 15. S. 186.

Piaristen-Orden. Dessen Schulen stehen nicht unter der
Aufsicht der S. D. Aufseher, sondern des Rectors
Collegii und des Provincials. Dieser ist dem Ordi-
nariare untergeordnet. I. S. 2. S. 2. Die im
Novitiate erlernte Katechetik u. Pädagogik ist zum
Katecheten-Amte nicht hinreichend, und enthebt
nicht von diesen Studien im letzten Jahre des theol.
Curses. Ihre Lehrer müssen sich einer strengen Prü-
fung unterziehen, und ihre Schüler dem Oberauf-
seher zur Überprüfung stellen. VIII. S. 5. S. 44—
46. Cleriker Nicht-Professen dürfen vor dem Ende
des Schuljahres den Orden nicht verlassen. IX. S.
9. S. 61. Den Directoren und Lehrern des Or-
dens werden Belohnungen zugesichert. XIV. S. 1.
S. 118.

Privat-Erziehungsanstalten für Knaben. Die Unter-
nehmer derselben, ihre Gehülfen und Hofmeister
müssen sich mit dem Zeugnisse über die Erziehungs-
kunde ausweisen. VIII. S. 22. S. 54. Sind
nicht ohne Befugniß der Landesstelle zu unternehmen
und müssen ihre Zöglinge zur Prüfung der Stipen-
dien-Werber stellen. VII. S. 23. S. 37.

Privatlehrer, wie sie zu bilden werden. VIII. S. 20. S. 53.
— sind ihrer Sittlichkeit wegen wohl zu beobachten.
VIII. S. 23. S. 55. Wie viele Stunden sie den
Religions-Unterricht zu ertheilen haben, VIII. S.
23. S. 55.

Provisor, wann emer. gesetzt wird. XII. S. 13. S. 112
XIV. S. 7. S. 20.

Pensionsfähigkeit für Lehrer an Normal- u. Realschulen,

- an Hauptschulen u. an Mädchenschulen für gebildete Stände. XIV. S. 1. S. 117.
- Pensionsfähige Witwen, was sie vorzulegen haben. XIV. S. 2. S. 118.
- Pensions-Institut für nicht pensionsfähige Witwen und Waisen einzuführen. XIV. S. 9. S. 122.
- Patronat, das zum Schulbau beyzutragen hat. XIX. S. 19. 20. S. 148.
- Präsentations-Recht zu den Schuldiensten, wer auszuüben habe. IX. S. 11 u. 12. S. 61.
- Präsentanten u. Präsentirte, was sie zu thun haben. IX. S. 13. S. 62. S. 17. S. 64.
- Präsentation ohne Vorbedingung. IX. S. 14. S. 62.
- jede, muß von dem S. D. Auff. untersucht und zur Genehmigung vorgelegt werden. IX. S. 15 u. 16. S. 63.
- Präsentanten, was sie bey Beschwerden gegen den Schullehrer zu thun haben, und was darüber zu geschehen hat. XII. S. 9. S. 110. S. 11—13. S. 111—112. S. 20. S. 113.
- Prüfungen sind halbjährig zu halten. VII. S. 13. S. 34. S. 18. S. 36.
- an Hauptschulen, und bey andern Schulen, von wem sie zu veranstalten sind, und was dabey vorzulegen ist. VII. S. 14. S. 35. Wer dabey erscheinen müsse. S. 16. S. 36.
- Bey Visitationen durch die S. D. Aufseher, was dabey vorzulegen ist; XX. S. 9. S. 162; auf was dabey zu sehen ist, S. 10. S. 162—163, und wie dieselben zu halten sind. S. 11—18. S. 165—168.
- Prüfungen der Schulen der S. D. Aufseher, von wem sie zu halten sind. XX. S. 34. S. 173.
- um das Lehrerzeugniß. VIII. S. 13. 15. S. 49. 50.
- nochmalige, der Schullehrer und Gehülffen. XII. S. 1—5. S. 107—108. S. 12. S. 111.
- im Hause, wann sie Statt haben, und welche Zeugnisse darüber ausgestellt werden dürfen. VII. S. 25. u. 26. S. 39.

- Privat-Prüfungen zahlen ein Honorarium. VII. S. 27. S. 39.
- Prüfung. n für Stipendienwerber und zur Aufnahme in die Gymnasien, wo, wie oft und wie sie zu halten sind, und was vorgelegt werden müsse. VII. S. 26—24. S. 37. 38. Zu den Prüfungen der Stipendienwerber sind auch die Zöglinge der Privat- Kost- und Erziehungs-Häuser zu stellen. VII. S. 21. S. 37.
- Prüfungs-Geschenke, woher sie gegeben werden, und an wen sie zu vertheilen sind. XX. S. 16. S. 167.
- P.ämien, wie sie beschaffen seyn sollen. VII. S. 19. S. 36.
- Privilegium des Druckes auf alle Schulschriften. XVI. S. 2—6. S. 133—136.
- Privilegiums-Annahme zu Gunsten Lemberg. XVI. S. 7. S. 136.
- Procenten-Gutlassung. XVI. S. 9. S. 136.
- Protocoll über Schul-Visitationen. XX. S. 76. S. 162.
- das Hauptprotocoll, wie es zu führen sey. XXII. S. 7. S. 178.
- das Sessions-, wie es zu führen sey. XXII. S. 3. S. 179. Ist vierteljährig einzusenden. Ebd.
- das Visitations-, wie es zu führen sey. XXII. S. 9. S. 179.
- der Schulderordnungen und Currenden müssen die Schullehrer führen. XI. S. 13. S. 91.
- Postporto wird von den Consistorien, von den Oberaufsichteten und von S. D. Aufsehern für Schulsachen nicht bezahlt. XXII. S. 12. S. 182.
- Quittung über Bücher für Arme, wie sie auszustellen ist. XV. S. 21 u. 22. S. 131. 132.
- Quittungen über Bücher für Arme müssen untersucht und adjustirt werden. XX. S. 25. S. 170.
- Quittungs-Formulare über Bücher für Arme. XV. Pro. 10. S. 3. S. 131.
- R.
- Rang des Oberaufsehers, I. S. 12 u. 13. S. 6. V. S. 13. C. 25.

- Rang der Kreisämter und Consistorien ist gleich. I. §. 8. S. 6.
 — der S. D. Aufseher. I. §. 4. S. 5.
 — der Directoren an Hauptschulen. V. §. 6. S. 22.
 Realschulen, was und wo sie seyn sollen. II. §. 10. u. 11.
 S. 9. 10. Derselben Classen. III. §. 11. S. 15.
 Zum Eintritte in dieselben wird die Kenntniß der
 Lehrgegenstände des zweyjährigen Cursets der 4. Clas-
 se erfordert. VI. §. 12. S. 30.
 Rechnungsführer der Gemeinden in Nieder-Oesterreich sol-
 len vorzugeweise die Schullehrer seyn. XI. §. 12. S. 91.
 Reparationen bey Schulgebäuden sind wie die Baulichkei-
 ten anzusehen. XIX. §. 39. S. 153.
 Revers, eidlicher, wann und wie er auszustellen ist. IX.
 §. 35. S. 71.

S u. St.

- Schulbesuch wie der Seelsorger denselben befördern soll.
 XI. §. 52. S. 105
 Schulen Arten derselben. II. §. 1—10. S. 7—10. XVII.
 §. 9. S. 14
 — zum Unterrichte in weibl. Handarbeiten (Industrie-
 Schulen) dürfen ohne Bewilligung der Landesstelle
 nicht gehalten werden. VIII. §. 18. S. 52.
 Schuljahr, dessen Anfang und Dauer. VII. §. 2—3. S.
 30. §. 1000 S. 33
 Schulstunden VII. §. 4—6 u. 9. S. 31. 32. Sind
 nach Erforderniß der Umstände zu bestimmen. Ebd.
 Schulprüfungen. Sieh Prüfung.
 Schuljugend, wie sie bey Prüfungen zu erscheinen hat. VII.
 §. 15. S. 36.
 Schulferien. VII. §. 7. 8. 10—12. S. 33. 34.
 Schulzeugnisse, siehe Zeugnisse.
 Schulgeld, wie es zu berechnen ist. X. §. 10. S. 76.
 — ist nicht für besondere Lehrgegenstände zu bestim-
 men. X. §. 20. S. 79. Ist dem Lehrer zu bezah-
 len zu dessen Schule die Kinder angewiesen sind. X.
 §. 10. S. 76.
 Schulabjektiv. XV. §. 1. S. 123.
 Schulfähige, wie sie einzuschulen sind. XVII. §. 6. u. 7.

- S. 139. Entfernte und zerstreute sind durch erent-
rende Gehülfen zu unterrichten. Ebd.
- Schulfähige dienende sind zur Schule zu verhalten. XY.
S. 8. S. 125. Wie deren Schulbesuch durch Seelsor-
ger zu controliren sey. XV. S. 8. S. 126.
- Schulgesetze, waan sie bekannt zu machen sind. XI. S. 20.
S. 94.
- Sonntagsschulen, und deren Nothwendigkeit. XV. S. 11.
S. 131.
- Schul-Districts-Aufseher, wer sie seyn sollen. I. S. 2. u.
3. S. 2.
- derselben Ernennung und Bestä-
tigung. IX. S. 2. S. 58.
- Schul-Visitation, wie sie vorzunehmen sey. XX. S. 1—33.
S. 60—174.
- Schulbericht, jährlicher, eines Ortsseelsorgers nach dem
Formular No. 11. S. 133.
- Schulpatron. XIX. S. 19. S. 147.
- Schuldienste, die von der Landesstelle zu besetzen sind. IX.
S. 18. S. 64.
- Schuleinkünfte. X. S. 1—4. S. 72. u. 73. S. 28. S.
82. S. 35. S. 84. S. 36—38. S. 84. 85.
- wie sie bey dem Tode oder Austritte eines Lehrers
abzutheilen sind. X. S. 42. S. 86. 87.
- Schulstiftungen, wie sie sicher zu stellen. X. S. 5. S.
74, und was darüber den Kindern zu sagen ist. S.
9. S. 75.
- Schulgebäude, derselben Beschaffenheit, wer sie zu bauen,
einzurichten und zu unterhalten, wer die Schulzim-
mer zu beheizen habe. XIX. S. 1—18. S. 20—
45. S. 142.—156. Allgemeine Modalitäten über
deren Herstellung. S. 46. S. 156—159. Wer
die Commissions-Kosten zu tragen habe. S. 47.
S. 159.
- Sistlinge und Stipendisten müssen die öffentlichen Lehran-
stalten besuchen. VII. S. 28. S. 39.
- Stipendienwerber haben sich öffentl. Postfängen zu unter-
ziehen. VII. S. 21 u. 22. S. 37. 38.

- Lehrer-Söhne sollen vorzüglich berücksichtigt werden. XIV.
 §. 5. S. 119.
- Stifte bestehende oder aufgehobene, was sie zu Schulen
 beizutragen haben. X. §. 28. S. 81.
- Stundenabtheilung für Landschulen, Lit. A, B, C, D.
 — für Normal- und andere Hauptschulen von 3 und
 4 Classen.
- Stampeln der Schulbücher. Artikel. XVI. §. 8. S. 136.
- Substitutions-Normale. Dessen Anwendung auf Sup-
 plierungen der Lehrämter bey den Volksschulen. V.
 §. 12. S. 23—25.
- §. 2. XI. 82
- Tagesfahrungen in Schulsachen bey dem S. D. Aufseher,
 wozu, wann, und wie sie zu halten sind. XXI.
 §. 1 u. 2. S. 174, 175.
- Trivialschulen. II. §. 1 u. 3. S. 77, 8X.
- Trivialschullehrer, wie sie gebildet werden. VIII. §. 11
 — 17. S. 48—50.
- wie sie angestellt werden. IX. §. 10—18. S.
 D. 61—65. — 25. §. 48. S. 28. §. 28
- U
- Übertritt in eine höhere Classe. VI. §. 2, 3, 4, 9. S.
 26—28. und in eine Gymnasial-Classe, §. 10.
 S. 29.
- Unfleiß des Lehrers und Übertretung seiner Pflichten,
 wie beydes zu ahnden sey. XII. §. 14 u. 15. S. 112.
- Uniform, welchen die Lehrer an Volksschulen tragen dür-
 fen. V. §. 14. S. 25. — 241. §. 2
- Unterricht in Handarbeiten ist von Lehrern einzuleiten. XI.
 §. 37. S. 99. — 21. §. 11. S. 111
- Unsitlichkeit des Lehrers. XII. §. 18. S. 113.
- Unterstützung der Lehrern. XIV. §. 1—3. S. 117—119
 u. §. 6. S. 120. — XIV. §. 11. S. 111
- der Lebenden, Wittwen und Waisen. XIV. §. 8—
 10. S. 121, 122. — XIV. §. 11. S. 111
- Überlassung der Schuldienste, in wie fern sie Statt habe,

über die obersächsischen XIV. S. 24. S. 119. S. 111. S. 122
 über die XIII. S. 25. S. 116. S. 117. S. 118. S. 119.
 Übersicht, tabellarische, wie sie zu verfaßt sey. XXII.
 S. 9. S. 179. S. 181.
 — — — summarische. Darin sind auch die Summarien
 des nächst vorhergegangenen Jahres, die Zahlen der
 Schulfähigen, und schulgehenden Katholischen
 Juden, der geistlichen und weltlichen Schul-Prä-
 paranden anzusetzen. Ebeud.

B.

Verbindung der deutschen Schulen unter sich und mit Hö-
 heren Lehranstalten, VI. S. 1—6. S. 25—27.

Wozu und was dazu gehören soll, VII. S. 30.
 Vorzeichnung, wie weit jeder Lehrer zu gehen habe. VI.
 S. 8. S. 28. S. 29. X. S. 10.

Versorgung der Lehrer und Lehrerinnen. XIV. S. 1. S. 117

— — — der pensionsfähigen Witwen. XIV. S. 2. S. 118.

— — — der nicht pensionsfähigen Witwen, und ihrer Wai-
 sen. XIV. S. 3—4. S. 121. 122.

Viehhütten, das einzelne von Schulfähigen ist abzuschaf-
 fen. XV. S. 7. S. 124.

Viehhirten sind ohne Schulzeugniß nicht in Dienst zu neh-
 men. XV. S. 8. S. 125. Schulfähige sind zum
 Besuche der Schule anzuhalten. Ebeud.

Visitation der Schule des Visitators. XX. S. 34. S. 173.

Visitation-Protocoll, wie es zu führen sey. XXII.
 S. 9. S. 179. XX. S. 7. S. 162. S. 24. S. 169.
 u. 170.

Visitation der akatholischen Schulen, ist von einem weltli-
 chen Kreis-Commissär vorzunehmen. XXIII. S.
 118. S. 186. Worauf bey der Visitation der jü-
 dischen zu sehen sey. S. 32. S. 193.

Veränderung der Schullehrer, und der aus dem Schul-
 funde bezahlten Gehülfen ist dem Kreisamte anzu-
 zeigen. IX. S. 19. S. 65. S. 34. S. 71.

— — — jede eines Gehülfen ist dem S. D. Aufseher anzu-
 zeigen. IX. S. 31. S. 69.

Verzeichnisse vorräthiger Schul Subjecten haben sich die
 Consistorien von den S. D. Aufsehern geben zu las-
 sen. IX. S. 20. S. 65.
 Vermächtnisse an Schulen, was damit zu geschehen, und
 worauf der S. D. Aufseher zu sehen habe. X. S.
 62-8. S. 74.
 Vereinigung der deutsch-jüdischen Lehranstalten in Galizien
 mit den allgemeinen Volksschulen. XXIII. S. 30
 S. 192.

W.

Wirksamkeit der Kreisämter und Consistorien. I. S. 8
 II. S. 4. 5. Instruct. für beide S. 264. 269
 Wetterläut. Gebühren, wenn sie gegenwärtig, wenn nach
 IV. der nächsten Gütigkeit des Schuldienstes zu ver-
 abfolgen sind. X. S. 22. S. 80.
 Winkellehrer, wie sie zu bestaunen. XVII. S. 10. S.
 140. VII. S. 211. S. 53.

Z.

Zeugnisse sind zum Uebertritte in eine höhere Lehranstalt er-
 forderlich. VI. S. 4. S. 26.
 über erlernte Gegenstände der Trivialschulen werden
 zum Aufdingen erfordert. VII. S. 32. S. 41.
 wer für dieselben zu haften habe. VI. S. 5. S. 26.
 unwahre. VI. S. 6. S. 27.
 der Privatlehrer sind zu einem öffentlichen Gebrau-
 che ungültig. VI. S. 11. 13. S. 29. 30.
 über häusliche Prüfungen. VII. S. 25. 26. S. 39.
 für Lehrer, wie sie zu ertheilen sind. VIII. S. 14.
 16. S. 49-50.
 für Schüler, wie sie anzustellen sind. VII. S. 30.
 S. 40. Formulare dazu 3. S. 40.
 von wem sie zu unterfertigen sind. VII.
 S. 31. S. 41.
 wenn sie stämpelfrey sind. VII. S. 29.
 S. 43.
 über die erlernte Normal-Lehrmethode, über Kate-

Ketif und Pädagogik sind stämpelfrey. VIII. S. 12.
S. 49. J. 6. S. 46.

Zeugnisse, mit welchen Erzieher, Erzieherinnen, Unternehmers
rinner von Erziehungsanstalten für Mädchen, und
Hauslehrer versehen seyn müssen. VIII. S. 21. 22.
S. 53. 54.

—— über den erhaltenen Religionsunterricht, wor sich da-
mit auszuweisen hat. VIII. S. 24. S. 56.

Zeugniß-Formular der Lehrer eines Stiftes und Klosters
über Katechetik u. Pädagogik. No. 4. J. S. 44.

Inhalt.

Seite

I. Abschnitt.

Aufsicht und Leitung des Schulwesens. S. S. 1—15
Seite 1 bis 7.

Direktionsrath, unmittelbare Aufseher der Schulen. S. 1.	1
Dechante, als Schul-Districts-Aufseher S. 2.	2
Vice-Dechante. S. 3.	2
Deren Benennung, Bestätigung, Rang. S. 4. 5.	3
Obliegenheiten. S. 6. 7.	3
Berichtserstattung an das Consistorium und an das Kreisamt. S. 7.	4
Wirkungskreis der Consistorien und der Kreisämter. S. 8. 9. 10. 11.	5
Oberaufseher, Deren Benennung, Rang und Wirkungskreis. S. 12. 13.	6
Länderstellen. Deren Obliegenheit. 14. 15.	7

II. Abschnitt.

Arten der Schulen. §§. 1—11. Seite 7 bis 10.

Trivials-Haupt-und Realschulen. S. 1.	7
Trivialschulen. S. 2.	8
Mädchenschulen. S. 3. 4.	8
Mädchenschulen für gebildetere Stände. S. 5.	8
Mädchen in Knabenschulen wie zu setzen. S. 6.	8
Mädchen, wo sie Hauptschulen besuchen dürfen. S. 7.	9
Hauptschulen. S. 8. Normal-Hauptschulen. S. 9. Realschulen. S. 10. Bestimmung, Lehrgegenstände, Derer der Realschulen. 10. 11.	9—10

III. Abschnitt.

Lehrgegenstände dieser Anstalten. §§. 1—11. Seite 11. bis 15.

Bestimmung der Trivialschüler. S. 1.	11
--	----

Lehrgegenstände der Trivialschulen. S. 2. 3.	11
Lehrgegenstände der Mädchenschulen für gebildete Stände. S. 4.	12
Lehrgegenstände der Hauptschulen. S. 5.	13
Lehrgegenstände der Normal - Hauptschulen. S. 6. 7.	13—14
Lehrgegenstände der Realschulen. S. 8. 9. 10.	15
Classen der Realschulen. S. 11.	15
IV. Abschnitt.	
Methode der Lehranstalten. §§. 1 — 10. S. 16 — 20.	
Methode. Deren Haupterforderniß. S. 1.	16
Einwirkung derselben auf das Gedächtniß, den Verstand und das Herz. S. 2. 3. 4.	16—17
Wie Geistliche und Schullehrer zu verfahren haben. S. 4. 5.	17
Methode in den Landstädten u. Märkten. S. 6.	18
Methode in den Hauptschulen. S. 7.	18—19
Methode in den Realschulen. S. 8. 9. 10.	19—20
V. Abschnitt.	
Personale der deutschen Lehranstalten. S. S. I — 11.	
Seite 21—25.	
Personale in Trivialschulen. S. 1.	21
Taugliche Lehrer müssen selbst lehren. S. 2.	21
Wem die Beurtheilung zusieht. S. 3.	21
Personale in Mädchenschulen für gebildete Stände. S. 4.	21
Wer in Trivial- und Mädchenschulen den Religionsunterricht erteilen müsse. S. 5.	22
Personale an Hauptschulen. Rang des Directors. S. 6.	22
Wer darin den Religionsunterricht erteilen müsse. S. 7.	22
Personale an der Normal - Hauptschule in Wien. S. 8.	22
Wer den Religionsunterricht erteile. S. 9.	22

Personale der Realschulen, und Vertheilung der Lehrgegenstände. S. 10. 11.	23—25
Anwendung des allgemeinen Substitutions Normale. S. 12.	23
Classen der Diäten. Normale, in welche das Personale der Volksschulen gehört. S. 13.	25
Uniform des Lehr- Personals. S. 14.	26

VI. Abschnitt.

Verbindung der deutschen Schulen unter sich, und mit den höheren Lehranstalten. S. S. 1 — 11. S. 25—30.	
Nothwendigkeit der Verbindung. S. 1.	25
Verbindung der Trivialschulen mit den Hauptschulen. S. 2.	26
Verbindung der Hauptschulen mit den Gymnasien. S. 2. 10. 11. 12. 13.	26—30
Uebertritt in eine höhere Classe kann ohne Einwilligung des Katecheten nicht geschehen. S. 3.	26
Uebertritt in eine höhere Anstalt nicht ohne ein Zeugniß. S. 4.	26
Wer für die Wahrheit des Zeugnisses zu haften habe. S. 5.	27
Wie bey Entdeckung unwahrer Zeugnisse vorzugehen sey. S. 6.	27
Wie die hinlängliche Vorbereitung zu höhern Classen und Anstalten zu erzwecken sey. S. 7. 8. 9.	27—28
Wem gestattet sey, Knaben für die latein. Schulen vorzubereiten und zu prüfen. S. 11.	29
Was zum Eintritte in die Realschule erforderlich sey. S. 12.	30
Die Zeugnisse der Privatlehrer sind auch zum Aufdingen ungültig. S. 13.	30

VII. Abschnitt.

Anfang des Schuljahres. Schultage und Stunden. Ferien. Halbjährige Prüfungen. Schulzeugnisse. S. S. 1 — 33. S. 30 — 41.	
---	--

Schuljahr. Dessen Anfang an den Haupt-	S. 1.	30
— — an den Trivialschulen der Haupt-	stadt. S. 2.	31
— — an den Landschulen. S. 3.		31
— — dessen Ende. S. 19.		31
Anzahl der täglichen Schulstunden. S. 4. 5.		31
Anfang der Schule. Anhörung der heil.	Messe. Beicht und Communion. S. 6.	32—33
Ferial-Tage. S. 7. 8. Ferien S. 10. 11. 12.		32—34
Schulprüfungen. S. 13.		34
Zeit. S. 13. Veranstaltung. S. 14. 15.		35—36
Wer dabey von Amtswegen zu er-	scheinen. S. 16. Wer einzuladen habe.	
S. 17.		36
Beschaffenheit der Prämien. S. 18.		36
Prüfung der Stipendienwerber und Can-	didaten zu lat. Schulen. S. 20. 24.	36—38
Prüfung anderer Privat. Lernenden. S. 25.		
26.		38
Schulzeugnisse. Wie sie auszustellen. S. 29.		
31.		40—41
Zeugniß über die Trivial- Gegenstände	ist zur Aufdingung erforderlich. S. 32.	
33.		41

VIII. Abschnitt.

Bildung der Katecheten, Lehrer, Lehrerinnen, Ge-	hülfsen, Privatlehrer und Hofmeister. S. S. 1 — 23.	
S. 42—55.		
Bildung der Secular- und Regular Cle-	riker, ins besondere der Piaristen. S. 2. 3. 4. 5.	42—46
Bildung der Lehrer für Hauptschulen. S.	7. 8.	46—47
Bildung der Lehrer für Realschulen. S. 9.		
10.		47—48
Bildung der Lehrer für Trivialschulen. S.		
11. 17.		48—51
Wie Lehrerzeugnisse zu ertheilen sind.		
S. 13. 14. 15.		49—50
Bildung der Lehrerinnen. S. 18. 19.		51—52

Bildung der Privatlehrer. S. 20. 21. =	53
Bildung der Hofmeister. Was von Unternehmern der Privat-Erziehungsanstalten für Knaben oder Mädchen, von Erziehern, Erzieherinnen, Hauslehrern gefordert werde. S. 22. 23. =	53—55

IX. Abschnitt.

Anstellung der Oberaufseher, Schul-Districts-Aufseher, Directoren, Katecheten, Lehrer und Gehülfen an den Normal- und andern Hauptschulen, der Lehrerinnen an den Mädchenschulen, der Triviallehrer und deren Bestätigung. Ortsaufseher und Gehülfen. S. S. 1—35. S. 57—71.	
Anstellung der Oberaufseher = S. 1. Der S. D. Aufseher. S. 2. Diese erhalten von jeder Curatie-Kirche 3 fl. S. 3.	
Anstellung der Directoren und Lehrer an der Normal- und Realschule. S. 4. =	57—59
Anstellung der Directoren und Lehrer an den Hauptschulen. S. 4. = = =	—
Anstellung der Katecheten, die zugleich Katechetik lehren. S. 5. = = =	—
Anstellung der Katecheten, die einen Gehalt aus dem Religionsfunde beziehen. S. 6. = = = = =	60
Anstellung der Directoren, Lehrer und Lehrerinnen an Stiften und Klöstern. S. 7. 8. 9. = = = = =	60—61
Anstellung der Lehrerinnen an Mädchenschulen für gebildete Stände. S. 10. =	—
Präsentations-Recht. Wem es zustehet. S. 11. 12.	—
Erfordernisse einer gesetzmäßigen Präsentation. S. 15. Zeitfrist derselben. S. 14. =	62
Was der S. D. Aufseher dabey zu thun habe. S. 15. 16. 17. = = = =	63—64
Wie Schuldienste von der Landesstelle zu besetzen sind. S. 18. = = = =	64
Die Veränderung der Schullehrer ist anzuzeigen. S. 19. = = = =	65
Bestätigung der Triviallehrer. S. 21. =	—

Anstellung der Ortschulaußseher. S. 21.	
Deren Eigenschaften. S. 28. Pflichten	
S. 24 Auszeichnung. S. 25. " "	65—67
Gehülfen, Deren Eigenschaften. S. 26. 27.	
Wer sie halten und aufnehmen dürfe. S.	
28—33. " " " " " "	68—70
Die aus dem Schulfunde bezahlten sind dem	
Kreisamte anzuzeigen. S. 34. " "	71
Ausstellung des eiblichen Reverses. S. 35. "	71

X. Abschnitt.

Gehalt der Schullehrer und Gehülfen. Dessen Aus-	
messung in Geld und Naturalien. Einbringung	
der Gebühren. Abtheilung der Schuleinkünfte.	
S. S. 1—42. S. 72—83.	
Gehalt der Lehrer. S. 1. Was dazu zu rech-	
nen. S. 2. Was davon abzuziehen sey. S.	
3. 4. " " " " " "	72—73
Stiftungen. S. 5. Vermächnisse; deren	
Verwendung und Verrechnung. S. 6. 7.	
8. Beförderung. S. 9. " " " "	73—75
Schulgeld. Dessen Berechnung, S. 10. Be-	
zahlung und Verwendung des doppelten.	
S. 11. 12. 13. " " " "	76—77
Schulgeld bezahlen die Armen keines. S. 14.	
Welche als arm anzusehen. S. 15. 16. "	78
Wie die Bestimmung der Armen zu gesche-	
hen habe. S. 17. " " " "	—
Bestrafung der armen im Schulschicken	
nachlässiger Aeltern. S. 18. 19. " "	79
Worauf bey Natural- Einkünften zu sehen.	
S. 21—26. " " " " " "	80—82
Bestehende und aufgehobene Stifte müssen	
die Beträge fortan leisten. S. 28. "	81
Die aufgenommenen Fassionen sind zur	
Nichtschur anzunehmen. S. 29. 30. "	82
Wie bey Beschwerden vorzugehen. 31—34.	82—83
Wann der Gehülfe aus dem Schulfunde, wann	
aus den Einkünften des Lehrers zu be-	
zahlen sey. S. 35. 36. " " "	84

Ergänzung der Congrua der Schullehrer §.	
37. 38. = " = " = " = "	84—85
Wie die Gebühren der Schullehrer einzubringen. §. 39. 40. 41. = " = "	85
Wie die Schuleinkünfte abzutheilen, wenn ein Lehrer stirbt oder austritt. §. 42. =	86
XI. Abschnitt.	
Eigenschaften und Pflichten des Lehrers und des Ortsfrelsforgers. §. §. 1—56. S. 88—107.	
Eigenschaften des Lehrers in Ansehung des Körpers §. 1. des Verstandes §. 2. des Willens. §. 3. = " = " = "	88—89
Gegenstände, die er gut verstehen soll. §. 4—11.	89—90
Kenntniß u. Vervollkommnung in der Lehrart. §. 12. = " = " = "	—
Sammlung und Kenntniß der Schulverordnungen. §. 13. = " = " = "	91
Beobachtung der Unterrichtszeit und Stundenabtheilung. §. 14. = " = " = "	92
Berichtigung des Meßnerdienstes. §. 15. =	—
Gebrauch der vorgeschriebenen Bücher und Vorschriften. §. 16. = " = " = "	93
Sein Unterricht sey allgemein. §. 17. 18. =	—
Er befördere die Sittlichkeit. 19. 20. 21. 22.	94
Er sorge für den äußerlichen Anstand und die Gesundheit der Schuljugend. §. 23—31.	95—96
Er halte gute Schulzucht und Ordnung. §. 32. 33. 34. = " = " = " = "	97
Er gebrauche sich keiner verbotenen Strafen und Strafwerkzeuge. §. 35. = " = "	—
Wer Kinder für Vergehen zu bestrafen habe, die sie außer der Schule begangen. §. 36.	98
Er befördere den Unterricht in der Industrie §. 37. = " = " = " = " = "	99
Verhalten des Lehrers gegen Vorgesetzte. §. 38,	—
Verhalten gegen Aeltern der Schulkinder. §. 39. = " = " = " = " = "	100
Verhalten bey Streitigkeiten. §. 40. = " = "	—
Pflichten des Lehrers in Ansehung des Schulgebäudes. §. 41. = " = " = "	—

Pflichten in Ansehung der Schuleinkünfte. §. 42	101
Wie der häusliche und öffentliche Wandel dessen beschaffen seyn soll. §. 33. 44	102
Ortsseelsorger. Dessen dreyfaches Verhältniß zur Schule. §. 45. 46. als Religionslehrer. §. 47. 48. als moralisches Muster. §. 49. 50. als unmittelbarer Aufseher der Schule. §. 51—56.	102—107

XII. Abschnitt.

Zurechtweisung oder geringere Bestrafung der Lehrer. Deren Abdankung, Absetzung. §. 1—20.	
§. 107—114.	
Wenn Schullehrer sogleich zu prüfen und zu belehren sind. §. 2. 3. 4. 5.	107—108
Wenn sie an einen benachbarten Schullehrer anzuweisen. §. 6. oder ein geschickter Gehülf beyzugeben ist. §. 7. Belohnung eines solchen Gehülfsen. §. 7. 8.	108—110
Wie unbestätigte Lehrer entlassen werden können. §. 8.	—
Wie bestätigte. §. 10. 11.	111
Wie vorzugehen sey bey Klagen über Unwissenheit. §. 12. 13.	—
Wie bey Unfleiß und Saumseligkeit im Schul- und Meßnerdienste. §. 14. 15.	112
Wie über Zanksucht. §. 16. Insubordination. §. 17.	112—113
Wie Unsielichkeit wilderer Art §. 18. Mißhandlung der Kinder bestrafet wird. §. 19.	—
An wen der S. D. Aufseher darüber Bericht zu erstatten habe. §. 20.	—

XIII. Abschnitt.

Freymillige Abtretung der Schuldienste. §. §. 1—5.	
§. 114—116.	
Abtretung. Warum sie gestattet werde. §. 1. 2.	114—116
— Bedingungen derselben. §. 3.	—
— Darf zu Gunsten der Gönne geschehen. §. 4.	116
— Zu wie fern auch zu Gunsten der Töchter. §. 5.	—

XIV. Abschnitt.

Unterstützung und Versorgung der Lehrer, ihrer Witwen und Waisen. S. S. 1—11. S. 117—121	
Pensionsfähigkeit der Lehrer an Normal- Haupt- und Mädchenschulen. S. 1. "	117
Was die Witwe zu thun habe. S. 2. "	118
Dienstunfähige Triviallehrer erhalten den Behülfengehalt ganz oder zum Theil. S. 3.	119
Dürfen den Dienst an brave Söhne abtre- ten. S. 4. " " " " "	—
Unterstützung ihrer Söhne mit Stipendien S. 5. " " " " "	—
Was im Erkrankungsfall eines Lehrers zu thun. S. 6. " " " " "	120
Was bey dem Ableben desselben. S. 7. "	
Betheilung der Witwen und Waisen aus dem Armen-Institute oder einem Fon- de. S. 8. 9. " " " " "	120—121
Errichtung der Witwen-Institute. S. 9. "	—
Ueberlassung der Schulen findet nicht statt. S. 11. " " " " "	—

XV. Abschnitt.

Jahre der Schulfähigkeit. Beschreibung der Schul- fähigen. Bestimmung der Armen. Eintheilung der Schüler. Lehr- und Industrial- Gegenstände. Lehrbücher. Führung der Fleiß- und Fortgangs- verzeichnisse. S. S. 1—26. S. 121—133.	
Die Beschreibung der Schulfähigen, wie sie vorzunehmen, und von wem. S. 1. 2. 3. 6.	121—124
Beschreibung der Katholischen und Juden. S. 4. 5. " " " " "	123—
Wie Viehhirten. S. 7. Regelaufsäger. S. 8. und Kirchen-Ministranten zur Schule zu bringen. S. 9. " " " " "	124—126
Wie Fabrikfinder zu unterrichten. S. 10. "	—
Sonntägliche Wiederholungsstunden. S. 11.	127
Bestimmung der Armen. S. 12. " " "	128
Abtheilung der Schuljugend. S. 13. "	—
Wie sie die Schule zu besuchen hat. S. 14.	129
Lehrgegenstände der ersten Abtheilung. S. 15. 16. der zweyten. S. 17. " " "	—

Verbindung des Industrie-Unterrichtes. S. 19.	130
Lehrbücher. Ankauf für Bemittelte. S. 20.	—
Abreichung für Arme. S. 21, 22.	131—132
Fleiß- und Fortgangsverzeichnisse. Wie sie zu führen. S. 23.	132
sind dem Ortsseelsorger monatlich, der Ortsobrigkeit halbjährig zu überreichen. S. 24.	—
Schulbericht, wann, und wem er einzureichen. S. 25.	133
Extract aus den Fortgangsverzeichnissen ist bey der halbjährigen Prüfung vorzulegen. S. 26.	—

XVI. Abschnitt.

Von dem Bücherverschleisse der deutschen Schulanstalt. S. S. 1—8. S. 133—136.	
Anfang des Druck-Privilegii auf alle Schulschriften. S. 2.	134
Erlaubniß die Artikel für Trivialschulen in jeder Provinz zu drucken. S. 3, 5.	134—135
Bestätigung des Druck-Privilegii. S. 6, 7.	135—136
Stempelung der Artikel. S. 8.	—
Gutlassung am Erudo, und am Bande. S. 9.	—

XVII. Abschnitt.

Der Ort, wo eine ordentliche Schule seyn soll, mit Beziehung auf die Anzahl der Schulfähigen, und deren Zuteilung oder Einschulung. S. S. 1—10. S. 137—140.	
Wo eine Schule seyn soll. S. 1, 2, 3, 4.	137—138
Unter welchen Bedingungen Schulen bestehen können, die nach den Directiv-Regeln nicht nöthig sind. S. 5.	—
Wie die Schulfähigen einzuschulen sind. S. 6, 7.	139
Die Eingeschulthen sollen bey Strafe keine fremde Schule besuchen. S. 8.	140
Winkelschulen. Wie Winkellehrer zu bestrafen sind. S. 10.	—

XVIII. Abschnitt.

Verhältniß der Schullehrer und Gehülfen zur Anzahl der Schulfähigen. S. 1—5. S. 141—142.	
Wie viel Kinder auf Ein Lehrzimmer zu rechnen. S. 1. " " " " " "	141
Wann zwey Lehrzimmer nöthig sind. S. 2.	
Wann mehrere Lehrzimmer, und Lehrer oder Gehülfen. S. 3. 4. 5. = " " "	141—142

XIX. Abschnitt.

Das Schulgebäude. Dessen Beschaffenheit und Einrichtung. Die Wohnung des Schullehrers und Gehülfen. Wer den Bau und die Reparationen zu bestreiten hat. Wem die Schulbeheizung obliegt. S. 1—45. S. 142—159.	
Verhältniß des Lehrzimmers zur Anzahl der Schulfähigen. S. 1. 2. " " " " " "	142—143
Beschaffenheit der Lehrzimmer. S. 3. 4. " "	—
Einrichtung mit dem Schulgeräthe. S. 5.	
6. 7. 8. 9. = " " " " " "	143—144
Wohnung des Schullehrers, woraus sie bestehen müsse. S. 10. 11. 17. " "	145—147
Erfordernisse neuer Schulgebäude. S. 12. 13.	
14. 15. 16. 17. " " " " " "	— — —
Wer den Bau zu bestreiten habe. S. 18.	— — —
Wer unter dem Patrone zu verstehen sey. S. 19. 20. " " " " " "	147—148
Welchen Beytrag er zu leisten habe. S. 18.	
20. 21. " " " " " "	— — —
Wie der Landesfürst. S. 22. wie Stifte und Klöster dießfalls anzusehen sind. S. 23.	149
Welchen Beytrag die Grundobrigkeit zu leisten habe. S. 24. " " " " " "	—
Von welchen Untertbanen. S. 25. = " "	150
Wie, wenn mehrere Grundherrschaften beyzutragen haben. S. 26. 27. " " " "	—
Wer den Grund hergeben müsse. S. 28. =	151
Wer den Mietbzins bezahlen müsse. S. 29. "	—
Dazu sind auch die steuerfreyen Häuser ins Mitleiden zu ziehen. S. 30. " "	151—152
Welche Materialien die Grundobrigkeit,	

welche der Patron zu bestreiten habe.		
S. S. 31. 32. " " " " " "		—
Wer das Schulgeräth bezuschaffen habe.	23.	—
Die Gemeinde leistet Hand- und Zugroboth.		
S. 34. " " " " " "		—
Zu welcher Schule.	S. 35. " " " "	153
Welche Grundholden.	S. 36. " " " "	—
Wer die Verordnungen in Schulsachen zu vollziehen habe.	S. 37. " " " "	—
Wer die Reparationen des Schulhauses zu bestreiten habe.	S. S. 39. 40. " " " "	—
Wer die Beheizung der Schule zu bestreiten habe.	S. S. 41. 42. " " " "	154
Wie solche geschehen könne.	S. S. 43. 44. " " " "	155
Vom Holzgelde und dessen Erhöhung.	S. 44.	—
Die Verordnungen über die Erbauung und Miethung der Schulen sind auch in der Haupt- und Residenzstadt Wien zu vollziehen.	S. 45. " " " " " "	156
Allgemeine Modalitäten über die Herstellung der Schulgebäude.	S. 46. " " " "	156—159
Wer die Commissions-Kosten zu tragen habe.		
S. 47. " " " " " "		159

XX. Abschnitt.

Schul-Visitation. Wie, und in welcher Ordnung sie vorzunehmen sey.	1—34. S. 150—173.	
Schul-Visitation. Wie oft, zu welchem Ende, und wann sie vorzunehmen.	S. S. 1. 2. 3. " " " " " "	160
Deren Ankiündigung. Wer gegenwärtig seyn müsse.	S. S. 4. 5. 6. " " " "	161
Darüber ist ein Protokoll zu führen.	S. 7. " " " " " "	162
Welche Stücke der Lehrer dazu bereit halten müsse.	S. S. 8. 9. " " " " " "	—
Worauf der Visitator zu sehen habe.	S. 10.	
Wie die Prüfung der Schulen vorzunehmen sey.	S. S. 11—18. " " " " " "	165—168
Was der Visitator nach der Prüfung zu thun habe.	S. S. 19—24. " " " " " "	168—169

Untersuchung des Schulgebäudes und Geräthes. §. 26. = " " " "	170
Untersuchung der Armenbücher. §. 25. 26. 27.	—
Benehmen des Visitators gegen den Schul- lehrer, Ortsseelsorger, Herrschaften, Beamten. §. 28. 29. 30. " " " "	170—172
Dauer einer Schul-Visitation. §. 31. " "	—
Erfordernisse eines Visitators. §. 32. 33. " "	172—173
Visitation der Schule des Visitators. §. 34.	—

XXI. Abschnitt.

Tagsatzungen in Schulsachen bey dem Schul-, Di- stricts - Aufseher. §. 1—2. S. 174—175.	
Tagsatzungen, wozu sie bestimmt seyn sollen.	
§. 1. " " " " " "	174
Sollen an gewissen circulariter bestimmten Tagen in jedem Monate seyn. §. 1. " "	—
An diesen wird nur das geschlichtet, was während der Visitation nicht geschlichtet werden konnte. §. 2. " " " "	175

XXII. Abschnitt.

Geschäftszug in Schulsachen. Berichte an das Kreis- amt, und an das Consistorium. §. §. 1—12. S. 175—181.	
Schullehrer, Gehülften, Ortsaufseher, Ge- meindglieder wenden sich zuerst an den Ortsseelsorger. §. 1. " " " "	175
Dann an den S. D. Aufseher. §. 2.	176
Dann an das Kreisamt oder Cons- istorium. §. 3. " " " "	—
Endlich an die Landesstelle. §. 4. " "	—
Schul-, Districts-, Aufseher, in welchen Fäl- len er an das Kreisamt, §. 5. in welchen an das Consistorium Bericht zu erstat- ten habe. §. 6. " " " "	176—178
Wie er sein Haupt-Protokoll zu errichten habe. §. 7. " " " "	—
Wie er das Gestions-Protokoll. §. 8. " " " "	179
Wie das Visitations-Protokoll zu führen habe. §. 9. XX. §. §. 7. 24.	162—169

Wie er hieraus die tabellarische und die summarische Uebersicht und den Hauptbericht über seine Schulen zu verfassen habe. S. 9. 10. = = 179—181
 Wann er besondere Berichte zu erstatten habe. S. 11. = = —

Oberaufsicht ist vom Postporto frey. S. 12. = 182

XXIII. Abschnitt.

Besondere Erinnerungen über dasjenige, was in Absicht auf die Katholiken und Juden bey den deutschen Schulen zu beobachten ist. S. S. 1—32.
 S. 182—

Beschreibung der Schulfähigen. S. S. 1. 2. 20. 182—188

Religionsunterricht und Gebeth. S. S. 4. 5.
 6. 7. 21. = = = 183—188

Lehrbücher. S. 8. 9. 24. = = = 184—189

Eigene Schulen müssen sie auf eigene Kosten erbauen, erhalten, und den Lehrer unterhalten. S. 10. 11. = = = 185

Erfordernisse ihrer Lehrer. S. 12. 13. 23. = 185—189

Wenn sie untergeordnet sind. S. S. 15. 16.
 17. 22. 31. = = = 186—193

Von wem ihre Schulen zu visitiren. S. 18. 186—193

In den jüdischen Schulen muß das Lehrbuch Bne Zion eingeführet seyn. S. 24. = 189

Jüdische Brautleute sind daraus zu prüfen. S. 25. = = = 189

Kein Jude darf getranet werden, wenn er sich nicht über den Unterricht in der deutschen Sprache ausweist. S. 26. 190

Die jüdischen Mädchen sind ernstlich zur Schule zu verhalten. S. S. 27. 28. = —

Ob die Juden den Beytrag zum Normal- schulfund von jeder 300 fl. erreichenden Verlassenschaft zu entrichten schuldig sind. S. 29. = = = 191

Vereinigung der deutsch-jüdischen Lehranstalten mit den allgemeinen Volksschulen in Galizien. S. 30. = = = —

I n s t r u c t i o n e n .

Instruction für Schulgehilfen	197—202
Instruction für Schullehrer	202—216
Instruction für Ortsseelsorger	216—222
Instruction für Ortschul-aufscher	222—226
Instruction für Lehrer der Hauptschulen	226—230
Instruction für Lehrer der Realschulen	230—234
Instruction für Directoren der Haupt der Normal- Realschulen	234—239
Instruction für Schul-Districts-Aufscher	240—260
Instruction für Oberaufscher	260—264
Instruction für Kreisämter	264—269
Instruction für Consistorien	269—276
Instruction für akatholische Schulgehilfen	276—281
Instruction für akatholische Schullehrer	282—295
Instruction für Pastoren	295—300

V e r z e i c h n i s s
d e r F o r m u l a r e .

Nro. 1. Monatliches Fleißverzeichnis. Zur polit. Schulverfassung	35
Nro. 2. Halbjähriger Prüfungs-Extract	35
Nro. 3. Prüfungszeugnisse für Schüler	40
Nro. 4. Prüfungszeugniß für Katecheten	44
Nro. 5. Prüfungszeugniß für Schul-Candidaten	49
Nro. 6. Anstellungsdecret eines Schullehrers	63
Nro. 7. Bestätigungsdecret eines Schullehrers	66
Nro. 8. Anstellungsdecret eines Ortschul-aufsehers	67
Nro. 9. Beschreibungsbuch der Schulfähigen	123
Nro. 10. Quittung über Bücher für Arme	131
Nro. 11. Schulbericht (jährlicher) eines Ortsseelsorgers	133
Nro. 12. Sessions-Protokoll	179

Stundenabtheilungen für Landschulen.

- A. Wo das Locale fordert, daß die Großen Vormittags in die Schule gehen.
B. Wo das Locale fordert, daß die Großen Nachmittags in die Schule gehen.
C. Wo beyde Classen ganztägig zusammen gelehret werden.
D. Wo die zwey Classen in abgefonderten Lehrzimmern unterrichtet werden.

Stundenabtheilung für

Muster = oder Normal = und andere Hauptschulen

von 3 und 4 Classen.

Abkürzungen.

HD.	—	Hofdecret.
HB.	—	Hofbescheid.
HV.	—	Hofverordnung.
HE.	—	Hofentschließung.
St. H. CD.	—	Studien Hof-Commiff.-Decret
HKD.	—	Hof-Kammer-Decret.
HKD.	—	Hof-Kanzellen-Decret.
Ref. Ber.	—	Resolvirter Bericht.
Rggsd.	—	Regierungsdecret.
Rggsv.	—	Regierungsverordnung.
Dec.	—	Decret.
B.	—	Berordnung.

Erster Abschnitt.

Aufsicht und Leitung des Schulwesens.

§. 1. Die nächste unmittelbare Aufsicht über jede Trivialschule, und auf dem Lande auch über jede Hauptschule ist dem Ortsseelsorger anvertraut. Dieser ist nicht nur dazu geeignet, weil der Religionsunterricht der Haupttheil der Belehrung in Volksschulen ist, sondern auch dadurch, weil der geistliche Stand vermöge seines Berufes dem Staate beym Lehramte überhaupt dienen soll, und darin vornehmlich auch am meisten gedienet hat. Jeder Ortsseelsorger hat demnach so wie über den Religions- also auch über den Schulunterricht, über das methodische Verfahren, und über den Wandel des Schullehrers, über den Fleiß und die Sittlichkeit der Schüler, und über das Anhalten der Eltern in Hinsicht auf das Schicken ihrer Kinder zur Schule, zu wachen, die Gebrechen mit sanftem Ernste

Polit. Schulverf. 2

2
zu verbessern, und bey nicht erfolgter Besserung die Anzeige an den unmittelbar höhern Aufseher zu machen.

§. 2. Diese unmittelbar höheren Aufseher sollen ausgezeichnete Schulmänner unter den Pfarrern, und aus diesen soll vorzüglich jeder Dechant der Aufseher über die Schulen seines Districtes seyn, mit Ausnahme der Schulen des Piaristen-Ordens, welche S. E. Majestät den Rectoren der Collegien unter der Aufsicht und Oberleitung des jeweiligen Provinzials der Gestalt zu überlassen verordnet haben, daß hierin die Provinziale unmittelbar den Ordinariaten untergeordnet, und für alles verantwortlich seyn sollen (S. D. 7. April 1807). Die Ordinariate aber sind auf keine Art in den Mitteln beschränkt, wodurch sich dieselben die volle Beruhigung über den Fortgang dieser Schulanstalten verschaffen wollen (KggSd. 18. Nov. 1807).

§. 3. Wenn aber einer oder der andere der gegenwärtig angestellten Dechante das Amt eines Schul-Districts-Aufsehers nicht übernehmen könnte; so muß ihm sogleich ein dem Geschäfte ganz gewachsener Vice-Dechant beygegeben werden, der sich einsweilen bloß mit der Schulaufsicht, und nicht auch mit den übrigen Decanats-Geschäften zu befassen haben wird.

§. 4. Weil die Aufsicht über die Schulen des Districtes ein dem Dechante oder Vice-Dechante vom Staate zugleich aufgetragenes

Amt ist; so sollen diese Vice-Dechante, und für die Zukunft alle neu anzustellenden Dechante zwar wie bisher vom Ordinariate, jedoch mit Rücksichtnehmung auf die für das Schulfach erforderlichen Eigenschaften ernennet, aber von der Landesstelle alle Wahl bestätigt werden.

§. 5. Alle Dechante und Vice-Dechante sollen vermöge ihrer Ernennung und der darauf erfolgten Bestätigung wenigstens den Titel der Consistorial = Rätthe, und die damit verbundenen Ehrenvorzüge haben, so lange sie in der Eigenschaft eines Schul-Districts = Aufsehers dienen. Auf diese Weise wird in jedem Districte dem Aufseher das nöthige Ansehen verschaffet.

§. 6. Den Districts = Aufsehern liegt ob

- a) den Seelsorger in Absicht auf den Religions- und Schulunterricht und auf die Beförderung des Schulwesens, den Schullehrer aber in Absicht auf den Fleiß und die genaue Befolgung der Unterrichtsvorschriften, dann in Absicht auf den moralischen Lebenswandel,
- b) die Gemeinde in Absicht auf das Schicken der Kinder in die Schule zur gesetzmäßigen Zeit, und in Absicht auf die Leistung der Gebühren an den Schullehrer,
- c) die Ortsobrigkeit in Absicht auf ihre Thätigkeit die Kinder zur Schule zu verhalten, und in Absicht auf ihr Benehmen gegen den Lehrer zu controlieren,

d) endlich über die Schulbaulichkeiten das gehörige obachtige Auge zu tragen.

§. 7. In dieser mehrfachen Beziehung haben die Districts = Aufseher die gehörigen tabellarischen Notizen zu verfassen, und die ganze Übersicht dem Kreisamte, dann die Übersicht über den Religions- und Schulunterricht, über das dießfällige Benehmen der Seelsorger, und über die Moralität der Schullehrer dem Consistorium in abgesonderten Berichten einzusenden. Jedoch soll damit dem Consistorium nicht verbothen seyn, sich von den Schul-Districts-Aufsehern die Übersicht des ganzen Zustandes vorlegen zu lassen, um für Fälle, in welchen die Geschäfte in einander greifen, sich die erforderliche Kenntniß zu verschaffen. Alles, was sich sogleich abthun läßt; thun sie ab. Die Widerseßlichkeit von einer oder der andern Partey zeigen sie nach Beschaffenheit des Gegenstandes dem Kreisamte oder dem Consistorium an. Dringende Gebrechen dürfen sie nicht auf die jährliche Berichtserstattung verschieben, sondern müssen solche unverweilt am gehörigen Orte zur Wissenschaft bringen.

§. 8. Die Kreisämter und Consistorien haben gleichen Rang in der Leitung des Schulwesens: die Consistorien in Beziehung auf den Religions- und Schulunterricht und auf die Anhaltung der Kinder zur Frömmigkeit und Andacht, ohne welche kein Religionsunterricht fruchten kann, dann in Be

ziehung auf die Moralität des Schullehrers (denn die Moralität des Seelsorgers zu controlieren liegt dem Bezirksaufseher ohnehin als Consistorial = Dechante ob), die Kreisämter in Beziehung auf den Unterhalt der Schulen und der Schullehrer, und auf den Zustand der Schulhäuser.

§. 9. Damit es den Schul = Districts = Aufsehern nicht an der nöthigen Mitwirkung und Unterstützung fehle, soll bey dem Kreisamte der im Schulfache am besten bewanderte Kreis = Commissär, der für die gute Sache ist, und sich mit den Dechanten gut zu benehmen weiß, das Schulgeschäft in Hinsicht auf Baulichkeit und Siebigkeit, und überhaupt in allen Angelegenheiten führen, in welchen die Unterstützung und Mitwirkung des Kreisamtes erforderlich seyn wird.

§. 10. Die Kreisämter haben gegen Schullehrer, Gemeinden und Ortsobrigkeiten die ihrem Wirkungskreise nach den bestehenden allgemeinen Normalien angemessenen Maßregeln zu gebrauchen.

§. 11. Sowohl die Consistorien als die Kreisämter haben die jährlichen Übersichten der Districts = Aufseher mit ihren Bemerkungen und allfälligen Verbesserungsvorschlägen der Landesstelle zu überreichen, oder auch unter dem Jahre die vorkommenden Gebrechen, welche sie nach den ihnen gegebenen Instructionen nicht selbst abthun

können, ebenfalls mit ihrem Gutachten der Landesstelle vorzulegen.

§. 12. Auch in den Hauptstädten muß nach diesen Grundsätzen ein Districts-Aufscher und zwar ein Geistlicher seyn. Dieser soll propter principalitatem loci vor den übrigen eine Auszeichnung haben, und daher zugleich der Oberaufseher und Referent der deutschen Schulen von der ganzen Diocese bey dem Consistorio seyn, welches ohne Kenntniß und Bestimmung desselben nichts beschließen und verfügen darf, und daher jeden Fall, wo sie verschiedener Meinung sind, der Landesstelle zur Entscheidung anzeigen muß.

§. 13. Weil hiernach alle weltlichen Oberaufseher aufhören müssen, so läßt sich die schon bestehende Verordnung ganz anwenden, vermöge welcher in jedem Kapitel die Scholasterie mit der deutschen Schulen-Oberaufsicht verbunden seyn soll. Wo diese Dignität nicht besteht, hat ein anderer Dignitar, oder auch ein simpler Canonicus, der ein im Schulfache vorzüglich bewandter Mann seyn muß, und dessen Benennung sich *Se. Maje stät* in jedem Falle vorbehalten haben, die Stadt-Districts- und Diocesan-Schulen-Oberaufsicht zu besorgen.

§. 14. Die Länderstellen haben im Allgemeinen über das Ganze zu wachen, die ihnen eingeräumten Verbesserungen zu treffen, oder in dem, was außer ihrem Wir-

kungskreise liegt, ihre Vorschläge an die k. k. Studien- Hof- Commission zu machen, welche dieselben mit ihren Anträgen Seiner Majestät zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen hat.

§. 15. Den Länderstellen liegt es ob, aus den ihnen von den Kreisämtern und Consistorien überreichten Berichten und Vorschlägen zu prüfen, welche unterleitende Personen ihre Pflichten nicht ganz erfüllet haben, um ihnen die nöthigen Weisungen und Befehlungen geben zu lassen. Sie haben aus den Übersichten ein mit ihren eigenen Bemerkungen bereichertes Operat über den ganzen Zustand des Schulwesens im Lande der Hofstelle vorzulegen, welche dadurch die Übersicht über das Ganze in der Monarchie erhält, und solche auch Allerhöchst Seiner Majestät vorzulegen in Stand gesetzt wird.

Zweiter Abschnitt.

Arten der Schulen.

§. 1. Die künftig zur Volksbildung bestehenden oder zu errichtenden Lehranstalten sollen von einer dreyfachen Art seyn: Trivial- Haupt- und Realschulen.

§. 2. Trivialschulen haben so wohl auf dem Lande als in den Städten zu bestehen, wo immer ein Pfarrbuch gehalten wird, oder sonst die Umstände es erheischen.

§. 3. Obwohl es auf dem Lande bey der bisherigen Gewohnheit die Kinder beyderley Geschlechtes in einem Lehrzimmer zugleich unterrichten zu lassen, ferner zu verbleiben hat; so ist es doch theils in Hinsicht auf die Beförderung der Sittlichkeit, theils in Hinsicht auf die Verschiedenheit des Bedürfnisses im Unterrichte nach der Verschiedenheit der Geschlechter heilsam, die Knabenschulen von den Mädchenschulen zu trennen.

§. 4. In dieser Hinsicht werden die Länderstellen, über Einvernehmung der Consistorien, die Einleitung treffen, daß in den größeren Städten und Vorstädten die jetzt für beyde Geschlechter bestimmten Schulen entweder soaleich, oder so bald es thunlich seyn wird, so vertheilet werden, daß in den einen (deren Zahl aus den jährlichen Verzeichnissen der schulbesuchenden Jugend zu entnehmen ist) nur Mädchen, und in den andern nur Knaben unterrichtet werden.

§. 5. Nebst diesen Mädchenschulen haben in den Hauptstädten auch noch einige Mädchenschulen für gebildete Stände zu bestehen.

§. 6. Wo die Errichtung eigener Mädchenschulen nicht thunlich ist, müssen die Mädchen in die gemeine Schule gehen, je-

doch nicht unter den Knaben, sondern auf eigenen Bänken von denselben abgesondert sitzen.

§. 7. Die Besuchung der 3. Classe der Hauptschulen in den Städten ist den Mädchen dort zu gestatten, wo keine besondere Mädchenschulen gehalten werden, und wo die Anzahl der Knaben nicht zu groß, folglich für die Mädchen ein zureichender Platz vorhanden ist. Nur sind hiervon die Residenzstadt Wien, und überhaupt alle jene Schulen ausgenommen, welche bloß mit geistlichen Lehrern besetzt sind. (S. B. 11. Jänner 1787.)

§. 8. Hauptschulen haben fort an dort zu bestehen, wo sie bisher eingeführt sind. Man wird sorgen, in jedem Kreise eine Hauptschule von 4 Classen zu haben, in welcher die Jugend zur Vorbereitung für Künste und Handwerke, und für die Handlung geringerer Art einen ausführlicheren Unterricht erlange, mittelst dessen sie zugleich geschickt gemacht wird, nöthigen Falles in die Realschule, oder (wenn sie nach der 3. Classe allenfalls noch zu jung, das ist, noch nicht 10 Jahre alt wäre) in die Gymnasial-Schulen über zu treten.

§. 9. Normal- oder Muster-Hauptschulen sind in den Hauptstädten die bisherigen Normalschulen, die den übrigen zum Muster dienen sollen.

§. 10. Die Realschulen sind theils wegen der Bestimmung eines großen Theils

derjenigen Unterthanen, welche sich den höhern Künsten, dem Handel, dem Wechselgeschäfte, den herrschaftlichen und Staatswirthschaftsämtern, den Buchhaltungen widmen wollen, theils wegen der dahin kommenden Jünglinge, deren Seelenkräfte eines ausgebreiteteren und gründlicheren Unterrichtes schon empfänglich sind, einer besondern Aufmerksamkeit würdig; doch sind sie alle wohl ein Zweig der deutschen Schulanstalten oder des eigentlichen Volksunterrichtes.

§. 11. Derley Realschulen werden einweilen nur in einigen Haupt- oder Handelsstädten Statt haben. Da aber in der Folge der Realschulunterricht mit den Gymnasialfächern dadurch, daß deren jedes seinen eigenen Lehrer erhält, in eine gewisse Verbindung kommt; so wird auch noch an andern Orten, wo der Handelsstand etwas zahlreicher ist, und schon ein Gymnasium besteht, ein solcher Unterricht, jedoch nur nach einer allgemeinen, und vorzüglich nach jener der ökonomischen Abtheilung eingeführt werden können, damit jene Schüler, die sich der Landwirthschaft widmen wollen, ihre vollständige Bildung, jene aber, die sich mit der Handlung abgeben wollen, wenigstens die nöthigen Vorkenntnisse sich verschaffen können.

Dritter Abschnitt.

Lehrgegenstände dieser Anstalten.

§. 1. Kinder der Trivialschulen gehören zu derjenigen nützlichen Classe der Menschen in Städten und auf dem Lande, welche ihren Unterhalt beynabe bloß durch Anstrengung ihrer physischen Kräfte erwerben, entweder durch Hervorbringung oder Bearbeitung oder den ersten Umsatz der Natur = Producte.

§. 2. Da es nun alle Mal ein Hauptfehler der Volksbildung ist, wenn sie einseitig auf die Bildung einer einzigen Seelenkraft hinausgehet, oder wenn sie bey der übereinstimmenden Ausbildung aller Seelenkräfte nicht auf das Bedürfniß der Classe, die sie bearbeitet und unterrichtet, Rücksicht nimmt, sondern jeder Classe alles Wissenswürdige angemessen glaubt, jeder Classe die nähmlichen Empfindungen beybringen, und jede Classe durch die nähmlichen Vorstellungen determinieren will; so ist in Trivialschulen dahin zu arbeiten, daß darin den Kindern die offenbarte Religion Jesu Christi gut und herzeindringlich gelehret werde, und daß sie

über die Dinge, mit welchen sie umgehen, und über die Verhältnisse, in denen sie sich befinden, und während ihres Lebens befinden werden, die richtigen Anweisungen bekommen, um die Dinge und Verhältnisse so zu benutzen, wie es die christliche Sittenlehre vorschreibt. Lesen, Schreiben und Rechnen sind außer der Religionslehre die einzigen eigentlichen Schullehrgegenstände, deren sie als Mittel zu ihren Zwecken bedürfen, zu denen nur noch eine practische Anweisung einige Aufsätze zu machen hinzu kommen darf.

§. 3. In den Landstädten und Märkten ist die Anzahl der Gegenstände, welche in den Trivialschulen gelehret werden sollen, von den in den Dörfern vorgeschriebenen nicht verschieden.

§. 4. In den Mädchenschulen für gebildete Stände, welche außer den Trivialschulen in den Hauptstädten zu bestehen haben, muß nebst den für Trivialschulen vorgeschriebenen Gegenständen die deutsche Sprachlehre auf die Art, wie in der 3. Classe der Hauptschulen, gelehret werden, um die Mädchen zur Erlernung fremder Sprachen vorzubereiten.

§. 5. Die Gegenstände, welche in den Hauptschulen von 3 Classen abgehandelt werden sollen, sind: Religionslehre mit Inbegriffe der biblischen Geschichte und der Erklärung der Evangelien, Lesen, Schön- und

Rechtschreiben, Rechnen, die deutsche Sprachlehre, eine practische Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, und für diejenigen, welche in ein Gymnasium überzutreten gedenken, das Lesen und Dictando = Schreiben lateinischer Wörter.

§. 6. Da einer Seits die Erfahrung beweiset, daß die Menge der Lehrgegenstände der Gründlichkeit und Fruchtbarkeit des Unterrichtes ganz entgegen ist, und daß das Maß jedes vorzutragenden Gegenstandes nach den Fähigkeiten der Kinder und nach ihrem Bedürfnisse bestimmt werden muß; da anderer Seits nur an einigen Orten Realschulen errichtet, und diese nicht von allen, die es wünschen und bedürfen, wegen des erforderlichen Kostenaufwandes und Alters besucht werden können; da über dieß Seine Majestät die Gelegenheit, zweckdienliche Kenntnisse zu erlangen, nicht beschränken, und die Gleichförmigkeit in der Einrichtung der bestehenden Normal- oder Musterhauptschulen nicht aufheben wollen: so sind die Lehrgegenstände der 4. Classe, wo dieselbe besteht, auf zwey Jahrgänge der Gestalt zu vertheilen, daß in beyden die Religion, das Rechnen, das Schönschreiben, die Sprachlehre und das Dictando = Schreiben, die schriftlichen Aufsätze, die Baukunst und das für die meisten Künstler und Professionisten so nöthige Zeichnen, vorzüglich mit dem Zirkel und Lineale, in dem ersten Jahrgange

nebstbey nur eine populäre Geometrie und die Geographie der österreichischen Monarchie, in dem zweyten die Stereometrie und Mechanik, das Schönlesen, die Naturgeschichte, Naturlehre und die Geographie fremder Staaten und Welttheile nach dem Bedürfnisse des Künstlers und des Gewerbsmannes dem vorgeschriebenen Schema zu Folge gelehret werden.

§. 7. In Hinsicht auf den Unterricht in einzelnen Gegenständen wird verordnet:

- a) bey dem Religionsunterrichte genau nach der erhaltenen Instruction zu verfahren;
- b) das Lesen und Schreiben durch vielfältige Übung zur großen Fertigkeit zu bringen;
- c) das Rechnen nicht zu weit bis in die feinen Aufgaben und Rechnungsarten zu treiben, sondern das sogenannte Kopfrechnen, oder eigentlich das Auswendigrechnen mit Zahlen ohne Ziffern recht geläufig zu machen, mit Ziffern aber sich in der 3. Classe auf die 4 Species in ganzen Zahlen und in Brüchen mit Einschluß der einfachen Regel Detri zu beschränken, und es hierin zur großen Fertigkeit zu bringen; die zusammengesetzten und schwereren Rechnungsarten aber dem zweyjährigen Course der 4. Classe zu überlassen;
- d) die deutsche Sprachlehre bloß etymologisch zu lehren ohne sich in philosophische Zergliederung der Redetheile einzulassen; dann

die Kinder in der Rechtschreibung recht practisch zu üben.

§. 8. Die Lehrgegenstände der Realschulen sind theils allgemeine, welche für alle Gattungen der Schüler dieser Art nothwendig sind, theils besondere, welche dem einen nicht so sehr, dem andern auch wohl gar nicht zum Zwecke dienen.

§. 9. Allgemeine Gegenstände sind, außer dem großen Gemeingute aller Menschen, der Religion, das Schönlesen, Schön- und vollkommen Rechtschreiben, Rechnen, die schriftlichen Aufsätze, jedoch verschiedener Art, die Geographie und die Geschichte.

§. 10. Besondere für den Kaufmann: Handlungswissenschaft, Wechselrecht; für den Kameralisten, und Landwirth: Naturgeschichte, Naturlehre, für beyde Arten, Buchhaltungswissenschaft; für den Künstler höherer Art: Mathematik und Zeichnen, Kunstgeschichte, Chemie. Sprachen sind manchen derselben unentbehrlich, zieren alle; vorzüglich französisch, italienisch, englisch.

§. 11. Zwey Classen, wie bisher, sind dazu zu wenig, sondern es wird diese Anstalt künftig aus 3 Classen zu bestehen haben.

Vierter Abschnitt.

Methode der Lehranstalten.

§. 1. Die Methode, nach welcher Kinder in Trivialschulen unterrichtet werden, soll unstreitig nach der Natur der Kinder, nach ihrem Fassungsvermögen, nach dem ihnen eigenen Bedürfnisse der Cultur, und nach den Fähigkeiten des größern Theils derjenigen, welche sich dem Lehramte in diesen Schulen widmen, eingerichtet seyn.

§. 2. Nun zeigt uns die Psychologie daß im Kinde die erste herrschend thätige Kraft das Gedächtniß sey; die Methode muß also bey Kindern überhaupt das Gedächtniß zu bilden trachten. Um aber die übereinstimmende Bildung aller Seelenkräfte zu bewirken, muß sie nicht allein das Gedächtniß, sondern auch nach Bedürfniß der Umstände den Verstand und das Herz bilden.

§. 3. Nur nach den Bedürfnissen der Kinder muß man ihnen auch richtige Begriffe beybringen und ihre Empfindungen erwecken, jedoch nur solche, welche für Menschen ihres Standes und Berufes nothwendig und

nützlich sind, deren vorzüglicher Zweck Moralität ist, und die zur Erweckung derselben bey dieser Classe von Unterthanen geeignet sind.

§. 4. Vor allem aber soll dabey auf ihren Willen gesehen werden. Es kann aber bey dieser Menschen = Classe auf den Willen, in so fern als menschliches Einwirken auf denselben Statt hat, nur durch Auctorität, und durch Gründe, die von Auctorität hergehohlet sind, unter welche auch die den Trieb der Nachahmung reizenden Beispiele zu rechnen sind, gewirket werden. In den Schulbüchern werden die bey dieser Methode brauchbaren Materialien an die Hand zu geben seyn. Die Ausführung derselben ist den Geistlichen, als den eigentlich zur Volksbildung in der Sittlichkeit bestimmten Lehrern überlassen. Ihnen muß es frey stehen, theils geschichtweise, theils durch Fragen, die doch immer aus der Geschichte hergehohlet, oder durch sie natürlich, ohne sich in Feinheiten, oder in unnöthige kleinliche Inductionen einzulassen, herveygeführt seyn müssen, theils durch zusammenhängende, aber populäre Vorträge, je nachdem einer zu dieser, der andere zu einer andern Art des Vortrages mehr natürliche Anlage hat, ihre Bildung zu bewirken. Jedoch sind sie dafür verantwortlich, daß sie alles zu Lehrende und zwar rein und eingreifend vortragen.

§. 5. Da sich aber bey den meisten
Polit. Schulverf. B

Schullehrern der Trivialschulen die auszeichnenden Fähigkeiten nicht erwarten lassen, welche zu einem vernünftig geführten, entwickelnden Gespräche nothwendig sind; so werden sie sich aller weiteren Entwicklungen, als die in dem Schul- und Methodenbuche genau vorgezeichnet werden, strenge zu enthalten haben, und alle Mähl nur dahin trachten, daß das auswendig zu Lernende fest behalten, und auf einzelne Beyspiele angewendet werden könne.

§. 6. In den Landstädten und Märkten muß bloß die Art der Behandlung derselben Gegenstände, welche für die Dorfschulen vorgeschrieben sind, dem Bedürfnisse dieser Volks-Classe, die schon mehrere Gemeinschaft mit den Bewohnern der größeren Städte, einen besseren Wohlstand, mehreren Verkehr im Handel und Wandel, und mehrere Untergebene in ihrem Hauswesen und bey ihren Geschäften hat, angemessen seyn.

§. 7. In der 3. und 4. Classe der Hauptschulen bleibt die Methode im Wesentlichen dieselbe. Durchaus muß sie der Natur der menschlichen Seele, und den Gesetzen, nach denen sich ihre Kräfte allmählich entwickeln, wie auch der Natur der Gegenstände, welche gelehret werden, angemessen seyn. Bey allen Gegenständen muß sich der weitere Unterricht auf die vorhandenen Kenntnisse gründen; nur muß den übereinstimmend bearbeiteten und entwickelten Seelenkräften mehr

Selbstthätigkeit zugemuthet, und ein größerer Spielraum, sich zu äußern, gegeben werden. Da unverdaute Vielwisserey nirgend weniger nützt, als in den Geschäften des bürgerlichen Lebens; so ist bey diesen Schülern, deren viele zu Geschäften der Art aus der Schule treten, desto sorgfältiger darauf zu sehen, daß nicht von den Lehrern entweder aus Unwissenheit oder wohl gar aus Bequemlichkeit vorzugsweise das Gedächtniß bearbeitet, sondern eben so geschickt und fleißig der Verstand, ohne sich in unnütze Speculationen einzulassen, über die vorgeschriebenen Gegenstände entwickelt, und die Beurtheilungskraft geübt werde; indem ohne diese Übung weder eine richtige Anwendung der moralischen Grundsätze, noch die gewünschte Brauchbarkeit in den Standes- oder Berufsgeschäften erzielet werden kann. So wird, zum Beyspiele, die geschichtlich vortragene Religionslehre in ihrer Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen und künftigen Wünschen des Menschen dargestellt, die Lehre von den Geborthen auf die einzelnen Verhältnisse des Lebens angewendet. Auf eine ähnliche, den Verstand beschäftigende, und die Beurtheilungskraft übende Art mit steter Anwendung auf Fälle des bürgerlichen Lebens wird auch bey den übrigen Lehrgegenständen vorzugehen seyn.

§. 8. Die Methode, welche in den Realschulen gebraucht werden soll, erhebt sich

über die in den untern Classen vorgeschriebene, wie sich die Fassungskraft und das Bedürfnis dieser Schüler über jene der untern Classen erheben. Hier müssen alle Begriffe genauer entwickelt, edlere Empfindungen geweckt, und auf die verschiedensten Ausübungsarten die Anwendung gemacht werden. Was und wie der Religions- und Sittenlehrer hier lehren soll, wird in der dießfalls für die deutschen, lateinischen und philosophischen Lehranstalten nachfolgenden Instruction ausführlich angegeben werden.

§. 9. Rechtschreibung und Sprachlehre werden nach Grundsätzen entwickelt, diese philosophisch durchgegangen, um die Begriffe der Redetheile genau zu bestimmen. Dadurch wird diesen Schülern der Vortheil zugehen, welchen die Hörer der Philosophie aus der Logik ziehen. Das Rechnen wird ebenfalls nebst ungemeiner Übung auf die natürlichen Grundsätze, aus denen es hervorkam, reducirt.

§. 10. Die übrigen Gegenstände werden mit steter Hinsicht auf die Bedürfnisse der Schüler und auf ihre künftige Beschäftigung vorgetragen, wie die Amts-Instruction und das Methodenbuch zu zeigen hat.

Fünfter Abschnitt.

Personale der deutschen Lehranstalten.

§. 1. In Trivialschulen von Einem Lehrzimmer ist Ein Lehrer. Wo in mehreren Lehrzimmern Unterricht ertheilet wird, hält der Lehrer so viele Gehülfen, als nebst ihm für die Anzahl der Lehrzimmer erforderlich sind.

§. 2. Ueberall muß der dienstfähige Schullehrer den Unterricht selbst ertheilen; denn der Schuldienst wird ihm in Ansehung seiner persönlichen Geschicklichkeit ertheilt. Den Schullehrern ist es daher nicht zu gestatten, daß sie sich Gehülfen halten, und durch dieselben den Unterricht versehen lassen, es wäre ihnen denn solches wegen Schwäche des Körpers oder des Geistes ausdrücklich erlaubt worden. (Niggs. B. 16. Jänner 1787. 4 März 1797, und 20. Aug. 1799.)

§. 3. Diese Erlaubniß hat der Schul-Districts = Aufseher schriftlich zu ertheilen, und wenn er es der Recrutierung wegen nöthig erachtet, dem Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen.

§. 4. In den Mädchenschulen für gebildete Stände unterweisen in den

Lehrgegenständen und in den weiblichen Handarbeiten in zwey Lehrzimmern zwey Lehrerinnen, und eine Gehülffinn. Die erste Lehrerin ist für die Beobachtung der Vorschriften in Absicht auf den Unterricht und die Schulzucht verantwortlich.

§. 5. Den Religionsunterricht ertheilet sowohl in allen Trivialschulen, als in diesen Mädchenschulen der Ortsseelsorger, oder dessen Cooperator.

§. 6. In den Hauptschulen sind so viele Lehrer, als Classen. Der würdigste unter denselben ist als Director zu bestimmen, welcher dadurch den Rang der wirklichen Magistrats = Personen erhält. (S. B. 3. Dec. 1774.)

§. 7. Der Katechet ist immer der Ortsseelsorger oder dessen Cooperator. Wo Stifte oder Klöster bestehen, werden diese einen eigenen Katecheten unentgeltlich stellen.

§. 8. An der Normal- oder Musterhauptschule in Wien sind wegen des abgetheilten Unterrichtes der 3. und 4. Classe, und wegen der großen Zahl der Schüler mehrere Lehrer und ein eigener Director nothwendig. Diesem liegt aber auch das Suppliren im Erkrankungsfall eines Lehrers ob.

§. 9. Den Religionsunterricht an dieser Normal-Hauptschule, womit auch der Religionsunterricht an der Realschule, an der Akademie der bildenden Künste, und der katechetisch = pädagogische Unterricht der geistli-

chen und weltlichen Präparanden verbunden ist, ertheilen drey besonders angestellte Katecheten.

§. 10. Das Personale an der Realschule wird aus einem Director, dem Katecheten, und 5 Materienlehrern zu bestehen haben.

§. 11. Der Director übernimmt den Styl mit der deutschen Sprachlehre, und betreibt die Ausübung der Orthographie, ein Lehrer kann die Calligraphie mit Rücksicht auf die Rechtschreibung, einer die Rechenkunst und die Buchhaltungswissenschaft, einer die Naturgeschichte, Chymie und Naturlehre, einer die Mathematik und das Zeichnen, einer die Geographie, die allgemeine Welt- und Handlungsgeschichte lehren. Zu diesem kommen noch die Lehrer für die französische, italienische und englische Sprache.

§. 12. Die Anwendung des allgemeinen Substitutions-Normale auf die Supplie-rungen der Lehramter bey den Volksschulen ist auf folgende Art fest gesetzt. Es ist nämlich zur Richtschnur zu nehmen:

- a) Wenn im Erfordernißfalle die Lehrstunden eines Lehrers, welcher sie zu versehen verhindert wird, oder eines unbesezten Lehramtes unter das übrige Personale dergestalt vertheilt werden, daß keinem einzelnen eine bedeutende Last zugeht; so tritt gar keine Substitutions-Gebühr ein.
- b) Wenn gleich ein Lehramts-Individuum neben seinem Dienste die Berrichtungen

eines andern, z. B. der Director den Lehrer einer Hauptschule zu Folge seiner Instruction, aber nicht über einen vollen Monath vertreten muß; so tritt ebenfalls keine Substitutions-Gebühr ein.

c) Wenn aber diese Vertretung auf einen oder mehrere Monathe, mithin auf längere Zeit geschieht; so tritt dann die Gebühr nach §. X. und XIII. das Substitutions-Normale ein.

Nach dieser Ansicht wird in Rücksicht auf die bisherige Observanz Nachstehendes bemerkt:

1) Bey den Volksschulen sind nicht mehr weder zwey Drittel noch die Hälfte des Gehaltes als Supplenten-Gebühr anzunehmen, sondern es ist nach den Grundsätzen des Substitutions-Normale vorzugehen; das ist: ein Supplent, der noch keinen Gehalt hat, erhält 60 pc. des Gehaltes, der mit dem Lehramte, oder bey Stufengehalten mit der untersten Stufe verbunden ist. Müßte ein solcher Supplent von einem andern Wohnorte herbengerufen werden; so gebührt ihm der ganze Lehrgehalt.

Ein Supplent, der sein eigenes Lehramt mit Gehalt hat, und ein anderes suppliert, erhält die größere Besoldung ganz, und die kleinere zur Hälfte.

Der Director einer Hauptschule, der über einen Monath suppliert, hat den halben Gehalt des supplierten Lehrers zu beziehen.

2) Bey Trivialschulen findet keine Veränderung in den bisher beobachteten Grundsätzen Statt. (St. S. C. D. 28. May 1813.)

§. 13. Nach dem für den gesammten Lehrkörper festgesetzten Diäten = Normale gehören die Oberaufseher der deutschen Schulen in die 8te, die Directoren der Hauptschulen in die 9te, die Lehrer der Hauptschulen in die 10te, und die Lehrer der Trivialschulen in die 11te Classe. (S. R. D. 24. Oct. 1811).

§. 14. Den sämmtlichen bey den Volksschulen angestellten Lehrern ist gestattet sich der den Staatsbeamten bewilligten Uniform von der für den Lehrstand bestimmten Farbe, mit der ihnen vermöge des allgemeinen Diäten = Normale gebührenden Stickeren zu bedienen (St. S. C. D. 24. Jun. 1815).

Sechster Abschnitt.

Verbindung der deutschen Schulen unter sich, und mit den höhern Lehranstalten.

§. 1. Um den Zweck der deutschen Lehranstalten ganz zu erreichen, müssen dieselben so wohl unter sich, als auch mit den höhern Lehranstalten in genaue Verbindung gebracht werden.

§. 2. Es ist daher von der Trivialschule der Uebertritt in die 3. Classe der Hauptschule. Aus dieser kann der Schüler, welcher sich dem Gymnasial- Studium widmen will, in das Gymnasium, oder falls er noch zu jung dazu wäre, noch in die 4. Classe treten; der nicht Studierende hat den Zutritt zur 4. Classe. Nach vollendeter 4. Classe kann der Schüler entweder in das Gymnasium, oder in das geschäftige Leben niederer Gewerbe, oder in die Realschule übergehen. Da man die bisher zu gehäuften Gegenstände vermindert hat; so können und müssen es die Schüler jeder Classe in den ihnen vorgeschriebenen Gegenständen recht zur Fertigkeit gebracht haben, und es ist daher nicht zu besorgen, daß die höheren Lehranstalten unvorbereitete Schüler aus Mangel der Anstalt selbst bekommen.

§. 3. Der Uebertritt in eine höhere Classe der nämlichen Anstalt kann nicht Statt haben ohne Einwilligung des Katecheten, dem die Beurtheilung zuerst zusteht, ob die Kinder in dem wichtigsten und schwersten Gegenstände, in der Religion, für eine höhere Classe geeignet seyn.

§. 4. Der Uebertritt in eine höhere Lehranstalt darf nicht gestattet werden, ohne daß der Schüler in der niedern Anstalt sich vorher einer Prüfung unterzogen, und sich mit dem vorschristmäßigen Zeugnisse darüber ausgewiesen hat.

§. 5. Für die Wahrheit und Genauigkeit

des Zeugnisses sind die Lehrer und Katecheten, in so fern jeder zur Ertheilung desselben mitgewirkt hat, ihren unmittelbaren Vorgesetzten, diese dem Oberaufseher, der Oberaufseher ist seiner Behörde verantwortlich.

§. 6. Bemerket ein Lehrer der höheren Anstalt, daß mehrere Schüler einer und derselben niedern Anstalt, welche gute Zeugnisse dorthier mitgebracht haben, entweder in den vorgeschriebenen Gegenständen gar nicht unterrichtet, oder in dem erforderlichen Grade nicht geübet sind; so wird er sich bey schwerer Verantwortung nicht beygehen lassen, über die Lehranstalt, aus der solche Schüler aufgestiegen sind, öffentlich in der Schule, oder sonst in Gegenwart der Schüler zu klagen, sondern wird solches seinem unmittelbaren Vorgesetzten, z. B. der Lehrer an einer Hauptschule seinem Director, an einem Gymnasio seinem Präfecten melden. Dieser hat sich selbst von der Richtigkeit der Angabe gewissenhaft zu überzeugen, die Antworten und Ausarbeitungen des Schülers mit dem hinterlegten Zeugnisse zu vergleichen, und, wenn er die Beschwerde gegründet findet, dem Oberaufseher, oder dem Director der Gymnasien anzuzeigen, welcher nach Befinden das Weitere vorzukehren, mit dem ersten Vorsteher der niedern Anstalt die freundschaftliche Rücksprache zu nehmen, und wenn die nöthige Abhülfe nicht geschähe, das

von der höhern Behörde die Anzeige zu machen hat.

§. 7. Zu dieser äußern Verbindung gehöret ferner eine eigene Amts = Instruction für jeden Lehrer, welche ihm nicht nur vorschreibe, in Absicht auf die Materien sich genau an sein Schulbuch zu halten, damit er keine in seinen Unterricht aufnehme, die ihm nicht im Schulbuche, oder auf eine andere Art vorgezeichnet ist, sondern ihn auch in Absicht auf die Methode belehre, wie er bey dem Vortrage derselben zu Werke zu gehen habe.

§. 8. Endlich, da die Erfahrung lehret, daß manche Lehrer bey einzelnen Gegenständen oft zu lange verweilen, und so ihr Schulbuch bis zu Ende des Schul = Courses gar nicht vollenden; so wird jedem Lehrer vorzuzeichnen seyn, wie weit er beyläufig binnen einem Monathe zu kommen habe. Indessen, da der gute Lehrer das Wichtigste in seinem Vortrage von allem Unwichtigen wohl zu unterscheiden, und dabey auf die Fassungskräfte seiner Schüler beständig Rücksicht zu nehmen weiß; so wird beydes sein Verweilen bey einem Gegenstande jedes Mal genauer bestimmen.

§. 9. Durch diese Vorkehrungen wird keinem emporstrebenden Talente das Fortschreiten in höhere Lehranstalten verschlossen, sondern nur das erzielet, daß kein Schüler eher dahin gelangen könne, als er

die Kenntnisse und Fertigkeiten-besizet, die ihm zur höhern Anstalt, um darin Fortgang zu machen, unentbehrlich sind; und diese Beschränkung ist in jeder Rücksicht für den Schüler und für den Staat ein offenbarer Gewinn.

§. 10. Damit durch die Verbindung der Lehranstalten die nothwendige Vorbereitung der Jugend zu den lateinischen Schulen, und die Beobachtung der verbesserten Lehrart erzwecket und sicher gestellet werde, ist kein Jüngling in eine Gymnasial = Classe aufzunehmen, der sich nicht mit einem förmlichen guten Zeugnisse von einer Normal = oder andern Hauptschule über die Gegenstände der 3. Classe ausweisen kann.

§. 11. Diejenigen Jünglinge, welche die 3. Classe an einer Hauptschule nicht besucht haben, müssen von einem über die Lehrart ordentlich geprüften Privatlehrer, (worunter auch die Geistlichen auf dem Lande begriffen sind, welche nach dem Allerhöchsten Handschreiben vom 25. März 1802 befugt sind, Knaben in den Grammatikal = Classen zu unterweisen) unterrichtet, und in der Hauptstadt an der Normal = Hauptschule, in andern Städten, wo sich ein Gymnasium befindet, an der Hauptschule daselbst ordentlich geprüfet, und mit einem guten Zeugnisse versehen worden seyn. Die Prüfung solcher Jünglinge ist zur gehörigen Zeit öffentlich auf einen bestimmten Tag anzukündigen, und einige Tage vor

dem Anfange des Schuljahres in Gegenwart des Oberaufsehers oder des Directors abzuhalten. (Verord. 1. Dec. 1779. S. B. 21. May 1804.)

§. 12 Zum Eintritte in die Realschule ist die Kenntniß der Gegenstände des zwenjährigen Curses der 4. Classe einer Hauptschule erforderlich. Wer sich mit einem Zeugnisse darüber nicht ausweisen kann, muß sich einer Prüfung unterziehen. (St. S. C. D. 16. Aug. 1810.)

§. 13. Auch die Jünglinge, die ein Handwerk, oder eine Kunst erlernen wollen, müssen sich an einer öffentlichen Schule der Prüfung unterziehen, und darüber bey dem Aufdingen ein ordnungsmäßiges Zeugniß beybringen; indem die Zeugnisse der Privatlehrer für keinen öffentlichen Gebrauch gültig sind.

Siebenter Abschnitt.

Anfang des Schuljahres. Schultage und Stunden. Ferien. Halbjährige Prüfungen. Schulzeugnisse.

§. 1. Da das Schuljahr in den Gymnasien mit dem Monate November seinen Anfang nimmt; so hat dasselbe auch in der Normal-Hauptschule, und in den übrigen Hauptschulen des Landes zu geschehen.

§. 2. Eben dieser Zeitpunkt wird auch bey allen übrigen Schulen der Hauptstadt als der Anfang des Schuljahres anzunehmen seyn.

§. 3. Bey den Trivialschulen auf dem Lande hängt der Anfang des Schuljahres von der Bestimmung der Herbstferien ab, welche nach Erforderniß der Umstände verschieden seyn kann.

§. 4. Während des Schuljahres ist der tägliche Unterricht in allen deutschen Schulen, in welchen dieselben Schüler Vormittags und Nachmittags die Schule besuchen, auf 4 Stunden, 2 Vormittags und 2 Nachmittags, bestimmt, mit Ausnahme der 3. und 4. Classe an Hauptschulen: der 3. Classe, wo während des Sommer = Curses wöhnentlich 3 Stunden Vor- oder Nachmittags zur Übung im Lesen und Dictando = Schreiben lateinischer Wörter für diejenigen hinzukommen müssen, welche in ein Gymnasium treten wollen; der 4. Classe, wo das Zeichnen die Verlängerung des Unterrichtes auf 6 Stunden fordert, und das Alter der Schüler, so wie bey der Realschule, eine längere Anstrengung gestattet.

§. 5. Auf dem Lande, wo dieselben Schüler nur halbtägig die Schule besuchen können, ist der tägliche Unterricht auf 5 Stunden bestimmt, davon im Winter 2 Vormittags der Abtheilung der kleinen, 3 Nachmittags der Abtheilung der größern Schüler,

im Sommer die vormittägigen 3 Stunden den Größeren, die nachmittägigen 2 Stunden den Kleineren gewidmet werden. Jedoch wird dem Schul = Districts = Aufseher das Recht eingeräumt, diese Bestimmung zur Sommerszeit, wenn es die vorfallenden Arbeiten unumgänglich fordern, dahin abzuändern, daß die größeren Schüler Vormittags nur 2 Stunden, und die kleineren Nachmittags 3 Stunden Unterricht erhalten.

§. 6. Der Anfang der täglichen Schulzeit kann von dem Ortsseelsorger einvernehmlich mit dem Schullehrer und den Gemeindevorstehern, dann mit Vorwissen und Genehmigung des S. D. Aufsehers mit Beobachtung der gesetzlichen Zahl der Lehrstunden (St. S. C. D. 18. August 1814) nach Verschiedenheit und Erforderniß der Umstände auf frühere oder spätere Stunden festgesetzt werden, um dadurch die Hindernisse des Schulbesuches zu beseitigen. In den Gebirgsgegenden, wo das einzeln Viehhüten noch Statt findet, und dem Schulbesuche so nachtheilig ist, können vielleicht diejenigen Stunden gewählt werden, während deren das Vieh von der Weide nach Hause getrieben wird.

Vor oder nach der Schule wird die katholische Jugend täglich zur heil. Messe geführt. Eine Ausnahme wird gestattet auf dem Lande bey schlechter Witterung, wenn die Kirche außer dem Orte, oder auf einem

Berge steht; in der Stadt Wien, wenn die Kirche von der Schule entlegen, die Kälte streng, oder der Regen heftig ist.

Die Beicht und Communion soll in den Land- und Stadtschulen immer gemeinschaftlich gehalten werden, und zwar um Allerheiligen, Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Mariä = Himmelfahrt oder Mariä = Geburt. (H. D. 26. Sept. 1806).

§. 7. An den Realschulen soll der ganze Donnerstag ein Ferial = Tag seyn, an den Normal- und Hauptschulen nur der Nachmittags; an den übrigen Schulen hat es bey dem Nachmittage Mittwochs und Samstags zu bleiben, es fielen denn in der Woche ein Feiertag außer die genannten zwey Tage. In diesem Falle wird an einem derselben auch Nachmittags Schule gehalten.

§. 8. Außer den Sonn- und gebothenen Feiertagen und diesen wöchentlichen Ferial = Tagen wird auch in den letzten drey Tagen der Charwoche, am Marcus = Tage, und an den Bitt = Tagen, wo die Schuljugend dem Bittgange benwohnet, keine Schule gehalten.

§. 9. Die übrigen Tage des Schuljahres ist durchaus Schule zu halten, und besonders darauf zu sehen, daß die Schullehrer an den aufgehobenen Feiertagen die ordentliche Ertheilung des Unterrichtes nicht unterlassen. (H. D. 14. Aug. 1784.)

§. 10. Das Schuljahr, welches den 3. November anfängt, dauert an den Haupt-
Polit. Schulverf. C

Real- und Mädchenschulen für gebildetere Stände bis zum 21. September. Mit diesem Tage treten die Schul-Ferien ein, und dauern bis zum Anfange des neuen Schuljahres.

§. 11. Da, wo der Unterricht aus der Ursache ununterbrochen fort dauerte, weil der Schullehrer bloß vom Schulgelde leben muß, mag es auch künftig geschehen; die Seelsorger müssen aber auch während dieser Zeit den Religionsunterricht zu den vorgeschriebenen Stunden ertheilen.

§. 12. Die Schul-Ferien auf dem Lande sind nach der Verschiedenheit der Beschäftigung der Einwohner, nach den Wies-Äcker- und Weingartarbeiten zu vertheilen, dürfen aber nirgend über 5 Wochen dauern. Sie werden von dem Ortsseelsorger als unmittelbaren Schulaufseher, nach Einvernehmung des Ortsrichters, Ortsschulaufsehers und Lehrers bestimmt. Die Ernte-Ferien fangen mit dem Eintritte des Schnittes, die Herbst-Ferien mit dem Anfange der Weinlese an. Die erstern dauern 14 Tage, die letztern 3 Wochen. Wo keine Weinlese ist, können die 3 Wochen auf das Heuen und auf die Haferernte verlegt werden.

§. 13. Damit sowohl die Obrigkeiten, denen die Aufsicht über die Unterweisung und Bildung der Jugend anvertrauet ist, als auch die Einwohner jedes Ortes, vorzüglich die Ältern der Schulkinder von der Nützlichkeit der Lehrgegenstände, von der Zweck-

mäßigkeit der Lehrart, von dem Fortgange der Schüler, von der Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit des Lehrers immer mehr überzeugt, Lehrer und Schüler zum Fleiße angespornt, und durch den Beyfall der Verständigen und Gutgesinnten, vorzüglich aber ihrer Vorgesetzten aufgemuntert werden, sind in allen deutschen Schulen halbjährig öffentliche Prüfungen anzustellen. Wenn auch die Prüfungen nicht jedes Mal mit gleicher Feyerlichkeit angestellt werden können; so sind sie doch deswegen halbjährig zu halten, weil der Zeitraum von einem Jahre zu lange ist, um dadurch die Jugend zum fleißigen Schulbesuche, und zum Lernen anzueifern.

§. 14. Die Prüfungen veranstaltet an den Hauptschulen der Director, an den Orten, wo der Oberaufseher sich befindet, mit Vorwissen und Genehmigung des Oberaufsehers, an den übrigen mit Genehmigung des Ortsseelsorgers. Eben dieses hat an allen Schulen in Städten, Märkten und Dörfern von dem Schullehrer mit Vorwissen und Genehmigung des Ortsseelsorgers, der den Prüfungstag bestimmt, zu geschehen. Bey der Prüfung muß nebst den monatlichen Fleißverzeichnissen (Nro. 1.), und Probefchriften der Extract über den Fortgang jedes Schülers in den vorgeschriebenen Gegenständen nach dem vorgeschriebenen Formulare (Nro. 2.) von dem Lehrer vorgelegt werden. Doch hat die Note über den Fortgang in der

Religion nicht der Lehrer, sondern der Katechet selbst einzuschreiben.

§. 15. Die Schuljugend erscheint an diesem für sie festlichen Tage in Feiertagskleidung, vorzüglich reinlich gewaschen und gekämmt.

§. 16. Bey der Prüfung müssen der Ortsseelsorger und der Ortsschulaußseher von Amtswegen gegenwärtig seyn.

§. 17. Zu der Prüfung sind bey Hauptschulen von dem Director, bey den übrigen von dem Ortsseelsorger mittelst des Lehrers oder Gehülfsen die angesehensten Personen, Magistratualen, herrschaftliche Beamten, Richter und Geschwornen einzuladen.

§. 18. Die Gegenstände, worüber geprüft werden soll, und die Dauer der Prüfung bestimmet die Person, welche den Vorsiß führet. Ordentlich prüfen die Lehrer; doch ist es ansehnlicheren Gästen gestattet, selbst Fragen an die Schüler über das Erlernte zu stellen. Der Beschluß der Prüfung ist mit dem Ablesen der Nahmen solcher Schüler zu machen, welche sich durch Fleiß, Fortgang und Sittsamkeit vor andern ausgezeichnet haben.

§. 19. Werden zur Aufmunterung der Jugend Prämien vertheilt; so ist im voraus darauf der Bedacht zu nehmen, daß es nicht etwa unschickliche Büchlein oder Bilder sind, und daß sie den würdigsten Schülern zu Theil werden, weil sonst auf eine oder die andere

Art der Zweck derselben vereitelt würde.
(Higgs. 16. Jun. 1786.)

§. 20. Diejenigen Knaben, welche die öffentlichen Schulen nicht besucht haben, sollen, um ein ordentliches Zeugniß zu erhalten, wie es zur Erwerbung eines Stipendii oder zur Aufnahme in das Gymnasium erforderlich ist, nicht zu Hause geprüfet werden, sondern verbunden seyn, sich an dem Orte, wo sich die Normal- oder Musterhauptschule befindet, an der Normal-Hauptschule, außer dem an einer Hauptschule zur Prüfung zu stellen.

§. 21. Die Prüfungen der Stipendienwerber sind im Jahre nur zweymahl, nämlich zu Ende eines jeden Semestral-Curses, der Candidaten zu den lateinischen Schulen vor dem Anfange des Schuljahres vorzunehmen, und dazu die Tage nach der Anzahl der sich meldenden Jünglinge zu bestimmen.

Den Unternehmern der Privat-Kost- und Erziehungshäuser ist zur Pflicht gemacht zu den Prüfungen der Stipendien- und Stiftungswerber diejenigen Zöglinge, welche nicht ohnehin die öffentlichen Schulen besuchen, halbjährig zu stellen, theils um vor den Augen des Publicum und der Ältern ihrer Zöglinge das in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen, theils und vorzüglich um sich in Ansehung des so wichtigen Religionsunterrichtes die nöthige Beruhigung zu verschaffen. (Higgs. D. 10. Dec. 1807.)

§. 22. Zu dem Ende haben alle diejenigen, welche öffentlich geprüft zu werden verlangen, drey Wochen vor dem Anfange der gewöhnlichen Semestral-Prüfungen an der Normal-Hauptschule bey dem Oberaufseher, an den Hauptschulen bey dem Director sich zu melden, zugleich auf einem halben Bogen ihren Tauf- und Familien-Nahmen, den Geburtsort, das Alter, den Stand der Eltern, oder wenn sie deren keine mehr haben, des Vormundes oder der nächsten Aunderwandten, ihre Wohnung, den Nahmen und Stand ihres Lehrers, die Classe, woraus, und den Zweck, wozu sie geprüft zu werden verlangen, schriftlich anzuzeigen, und einige Tage vor dem Ende der öffentlichen Schulprüfungen um den Tag und die Stunde, wenn sie erscheinen sollen, anzufragen. Sollte einer an dem bestimmten Tage zu erscheinen durch einen Zufall verhindert werden; so hat er solchen zu bescheinigen, und um einen andern Tag anzusuchen.

§. 23. Diese Prüfungen sind also anzuordnen, daß diejenigen, die zu einerley Absicht sich gemeldet haben, und von diesen alle Mal diejenigen, welche zur nähmlichen Classe gehören, zusammen auf einen Tag, und jedes Mal 4 bis 5 Knaben auf eine Stunde bestellt, und zugleich vorgenommen werden.

§. 24. Der Oberaufseher, und der Director haben diesen Prüfungen selbst beyzuwohnen, und dieselben so einzurichten, wie

es nöthig ist, um die Fortgangs = Classe solcher Knaben, deren Fähigkeit und Anwendung unbekannt sind, echt und zuverlässig zu bestimmen.

§. 25. Wenn Altern oder Vormünder nur von dem Fortgange ihrer zu Hause studierenden Kinder versichert seyn wollen, so darf die Prüfung zwar in ihrem Hause gehalten werden; aber der zur Prüfung geladene Director oder Lehrer hat in solchen Fällen kein schriftliches Zeugniß auszustellen, sondern bloß mündlich zu erklären, ob er mit dem Fortgange des Geprüften zufrieden sey, oder wie und in welchen Gegenständen derselbe besser unterrichtet und geübet werden müsse.

§. 26. Doch kann denjenigen, welche ein Attestat zum Verschicken an ihre abwesenden Altern oder Wohlthäter zuweilen verlangen, solches, aber bloß mit Beschränkung auf diesen bestimmten Gebrauch, und wenn die Umstände dringend sind, auch außer der für die Prüfung bestimmten Zeit ertheilet werden. (H. D. 5. Dec. 1785.)

§. 27. Die Lehrer sind berechtiget, für jede Privat = Prüfung ein Honorarium von 2 Gulden zu fordern. (H. D. 1. April 1792.)

§. 28. Wirkliche Stiftlinge oder Stipendisten haben bey diesen Prüfungen nicht zu erscheinen; denn diese müssen bey Verlust des Stipendii an öffentlichen Lehranstalten den Unterricht nehmen. (H. E. 4. Jul. 1786)

§. 29. Die Schulzeugnisse für Triviale Haupt- und Realschüler werden stempel-frey ausgefolgt, wenn sie nicht von den Directoren über Prüfungen aus allen Classen ausgefertigt werden. (SB. 21. Jul. 1804.)

§. 30. Die Schulzeugnisse sind den Schülern, die derselben zum Übertritte in eine andere Lehranstalt, zur Aufdingung bey einem Handwerke, oder zum Belege eines Besuches bedürfen, nach dem vorgeschriebenen Formulare (Nr. 3.) gewissenhaft und genau übereinstimmend mit dem Extracte der letzten Prüfung auszustellen. Der Schulbesuch wird mit den Wörtern: sehr fleißig, fleißig, unbeständig oder selten; das sittliche Verhalten wird mit den Wörtern: sehr gut, gut, mittelmäßig, schulordnungswidrig oder übel; der Fortgang in den einzelnen Lehrgegenständen mit sehr gut, gut, mittelmäßig, schwach bezeichnet. Am Ende des Zeugnisses wird die Fortgangs = Classe bestimmt. Diese ist entweder die erste mit Vorzuge, oder die erste, oder die zweyte, oder die dritte. Mehrere Sehr gut als Gut geben die erste Classe mit Vorzuge. Ein einziges Mittelmäßig macht der Vorzugs = Classe verlustig. Schüler, die öfter gut als sehr gut haben, werden in die erste Classe gesetzt. Zwey, höchstens drey mittelmäßige Noten berauben der ersten Classe nicht. Schüler die in mehreren Gegenständen die

Note mittelmäßig haben, werden in die zweyte, und diejenigen in die dritte Classe gesetzt, deren Fortgang bey den einzelnen Gegenständen öfter mit schwach als mittelmäßig bezeichnet ist. (Rggsv. 9. Febr. 1790.)

§. 31. Sie werden an den Normal- und Hauptschulen, wo sich der Oberaufseher befindet, von dem Director und Oberaufseher; an den übrigen Hauptschulen von dem Director und einem Lehrer unterfertigt, und mit dem Siegel der Hauptschule versehen. An allen übrigen Schulen sollen sie von dem Schullehrer und dem Ortsseelsorger unterschrieben werden. Da der Austritt aus der Schule vor Vollendung des 12ten Jahres überhaupt nicht zu gestatten ist; so sind auch jüngere Kinder mit keinem Zeugnisse zu versehen, mittelst dessen sie sich zu ihrem eigenen Nachtheile der Schule entziehen möchten.

§. 32. Die Handwerker sollen keinen Jungen aufdingen, der nicht wenigstens durch 2 Jahre die Trivialschul-Gegenstände erlernt, und darüber ein Zeugniß aufzuweisen hat. (H.E. 13. Jun. 1786.)

§. 33. Die ausländischen Bäckerjungen werden von Beybringung der Trivialschul-Zeugnisse vor ihrer Aufdingung nur in dem Falle enthoben, wenn sie über die Schulfähigen Jahre hinaus sind, folglich das 12. Jahr ihres Alters schon zurückgelegt haben. (H.B. 9. Dec. 1786.)

Achter Abschnitt.

Bildung der Katecheten, Lehrer, Lehrerinnen, Gehülffen, Privatlehrer und Hofmeister.

§. 1. Um für den Nachwachs tauglicher Katecheten, Lehrer und Lehrerinnen zu sorgen, dann, so viel die öffentliche Staatsverwaltung hierin thun kann, auch über die als Hauslehrer und Hofmeister dem Unterrichte und der Erziehung sich widmenden Personen zu wachen, werden folgende Maßregeln vorgeschrieben.

§. 2. In Hinsicht auf den Nachwachs geschickter Katecheten hat es bey der Verordnungsung sein unabänderliches Verbleiben, zu Folge welcher kein geistlicher Candidat (mit Ausnahme der Piaristen) zum Priester geweiht werden darf, ohne sich ein gutes Zeugniß, nämlich das Zeugniß der ersten Fortgangs = Classe, über die Katechetik und Pädagogik erworben zu haben. Auch darf niemand diese Zweige der einem Seelsorger nöthigen Kenntnisse früher als im letzten Jahre der theologischen Studien hören, da die

Katechetik die Kenntniß der übrigen voraussetzet.

§. 3. Cleriker des Weltpriesterstandes müssen dem vorgeschriebenen katechetisch-pädagogischen Unterrichte an der Hauptschule des Ortes, wo sich das bischöfliche Seminarium befindet, beywohnen, werden am Ende desselben von ihrem Lehrer und dem Diöcesan-Oberaufseher geprüft, und erhalten ihre vorschriftmäßigen Zeugnisse, welche mit der Unterschrift des Katecheten, des Oberaufsehers und mit dem Siegel der Hauptschule versehen seyn müssen. Dasselbe gilt von den Clerikern eines Stiftes oder Klosters, bey dem sich keine Schule befindet.

§. 4. Cleriker eines Stiftes oder Klosters, bey dem sich eine Schule befindet, können über die Katechetik und Pädagogik bey Hause von einem Priester ihres Ordens unterrichtet, und an der dabey befindlichen Schule geübet werden. Jedoch muß sich dieser Priester vorher bey dem Diöcesan-Oberaufseher, der den Katecheten der Hauptschule im Orte des bischöflichen Seminarii benziehen hat, einer strengen schriftlichen und mündlichen Prüfung über die Katechetik und Pädagogik mit gutem Erfolge unterzogen, und die Bestätigung als Lehrer dieser Gegenstände von der Landesstelle erhalten haben.

§. 5. Ein so geprüfter und bestätigter Lehrer darf zwar seinen Schülern Fortgangszeugnisse nach dem vorgeschriebenen Formu-

lare (Nr. 4.) ausstellen; zu deren Gültigkeit aber list noch weiters erforderlich, daß sie von dem Oberaufseher, dem es obliegt, sich von den Maße der Kenntniß und Uebung solcher Schüler durch eine wiederholte Prüfung vor der Priesterweihe zu überzeugen, vidiert, und mit dem Siegel der Hauptschule versehen werden.

Die bey den Novizen des Piaristen-Ordens während des Novitiat = Jahres übliche Erlernung der Katechetik und Pädagogik ist von dem eigentlichen Studium dieser Gegenstände, welches nach den allgemeinen Vorschriften im letzten Jahre des theologischen Studien = Curses vorgeschrieben ist, ganz verschieden. Im Novitiate erlernen diese Jünglinge, die gewöhnlich nur absolvierte Humanitäts = Schüler sind, bloß die allgemeinen Grundsätze der Methodik mehr in Hinsicht auf die Manipulation, als auf die eigentlichen Grundsätze. Jene Zeugnisse, die sie daher von ihren Ordensgliedern über die im Novitiate erlernte Katechetik und Pädagogik erhalten, haben auf die von den theologischen Schülern im letzten Jahre ihrer theologischen Studien über die Kunst nach festen Grundsätzen der Jugend die Glaubens = und Sittenlehre zweckmäßig beyzubringen, und über die Kenntnisse die übrigen Lehrgegenstände der Volksschulen gehörig vorzutragen, die Schulzucht zu handhaben, und die Jugend zur Sittlichkeit anzu-

leiten, bezubringende Zeugnisse gar keine Beziehung. Die von den Piaristen-*Novizen* erhaltenen dießfälligen Zeugnisse entheben daher von dem Studium der *Katechetik* und *Pädagogik* im letzten Jahre der theologischen Studien ganz und gar nicht, sondern haben bloß die Wirkung, daß die mit solchen Zeugnissen versehenen *Cleriker* von den *Ordens-Obern* als Lehrer in ihren Hauptschulen, nicht aber als *Katecheten* verwendet werden können. Um daher hierin ganz in die Ordnung zu kommen wird befohlen:

1) Es bleibt dem Orden unbenommen seine *Novizen* während des *Novitiates* für das Lehramt vorzubereiten. Die darüber ausgestellten Zeugnisse, welche bloß die Fähigkeit als Lehrer in deutschen Schulgegenständen gebraucht zu werden beurkunden, sind nach der bisherigen Verfassung, jedoch nur zu diesem Zwecke anzunehmen.

2) Da die allerhöchste Verordnung besteht, daß die *Piaristen-Cleriker* noch vor den vollendeten theologischen Studien die *Priesterweihe* erhalten können; so ist bey ihrer Ausweihung das Zeugniß über die gehörte *Katechetik* und *Pädagogik* noch nicht nothwendig; jedoch ist erforderlich, daß sie, wie alle *Theologen* am Ende ihres theologischen Studien-Curses, und bevor sie als *Katecheten* an einer Hauptschule des Ordens angestellt werden, das den *Theologen* vorgeschrie-

bene Studium der Katechetik und Pädagogik sich beylegen. Daher

3) müssen auch die Piaristen-Ordensglieder im letzten Jahre ihrer theologischen Studien diese Wissenschaften an einer ordentlichen Hauptschule ihres Ordens erlernen, sich vor einem Diöcesan-Oberaufseher mit dem von ihrem Ordenslehrer erhaltenen, und von den Ordensobern bestätigten Zeugnisse zur Überprüfung stellen, und von diesem die Vidierung desselben erhalten, wodurch sie erst den Forderungen des allgemeinen Gesetzes für die Theologen Genüge leisten, und zur Anstellung als Katecheten befähiget werden.

4) Die Directoren oder Lehrer dieser Hauptschulen, welche die Cleriker im letzten Jahre der theologischen Studien über diese Wissenschaften unterweisen sollen, haben sich in der Regel einer strengen Prüfung zum Lehramte nach der Vorschrift der politischen Schulverfassung zu unterziehen; jedoch kann bey ausgezeichneten und bekannten Verdiensten eines solchen Lehrers um die Nachsicht der strengen Prüfung zum Lehramte eingeschritten werden. (St. S. C. D. 23. Jun. 1815.)

§. 6. Diese Zeugnisse werden stämpelfrey ausgefolgt.

§. 7. Für die Lehrer der Hauptschulen zu sorgen, wird an der Normal- oder Musterhauptschule des Landes ein ordentlicher pädagogischer Cours gehalten, der wenigstens 6 Monate zu dauern hat. Da sollen die

Grundsätze des Schulunterrichtes ordentlich abgehandelt, und aus denselben die Methode für jeden Gegenstand entwickelt werden.

§. 8. Candidaten, die sich dem Schuldienste an Hauptschulen widmen wollen, werden mit einem kleinen Stipendio an denselben angestellt werden, um sich practisch in dem Lehramte zu üben.

Für die beyden Diöcesen von Nieder-Oesterreich wird ins besondere bewilliget, von Fall zu Fall auf ein Stipendium von 100 fl. aus dem Fonde des Pädagogii für einen als Gehülffen geprüften Candidaten einzuschreiten, der unter der Leitung des S. D. Aufsehers sich weiters zum Lehramte ausbilde, und in Nothfällen Aushülffe leiste, wenn an dem Orte sich eine wohl bestellte Hauptschule, oder eine vorzüglich gute Trivialschule befindet; wenn der S. D. Aufseher selbst einen solchen Candidaten zu haben wünscht, und wenn er der Mann ist, dem man mit voller Beruhigung die zweckmäßige Ausbildung desselben zutrauen kann. Der Candidat soll das Stipendium zwey Jahre genießen, und ist sodann als bleibender Gehülffe anzustellen. (S. D. int. durch Reg. 19. Jul. 1810.)

§. 9. Für Lehrämter an Realschulen wird dadurch zweckmäßig gesorget werden, wenn dazu nur derjenige genommen wird, welcher überzeugend dargethan hat, daß er nicht nur den Gegenstand, für welchen ein Lehrer anzustellen ist, ganz inne hat, sondern

daß er auch mit dem Geiste dieser Anstalt, und mit dem Bedürfnisse der Schüler, welches sich aus dem Zwecke dieser Lehranstalt entnehmen läßt, tünig vertraut ist, und daß er die Methode des Unterrichtes genau kennt. Daher wird es ihm zur großen Empfehlung dienen, wenn er die Realschule selbst mit ausgezeichnetem Fortgange besucht hat. Unerläßlich aber ist es, daß er den Lehrkurs für Präparanden an der Normal- oder Musterhauptschule des Landes zurückgelegt, und darüber ein sehr gutes Zeugniß sich erworben hat. Unter mehreren Candidaten soll durch einen ordentlichen Concurs gewählt werden.

§. 10. Auch wird man fähigen Candidaten die Gehülfsstelle an diesen Anstalten verleihen, wodurch sie sich die alle Mal nöthige Vorübung verschaffen können.

§. 11. Für die Lehrer der Privatschulen soll an einer Hauptschule jedes Kreises, oder nach Gutbefinden der Landesstelle an mehreren Hauptschulen ein Kurs von drey Monaten gehalten, und die Candidaten nach der eigens dazu vorzuschreibenden Instruction zum Lehramte unterrichtet werden. Nach Vollendung des Curses wird die Prüfung in Gegenwart des Schul-Districts-Ausschusses, in dessen Bezirke die Hauptschule liegt, so wohl theoretisch als practisch gehalten, denen, welche gut bestanden sind, nach der bisher üblichen Art das Zeugniß mit

der Unterschrift des Directors und eines Lehrers unter dem Siegel der Hauptschule ausgestellt, und von dem Schul-Districts-Aufseher mit dem Besasse unterfertigt: Kann als Gehülfe gebraucht werden. (Nr. 5.) Ist ein Candidat auch für einen Gehülfen zu schwach; so wird er ohne Zeugniß entlassen, und entweder vom Schulwesen ganz entfernt, oder zur Wiederholung des Präparanden - Curses angewiesen.

§. 12. Die Zeugnisse über die erlernte Normal - Lehrmethode werden stämpelfrey ausgefertigt.

§. 13. Hat ein Candidat ein Jahr lang als Gehülfe gedienet, und das zwanzigste Jahr seines Alters zurückgelegt; (worüber er sich mit dem Taufscheine auszuweisen hat,) so darf er sich um die Adjustierung seines Zeugnisses für einen Lehrer bey seinem Schul-Districts - Aufseher bewerben.

§. 14. Um darin mit aller dem Schulwesen vortheilhaften, und mit der Besetzung der Schuldienste vereinbarlichen Strenge zu Werke zu gehen, haben sich die Districts-Aufseher von solchen Gehülfen, die das Lehrerzeugniß zu erhalten wünschen, vorzüglich genaue Kenntniß in Absicht auf ihre weitere Ausbildung und Geschicklichkeit im methodischen Verfahren, in Absicht auf die Handhabung der Schulzucht, und in Absicht auf ihr sittliches Betragen zu verschaffen, sich hierüber Zeugnisse von dem Ortsseelsorger,
 Polit. Schulverf. D

von den Schullehrer, vom der Gemeinde mit Beyziehung des Ortsschulaußseher vorlegen zu lassen, sie strenge zu prüfen, und wenn sie des Lehrerzeugnisses in jeder Rücksicht würdig befunden werden, dem Consistorio nachmahhaft zu machen, bey dem sie sich an den bestimmten und circulariter bekannt gemachten Tagen zu stellen haben, um mündlich und schriftlich strenge geprüft zu werden, und wenn sie gut bestanden sind, die Adjustierung ihres Zeugnisses für einen Lehrer von dem Schulen-Oberaufseher zu erhalten. Die Adjustierung des Zeugnisses geschieht mit der Formel: Kann als Lehrer in Vorschlag gebracht werden. Man hofft, daß die Schul-Districts-Aufseher in dieser Sache mit großer Genauigkeit vorgehen werden, indem davon unmittelbar der künftige Zustand der Schulen abhängt.

§. 15. Außer den ordentlich bestimmten Tagen ist zur Lehrerprüfung ohne besondere Bewilligung der Landesstelle kein Gehülfe zuzulassen.

§. 16. Ein sehr zweckmäßiges Mittel die Gehülfen, besonders diejenigen, die in ihren Zeugnissen mittelmäßige oder ziemlich gute Noten haben, zu ihrer bessern Ausbildung anzuspornen, wird dieses seyn, wenn die Districts-Aufseher dieselben in angemessenen Fristen zur Prüfung bestellen, und ihnen nach Verdienste einige mittelmäßige oder ziemlich gute No-

ten in gute, oder die guten in sehr gute verbessern. Diese Verbesserung muß aber alle Mal auf der Rückseite des Zeugnisses angemerkt, und die Anmerkung von dem Districts = Aufseher mit Beysetzung des Monathstages und des Jahres unterschrieben werden.

§. 17. Da den wirklichen Schullehrern die beständige, und ihren nach den Directiv = Regeln angestellten Gehülfen die zeitliche Befreyung vom Militär = Dienste nur in der Absicht bewilliget ist, um die zur Besorgung des Unterrichtes erforderliche Anzahl geschickter und wohl gesitteter Individuen sicher zu stellen; so muß diese Begünstigung die Candidaten zum Fleiße und zur guten Auführung, die Schul = Districts = Aufseher aber zur gewissenhaften Sorgfalt aneifern, daß die geschicktesten und sitzhaftesten vor allen andern auf die erledigten Plätze, oder auch an die Stelle eines minder geschickten, minder fleißigen und minder gesitteten Gehülfen angestellet werden.

§. 18. Die Lehrerinnen der Mädchenschulen sollen nicht allein in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen, und in der Lehrart, sondern auch in den allgemein nothwendigen und nützlichen weiblichen Handarbeiten wohl unterrichtet und geübet seyn. Da für sie kein öffentlicher Unterricht in der Lehrart ertheilet wird; so müssen sie sich, wie es bisher geschehen ist, durch einen Leh-

ter oder durch eine Lehrerin von vorzüglicher Geschicklichkeit daritt unterweisen lassen. Sie werden von dem Oberaufseher über die Lehrgegenstände und über die Lehrart, von der Vorsteherinn der ersten Mädchenschule (in Wien von der Mater Praefectinn der Mädchenschule der W. W. H. H. Ursulinerinnen) in den weiblichen Handarbeiten geprüft, und mit einem Zeugnisse versehen. Fähige Mädchen, welche sich bereits die erforderliche Geschicklichkeit erworben haben, werden als Gehülffinn an einer Mädchenschule angestellt, wo sie sich durch Anleitung der Lehrerinnen) und durch Übung zu Lehrerinnen ausbilden können.

Es ist niemanden gestattet, ohne vorläufig die Bewilligung der Landesstelle erwirkt zu haben, zum Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten Schule zu halten. Nur Fabriks-Inhaber, Wusshändlerinnen, Stickerinnen, Nähterinnen, u. dgl., die der Mädchen zu ihrem Erwerbe bedabiget sind, bedürfen dieser besondern Erlaubniß nicht.

(Kggsd. 19. Jun 1806). (20. März 1806)

§. 14. Die Candidatinnen der Frauen Ursulinerinnen oder anderer Klosterfrauen und geistlichen Institute, welche sich dem Unterrichte der weiblichen Jugend widmen, werden ebenfalls von dem Oberaufseher über die Lehrgegenstände und über die Lehrart geprüft, und vor der Einleidung mit dem erforderlichen Zeugnisse versehen.

Alle diejenigen, welche als Stundenlehrer in Privathäusern Unterricht ertheilen wollen, müssen den pädagogischen Vorlesungen an der Normal- oder Muster-Hauptschule beigewohnt haben; und niemand darf in den deutschen Lehrgegenständen Unterricht ertheilen, der sich nicht mit dem Zeugnisse ausweisen kann, daß er den pädagogischen Cours gemacht hat.

§. 21. Derjenige, welcher ohne ein Zeugniß der Tüchtigkeit von einer Normal- oder andern Hauptschule erhalten zu haben, Privatunterricht ertheilt, soll als ein Winkellehrer abgeschafft und bestraft werden. (Allg. Schulord. S. 13.) Im Wiederbetretungsfalle soll er schärfer bestraft, und wenn er sich dessen ungeachtet des Unterweizens nicht enthält, der Polizey-Arrest durch einige Tage wider ihn verhängt werden. Auch soll kein Schüler, der von einem solchen ungeprüften Hauslehrer Unterricht empfangen hat, zur Prüfung für ein Stipendium, oder für die Aufnahme in das Gymnasium zugelassen werden. (S. D. 27. April 1792.)

§. 22. Für Hofmeister, die sich in Privathäusern nicht bloß dem Unterrichte, sondern der eigentlichen Erziehung widmen, ist in der Philosophie keine eigene Lehrkanzel über die Unterweisung und Erziehung der Jugend errichtet worden. Ohne günstige Zeugnisse über diesen ganzjährigen Cours soll niemand als Hofmeister einzutreten befugt seyn.

Die Befugniß eine Privat = Erziehungsanstalt für Knaben zu errichten, soll niemanden ertheilet werden, der sich nicht mit einem guten Zeugnisse vom Professor der Erziehungskunde ausweisen kann. Eben dieses wird von den Erziehungsgehilfen eines solchen Unternehmers gefordert.

Alle die Bildung der weiblichen Jugend in Privathäusern besorgenden Erzieherinnen müssen entweder das Zeugniß besitzen, daß sie in den öffentlichen, für die weibliche Jugend bestehenden Erziehungsanstalten den Unterricht über die Methodik aller Lehrgegenstände und ins besondere der Religionslehre erhalten haben, oder sie müssen sich bey der Diöcesan = Schulenaufsicht, in deren Bezirke sie das erste Mal ihr Amt ausüben, einer Prüfung aus dieser Methodik unterziehen, und sich mit dem darüber erhaltenen Zeugnisse ausweisen.

Hieraus folgt von selbst, daß eben dieses von den Frauen gefordert werden müsse, welche eine Lehr = und Erziehungsanstalt für Mädchen unternehmen wollen.

Wenn ein Hauslehrer oder ein Hofmeister oder eine Erzieherinn sich nicht auf diese Art auszuweisen vermag, so muß derselbe oder dieselbe sogleich von dem Unterrichte oder von der Erziehung entfernt werden.

Es ist allen Hauslehrern, Hofmeistern und Erzieherinnen bey Ausstellung der Zeugnisse über ihre Lehrfähigkeit die Pflicht ein =

zuschärfen für den Religions-Unterricht der ihnen anvertrauten Jugend auf das genaueste zu sorgen. Zu dem Ende sollen sie den Religions-Unterricht nach den bestehenden Lehrbüchern wenigstens durch eben so viele wöchentliche Lehrstunden als in den öffentlichen Schulen für jede Unterrichts-Classe vorgeschrieben sind, ertheilen. Jedem, der es hierin versehen zu haben überwiesen würde, ist zur Strafe das Lehrfähigkeits-Zeugniß abzunehmen.

§. 23. Ueber das sittliche Betragen der Privatlehrer ist sorgfältig zu wachen, und denselben der Privatunterricht der Jugend nur in so lange zu gestatten, als sie die Pflichten eines Jugendlehrers erfüllen, und derselben durch ein böses Beyspiel nicht gefährlich und schädlich sind. Hofmeister, Instructoren und Gouvernanten von schlechter Aufführung und ohne Christenthum sind gar nicht zu dulden. (H. D. 10. Dec. 1796. H. B. 26. May 1770.)

§. 24. Da die ordentlichen Aufseher über den Religions-Unterricht aller Classen die Seelsorger sind, so besteht die Hofverordnung vom 16. May 1807, Kraft welcher den Seelsorgern halbjährig die Überzeugung verschafft werden soll, daß alle Kinder ihres Pfarrbezirkes vom angetretenen sechsten bis zum vollendeten zwölften Jahre ihres Alters den Religions-Unterricht gehörig erhalten, und daß die der Schule schon entwachsenen

Neunter Abschnitt.

Aufstellung der Oberaufseher, Schul-Districts-Aufseher, Directoren, Katecheten, Lehrer und Gehülffen an den Normal- und andern Hauptschulen, der Lehrerinnen an den Mädchenschulen, der Triviallehrer, und deren Bestätigung, Ortschul-aufseher. Gehülffen.

§ 10. Zur Erhaltung der Gleichförmigkeit in der Leitung des Schulwesens wird in jeder Diöcese ein Geistlicher als Oberaufseher aufgestellt, welcher zugleich Referent des deutschen Schulwesens von der ganzen Diöcese bey dem Consistorio ist. In allen Dom-Capiteln, wo die Dignität der Scholasterie besteht, wird dieselbe demjenigen verliehen, welchem wegen seiner ausgezeichneten Kenntnisse und Verdienste um das Schulwesen die Oberaufsicht anvertraut wird. Bey Capiteln, wo die Dignität des Scholasters nicht besteht, hat ein anderer Dignitar, oder auch ein Canonicus, der noch mit keiner Dignität bekleidet ist, die Oberaufsicht zu führen. In

allen Fällen ist die Benennung des Oberaufseher's Allerhöchst Seine Majestät vorbehalten.

§. 2. Die Schul-Districts-Aufseher, welche ausgezeichnete Schulmänner unter den Pfarrern seyn müssen, werden von dem Ordinariate ernennet, aber alle Mal der Bestätigung der Landesstelle unterzogen. Sie erhalten von dem Ordinariate in dieser Eigenschaft das auf die Bestätigung der Landesstelle gegründete Anstellungsdecret, und mit demselben den Titel und Rang der Consistorial-Räthe sammt den damit verbundenen Ehrenvorzügen, für die Zeit, als sie in dieser Eigenschaft dienen.

§. 3. Auch haben Seine Majestät allernädigst bewilliget, daß in den sämtlichen Provinzen, wo der neue Schulplan ausgeführt wird, und die Dechante oder Vice-Dechante als Schulbezirksaufseher jährlich alle Schulen zu visitiren verpflichtet sind, zur Bestreitung ihrer Reisekosten von jeder Curatie-Kirche, oder dem Fonde, auf den sie mit ihren Bedürfnissen angewiesen ist, jährlich fünf Gulden beygetragen werden sollen. Diese Lage wurde in Gemäßheit der neuen Finanz-Bestimmung auf den Betrag von drey Gulden W. W. herab gesetzt. (H. K. D. 28. Jun. 1811.) Sollten diese Beyträge von einer Curatie verweigert werden; so haben sich die S. D. Aufseher an das Kreisamt ihres Bezirkes zu wenden, (R. G. G. D. 22.

Jän. 1807) welches die höchste Verordnung zu handhaben hat. Diese Beyträge sollen die Kirchenvorsteher alle Malh vor Ende des Militär = Jahres an die Consistorien einsenden, diese aber solche den Bezirksaufsehern, erst alsdann verabsolgen, wenn sie ihre Relationen über den Befand der visitierten Schulen erstattet haben. (S. D. 24. März 1806.)

§. 4. Die Directoren und Lehrer der Normal = oder Muster = Hauptschule und der Realschule werden von dem Consistorio der Landesstelle, von dieser der hohen Hofstelle in Vorschlag gebracht, und die Directoren von S e i n e r M a j e s t ä t selbst ernannt. Die Directoren, Lehrer und Gehülffen der übrigen Hauptschulen werden auf den Vorschlag des Consistorii von der Landesstelle ernannt, von der sie auch ihr Anstellungsdecret durch das Consistorium erhalten. Zum Director ist ein solcher Mann zu bestimmen, der den ihm untergeordneten Lehrern an guten Eigenschaften und Verdiensten vorgeht.

§. 5. Für die Katecheten = Stellen an den deutschen Hauptschulen, wo das Lehramt der Katechetik mit der Katecheten = Stelle verbunden ist, sind ordentliche Concur = Prüfungen über die Katechetik und Pädagogik, und zwar, da sich diese Aemter unmittelbar auf den Religions = Unterricht beziehen, so wie für die Curat = Pfründen durch das Ordinariat, das es betrifft, einzuleiten, von diesem aber die Concur = Elaborate an die

Landesstelle abzugeben. (H. D. 25. Jul. 1804).
 Dagegen sind die Katecheten an der Normal-
 und andern Hauptschulen, welche zugleich
 die Diöcese-an-Alumnen oder sonst die Diöce-
 san-Cleriker in der Katechetik und Pädag-
 ogik unterrichten, in Ansehung der Befreyung
 vom Concurse für geistliche Pfünden den
 theologischen Lehrern ganz gleich zu halten.
 (H. D. 24. Jun. 1811.)

§ 5. Die Katecheten an den übrigen
 Hauptschulen, welche einen Gehalt aus dem
 Religionsfunde beziehen, benennet die Lan-
 desstelle. Beziehen sie aber keinen Gehalt
 aus dem Religionsfunde; so sind sie doch vor
 der Anstellung der Landesstelle zur Geneh-
 migung anzuzeigen, und der Anzeige ihre kate-
 chetisch-pädagogischen Zeugnisse beizulegen.

§ 7. An den Stiften und Klöstern, welche
 sich dem Unterrichte der Jugend in öffentlichen
 Schulen widmen, steht zwar das Recht die Di-
 rectoren, Lehrer oder Lehrerinnen zu bestimmen
 und zu verwechseln den Obern zu; jedoch sollen
 sie ihre Anträge vorläufig der Landesstelle mit-
 telst des Consistorii zur Genehmigung vor-
 legen.

§ 8. Sie sollen aber mit ihren ernann-
 ten Schul-Directoren, Lehrern oder Lehre-
 rinnen nicht etwa alle Jahre, noch weniger
 unter dem Schuljahre, sondern höchstens
 alle drey Jahre eine Abänderung machen.
 Bey sich ereignenden dringenden Fällen, ver-
 möge welcher die Abwechslung vor Verlauf

dreyer Jahre nothwendig w. r. soll die Anzeige vier Monathe vor Ende des Schuljahres der Regierung mittelst des Consistorii gemacht werden. (Niggs v. 12. Nov. 1781.)

§. 9. Aus diesem Grunde wird den nicht-professiven Clerikern des Piaristen-Ordens, welche zum Unterrichte verwendet werden, nicht gestattet, vor dem Ende des Schuljahres den Orden zu verlassen. (S. D. 14. April, 1802.)

§. 10. Die Lehrerinnen an den Mädchenschulen für gebildete Stände, und die Lehrer an Trivialschulen, so wohl in der Haupt- und Residenzstadt, als auf dem platten Lande, werden wie bisher auch in Zukunft, jedoch auf den Vorschlag des Consistorii, ihre Anstellung zu erhalten haben.

Für Directoren, Katecheten, Lehrer und Lehrerinnen fängt die Beziehung des Gehaltes vom Tage des abgelegten Pflichteides oder Dienstantrittes, die Beziehung einer höheren Bejoldung in derselben Kategorie vom Tage der Erledigung an. (S. D. 28. Jänner 1808.)

§. 11. Das Präsentations-Recht zu den erledigten Trivialschulen haben die Landesregierung, die Herrschaften, die Pfarren, Gemeinden, oder Pfarren und Gemeinden zusammen.

§. 12. Wem bey jeder Schule das Präsentations-Recht zustehe, ist bey der Aufnahme der Schul-Visitations-Tabellen von

den Kreisämtern zuverlässig erhoben, und durch die Unterschrift aller dabey interessirten Theile sicher gestellet worden. Diese Bestimmung des Präsentations - Rechtes ist durchaus zur Nichtschnur anzunehmen. Wer dagegen eine Ausnahme machen wollte, müßte das Gegentheil rechtskräftig erweisen.

§. 13. Die Präsentanten haben das Recht den Schullehrer aufzunehmen, und ihn dem Schul - Districts - Aufseher vorzustellen oder zu präsentiren. Der Präsentirte muß 1tens mit Zeugnissen über seine gute Aufführung, 2tens mit dem Zeugnisse seiner Tüchtigkeit, (welches bis zum J. 1807 als dem Anfange dieser neuen Einrichtung von einem Kreisamte, vom Anfange dieser Einrichtung aber von dem Oberaufseher einer Diocese desselben Landes mit der Formel unterfertigt ist, daß er als Lehrer in Vorschlag gebracht werden könne), 3tens mit der Präsentation desjenigen oder derjenigen, denen das Recht derselben zusteht, versehen seyn; 4tens die Bittschrift um den Dienst muß von dem Anwerber eigenhändig geschrieben, und widrigen Falls gar nicht angenommen werden.

§. 14. Die Präsentation muß längstens binnen vier Wochen vom Tage der Erledigung des Dienstes dem Districts - Aufseher übergeben werden, und darf unter Vorbedingung einer Heirath oder Versorgung nicht ertheilet werden. Alle dergleichen Vorbedingungen sind ungültig, sie wären dann mit

Vorwissen und Genehmigung des Kreisamtes eingegangen worden.

§. 15. Mit diesen Zeugnissen und mit der Präsentation soll sich der Candidat bey dem Schul = Districts = Aufseher, in dessen Bezirke die erledigte Schule gelegen ist, stellen. Dieser untersucht den Inhalt, die Echtheit und Gesezmäßigkeit der Zeugnisse und der Präsentation, und prüft den Candidaten nochmahls, wenn er schon vor geraumer Zeit das Lehrerzeugniß erhalten und nicht ununterbrochen als Gehülfe gedienet hat. Zeigt sich ein Hinderniß, die Präsentation anzunehmen; so wird er dasselbe den Präsentanten schriftlich bekannt machen.

§. 16. Findet er alles gesezmäßig, und den Candidaten tüchtig; so legt er die Präsentation mit den Beylagen dem Consistorio gutächtlich zur Genehmigung vor, welches nach Befinden dieselbe genehmiget, oder deren Genehmigung verweigert. Wird die Präsentation genehmiget, so erhält der Präsentierte von dem Consistorio das gedruckte Anstellungs = Decret (Nr. 6.), welches ihm der Schul = Districts = Aufseher zustellet mit der Weisung den Schuldienst ungesäumt anzutreten, und seine Amts = Instruction gewissenhaft zu befolgen. (S. D. 9. März 1785.)

Ein nach dieser Vorschrift angehellter Lehrer gehört in die Zahl der beständig vom Militär = Dienste Befreyten; und

dienende Soldaten, welche eine Schullehrersstelle erhalten, sind im Concertations-Wege zu entlassen. (S.R.D. 19. Aug. 1812.)

§. 17. Versäumen die Präsentanten die gesetzliche Frist von 4 Wochen; so hat ihnen der Schul-Districts-Aufseher eine neue Frist von 14 Tagen zu geben, und wenn während derselben die Präsentation nicht erfolgt, von Amtswegen einen Lehrer dem Consistorio in Vorschlag zu bringen, welches denselben auf den erledigten Dienst anstellet.

§. 18. Ueber die Besetzung derjenigen Schuldienste, welche die Landesstelle zu verleihen hat, hat der Schul-Districts-Aufseher mit Beylegung aller einkommenden Bittschriften dem Consistorio den gutächlichen Bericht zu erstatten, und in einer Tabelle das Alter, die Dienstjahre, die Geschicklichkeit, den Fleiß, die Behandlungsart der Jugend, die Sitten, bey Landschuldiensten die Fertigkeit im Orgelspieler, allenfalls auch andere empfehlende Eigenschaften und Verdienste auszuweisen, (Kggd. 22. Jan. 1807) und das würdigste Subject in Vorschlag zu bringen. Das Consistorium erstattet seinen Bericht an die Landesstelle, und ertheilt dem ernannten Schullehrer das Anstellungsdecret durch den Schul-Districts-Aufseher.

Wo das Präsentations-Recht der k. k. Staatsgüter-Administration zusteht, übergibt diese die eingereichten Bittschriften sammt

ihrer Präsentation dem Consistorio, in dessen Diöcese die erledigte Schule gelegen ist; das Consistorium erstattet darüber sein Gutachten an die Landesstelle, diese ernennet den Schullehrer, benachrichtigt davon sowohl das Consistorium, als auch die Staatsgüter-Administration, und das Consistorium fertigt mit Beziehung auf die Entschließung der Landesstelle das Anstellungs-Decret aus, und läßt dasselbe dem ernannten Schullehrer durch den S. D. Aufseher zukommen. (Reggsd. 16. Febr. 1807.)

§. 19. Da den Kreisämtern das Schul-Perzonale ihrer Kreise stets bekannt bleiben muß, so hat jeder Schul-Districts-Aufseher, in dessen Bezirke mit einem Schullehrer eine Veränderung vorgeht, dieselbe dem Kreisamte mittelst eines Berichtes bekannt zu machen, sobald er das Anstellungs-Decret des neuen Lehrers erhalten hat. (Reggsd. 24. Jul. 1806.)

§. 20. Damit es den Consistorien in dem einen oder andern Districte nicht etwa an schulgerechten Subjecten zur Dienstbesetzung mangle; so sollen sie aus den Districten, wo sie einige derselben vorrathig haben, den andern zum gemeinsamen Besten aushehlen, und sich in der Absicht von ihren Schul-Districts-Aufsehern die Verzeichnisse mit genauen Classificationen geben lassen, und einander zuschicken.

§. 21. Die angestellten Schullehrer, die
Polit. Schulverf. E

sich in ihrem Dienste durch Geschicklichkeit, Fleiß, zweckmäßige Behandlungsart der Jugend, Folgsamkeit gegen die Vorgesetzten, u. d. durch einen untadelhaften Lebenswandel empfehlen, erhalten auf den Vorschlag des Schul-Districts-Ausschusses, der nur nach einer angemessenen Probezeit zu machen ist, das Bestätigungsdecret der hohen Landesstelle. (Nro. 7.) Dieses hat die Wirkung, daß sie wegen geringerer Fehler, und wegen Beschwerden von minderer Erheblichkeit aus Rücksicht auf die Wünsche der Präsentanten (der Herrschaften, Ortsseelsorger und Gemeinden) des Dienstes nicht verlustig werden können. Diese Auszeichnung muß die Schullehrer zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten antreiben.

In den Berichten, mittelst welcher Schullehrer zur Erlangung des Bestätigungs-Decretes empfohlen werden, sind sowohl ihre Dienstjahre, als andere einzelne Verdienste aufzuführen. (Reggs. D. 31. Dec. 1806.)

§. 22. Für jede Trivialschule ist ein Ortsschul-aufscher, der im Namen der Gemeinde die Aufsicht führe, zu bestellen. Er wird von dem Ortsgerichte einverständlich mit dem Ortsseelsorger, der das Recht jemanden auszuschließen hat, der Ortsobrigkeit in Vorschlag gebracht. Ist diese mit dem Vorschlage einverstanden, so unterzieht sie denselben in der Hauptstadt der Landesstelle, außer derselben dem Kreisamte,

von wo aus der Ortsschulaußseher das gedruckte Anstellungsdecret (Nro. 8) mittelst der Ortsobrigkeit unentgeltlich erhält.

§. 23. Zum Ortsschulaußseher soll immer ein Schulfreund, einer der verständigsten und angesehensten Männer im Orte angesehen werden, dem zugleich seine Haus- und Wirthschaftsgeschäfte erlauben, die erforderliche Zeit zum Besten der Jugend in diesem Amte unentgeltlich aufzuwenden.

§. 24. Dieser weltliche Schulaußseher soll nicht der Vorgesetzte, sondern der Beobachter der Schule und des Schullehrers, wie auch deren Vertreter bey dem Ortsgerichte und bey der Gemeinde in allen Vorfällen seyn. Der Zustand des Schulgebäudes, Lehrzimmers, Schulgeräthes, und der Armenbücher, die Beobachtung der vorgeschriebenen Schulzeit und Stundenabtheilung, die Behandlung und Aufführung der Schulfugend, der öffentliche gesetzmäßige Wandel des Schullehrers und seines Gehülfsen, die Beschreibung der Schulfähigen, und die Bestimmung der Armen, die Beförderung des Schulbesuches, und die unverkürzte Entrichtung der dem Lehrer schuldigen Gebühren sind die Hauptgegenstände seiner Aufsicht nach der in einer eigenen Instruction vorgeschriebenen Weise.

§. 25. Um ihn hierzu aufzumuntern, und mit dem nöthigen Ansehen zu bekleiden, erhält er in der Hauptstadt von der Landesstel-

le, auf dem Bande vom Kreisamte das gedruckte Anstellungs- Decret sammt der Instruction. In dieser Eigenschaft behauptet er in jedem Ortsgerichte nach dem Richter, in Märkten und Städten aber, wo ein organisirter Magistrat ist, (außer der Hauptstadt) ne. a) dem Magistratsgliedern mit dem Schullehrer den ersten Rang, und zwar vor den Spittelmeistern, Quartiermeistern, Steuer-einnehmern, Kämmerern, Polizen-Commissarien, und wie die Aemter der Bürgerschaft noch sonst heißen mögen. Wenn in magistratischen Rathssitzungen über die Angelegenheiten der Ortschule gehandelt wird, soll er darüber seine Stimme zu geben haben. Da er vermöge seines Amtes auf die Aufführung der Schuljugend ein obachtames Auge haben soll; so ist ihm von dem Ortsseelsorger, wo es immer thunlich ist, ein eigener ausgezeichneteter Platz nahe an der Schuljugend in der Kirche anzuweisen.

§. 26. Um als Gehülfe bey einer Schule aufgenommen zu werden, muß der Candidat mit einem Zeugnisse seiner Fähigkeit versehen seyn, welches bis zum J. 1807 als dem Anfange dieser neuen Einrichtung von einem Kreisamte, von dem Anfange derselben aber von einem Schul-Districts- Aufscher des Landes mit der Formel unterfertigt seyn muß, daß derselbe als Gehülfe gebraucht werden könne.

§. 27. Die von den Kreisämtern bis zum Anfange der neuen Einrichtung adjustierten

Zeugnisse sind auch künftig ohne Adjustierung des Schul - Districts - Aufsehers gültig.

§. 28. Die Schullehrer, welche ihre Gehülfen selbst bezahlen, mögen dieselben auch selbst aufnehmen.

§. 29. Damit aber die Schullehrer nicht entweder unnöthige Gehülfen halten, oder minder geschickte wählen, um sie geringer zu bezahlen, oder mit denselben zum Nachtheile der Sache zu leicht wechseln, darf künftig kein Schullehrer einen Gehülfen halten ohne schriftliche Genehmigung des Schul - Districts - Aufsehers, der zu beurtheilen und zu bestimmen hat, ob nach den Gesetzen in Rücksicht auf die Anzahl der Jugend und der Lehrzimmer, oder in Rücksicht auf das Alter und die Schwäche des Lehrers einer nöthig sey.

§. 30. Wenn dem Lehrer die Bewilligung einen Gehülfen zu halten von dem Schul - Districts - Aufseher ertheilt worden ist; so darf er keinen aufnehmen, ohne ihn nahmentlich und mit Vorlegung seiner Zeugnisse demselben angezeigt, und dessen Genehmigung schriftlich erhalten zu haben.

Ein solcher nothwendiger, von dem S. D. Aufseher schriftlich genehmigter Gehülfe gehört in Absicht auf den Militar - Dienst unter die zeitlich Befreyten, nämlich für die Zeit, als er an einer solchen Schule Gehülfendienste leistet. (S. R. D. 24. Jänner 1812. und 19. Jul. 1813.)

§. 31. Wünscht der Lehrer den Gehül-

fen, oder der Gehülfe den Dienst zu wechseln; so sind die Ursachen dem Schul-Districts-Aufseher schriftlich anzuzeigen, und die Zeugnisse des Gehülfs, den der Lehrer aufzunehmen wünscht, beyzuschließen. Erst nach erhaltener Genehmigung ist die wechselseitige Aufkündigung des Dienstes und zwar sechs Wochen vor dem Austritte zu machen. Die Verwechslung hat in der Regel nur nach dem halbjährigen Schul-Curse zu geschehen.

§. 32. Während des Schul-Curses soll dazu die Bewilligung wegen des für den Unterricht entstehenden Schadens nicht ertheilt werden, es wären denn besonders wichtige Ursachen vorhanden, Beförderung des Gehülfs auf einen Schuldienst oder Vergehen, die dessen schnelle Entfernung vom Orteräthlich machen. (Rggsv. 3. Aug. 1787.)

Der Gehülfe, welcher aus einem Decanate in ein anderes übergeht, muß sich mit einem Zeugnisse seines S. D. Aufsehers über Fleiß, Geschicklichkeit, Behandlungsart der Jugend und sittliche Aufführung versehen, und darf ohne dasselbe in dem letzteren zum Antritte eines Dienstes nicht zugelassen werden; indem daran liegt, daß die S. D. Aufseher die fremden Gehülfsen zuverlässig kennen lernen, und ihr Benehmen gegen sie darnach einrichten (St. S. C. D. 11. Oct. 1811.)

§. 33. Denjenigen Schullehrern, welche einen Beytrag für den Gehülfsen aus dem

Schulfonde beziehen, wird dieser alle Wahl von dem Schul-Districts-Aufscher beigegeben, dessen Einsicht und Klugheit es überlassen bleibt, wie weit er den Wünschen des Lehrers in Beziehung auf dieses oder jenes Subject ohne Nachtheil der Sache wißfahren könne.

§. 34. Wenn einem Lehrer ein Gehülfe entweder ganz oder zum Theile auf Kosten des Schulfundes beigegeben wird, so hat der Schul-Districts-Aufscher dem Kreisamte, dem das Schul- Personale seines Kreises stets bekannt bleiben muß, den Namen des so angestellten Gehülfen mittelst Berichtes gleich nach Erhaltung des Decretes anzuzeigen. (Reggbd. 24. Juli. 1806.)

§. 35. Die bey dem deutschen Schulwesen angestellten Individuen sollen sogleich nach ihrer Ernennung vor dem Antritte des Dienstes folgenden durchaus eigenhändig geschriebenen eidlichen Revers ihrer unmittelbaren Behörde überreichen: „Ich Endes Gefertigter erkläre hiermit an Eides Statt, daß ich vermahl mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder in dem In- noch Auslande verflochten bin, oder wenn ich es wäre, mich sogleich davon losmachen, und mich ins Künftige in dergleichen geheime Verbindungen unter was immer für einem Vorwande nicht mehr einlassen werde. So wahr mir Gott helfe! Zur Urkunde dessen habe ich diesen eidlichen Revers eigenhän-

dig geschrieben und unterschrieben." Dieser Revers wird von jedem Individuo nur einmahl gefordert, und von den Schul = Districts = Aufsehern dem Consistorio zur weitem Beförderung an die Landesstelle übergeben. (H. D. 27. April 1801. H. D. 24. Nov. 1801. H. D. 29. Dec. 1802.)

Zehnter Abschnitt.

Gehalt der Schullehrer und Gehülffen.
 Dessen Ausmessung in Geld und Naturalien. Einbringung der Gebühren. Abtheilung der Schuleinkünfte.

§. 1. Nach der allerhöchsten Bestimmung vom J. 1785 soll ein jeweiliger Schullehrer auf dem Lande nicht weniger als jährliche 130 Gulden, ein Gehülffe 70 fl. zu seinem Gehalte empfangen, bis eine genaue Versicherung von der Zulänglichkeit des Fonds den ersten um 20 fl., den zweyten um 10 fl. zu erhöhen erlaubet.

§. 2. Es sollen aber zu diesem Gehalte alle Einkünfte des Schullehrers, die er von seinem Dienste bezieht, gerechnet, folglich soll

genau erhoben werden, was der Schuldienst sowohl an sichern und fixierten Einkünften vom Kirchen- und Meßnerdienste, (welcher überall, wo es immer thunlich ist, mit dem Schuldienste verbunden seyn soll) von Stiftungen u. s. f., als am Schulgelde, ferners an Körnern, Most und andern Naturalien ertrage.

§. 3. Von den fixierten Einkünften sollen die Ausgaben, welche der Schullehrer eben darauf hat, zum Beyspiele, auf Kirchenwäsche, auf Aushülfe im Meßnerdienste, wenn er unter die Schulzeit fällt, auf Schulsäuberung und dergl. abgerechnet werden, weil sie nicht zu seinem Genuße kommen.

§. 4. Auf Schulsäuberung ins besondere sind für ein größeres Zimmer, wo über 50 Kinder unterrichtet werden, 12 fl., für ein kleineres, wo nicht über 40 unterrichtet werden, 10 fl. abzuziehen. (SB. 25. Aug. 1787.)

§. 5. Die Stiftungen für die Schule sollen von den Schul-Districts-Ausschüssen genau erforschet werden. Zu dem Ende ist denselben das Verzeichniß der schon bekannten Stiftungen mitgetheilt worden, damit sie bey Gelegenheit der Schul-Bisitationen nachforschen, ob und welche Stiftungen sich bey dieser oder jener Schule etwa noch befinden, und ob dieselben alle nach dem Willen der Stifter wirklich verwendet werden. Zur

Sicherstellung der Einkünfte jedes Schuldiensies wird es sehr zuträglich seyn, daß nicht allein von den eigentlichen Schulstiftungen a) der Fond, in dem das Kapital liegt, b) der Nahme auf den die Obligation lautet, c) die Nummer der Obligation, d) der Betrag des Kapitals, e) die Procente, Tag, Monath und Jahr der Anlage; sondern auch von andern Stiftungen, von denen der Schullehrer etwas zu beziehen hat, a) der Nahme der Stiftung b) Tag, Monath und Jahr des Stiftbriefes, c) der Betrag, den der Schullehrer als Meßner bezieht, d) und wofür er denselben bezieht, ein für alle Mal genau und zuverlässig in der Visitations-Tabelle angemerkt werden (KggSd. 22. Oct. 1808.)

§. 6. Diejenigen Vermächtnisse, welche für eine gewisse Schule gemacht worden sind, ohne daß deren Verwendung genau wäre angegeben worden, sollen jedes Mal dem Kreisamte gehörig angezeigt, bey der Ortsherrschaft derselben Schule gesammelt, für dieselbe mit der gesetzmäßigen Sicherheit fruchtbringend angelegt, und von den abfallenden Interessen das Schulgeld für die armen Kinder, und wenn es mit der Zeit thunlich wäre, für die ganze schulfähige Jugend der Gemeinde bezahlet werden.

§. 7. Wenn sich mit der Zeit diese Legate vermehret, und den Betrag von 25 fl. erreicht haben, so hat die Ortsherrschaft einen Ausweis sowohl über den Kapitals-

Stand, als über den Empfang und die Verwendung der Interessen an das Kreisamt, dieses aber die Ausweise aller Ortsobrigkeiten seines Kreises mit einem darüber zu verfassenden Verzeichnisse halbjährig an die Landesstelle zugleich mit dem Schulbeitrags-Verzeichnisse einzusenden. Der gesetzliche Gulden ist in dergleichen Fällen jederzeit abzuziehen, und mit den übrigen Schulbeiträgen, zu welchen auch die für keine bestimmte Ortschule gemachten Legate gehören, an die Landesstelle einzuschicken. Die Legate zum Normschul Fund sind in die Rubriken: gesetzmäßiger oder freiwilliger Schulbeitrag zu setzen. Auch sind um den Betrag der Legate zu beurtheilen die Testaments-Extracte einzusenden. (Stggsd. 12. Jun. 1804).

§. 8. Dem Schul-Districts-Ausscher ist bey jeder Schuluntersuchung der Ausweis über den Empfang und die Verwendung von dergleichen Legaten vorzuzeigen, welcher die vorkommenden Anstände und allfälligen Unrichtigkeiten entweder auf der Stelle zu beseitigen, oder Bericht an das Kreisamt zu erstatten hat. (S. B. 28. Aug. 1795.)

§. 9. Wo Stiftungen und Legate für Schulen vorhanden sind, sind die Kinder auf diese Wohlthat öfter aufmerksam zu machen, zum guten Gebrauche derselben, zur Dankbarkeit, zum Gebethe für die Gütthäter zu ermahnen. Auch soll von denselben bey feyer-

lichen Prüfungen eine rühmliche Erwähnung geschehen, und ihre Namen sollen zum steten Andenken an dem vornehmsten Orte der Schule aufgezeichnet seyn. (Rggzb. 6. Sept. 1800.)

§. 10. Der Beitrag an Schulgelde soll nach der Anzahl der schulfähigen Kinder, sowohl der Mädchen als der Knaben, zahlungsfähiger Aeltern berechnet werden. Das Schuljahr ist bey dieser Berechnung auf 47 Wochen anzunehmen, und von 100 Schulfähigen sind 10 abzuschlagen, welche wegen Krankheit oder wegen anderer unübersteiglichen Hindernisse abwesend seyn könnten, folglich das Schulgeld nicht bezahlen mußten (Rggzb. 26. Sept. 1786.)

Es versteht sich von selbst, daß diejenigen Kinder, welche zu einer schon bestehenden näheren, oder zu einer neu errichteten Schule durch die Behörden angewiesen oder eingeschulet werden, ihrem vorigen Lehrer kein Schulgeld zu bezahlen schuldig sind.

§. 11. Diejenigen, welche nicht zur Schule kommen, und ihr Ausbleiben durch gültige Gründe nicht rechtfertigen können, sollen zur Strafe das doppelte Schulgeld bezahlen. Ins Besondere ist darauf zu sehen, daß nicht Kinder unter dem Vorwande eines gesetzlich erlaubten Hausunterrichtes dem Unterrichte ganz entzogen werden.

§. 12. Zu dem Ende soll der Schullehrer das Verzeichniß über den Fleiß der Jugend im Schulbesuche (den Fleiß = Katalog) Tag

für Tag genau führen, die Abwesenden so-
gleich, oder wenigstens am Ende jeder Wo-
che mündlich, und am Ende jedes Monathes
schriftlich seinem Ortsseelsorger anzeigen,
damit er sich über die Ursachen des Ausblei-
bens zuverlässig unterrichten, und die Nach-
lässigen durch eindringende Vorstellungen
zur Pflicht antreiben könne. Halbjährig,
mit Ende der Monathe März und Septem-
ber überreicht er einen genauen von ihm selbst,
von dem Ortsschul-aufseher, und von dem
Ortsseelsorger unterfertigten Auszug oder
Extract aus den monatlichen Fleißverzeich-
nissen der Ortsobrigkeit, welche die Ausge-
bliebenen vorzurufen, und zu vernehmen, und
die nachlässig befundenen mit dem doppelten
Schulgelde zu bestrafen hat, wovon sie den ein-
fachen Beitrag dem Schullehrer gegen Quit-
tung behändigen, die andere Hälfte aber
samt dem Extracte der Fleißverzeichnisse
an das Kreisamt zur Beförderung an die
Landesstelle einsenden soll.

§. 13. Wenn irgendwo die Schulstraf-
gelder und Verlassenschaftsbeiträge zu den
Schulanstalten desjenigen Bezirkes, wo sie
eingekommen sind, zu Folge einer besondern
allerhöchsten Bewilligung verwendet werden
dürfen, müssen die Obrigkeiten über diese
Beiträge, und über die Art ihrer Verwen-
dung ordentliche und deutliche Rechnungen
führen, und dem Schul-Districts-Aufseher
bey der Schul-Visitation zur Einsicht vor-

legen, damit er sich versichere, daß sie zweckmäßig, und zum allgemeinen Besten jedes Bezirkes verwendet worden sind. (H.B. 17. März 1790.)

§. 14. Singezen sollen die Armen, sowohl Knaben als Mädchen, unentgeltlich unterrichtet werden.

§. 15. Zu den Armen sollen diejenigen gezählet werden, welche von dem Armen-Institute eine Unterstützung wirklich erhalten, oder dieselbe erhalten würden, wenn das Institut bey hinlänglichen Kräften wäre, überhaupt solche Kleinhäusler und Leute, welche sich und ihre Familie wahrhaft schwer ernähren.

§. 16. Auch dürfen diejenigen Aeltern, die schon für drey Kinder das Schulgeld bezahlen, für die übrigen, die sie zu gleicher Zeit zur Schule schicken, keines entrichten. Doch soll diese Ausnahme nur für die Dörfer Statt finden, nicht aber für die Städte und Märkte, wo meistens vermöglichere Bürger und Inwohner sind, welche dieser Erleichterung nicht so sehr bedürfen.

§. 17. Die Bestimmung der Armen soll unter dem Vorsitze des obrigkeitlichen Beamten und des Ortsseelsorgers mit Beyziehung des Ortsgerichtes, des Ortschulaußseherz und des Schullehrers jährlich gleich nach vollendeter Beschreibung der Schulfähigen geschehen. Es soll davon eine doppelte Abschrift gemacht, von den genannten Parteyen

unterfertigt, und ein Exemplar von dem Ortsgerichte, das andere von dem Schullehrer aufbewahret werden. Bey dieser Bestimmung soll mit der größten Gewissenhaftigkeit und Billigkeit zu Werke gegangen werden, damit weder dem Schullehrer, noch den um Befreyung bittenden Aeltern zu hart geschehe. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit aber ist auf diejenigen zu richten, gegen welche die gegründete Vermuthung Platz greift, daß sie die Befreyung vom Schulgelde in der sträflichen Absicht suchen, ihre Kinder desto länger ungeahndet dem Unterrichte zu entziehen.

§. 18. Aeltern, die sich eine Nachlässigkeit im Schulschicken ihrer Kinder zu Schulden kommen lassen, sollen, wenn die Unmöglichkeit zu zahlen nicht klar am Tage liegt, aus dem Verzeichnisse der Befreyten gestrichen, und zur Bezahlung des Schulgeldes verhalten; sind sie aber hierzu plattterdings unvermögend, mit öffentlicher Arbeit nach der allerhöchsten Bestimmung abgestrafet werden.

§. 19. Genießen sie die Verpflegung oder eine Unterstüzung von dem Armen-Institute; so soll ihnen dieselbe entzogen werden. (H. D. 4. Jänner 1786.)

§. 20. Damit die Landkinder unter dem Vorwande, daß sie mehr bezahlen müssen, nicht vom Rechnen abgehalten werden; so soll dafür insbesondere nichts bezahlet, son-

dern das Schulgeld überhaupt für alle in jeder Abtheilung der Schüler vorgeschriebene Lehrgegenstände angefest, und außer dem Worte Schulgeld keine andere Benennung für die Schulgebühr gestattet werden.

§. 21. Die Natural = Einkünfte betreffend ist darauf zu sehen, daß sie in dem bisher gewöhnlichen Maße und in guter Qualität entrichtet, und nach dem Landpreise bestimmt werden. Hierzu gehören benanntlich auch die für das Wetterläuten und Räuchern eingeführten Wetterläutgarben, Getreide, Most, u. dgl., welche Abgaben, obschon das Wetterläuten und Räuchern abgestellt ist, fortan abgereicht werden müssen. (H. D. 10. Oct. 1788.)

§. 22. Die Abgaben für das Wetterläuten sind dem Pfarrschullehrer, in dessen Pfarrbezirke die Grundstücke liegen, zu verabfolgen. (Riggsv. 18. Jun. 1788.) Da jedoch Ausschulungen geschehen sind, oder noch geschehen können; so sind derley Siebigkeiten von den ausgeschulten Gemeinden oder Häusern an den Lehrer der alten Schule nur bis zur nächsten Erledigung des Schuldienstes, nachher aber an den Lehrer, dem sie neu zugewiesen worden sind, zu ertheilen. (St. H. C. D. 15. Sept. 1815.)

§. 23. Da es bey mehreren Gemeinden üblich war, die Naturalien nach altem Maße und Mäßen abzureichen; so soll es der

Gestalt dabey verbleiben, daß mit dem neuen Meßen eben so viel ausgemessen werde.

§. 24. Wo bisher zwar die Sache durch die Gewohnheit bestimmt, aber das Maß willkürlich war, soll dieses auf eine billige Bestimmung mit dem Gemeindgerichte verglichen, und für das Künftige festgesetzt werden. Die Ausgleichung soll nirgend auf eine bestimmte Abgabe im Gelde, sondern auf das Naturale, oder auf den Mittelpreis jedes Jahres zur Zeit der Abreichung, eingegangen werden.

§. 25. Die unbestimmten Einkünfte der Schullehrer sind nicht nach einem fünfjährigen Durchschnitte, sondern nach dem geringsten Jahre unter den fünf letzten Jahren in Anschlag zu bringen.

§. 26. Willkürliche zufällige Geschenke sind in keinen Berechnungsanschlag zu bringen. Auch soll auf Kleinigkeiten, Eyer, Würste u. dgl. in der Berechnung der Einkünfte nicht geachtet, sondern solche als Geschenke angesehen werden. Noch weniger soll das Holz zur Schulbeheizung zu des Schullehrers Einkünften gerechnet werden.

§. 27. Die fixierten und gestifteten Einkünfte auf Gehülfen sollen in der Fassion in einer besondern Kolonne angemerket werden.

§. 28. Diejenigen Beyträge, welche Stifte und Klöster zur Verbesserung des Unterhaltes der Lehrer, es sey in Geld oder an Naturalien, auf Schulgeräthschaften, Bü-

cher, Prämien, und alles, was den Unterricht befördert, bisher bestimmt und ordentlich geleistet haben, müssen immer fort und ohne Unterschied, ob die Stifte und Klöster noch bestehen, oder nicht, abgeführt werden. (H. D. 31. Jul. 1787)

§. 29. Mit Rücksicht auf diese Bemerkungen hatten die Schullehrer ihre Fassionen zu machen, und die in Schulsachen aufgestellten Kreis-Commissare waren durch ihre Instruction vom Jahre 1785 angewiesen, bey ihren Visitationen die Richtigkeit oder Mangelhaftigkeit derselben zu erheben, und den Schullehrern bey deren Abfassung an die Hand zu gehen, damit ihr damaliger Gehalt sicher bestimmt, und sie an dem zu erhaltenden Beytrage aus dem Schul- und respective Religionsfunde nicht verkürzt würden.

§. 30. Da die Fassionen der Schullehrer auf diese Art mit Beyziehung aller dabey interessierten Theile aufgenommen worden sind; so sind sie durchgehends zur Richtschnur anzunehmen, und nur dann abzuändern, wenn die Unrichtigkeit derselben von einem oder dem andern Theile hinlänglich erwiesen wird.

§. 31. Entstehen Beschwerden von Seite des Schullehrers gegen die Gemeinde, oder von Seite der Gemeinde gegen den Schullehrer in Absicht auf die Siebigkeiten; so wird der Schul-Districts-Aufseher

die Gründlichkeit derselben nach der Kreis-
 ämtlich aufgenommenen Schul-Fassion beur-
 theilen, so dann durch den Ortsseelsorger
 mittelst freundlichen Zuspruches die Sache
 zu schlichten trachten; wo dieses nicht hilft,
 die Anzeige an die Ortsobrigkeit machen,
 welche Klagen der Art allezeit auf dem po-
 litischen und nicht auf dem Rechtswege ab-
 zuthun hat. (SB. 2. Aug. 1784.)

§. 32. Wenn die Ortsobrigkeit gegen
 den Schullehrer spricht, und der Spruch
 scheint dem Schul-Districts-Aufseher gegen
 die Fassion zu streiten; so hat er hiervon die
 Anzeige an das Kreisamt zu machen.

§. 33. In dieser Art Klagen, besonders
 über Mostgebühren, ist der Weg einer bil-
 ligen Ausgleichung gewöhnlich der bessere
 zur Sicherstellung der Schuleinkünfte. Je-
 doch ist in dem Falle, wenn der Schulleh-
 rer von dem strengen Rechte, das auf seiner
 Seite ist, etwas nachläßt, ein förmliches
 Protokoll aufzunehmen, und darin ausdrück-
 lich anzumerken, daß diese Nachgiebigkeit
 ohne Präjudiz für den Schuldienst, und
 den künftigen Lehrer seyn, und nur die aus-
 drücklich bestimmte Zeit Kraft haben soll,
 indem der Vergleich nur aus Friedensliebe
 von dem gegenwärtigen Lehrer eingegangen
 werde.

§. 34. Zur Gültigkeit eines solchen Ver-
 gleiches ist unumgänglich erforderlich, daß

er dem Kreisamte vorgelegt, und von demselben bestätigt werde.

§. 35. Wo der Schullehrer seinen Dienst höher, als auf die gesetzliche Congrua bisher genossen hat, soll er in dem Genusse verbleiben, und ihm auf den Gehülfen, den er nach den neuen Directiv-Regeln wegen der Anzahl der Schulfähigen bekommen soll, nichts abgerechnet werden, außer in dem Falle, daß er bisher einen zu halten verbunden war. In diesem Falle ist ihm nur so viel abzurechnen, als ihn der Gehülfe bisher gekostet hat.

§. 36. Wo ein Gehülfe gestiftet, aber nach den Directiv-Regeln unnöthig ist, soll die Stiftung zur Verbesserung des Schuldienstes seyn, und nur in dem Falle auf einen Gehülfen verwendet werden, wenn der Schullehrer Alters, Krankheits und Entkräftungs halber unbrauchbar wird.

§. 37. Da die Schullehrer, deren Einkünfte laut ihrer Fassion nur 100 fl. oder weniger als 100 fl. betragen, mit der Ergänzung der Congrua von 130 fl. auf die Zeit vertröstet worden sind, bis ihr Gehalt klar erhoben, und der Beytrag wird bestimmt worden seyn, welchen der Schul- und respective Religionsfund im Ganzen zu leisten hätte; so haben Seine Majestät allergnädigst zu erkennen gegeben, daß Allerhöchstdieselben keinen Anstand nehmen werden, die Zulage von 30 fl. den bedürftigen

und verdienten Schullehrern von Fall zu Fall zu bewilligen. (H. D. 17. Jänner 1803.)

§. 38. In der Folge haben Seine Majestät genehmiget, daß den Landschullehrern im Lande unter der Enns, deren Einkünfte die Congrua von 130 fl. nicht erreichen, vom 1. November 1804 der hieran mangelnde Betrag aus dem Normalsschulfunde verabfolgt werde. (H. D. 19. Oct. 1805.)

§. 39. Damit auch die Schullehrer ihren bey Hause angerechneten Gehalt am Schulgelde, an Naturalien, u. s. f. künftig ohne alle Beeinträchtigung und Neckerey von Seite der Privaten, Richter und Gemeinden sicher beziehen; so sind sie befugt, ordentliche Monath- und Zeitfristen fest setzen zu lassen, in welchen nicht der Schullehrer selbst, sondern die Gemeindgerichte sowohl das Schulgeld als die Naturalien auf eingereichte Quittung eintreiben, und dem Schullehrer übergeben, welcher alsdann erst die Quittung unterschreibt, wenn er die Gebühren übernommen hat.

§. 40. Das Gericht soll darauf sehen, daß die Privaten nicht Ackerkorn, und andere schlechte Waren liefern. Die Gemeinde hat für das Maß und die gute Beschaffenheit der Beyträge zu haften. Um sich dessen zu versichern, soll die Uebergabe der Naturalien, wenn der Schullehrer beeinträchtigt zu werden fürchtet, in Gegenwart des

Ortsseelsorger, des Verwalters und des Schulaufsehers geschehen.

§. 41. Die schicklichsten Zeitfristen haben die Schul = Districts = Aufseher mit den Schullehrern und Ortsgerichten zu verabreden, sich bey ihren jährlichen Visitationen der geschehenen richtigen Bezahlung zu versichern, und die Schullehrer dießfalls auf das beste zu unterstützen.

Den Schullehrern inner den Einien Wiens darf weder die Nahrungs = noch die Santicungsteuer abgefordert werden. (Kggssd. 27. Jun. 1805.)

§. 42. Bey der Abtheilung der Schuleinkünfte, wenn ein Lehrer austritt oder stirbt, ist Folgendes zu beobachten.

1. tens. Sobald der Austritt oder der Sterbefall dem Schul = Districts = Aufseher angezeigt wird; so hat er sich unverzüglich mit der Ortsobrigkeit ins Einvernehmen zu setzen, daß der Unterhalt für den Nachfolger abgesondert und sicher gestellet werde. Sodann ist das Geschehene dem Kreisamte anzuzeigen, in dessen Wirkungskreis dieser Gegenstand eigentlich gehört.

2. tens. Bey der Theilung ist die Fassion der Schuleinkünfte, und der Zeitraum der Dienstleistung zum Grunde zu legen.

3. tens. Um die Erträgnisse von Feldern, und die Naturalien, die bereits aufgezehret sind, gerecht abzutheilen, ist zu

erheben, wie viel der abgehende Lehrer gefechset, oder an Naturalien fassionsmäßig empfangen hat. Der Ertrag ist nach demselben Local-Preise, in welchem der abgehende Lehrer solche bezogen hat, zu Gerde zu berechnen.

10 tens. Der Ertrag der Schulfelder, wenn ein Schullehrer vor der Ernte stirbt oder austritt, gehört dem Nachfolger gegen Ersatz der Aussaat, und der erweislichen Culturs-Kosten, weil die Felder immer für das künftige Jahr angebauet werden, während dessen der neue Lehrer sich den Fruchtgenuß derselben durch den Unterricht der Schuljugend erst verdienen muß, wozu dagegen der abgehende Lehrer nichts mehr beytragen kann.

11 tens. Die Witwe oder andere Erben des Lehrers können bloß auf dasjenige Anspruch machen, was der Verstorbene selbst bis zum Tage seines Ablebens als seinen Lohn verdienet, aber noch nicht empfangen hat.

12 tens. Die Fristen, nach denen der jährliche Gehalt der Schullehrer zu laufen, und die Theilung der Einkünfte zu geschehen hat, werden nach der bisherigen Beobachtung entweder von Theresia bis Theresia, oder nach dem Militair-Jahre vom 1ten November bis letzten October, oder nach dem Solar-Jahre festgesetzt.

13 tens. Der neu antretende Lehrer kann

auf die Einkünfte und Zuflüsse seines
 Vorfahrers für die Zwischenzeit, als
 das Schulamt von einem andern versehen
 worden ist, keinen Anspruch machen, weil
 er noch nicht selbst gearbeitet hat. Die Ein-
 künfte, welche auf die Zwischenzeit entfal-
 len, sind der Witwe gegen dem zu belassen,
 daß sie den aufgestellten Provisor bezahle.
 Kann sie sich mit demselben nicht gütlich
 ausgleichen, so hat der Schul-Districts-
 Aufseher nach Billigkeit den Gehalt zu be-
 stimmen, der dem Provisor von der Wit-
 we bezahlt werden muß.

Fiffter Abschnitt.

Eigenschaften und Pflichten des Lehr-
 ers und des Ortsseelsorgers.

§. 1. Der Lehrer einer öffentlichen Schule
 soll gesunde Sinne, eine gute Aussprache,
 und einen gesunden Körper haben. Auffal-
 lende körperliche Gebrechen könnten ihn den
 Kindern leicht lächerlich machen, und um
 das nöthige Ansehen bringen.

§. 2. Er soll einen guten, gesunden Ver-

stand, und die Fähigkeit besitzen, sich in einer Sache leicht zu finden.

§. 3. Er sey ein gottesfürchtiger Mann, das Muster für seine Schüler in Reden, Handlungen, und in der ganzen Aufführung.

§. 4. Die Gegenstände, die er lehren soll, muß er selbst recht gut verstehen. Von der Religion soll er so viel Kenntniß haben, als er bedarf, um so wohl sein eigenes Herz darnach zu bilden, sich in gottseligen Gesinnungen zu stärken, und durch seinen Wandel für die Jugend ein nachahmungswürdiges Muster zu werden, als auch den Religionsunterricht des Katecheten in der Schule zu wiederholen, und überhaupt die Kinder zu guten Gesinnungen, zu rechtschaffenen Handlungen, und zu den vorgeschriebenen Religionsübungen anzuführen.

§. 5. Er soll alle Druckarten, welche in den vorgeschriebenen Lehrbüchern vorkommen, fertig, und nach den Regeln der Tonmessung lesen.

§. 6. Die verschiedenen vorgeschriebenen Schriftarten soll er schön und fertig schreiben.

§. 7. Die 4 Rechnungsarten in ganzen Zahlen und in Brüchen nebst der Regel Petri soll er gründlich inne haben, und auf vorkommende Fälle fertig anzuwenden wissen. In Rechnen mit Zahlen ohne Ziffern soll er eine große Fertigkeit besitzen.

§. 8. Die Regeln von der Erkenntniß der Buchstaben, vom Buchstabieren, Lesen, Schön- und Rechtschreiben, wie auch vom Rechnen sollen ihm recht geläufig seyn.

§. 9. Er soll die deutsche Sprachlehre in so fern wenigstens, als sie zum Rechtschreiben nothwendig ist, verstehen, und im Stande seyn, einige im gemeinen Leben unentbehrliche Aufsätze zu machen.

§. 10. Wo die deutsche Sprache nicht allgemein verstanden wird, soll er nicht allein der deutschen, sondern auch der im Lande üblichen Sprache kundig seyn. (V. 5. Apr. 1790.)

§. 11. Er soll die vorgeschriebenen Lehrbücher durchaus richtig verstehen, und mit den in Schulsachen ergangenen Verordnungen wohl bekannt seyn.

§. 12. Der Lehrer soll die vorgeschriebene Art, die Jugend zu lehren nicht bloß wissen, sondern auch mit Leichtigkeit anwenden können. Zu dem Ende muß es ihm nicht genug seyn, sich das Lehrerzeugniß und die Anstellung auf einen Schuldienst erworben zu haben. Er soll die zu seinem Berufe nöthigen oder nützlichen Kenntnisse durch Leseung guter Bücher zu erweitern beflissen seyn. Er soll bey dem Unterrichte Beobachtungen anstellen, und sich aufzeichnen. Er soll sich nicht schämen, von andern Lehrern oder auch von Gehülffen etwas Gutes zu lernen. Die Erinnerungen und Rathschläge seiner Vor-

gesetzten, besonders seines Scelsorgers soll er willig annehmen, und zu benutzen trachten; die Zweifel und Bedenken demselben mit geziemender Bescheidenheit und zu rechter Zeit, niemahls vor den Kindern eröffnen. Ist er bey der Schuluntersuchung über etwas zurecht gewiesen worden; so lasse er sich ernstlich angelegen seyn, den Fehler nach der erhaltenen Weisung zu verbessern.

Da für das Land unter der Ens die Verordnung besteht, daß jede Gemeinde einen Rechnungsführer bestelle, der die hierzu erforderlichen Eigenschaften besitzt, und daß sie dazu, so oft es sich thun läßt, vorzugsweise den Schullehrer wähle, ihm dafür eine jährliche Belohnung im Gelde oder in Naturalien bestimme, und ihm alle Ehrenvorzüge zugestehe, welche die Richter und Geschwornen genießen; so soll sich jeder Schullehrer angelegen seyn lassen, sich die dazu erforderlichen Kenntnisse eigen zu machen. (Kggsd. 8. Sept. 1814.)

Da der Schul- und Meßnersdienst überall, wo es immer thunlich ist, verbunden seyn müssen; so muß auch jeder Schullehrer so viel Fertigkeit im Orgelspiele besitzen, daß er die üblichen Melodien der gesetzlich eingeführten Kirchenlieder nach den Regeln der Kunst fehlerfrey zu spielen im Stande sey.

S. 13. Die Verordnungen in Schulsachen soll er fleißig sammeln, und in ein ei-

genes dazu gewidmetes Buch (in ein Protokoll) genau und sauber eintragen.

§. 14. Ueberhaupt soll der Lehrer alle Obliegenheiten seines Amtes auf das genaueste zu erfüllen bemühet seyn. Er soll sich dazu nicht durch Furcht vor Verweisen und Strafen, sondern durch Erkenntniß seiner Pflicht und durch Gewissenhaftigkeit antreiben lassen. Er soll sich daher täglich durch Gebeth, und durch Nachdenken über das, was er lehren will, zur Schule vorbereiten.

§. 15. Er halte sich genau an die vorgeschriebene Unterrichtszeit, so wohl der schulfähigen, als der erwachsenen, den Unterricht an Samstagen oder Sonntagen wiederholenden Jugend, ohne sie später anzufangen, und früher zu endigen. Er beobachte die vorgeschriebene Stundenabtheilung, welche zu seiner Erinnerung und Rechtfertigung an einem schicklichen Orte in der Schule angehängt seyn muß. Während der Schulzeit soll er sich wegen des Messnerdienstes, oder, um vor Gerichte zu erscheinen, oder anderer Ursachen wegen ohne dringende Noth weder aus der Schule entfernen, noch in der Schule mit fremden Dingen, z. B. mit Federschneiden, Einieren u. dgl. beschäftigen. Es wird ihm nicht gestattet, die Schüler laut zusammen buchstabieren, zusammen lesen, und zusammen antworten zu lassen. Er ist schuldig, bey dem Religionsunterrichte des Katecheten mit Aufmerksamkeit gegen-

wärtig zu seyn, und nebst dem Tage den Gegenstand desselben aufzuzeichnen, und auf jedesmahliges Begehren dem Schul = Districts = Aufseher vorzuzeigen. Zur Aushülfe im Mesnerdienste bestelle er einen verlässlichen, dazu abgerichteten Menschen, der nöthigen Falles gleich bey der Hand sey. Außer der Schulzeit aber ist er selbst schuldig, den Mesnerdienst pünctlich und mit Anstand zu verrichten, das ihm anvertraute Kirchengerath mit der größten Sorgfalt zu verwahren, dasselbe reinlich und in gutem Stande zu erhalten.

§. 16. Er gebrauche in der Schule nur die vorgeschriebenen Lehrbücher und gestochenen Vorschriften, und führe keine andern ein. Findet er bey den Kindern fremde Nachdrücke der eingeführten Lehrbücher; so suche er zu erforschen, woher sie gekommen sind, und zeige es dem Ortsseelsorger an, der das zuverlässig Erhobene dem Schul = Districts = Aufseher berichten wird.

§. 17. Ohne sich durch übermäßige Anstrengung zum Lehramte vor der Zeit untauglich zu machen, soll er in der Schule jedes Wort richtig und so laut aussprechen, daß er von allen Schülern leicht verstanden werde.

§. 18. Der Unterricht des Lehrers verbreite sich über alle Schüler ohne Unterschied. Bearbeitet er nur diejenigen Schüler, die entweder ein besseres Talent, oder ver-

möglichere, freygebige Altern haben; so verräth dieß entweder Unwissenheit in der Lehrart und Unfleiß, oder gewissenlose Parteylichkeit.

§. 19. Da der Lehrer bey den Kindern während der Schulzeit die Stelle der Altern vertritt; so soll er sich ernstlich angelegen seyn lassen, sie zum Guten zu ermahnen und zu gewöhnen, von dem Bösen aber mit Liebe und Ernst abzuhalten.

§. 20. Zu dem Ende soll er jedes Mal vor dem Anfange des Unterrichtes in der Schule gegenwärtig seyn, über die Ankommenden die Aufsicht führen und über die genaue Erfüllung der Schulgesetze feste Hand halten, welche in allen Schulen zum Anfange jedes halbjährigen Curses, und bey besondern Veranlassungen feyerlich in Gegenwart des Lehr-Personals, des Ortsseelsorgers und des Ortsschulaußsehers der Schuljugend bekannt zu machen sind.

§. 21. Vorzüglich halte er auf Gehorsam, Ordnung und Stille, Fleiß, Keulichkeit, Schamhaftigkeit, Verträglichkeit, Dienstfertigkeit und Höflichkeit.

§. 22. Er dulde nicht das Lügen, das Erzählen von Neuigkeiten, das gegenseitige Angeben, das Anmaßen besonderer Vorrechte, das Verrieren und Schimpfnahmen geben, das Tauschen, Verkaufen oder Verschwenken ohne ausdrückliche Erlaubniß, das Essen während des Unterrichtes, das öftere

Hinausgehen, das unanständige Sitzen und Verbergen der Hände.

§. 23. Auch die Sorgfalt für den äußern Anstand und für die Gesundheit der Kinder gehört unter die Pflichten des Lehrers.

§. 24. Er biethe ihnen nachdrücklich auf, daß sie auf dem Wege zur Schule und aus der Schule nicht unnöthig stehen bleiben und spielen, nicht laufen, nicht mit Büchern herumschlagen und raufen, nicht schreyen und lärmern, die Mädchen sich nicht unter die Knaben mengen, u. s. w.

§ 25. Er sehe darauf, daß sie reinlich, mit gewaschenem Gesichte und gewaschenen Händen, und wenn sie bloßfüßig gehen, mit gewaschenen Füßen, mit abgeschnittenen Nägeln, mit gekämmten Haaren, und nicht mit muthwillig zerrissener oder beschmutzter Kleidung, die Mädchen insbesondere weder mit einem steifen, der Gesundheit und dem Wuchse schädlichen Schnürleibe (H D 14. Aug. 1783) noch leichtfertig gekleidet in die Schule kommen.

§. 26. Er warne die Kinder ernstlich, und sehe bey der Schule darauf, daß sie nicht erhitzt und vom Schweiß triefend trinken, oder sich auf den kühlen Erdboden legen, im Winter sich nicht unvorsichtig dem heißen Ofen nähern, und sich schmerzliche Frostbeulen zuziehen.

§. 27. Nicht minder ernstlich warne er die Kinder vor dem Essen unbekannter Wurzeln, Kräuter, Beeren und Schwämme, vor

dem muthwilligen Herumstoßen und Spielen am Wasser, und auf öffentlichen Straßen, besonders bey der Dämmerung und zur Nachtzeit, vor dem Baden in Flüssen, Bächen, Teichen und Mühlgräben, wodurch sie leicht in Lebensgefahr gerathen könnten.

§. 28. Zur Winterszeit und bey Regenwetter sorge der Lehrer, daß die Kinder außer dem Schulzimmer den Schnee von ihren Kleidern abschütteln, den Koth von den Füßen abstreifen, damit nicht die Ausdünstung dadurch vermehret, und die Luft im Schulzimmer desto eher verdorben werde.

§. 29. Unreinliche, mit Ungeziefer geplagte Kinder sollen nach Hause geschickt, und die Altern an ihre Pflicht geziemend erinnert werden.

§. 30. Kinder mit einem ansteckenden oder ekelhaften Ausschlage an Händen oder Kopfe, Kinder, die geblattert haben, und den Schorf noch am Leibe tragen, müssen bis zur völligen Genesung von der Schule ausgeschlossen werden.

§. 31. Ueber dieß fordert die Sorge für die Gesundheit der Jugend, daß das Schulzimmer nicht übermäßig warm geheizet, nach jeder Schulzeit gelüftet, und jeden zweyten Tag von Staub und Unrath gereiniget werde. Überhaupt halte sich der Lehrer die Schulgesetze gegenwärtig; denn daraus ersieht er, was ihm selbst obliege, um dieselben zu handhaben.

§. 32. Um Zucht und gute Ordnung in der Schule zu handhaben, muß der Lehrer bey der Jugend in Ansehen stehen. Dieses erwirbt er sich nicht etwa durch ein finsternes, mürrisches Aussehen, durch den Gebrauch der Ruthe und des Stockes, durch Ruhmredigkeit, u. dgl.; sondern durch seine Kenntnisse und moralisch guten Eigenschaften, durch ein männliches, anständiges und sich immer gleiches Betragen.

§. 33. Destere Entfernung des Lehrers aus dem Schulzimmer, Mangel an Aufmerksamkeit und Lehrmethode, an Fleiß, an Geduld und Sanftmuth sind die gewöhnlichen Ursachen einer schlechten Schulzucht.

§. 34. Der Lehrer sey von zu großer Gelindigkeit und Härte gleich weit entfernt, wie ein liebender, aber verständiger Vater. Er sehe der Jugend bey ihren Fehlern nicht durch die Finger; er mache aber einen großen Unterschied zwischen Fehlern jugendlicher Unachtsamkeit, und Fehlern der Bosheit. Er gebrauche so lange keine harten Strafen, als gelinde noch Besserung hoffen lassen. Er sey im Belohnen und Strafen weise und ohne Parteylichkeit gerecht.

§. 35. Es ist eine schlimme Sache, wenn der aufgebrachte Lehrer den fehlenden Schüler mit Schimpfnahmen belegt, oder so gleich zur Ruthe seine Zuflucht nimmt. Noch schlimmer macht er es, wenn er unerlaubte Strafen und Strafwerkzeuge anwen-

Polit. Schulverf. 

det. Ohrfeigen und Backenstreich, Reissen bey den Ohren oder Haaren, Schläge und Stöße auf den Kopf oder andere zarte Theile, Knien mit und ohne Verschärfung, der Gebrauch des Pakenferls, des Schienziemers und ähnlicher Instrumente sind ihm strenge verbothen. Zur Bestrafung wichtiger Fehler ist nur die Ruthe, und bey größeren Schülern höchstens ein dünnes Stäbchen zu gebrauchen. Die Züchtigung ist nicht ohne Wissen und Genehmigung des Ortsseelsorgers von den Aeltern selbst, oder in ihrer Gegenwart vorzunehmen, damit diese nicht, wie es oft geschehen ist, Klagen mögen, daß ihr Kind zu seiner Besserung zu gelinde bestraft, oder durch eine empfindliche Züchtigung grausam mißhandelt worden sey. Die Mißhandlung eines Schülers aber, wodurch derselbe am Körper Schaden nimmt, ist eine schwere Polizey = Uebertretung, welche das erste Mal mit einem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monathe, im wiederhohlten Falle aber nebst dieser Strafe mit der Erklärung der Unfähigkeit zum Lehr- amte bestrafet wird. (Gesetzb. II. Th. S. 165. S. 172.)

§. 36. Muthwille und Unfug, oder schwerere Vergehen der Schuljugend, welche außer der Zeit, da dieselbe unter der unmittelbaren Aufsicht des Lehrers steht, verübt worden sind, müssen von den Aeltern,

oder nach der Beschaffenheit der Umstände von der Obrigkeit bestrafet werden.

§. 37. Da Müßiggang und Armuth die Quelle vieler Vergehen, Fleiß und Arbeitssamkeit hingegen der Grund eines ehrlichen Auskommens und rechtschaffenen Wandels sind; so wird sich der Lehrer ein besonderes Verdienst um die Schuljugend erwerben, wenn er sich angelegen seyn läßt, die Unterweisung und Gewöhnung derselben zu Handarbeiten, zum Spinnen, Stricken, Nähen, u. s. w. gemeinschaftlich mit dem Ortsseelsorger auf alle Art mittelst seiner Gattinn oder einer andern Person von erprobter Geschicklichkeit und Sittsamkeit einzuleiten und zu befördern.

§. 38. Seinen Vorgesetzten, dem Ortsseelsorger, dem Schul-Districts-Aufseher, und den obrigkeitlichen Beamten soll der Lehrer mit geziemender Höflichkeit und Ehrerbiethigkeit begegnen, ihre gütlichen Erinnerungen mit Dank annehmen, ihre Befehle mit schuldiger Ehrfurcht anhören, und genau befolgen. Hat er Zweifel und Bedenken, oder meint er in seinen Rechten gekränkt zu seyn; so soll er mit Bescheidenheit, Anstand und Höflichkeit das nöthige zu rechter Zeit vorstellen. Findet er sich nicht beruhiget; so kann er dasselbe bey der unmittelbar höhern Behörde anbringen, von welcher er die Entscheidung mit Geduld abzuwarten hat. Ueberhaupt soll er durch sein

Benehmen gegen Vorgesetzte und Obrigkeiten der Schuljugend und der ganzen Gemeinde ein nachahmungswürdiges Beyspiel der Ehrfurcht und des willigen Gehorsams geben. Insubordination in der That, und in groben respectwidrigen Worten wird alle Mahl auf das strengste bestrafet.

§. 39. Den Aeltern der Schulkinder be-
gegne der Lehrer höflich und freundlich. Hat er ihnen wegen der Unarten ihrer Kinder etwas zu sagen, um sie zur genaueren Aufsicht und Mitwirkung aufzufordern; so spreche er mit ihnen ohne bittere Vorwürfe mit Gelassenheit und Theilnahme. Er schicke ihnen in solchen Fällen keine mündlichen Nachrichten oder Aufträge durch Schulkinder oder fremde Personen. Dadurch entstehen leicht Mißverständnisse und Feindseligkeiten. Ist der Fall wichtig, oder besorgt der Lehrer von Seite der Aeltern eine üble Aufnahme; so wende er sich an den Ortsseelsorger um Rath und Beystand.

§. 40. Der Lehrer sey friedliebend, und meide sorgfältig jede Gelegenheit zum Zanke. Wenn er aber das Unglück hat, mit jemanden in Streit zu gerathen, so streite er nicht öffentlich, am wenigsten in Gegenwart der Kinder. Sich selbst Recht schaffen wollen, Schimpfworte mit Schimpfworten, Beleidigung mit Beleidigung erwidern, macht ihn alle Mahl sträflich und verächtlich.

§. 41. Obgleich der Lehrer nur der Nutz-

nieser des Schulgebäudes ist; so ist er doch schuldig, dasselbe eben so sorgfältig in Acht zu nehmen, wie ein ordentlicher guter Hauswirth sein eigenes Haus in Acht zu nehmen pflegt. Er darf weder selbst etwas thun, noch den Seinigen gestatten, wodurch das Gebäude Schaden litte, und vor der Zeit zu Grunde gerichtet würde. Was durch seine Schuld zu Grunde gegangen ist, muß er auf seine Kosten gleich in guten Stand setzen. Gebrechen, die ohne seine Schuld entstanden sind, hat er mit Vorwissen, und unter der Mitfertigung des Ortsseelsorgers dem Schul-Districts-Aufseher also gleich anzuzeigen, damit auf dessen Einschreiten denselben ehestens abgeholfen werde, da es noch mit geringeren Kosten geschehen kann. Dasselbe ist auch von dem Schulgeräthe zu verstehen; nur wird von dem Lehrer noch eine besondere Wachsamkeit gefordert, daß dasselbe nicht von muthwilligen Kindern beschädiget werde. Denn dieses würde in den meisten Fällen dem Mangel an Aufsicht zugeschrieben, folglich dem Lehrer zur Last gelegt werden müssen.

§. 42. An Schuleinkünften darf der Lehrer weder mehr fordern, als die gesetzmäßig aufgenommene Fassion ausweist, noch daran dem Dienste und seinem Nachfolger etwas vergeben, wenn er es auch für seine Person räthlicher findet, vom strengen Rechte manches Mal etwas nachzusehen.

§. 43. Das ganze häusliche und öffentliche Verhalten des Lehrers sey untadelig und musterhaft. In seinem Hause herrsche Ordnung, Reinlichkeit, Friede und eheliche Eintracht, gute Kinderzucht und Wirthschaft. In der Schule erscheine er so, wie außer dem Hause, nie anders als anständig und reinlich gekleidet. Er meide überhaupt alles in Handlungen, Mienen und Geberden, was ihn lächerlich, verächtlich, oder strafbar machen könnte.

§ 44. Er treibe bey schwerer Abndung kein verbotenes Gewerbe, er halte keine Schenke, er musiciere nicht in Schenkhäusern bey Hochzeiten, Kirchweihfesten, und andern öffentlichen Tänzen. Er gebe niemanden einen verbotenen, einen unanständigen, anstößigen Aufenthalt. Er meide alle Zusammentünfte, bey denen er Gefahr läuft, seinen guten Namen und sein Ansehen zu verlieren, zum Saufen, Spielen, Zanken, und zu unbesonnenen Gesprächen verleitet und außer Stand gesetzt zu werden, die Pflichten seines Berufes pünctlich zu erfüllen.

§. 45. Die wichtigste Person für jede Schule ist der Ortsseelsorger, wenn er nicht allein mit den erforderlichen Eigenschaften begabt ist, sondern auch den ernstlichen Willen hat, zur zweckmäßigen Bildung der Jugend nach dem ganzen Umfange seines Wirkungskreises beyzutragen.

§ 46. Er steht mit der Schule in einer dreifachen Beziehung: 1. als Religionslehrer; 2. als moralisches Muster; 3. als unmittelbarer Vorsteher und Aufseher des Schullehrers.

§ 47. Als Religionslehrer ist er für die Ertheilung des katechetischen Religionsunterrichtes in der vorgeschriebenen Zeit und Art verantwortlich, er möge denselben selbst ertheilen oder durch seinen Cooperator ertheilen lassen. Diese Pflicht muß ihm so heilig seyn, als die Abhaltung des ordentlichen Gottesdienstes, der Predigten, der sonntäglichen Christenlehren, und die Aus spendung der heiligen Sacramente, weil die Frucht derselben großen Theils auf der sorgfältigen und zweckmäßigen Unterweisung der Schuljugend in der Religion beruht. Denn aus Mangel des Unterrichtes in der Jugend wird dem Gottesdienste gedankenlos beygewohnet, die Belehrung in Predigten, im Beichtstuhle, am Krankenbette wird nur halb und unrichtig verstanden, und die heiligen Sacramente werden ohne die erforderliche Vorbereitung und Nührung der Seele unwürdig empfangen. Der Katechismus darf also nicht bloß wörtlich auswendig gelernt, und eben so wieder abgefragt, sondern muß deutlich und faßlich ausgelegt, und jede Lehre auf das tägliche Verhalten der Kinder angewendet werden. Der Ortsseelsorger weist auch den Schullehrer an, wie er den angehörten Re-

ligionsunterricht mit der Jugend recht nützlich zu wiederholen habe, und bezeichnet jedes Mal eigenhändig den Tag der Katechisation in dem Fleißkataloge des Lehrers.

§. 48. Auch hat der Ortsseelsorger darauf zu sehen, daß das Auswendiglernen der Stellen des Katechismus, welche er voraus richtig, gründlich und faßlich erklärt hat, von dem Schullehrer eifrig betrieben werde, damit die Schuljugend mit den Worten, an welche die Erklärung geknüpft worden war, den ganzen Unterricht fester behalte.

§. 49. Der Ortsseelsorger soll das moralische Muster für den Schullehrer und für die Schuljugend seyn. Alle moralischen Eigenschaften, die der Schullehrer haben soll, muß er in einem viel höheren Grade besitzen. Dadurch wird er sich Hochachtung und Vertrauen bey dem Schullehrer, bey Aeltern und Kindern verschaffen, dadurch wird er seinen Lehren und Ermahnungen Kraft und Würde geben.

§. 50. Ohne das Bewußtseyn erfüllter Pflichten, und einer gänzlichen Untadelhaftigkeit könnte er gegen den Schullehrer und dessen Gehülfen, gegen Aeltern und deren Kinder zu nachsichtig seyn, und sich nicht getrauen, ihre Fehler mit bescheidener Freymüthigkeit zu rügen, und sie nöthigen Falles mit Ernst zur Pflicht anzuhalten. Käme es zu Klagen und Untersuchungen; so

Könnte ihm die Nachlässigkeit, Grobheit, Widerspänstigkeit und üble Aufführung des Schullehrers zur Last gelegt werden.

§. 51. Als unmittelbarer Vorsteher und Aufseher des Schullehrers und der Schule muß der Ortsseelsorger die vorgeschriebenen Lehrgegenstände, das zweckmäßige Verfahren bey dem Unterrichte und die in Schulsachen ergangenen Verordnungen so gründlich und genau kennen, daß er den Schullehrer und dessen Gehülfen richtig zu beurtheilen, zu belehren, zu recht zu weisen, und zu leiten im Stande ist. Zu dem Ende soll er sich mit dem Schullehrer und dessen Gehülfen öfter in eine Unterredung einlassen, um das Maß der Kenntnisse, die sie besitzen, genau kennen zu lernen. Findet er ihre Kenntnisse mangelhaft; so soll er sie theils mündlich belehren, theils ihnen die zweckdienlichsten Bücher zur Belehrung mittheilen. Er soll die Schule nicht allein, wenn er den Religionsunterricht ertheilt, sondern außer dieser Zeit öfter und unvermuthet besuchen, dem Unterrichte des Lehrers beywohnen, und dessen Verfahren beobachten, die Jugend durch seine Gegenwart zum fleißigen Schulbesuche, zur Aufmerksamkeit, zum Eifer im Lernen ermuntern.

§. 52. Er soll nicht allein in der vorgeschriebenen Predigt bey dem Anfange des Schuljahres, sondern auch im Beichtstuhle, in andern Predigten und Christenlehren, und

bey jeder schicklichen Gelegenheit den Aeltern die Pflicht einer guten Kinderzucht, wovon der Unterricht einen Haupttheil ausmacht, eingreifend zu Gemütthe führen. Sollte bey einigen der Mangel an nothwendiger Kleidung den Schulbesuch hindern, so wird er sich angelegen seyn lassen, ihnen dieselbe entweder aus dem Armen-Institute, oder von Wohlthätern vermittelst einer Collecte zu verschaffen.

§. 53. Er soll überhaupt über alles, was die Schule, den Schullehrer und dessen Gehülffen, die Kinder und deren Verhalten betrifft, auf eine kluge und bescheidene Art sich die genaueste Kenntniß zu verschaffen suchen, damit er jedes Uebel in seiner Geburt ersticken, und das Gute allenthalben desto wirksamer befördern könne.

§. 54. Nur soll er sich wohl in Acht nehmen, daß er nicht durch einen unzeitigen Eifer verleitet, den Lehrer oder dessen Gehülffen vor der Schuljugend oder vor der Gemeinde zur Verantwortung ziehe, mit harten Worten bestrafe, und dadurch um das zu ihrem Amte unentbehrliche Ansehen bringe. Hat er ihnen etwas auszustellen, so geschehe es zuerst unter vier Augen, dann in Gegenwart des Ortsschulaußsehers; er bedrohe sie mit der Anzeige an den Schul-Districts-Außseher, die, wenn keine Besserung erfolgt, unfehlbar und ohne langen Ver-

schub zu machen ist, damit das Uebel nicht unheilbar werde.

§. 55. Oeffentlich soll sich der Ortsseelsorger des Lehrers annehmen, und sein Ansehen auf alle mögliche Art schützen; desto weniger ihm etwas zumuthen, wodurch dasselbe in den Augen der Schuljugend und Gemeinde herabgesetzt würde.

§. 56. Den Lehrer während der Schulzeit zu Meßnerdiensten zu gebrauchen, oder vor Gericht zu fordern ist nicht gestattet.

Zwölfter Abschnitt.

Zurechtweisung oder geringere Bestrafung der Lehrer. Deren Abdankung, Absetzung.

§. 1. Obgleich seit der Verbesserung des Schulwesens kein Lehrer ohne das gesetzmäßige Zeugniß seiner Fähigkeit zum Lehramte angestellt werden durfte; so können sich doch Fälle ergeben, daß einer seinem Dienste mit Ewigkeit vorgestanden wäre, und anstatt in den Gegenständen immer fester, und im methodischen Verfahren immer gewandter zu werden, darin nach und nach abgenommen hätte.

§. 2. Entdecket der Schul = Districts = Aufsieher bey dem Lehrer oder Gehülffen einen Mangel an Kenntniß der Lehrgegenstände oder des methodischen Verfahrens; so prüft er ihn auf der Stelle darüber, um zu erfahren, wie weit es ihm an der erforderlichen Kenntniß fehle.

§. 3. Ist der Mangel nur einzeln, so weist er ihn sogleich zu recht. Er gibt ihn die nöthige Belehrung zuerst theoretisch, dann zeigt er ihm alles practisch vor, läßt es von ihm nachmachen, und weist ihn an, wie er durch stufenweise Uebung weiter kommen könne, wenn er von Woche zu Woche eine neue Regel des Verfahrens befolget.

§. 4. Fasset der Lehrer oder Gehülffe diese Zurechweisung; so läßt man es dabey bewenden, und muntert ihn freundlich auf, oder schärft ihm die Befolgung mit Ernste ein. Dem Ortsseelsorger wird aufgetragen, über die richtige Befolgung desto genauer zu halten.

§. 5. In das Hand = Protocoll, welches der Districts = Aufsieher mit sich führet, wird unter dem Nahmen Schullehrer kurz eingetragen, worüber man ihn belehret habe, damit bey der künftigen Visitation auf die Verbesserung gesehen werden könne.

§ 6. Bey Mängeln, die nicht so leicht und auf der Stelle zu verbessern sind, wird der Schullehrer nach Erforderniß auf 8 bis 14 Tage, oder auf 3 Wochen an einen be-

nachbarten guten Schullehrer angewiesen, um sich dort in den nöthigen Stücken unterrichten zu lassen, und das hierüber erhaltene Zeugniß dem Districts = Aufseher einzusenden. Zu dieser Absicht wählet sich der Districts = Aufseher die besten Schulen seines Bezirkes aus. Der vorzüglichste Triviallehrer in jedem Districte erhält den ehrenvollen Namen eines Musterlehrers, und dessen Schule wird zur Auszeichnung eine Musterschule genannt. Wenn es die Umstände nicht anders gestatten, so kann ein solcher Unterricht zur Zeit der gewöhnlichen Ferien eingehohlet werden. Hat dieses Mittel das erste Jahr nicht vollkommen gewirket; so kann es das zweyte Jahr wiederhohlet werden, um die Lehrer zur Emsigkeit zu treiben.

§. 7. Noch ein wirksameres Mittel, besonders bey Schullehrern, die in mehreren Stücken schwach sind, könnte dieses seyn, daß der Districts = Aufseher einen wohl abgerichteten, zum Lehrer tauglich erkannten Schulgehülfen dem Lehrer von Amtswegen zuordnet. Der Gehülfe bleibt nach Erforderniß drey bis sechs Wochen bey dem Lehrer, gibt ihm den nöthigen Unterricht, und richtet ihm die Schule vorschriftsmäßig ein. Der Schullehrer muß ihn auf seine Kosten versorgen, und zahlet ihm einen angemessenen vom Districts = Aufseher bestimmten Gehalt. Um sich hiervon los zu machen, werden sich die Lehrer alle Mühe geben.

§. 8. Gehülffen, die sich mit gutem Erfolge hierzu gebrauchen lassen, sollen bey der nächsten Erledigung eines von der Verleihung der Landesstelle abhängenden Schuldienstes bey sonst gleichen Verdiensten in Vorschlag gebracht, und zu andern Schuldiensten vorzüglich empfohlen werden.

§. 9. Damit kein geschickter, eifriger und wohl gesitteter Schulmann fürchten müsse, seinen Dienst ohne Verschulden bloß deswegen zu verlieren, weil er die vorgeschriebene Methode befolget, oder die Fleiß-Kataloge genau geführet, die halbjährigen Extracte der Nachlässigen gewissenhaft verfasst, und der Behörde übergeben, oder seinen Gehalt an Gelde und Naturalien ordentlich eingetrieben hat; so soll es nicht in der Willkühr der Präsentanten, nämlich der Gemeinden, Herrschaften und Pfarrer stehen, ihren Schullehrer abzudanken. Sind sie mit demselben unzufrieden; so soll ihre Beschwerde vor den Schul-Districts-Aufseher gebracht, und durch denselben untersucht werden, ob sie wirklich gegründet, und die Abdankung des Lehrers der Schule vortheilhaft sey. Ist die Beschwerde gegründet, und der Schullehrer von der mittelmäßigen Art, daß er sich um das Bestätigungs-Decret nicht beworben und verdient gemacht hat; so wird den Präsentanten ihr bisheriges Recht, ihn nach der vorgeschriebenen Untersuchung abzudanken, noch ferner zugestanden. Doch

muß über die gepflogene Untersuchung dem Consistorio Bericht erstattet, und von diesem die Bestätigung der Landesstelle eingeholt werden.

§. 10. Schullehrer, welche das Bestätigungs- Decret der Landesstelle erhalten haben, können auch nur von der Landesstelle nach der Größe der erwiesenen Schuld des Dienstes entlassen oder entsetzt werden.

§. 11. Haben die Präsentanten, Herrschaft, Pfarrer oder Gemeinde Beschwerden gegen den bestätigten Schullehrer; so bringen sie dieselbe ordentlich bey dem Schul-Districts - Aufseher an. Dieser untersucht dieselben, in so fern sie die Kenntniß der Lehrgegenstände und der Lehrart, die Saumseligkeit im Schul- und Meßnerdienste, das Verfahren bey der Schultucht, sein Benehmen gegen Vorgesetzte, seinen moralischen Lebenswandel betreffen.

§. 12. Ist die Klage über Unwissenheit des Lehrers; so wird er von dem Schul-Districts - Aufseher geprüft, welcher alle Mittel zu dessen Besserung nach der oben gegebenen Vorschrift (§. 3 — 8) vorzukehren hat.

§. 13. Wird der Schuldige durch diese Mittel nicht gebessert, so stellt ihm der Districts - Aufseher einen Provisor, welcher die Schule versteht, und nicht unter der Leitung des Schullehrers, sondern nur des Ortsseelsorgers und des Districts - Aufsehers steht. Der Lehrer hin-

gegen hat den Meßnerdienst zu besorgen. Den Gehalt des Provisors bestimmt der Schul-Districts-Aufseher. Im Falle, daß derselbe nicht anders als um zwey Drittel der gesetzlichen Congrua zu bekommen wäre; so müßte sich der schuldige Lehrer mit Einem Drittel begnügen, wenn sich dessen Einkünfte nicht über die gesetzliche Congrua belaufen.

§. 14. Unfleiß und Saumseligkeit im Schul- und Meßnerdienste werden dem Schullehrer strenge zugerechnet. Bey der ersten Anzeige erhält er von dem Schul-Districts-Aufseher einen Verweis, und wird mit der schärfsten Untersuchung bedrohet. Auf die zweyte Anzeige wird der Schuldige zum Schul-Districts-Aufseher vorgerufen, erhält einen ernstgemessenen Verweis, und wird mit dem unausbleiblichen Verluste des Dienstes bedrohet; ist er schon bestätigt, so wird ihm mit Genehmigung der Landesstelle das Bestätigungs-Decret abgenommen, und endlich, wenn keine Besserung erfolgt ist, wird er mit der Diensteseutsetzung bestraft.

§. 15. Auf eine ähnliche Art wird jede andere Uebertretung der Pflichten, die sich der Lehrer zu Schulden kommen läßt, geahndet.

§. 16. Lebte er mit der Gemeinde in Zank und Zwietracht, und es wird erhoben, daß die Schuld auf seiner Seite ist, so wird man ihn nach fruchtlos angewandten Zurechtwei-

sungen, von seinem Dienste auf einen andern minder einträglichen übersehen, und, wenn auch da keine Besserung erfolgt, ganz des Dienstes entlassen.

§. 17. Fehlern der Insubordination oder eingewurzelten Trunkenheit steht die Entlassung vom Schuldienste bevor.

§. 18. Unsittlichkeit noch wilderer Art, vor allem aber erwiesene Verführung der Jugend wird mit der Cassation und Erklärung der Unfähigkeit zum öffentlichen und Privat-Unterrichte der Jugend bestraft.

§. 19. Eben diese Strafe steht demjenigen Lehrer bevor, der sich die Mißhandlung eines Kindes durch Züchtigung, wodurch dasselbe am Körper Schaden genommen hat, zum zweyten Mal hat zu Schulden kommen lassen.

§. 20. Wenn die Klage gegen den Lehrer, dessen Eigennützigkeit, Zank- und Habsucht in Ansehung seiner Gebühren oder Verwahrlosung des Schulgebäudes und Schulgeräthes betrifft, und deren Beendigung den Wirkungskreis des Schul-Districts-Aufsehers überschreitet; so erstattet er nach gepflogener Untersuchung den Bericht an das Kreisamt: betrifft sie aber das Schulamt oder die Sittlichkeit des Lehrers; so ist der Bericht an das Consistorium zu erstatten. In Fällen einer schweren Polizey-Übertretung übergibt er, ohne seiner Seits eine Untersuchung zu pflegen, die Sache an die Polit. Schulverf. S

Ortsobrigkeit, als politischen Richter in erster Instanz und erbittet sich freundschaftlich das Resultat der Untersuchung zu seiner Amtskennntniß und Beurtheilung, ob gegen den politisch bestrafte[n] Schullehrer von Seite der Schulanstalt etwas Weiteres vorzulehren sey. Dieses Resultat ist dem Consistorio gutächtlich vorzulegen.

Dreyzehnter Abschnitt.

Freywillige Abtretung der Schuldienste.

§. 1. Wenn auch durch die sorgfältige Bildung und strenge Prüfung der Schul-Candidaten vorgebeugt wird, daß in Zukunft nicht leicht der Unwissenheit wegen ein Lehrer zum Schuldienste untüchtig befunden werde; so wird es doch immer welche geben, die es durch Alter oder Krankheit geworden sind. Es wäre äußerst hart, und der guten Sache schädlich, sie ohne Weiteres brotlos zu machen und ihrem Schicksale zu überlassen. Es wäre äußerst hart, Leute, die im öffentlichen Dienste ihre Jahre abgelebt, und ihre Kräfte verzehret haben, zur Armenversorgung zu verstoßen. Dadurch würde viel unange-

nehmes Geschrey und Murren unter dem Volke erregt werden, welches solche Schullehrer immer als Gegenstände der Erbarmung ansehen würde. Es wäre der guten Sache schädlich, weil die Gefahr und Besorgniß der Abdankung, sobald ein Lehrer unbrauchbar würde, oder ein besserer nachkäme, den ohne dieß ärmlich genährten und geplagten Schulstand herabsetzen, und jeden ordentlichen Menschen vor Ergreifung desselben abschrecken müßte.

§. 2. Um das Beste der Schule mit der Sorge für einen solchen untüchtig gewordenen Schullehrer zu vereinbaren, wird gestattet, daß er den Dienst zu seinem eigenen, der Schule selbst, und eines Dritten Vortheil abtrete.

§. 3. Zur Abtretung müssen folgende Bedingungen eintreffen:

1^{ten}s. Sie muß mit Wissen und Genehmigung so wohl des Schul = Districts = Aufsehers, als der Präsentanten geschehen, und vom Consistorio die Genehmigung erhalten.

2^{ten}s. Der Schullehrer, welcher abtreten will, muß zum Dienste sehr mittelmäßig seyn. Einen brauchbaren Schulmann läßt man in keinem Falle zu Gunsten eines andern abtreten.

3^{ten}s. Der, zu dessen Gunsten die Abtretung geschieht, muß als Gehülfe mit Lobe gedienet, das Fähigkeitszeugniß

als Lehrer bereits erhalten haben, und von untadelhafter Aufführung seyn.

4tens. Die Einnahme, welche sich der Abtretende vorbehält, darf bey Diensten, welche nur die gesetzliche Congrua fassionsmäßig abwerfen, den dritten Theil derselben nicht übersteigen, damit der junge Schulmann noch zwey Drittel für seine Person behalte.

5tens. Der abtretende Schullehrer soll so lange er noch kann, den Meßnerdienst besorgen.

6tens. Der Abtretungsvertrag muß dem Kreisamte zur Genehmigung, und sodann mit der Präsentation des nachfolgenden Lehrers dem Consistorio zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 4. Damit die alten schwachen Lehrer gern abtreten, und dadurch der Nachwachs junger tüchtiger Schulmänner befördert werde; so soll die Abtretung zur Begünstigung und Versorgung ihrer Kinder, vorzüglich geschickter, fleißiger und wohl gesitteter Söhne nicht verwehret seyn.

§. 5. Die Abtretung zu Gunsten einer Tochter kann nicht leicht und ohne die strengste Vorsicht gestattet werden, um nicht dadurch bloß interessierte und unglückliche Ehen zu veranlassen. Da überhaupt kein Schuldienst unter Vorbedingung einer Heirath verliehen werden soll; so kann auch bey der Abtretung die Begünstigung einer Tochter

nicht weiter sich erstrecken, als daß unter mehreren zum Dienste ganz geeigneten Individuen demjenigen der Dienst verliehen werde, von dem es am wahrscheinlichsten ist, daß er die Tochter ehelichen werde. Sollte er es gegen die Erwartung nicht thun; so kann er dazu nicht gezwungen werden.

Vierzehnter Abschnitt.

Unterstützung und Versorgung der Lehrer, ihrer Wittwen und Waisen.

§. 1. Um aber für das Alter und die abnehmenden Kräfte, wie auch für die Wittwen und Waisen derjenigen nach Thunlichkeit zu sorgen, welche sich dem mühevollen, kraftverzehrenden, und doch so wichtigen Geschäfte des Unterrichtes widmen, sind nicht allein die Lehrer an der Normal- oder Musterhauptschule und an der Realschule, sondern auch an den übrigen Hauptschulen, und die Lehrerinnen an den Mädchenschulen für gebildete Stände pensionsfähig erklärt worden, wenn sie sich dem Arrha - Abzuge unterziehen. (S. D. 24. März 1788. S. D. 17. Sept.

1802. S. D. 10. Feb. 1804.) In der Folge wurde ihnen gleich andern Staatsbeamten auch der Arrha-Abzug nachgesehen (S. S. D. 9. Aug. 1811.)

Auch haben Se. Majestät allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß den Directoren und Lehrern der den Piaristen anvertrauten deutschen Hauptschulen eine den Kräften des Normalschul = Fundes angemessene, jedoch nicht Einhundert Gulden übersteigende Belohnung zugewendet werden könne, wenn sie sich während des Jahres nach dem Zeugnisse des Rectors des Collegii, und des Provinzials, als der Schulaufseher dieser Anstalten vorzüglich ausgezeichnet und nebstben die Ordensregeln genau beobachtet haben. Dieses Zeugniß muß über dieß von dem Consistorio, dessen Glied der Oberaufseher ist, und von diesen Schulen genaue Kenntniß haben muß, bestätigt werden. Weiters sollen diejenigen Piaristen, welche bereits zwanzig Dienstjahre zählen, eine jährliche Remuneration erhalten, wenn sie dieselben bedürfen. (S. S. D. 23. Jul. 1807. 17. März. 1808. 3. Sept. 1813. 26. Nov. 1813).

§. 2. Geht ein pensionsfähiger Lehrer mit Tode ab, so hat dessen hinterlassene Witwe die Pension mit Beylegung des Trauungsscheines, der Abhandlung, oder wenn sie die Beendigung derselben nicht abwarten könnte, eines von der Behörde ausgestellten Zeugnisses, daß laut der Sperr = Rela =

tion kein Vermögen vorhanden sey, dann der gesetzmäßigen Zeugnisse über die Dienstjahre ihres verstorbenen Mannes, und über die Anzahl ihrer noch unversorgten minderjährigen oder noch unmündigen Kinder, wenn deren mehr als drey vorhanden sind, ihre Bittschrift auf dem Lande bey dem Kreisamte, in der Hauptstadt bey der Landesstelle einzureichen.

§. 3. Die Triviallehrer auf dem Lande, in den Dörfern, Märkten und Städten wird man im Alter durch Beygebung eines Gehülfs zu unterstützen suchen. Diejenigen, welche dieser Unterstützung bedürftig und würdig erkannt werden, erhalten den ausgemessenen Gehülfsengehalt, wenn ihre fassionsmäßigen Einkünfte die gesetzliche Congrua nicht übersteigen: übersteigen sie aber diese Congrua; so erhalten sie denjenigen Beytrag, der ihnen daran zur Summe des ausgemessenen Gehülfsengehaltes mangelt. (S. D. 12. Dec. 1804.)

§. 4. Haben sie einen Sohn, der sich als Gehülfe durch Geschicklichkeit, Fleiß und gute Aufführung ausgezeichnet, und das gesetzmäßige Lehrerzeugniß schon erhalten hat; so wird ihnen gestattet werden, den Dienst zu dessen Gunsten abzutreten.

§. 5. Auch ist allergnädigst verordnet, daß bey dem Vorschlage zu den Unterrichtsgeld-Stipendien unter den Bittwerbern, wenn ihre übrigen Eigenschaften gleich sind, vor-

züglichen auf Söhne geschickter und eifriger Schullehrer der Bedacht zu nehmen sey, damit diesen nützlichen Beamten, wo es immer thunlich ist, Erleichterung und Ermunterung zugehe.

§. 6. Erkranket ein Schullehrer, und der Ortsseelsorger kann die Ertheilung des Schulunterrichtes nicht selbst übernehmen; so hat dieser alsogleich die Anzeige davon an den Schul-Districts-Aufseher zu machen, welcher einen Gehülfen allenfalls von einem Orte seines Bezirkes, wo er auf einige Zeit leichter zu entbehren ist, dahin abordnen wird.

§. 7. Ist der Schullehrer mit Tode abgegangen; so wird auf die Anzeige, welche der Ortsseelsorger alsogleich zu machen hat, der Schul-Districts-Aufseher der Witwe einen als Lehrer geprüften Gehülfen zusenden, dem als Provisor die Führung der ganzen Schule anvertrauet wird. Er wird nach Billigkeit den Gehalt bestimmen, den die Witwe dem Provisor zu entrichten hat, wenn sie sich nicht selbst mit ihm gütlich ausgleichen kann. Er wird durch den Ortsseelsorger die Dienstjahre des Verstorbenen als Lehrer bey dieser und bey jeder andern Gemeinde, wo er eher als Lehrer gedienet hat, die Anzahl und das Alter der hinterlassenen Waisen erheben lassen, und der Ortsobrigkeit mittheilen, damit der Witwe die gesetzlich bestimmte Unterstützung verschaffet werde.

§. 8. Wenn ein Schullehrer in dieser Eigenschaft durch zehn Jahre, oder zum wenigsten durch drey an einem oder an mehreren Orten gedienet hat; so soll dessen Witwe, so lange sie Witwe bleibt, und jedes Kind bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre von den Gemeinden der Pfarre, wo er als Schullehrer gestorben ist, eine angemessene Unterstützung aus den Händen des Ortsseelsorgers oder obrigkeitlichen Beamten, je nachdem es thunlicher ist, monatlich oder vierteljährig erhalten. Diese Unterstützung ist nach dem Geiste des im J. 1784 eingeführten Armen-Institutes zu bemessen, da in Verhältnisse zu den damaligen Preisen der nothwendigsten Bedürfnisse die ganze tägliche Portion auf 8 Kreuzer, die Viertel-Portion auf 2 Kr. bestimmt wurde. Hat der Mann unter zehn, jedoch über drey Jahre gedienet, so erhält die Witwe die Dreyviertel-Portion, und jedes Kind bis zum besagten Alter eine Viertel-Portion. Weiset entgegen die Ortsobrigkeit aus, daß die eingeschulden Gemeinden der Witwe und den Waisen die vorschristmäßige Unterstützung auszumitteln nicht vermögend sind; so wird der S. D. Aufseher bey dem Kreisamte einschreiten, damit dasselbe bey der Landesstelle die weitere nöthige Unterstützung, entweder aus einem Fonde oder auf eine andere der Wahl der Landesstelle überlassene Art bewirke. (S. D. 9. Aug. 1810.)

§. 9. Ueber dieß haben Seine Majestät allergnädigst verordnet, auf die Einführung eines Pensions-Institutes für die Witwen und Waisen der Schullehrer dort zu sehen, wo noch keines der Art, wie in den Vorstädten Wiens, besteht.

§. 10. Nur in dem Falle, daß der Schullehrer nicht über 3 Jahre der Gemeinde gedienet hätte, müßte dessen Witwe selbst auf ihre Versorgung bedacht seyn, ohne auf diese Begünstigung einen Anspruch machen zu können.

§. 11. Die Ueberlassung der Schulen können die Witwen für sich und ihre Kinder nicht ansprechen, da der öffentliche Unterricht, wozu persönliche Fähigkeiten gefordert werden, nicht gleichsam erblich gemacht werden kann. (H. D. 4. Dec. 1783.)

Fünftehnter Abschnitt.

Jahre der Schulfähigkeit. Beschreibung der Schulfähigen. Bestimmung der Armen. Eintheilung der Schüler. Lehr- und Industrial-Gegenstände. Lehrbücher. Führung der Fleiß- und Fortgangsverzeichnisse.

§. 1. Es sollen alle Kinder, Mädchen und Knaben, bemittelte und arme vom Antritte

des 6ten bis zur Vollendung des 12ten Jahres in die Schule gehen. Über die Anzahl dieser Kinder soll bey jeder Pfarr- und Filial- oder Gemeinschule eine genaue Beschreibung (Nr. 9) geführt, und durch Vergleichung mit dem Taufbuche zur gänzlichen Richtigkeit gebracht werden.

§. 2. Die Schulfähigen sollen nach dem Schulorte, dann nach den Filialen, endlich nach den einzelnen zerstreuten Häusern, Mühlen, Höfen, Waldhütten, beschrieben, in Mädchen und Knaben abgetheilt, und unten summieret werden. Die Zahl der Katholischen und der Juden ist besonders anzumerken.

§. 3. Die Beschreibung soll von dem Schul- lehrer und Ortsaufseher (der im Nahmen der Gemeinde die Aufsicht führet) jährlich zur Zeit der Herbstferien nach Hausnummern und Familien aufgenommen, mit dem Taufbuche verglichen, und von dem Orts- seelsorger, Pfarrer oder Local- Kapellan, durch seine Unterschrift bestätigt werden.

Nur innerhalb der Linien Wiens ist diese Beschreibung wegen der häufigen Veränderungen der Wohnung nach der Georgi- Ausziehzeit vorzunehmen. (KggSD. 17. May 1809.)

§. 4. An denjenigen Orten, wo die Katholischen besondere Gemeinden ausmachen, und ihre eigenen Pastoren haben, ist die auf gleiche Art vorgenommene Kinderbeschrei-

bung mit der Matrikel des Pastors zu vergleichen, und mit dessen eigener Unterschrift zu bestätigen.

§. 5. Auf gleiche Art sollen auch die Zuhörer verläßlich beschrieben werden.

§. 6. In der Beschreibung sollen die Jahre, welche ein Schüler in die Schule geht, mit der Jahrzahl angemerket werden, damit man sehe, daß die Kinder die vorgeschriebenen Schuljahre richtig ausgehalten. Vor der Vollendung des 12ten Jahres soll der Austritt aus der Schule nicht gestattet werden.

Ein Kind, welches das 6te Jahr unter dem Schul-Curse erreicht, aber erst späterhin bey dem Anfange eines neuen Schul-Curses in die Schule eintritt, hat auch dann, da es unter dem Schul-Curse das 12te Jahr seines Alters endiget, bis zum Ende des Courses die Schule zu besuchen. (St. H. C. D. 4. März 1814.)

§. 7. Da das einzelne Viehhüthen die Cultur hindert; da es zu häufigen Waldbeschädigungen oder Hüthungsbeeinträchtigungen Anlaß gibt; da es die Kinder, die dazu verwendet werden, der Aufsicht der Mtern und dem Unterrichte entzieht, wodurch sie denn völlig verwildern, und theils durch die Einsamkeit, theils durch ähnliche Gesellschafter zur frühen Immoralität verleitet werden: so ist überall, so weit es immer thunlich ist, auf die Abschaffung desselben ernstlich zu denken, und darauf zu dringen,

daß die Schulfähigen durch dasselbe vom Schulgehen nicht zurückgehalten werden. (H.D. 28. Feb. 1787.)

§. 8 a) Kein Wein- und Bierwirth soll in Gärten oder an andern Erlustigungsorten Schulfähige während der Schulzeit zum Regelaufsetzen bey empfindlichster Strafe gebrauchen. (Dec. 3. Jul. 1778.)

b) In Absicht auf das den Kindern von Seite ihrer Dienstgeber oder ihrer Ältern selbst in Weg gelegte Hinderniß des Schulbesuches soll künftig in Gemäßheit früherer Verordnungen kein Hirt irgendwo in Dienst genommen werden dürfen, wenn er nicht ein Zeugniß von seinem Seelsorger aufweisen kann, in der Religion öffentlich in der Schule unterrichtet und mit gutem Erfolge geprüft worden zu seyn; und eben so soll jeder, der einen armen Waisen vor 13 Jahren, oder auch ein anderes der Schule noch nicht entwachsenes Kind in Dienste aufnimmt, verbunden seyn, dasselbe zur Besuche der Schule anzuhalten. Diese Verbindlichkeit hat sich vorzüglich auf die Sonntagschule zu beziehen.

c) Auch sollen jene Kinder, welche zu dem Hüthen des jungen Hornviehes oder der Gänse verwendet werden, zum Besuche der Schulen an Werk- und Sonntagen verhalten werden. (H.D. 15. Feb. 1809.)

d) Da sich auf dem Lande öfter die Fälle ergeben, daß schulfähige Kinder unter der

Zeit ihrer Schulfähigkeit von dem Orte ihrer Altern weg und anderswo hingegeben werden; so wird den Seelsorgern zur Erhaltung der Controle zur Pflicht gemacht, daß der Seelsorger des Ortes, aus welchem ein solches Kind abgeht, an den Seelsorger des Ortes, wohin es sich begibt, die Anzeige mache, damit dieser über den Schulbesuch des Kindes wachen möge. (StHCD. 17. Dec. 1813)

e) Damit der Unterricht in den allgemein nothwendigen Gegenständen nicht hintan gesetzt oder verkürzt werde, soll denjenigen, welche zum Unterrichte in fremden Sprachen oder zur Unterweisung in weiblichen Handarbeiten Schule halten wollen, die Befugniß nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß in die Sprachschulen gar keine schulfähigen, in die Arbeitsschulen nur solche Kinder aufgenommen werden, welche entweder eine öffentliche Schule besuchen, oder von einem geprüften Lehrer Privat-Unterricht erhalten.

§. 9. Auch soll in Kirchen, wo viele Messen gelesen werden, mit den Ministrantenknaben eine solche Ordnung und Abwechslung eingeführet werden, daß dadurch der ordentliche Schulbesuch nur wenig gehindert werde. (Rggzd. 13. Jun. 1775.)

§. 10. Da der Staatsverwaltung sehr daran gelegen ist, daß so viele in den Fabriken arbeitende Kinder einer Seits nicht in

der rohen Unwissenheit, der Mutter wider Sittenlosigkeit, aufwachsen, ander Seits aber in den Fabriken die nöthigen Hände, der geringen Classe der Verdienst nicht entzogen werden; so ist überall nach Beschaffenheit der Umstände die Einrichtung zu treffen, daß diese Kinder theils in einer Abendschule, theils an Sonn- und Feyertagen von dem Ortsseelsorger und Schullehrer den unentbehrlichen Unterricht gegen Bezahlung des Fabrikinhabers und der Altern erhalten. Auch ist darauf zu sehen, daß solche Kinder vom Antritte des 6ten Jahres die Schule sehr fleißig besuchen, und vor dem Antritte des 9ten Jahres nicht ohne Noth zur Fabrikarbeit aufgenommen werden. (SB. 18. Feb. 1787.)

§. 11. Da aber zur wahren und zweckmäßigen Bildung der Kinder auf dem Lande die vorgeschriebenen Schuljahre allerdings nicht hinreichen, indem ohne fortgesetzte Uebung die in den Schuljahren erlangte Fertigkeit im Lesen, Schreiben, Rechnen u. s. w. verloren geht; so wird den Seelsorgern und Schullehrern zur Pflicht gemacht, daß die Jugend, welche der Schule schon entwachsen ist, an Sonn- und Feyertagen einen Wiederholungsunterricht erhalten. Zur Erleichterung dieser nothwendigen Verfügung ist der erwähnte Unterricht Nachmittags oder Vormittags, oder auch an Samstagen Nachmittags nach der Verschiedenheit der

Jahreszeit und anderer Umstände unentgeltlich zu geben. Auch in allen denjenigen Landstädten und Märkten, wo sich keine Hauptschulen befinden, sind die Geistlichen und Schullehrer zur Haltung der Sonn- und Feiertagschulen für die der Schule entwachsene Jugend unter 18 Jahren verpflichtet.

§. 12. Nach vollendeter Beschreibung der Schulfähigen wird die Bestimmung derjenigen vorgenommen, welche vom Schulgelde frey seyn sollen. Den schulfähigen Findlingen, deren Pflegeältern sich mit dem vom Findelhause erhaltenen Contracte ausweisen können, ist nach Maßgabe der im §. 2. dieses Contractes enthaltenen Weisung der Unterricht unentgeltlich zu ertheilen. (KggSd. 15. Jan. 1807.) Der Schul-Districts-Aufseher wird auf alle mögliche Art so wohl des Ortsseelsorgers, als der übrigen dazu berechtigten Theile sich zu versichern trachten, daß sie darin nicht zu leicht verfahren, weil dadurch nicht allein dem Schullehrer ein Theil seiner ohne dieß geringen Einkünfte ungerechter Weise entzogen, sondern auch manchen Altern die Erleichterung verschaffet wird, ihre Kinder ungestraft dem Unterrichte zu entziehen.

§. 13. Zur bessern Beförderung des einförmigen Zusammenunterrichtes, und in vielen andern vortheilhaften Beziehungen soll die Schuljugend in zwey Hälften oder Clas-

sen abgetheilet werden. Zur 1ten Abtheilung oder Classe sollen die Buchstabenkenner, Buchstabierer und Anfänger im Lesen, zur 2ten die Leser, Schreiber und Rechner gezählet werden.

§. 14. Diese zwey Hälften besuchen in Städten, größeren Märkten, und wo es sonst thunlich ist, die Schule Vormittags und Nachmittags; wo dieses aber der Landwirthschaft und Industrie nachtheilig wäre, wechseln sie so mit einander ab, daß eine Abtheilung oder Classe nur Vormittags, die andere nur Nachmittags die Schule besucht.

§. 15. In der 1ten Abtheilung wird bloß der kleine Katechismus, die Buchstabenkenntniß, das Buchstabieren mit Anwendung der Regeln, der Anfang im Lesen des Gedruckten und Geschriebenen, auch im Schreiben der Grundstriche und einzelner aus denselben zusammen gesetzter Sylben oder Wörter gelehret, und das Kopfrechnen angefangen.

§. 16. Die Kinder können es in diesen Gegenständen binnen zwey Jahren zu derjenigen Fertigkeit bringen, daß sie für die 2te Abtheilung oder Classe hinlänglich vorbereitet sind.

§. 17. Die Schüler der 2ten Abtheilung werden in der Religionslehre, im Lesen und Schönschreiben fortgeführt, im Recht- und Dictando-Schreiben fleißig geübet. Ferner wird im ersten Jahre das Rechnen mit Zif-

fern in Verbindung mit dem Kopfrechnen angefangen und in den folgenden Jahren fortgesetzt. Hierzu darf eine Anleitung zu den im gemeinen Leben nöthigen schriftlichen Aufsätzen kommen. In welcher Ordnung und Abwechslung diese Gegenstände gelehret werden sollen, wird in den vorgeschriebenen Stundenabtheilungen bestimmt. Der Religions-Unterricht ist in der Regel vorzugsweise in der ersten Stunde zu ertheilen. Wo Akatholische oder Juden mit den Katholischen vermischt die Schule besuchen; soll derselbe in den ersten Stunden um so mehr ertheilt werden, damit die Akatholischen sich nicht während des Unterrichtes entfernen müssen, sondern nur um diese Stunde später erscheinen. (S. D. 3. Nov. 1783.)

§. 18. Doch haben sie über den erhaltenen Religionsunterricht die Zeugnisse von ihren Religionslehrern halbjährig beyzubringen. (S. B. 3. Februar 1804.)

§. 19. Wo es thunlich ist, soll mit den gewöhnlichen Schulgegenständen der Unterricht im Spinnen, Stricken u. s. w. verbunden werden.

§. 20. Bemittelte Aeltern haben für ihre Kinder die nöthigen Bücher selbst anzuschaffen. Sie sind nicht schuldig, dieselben theurer als um den bestimmten, auf dem Titelblatte beygedruckten Preis zu bezahlen. Nur sind sie zu warnen, daß sie keine fremde

den Nachdrucke kaufen, weil diese in der Schule nicht geduldet werden.

§. 21. Kinder armer Aeltern und Findlinge werden mit den nöthigen Lehrbüchern unentgeltlich und einsweilen der Gestalt versorget, daß sie zwey und zwey, bey den Evangelien aber drey aus Einem Buche lesen, weil die Evangelien nur zwey Mahl in der Woche gebraucht werden. Für die Schüler der 1ten Abtheilung werden verabfolget: Abc = Täfelchen, der kleine Katechismus, das Rahmenbüchlein, die Schulgesetze, die kleinen Erzählungen; für die 2te Abtheilung: Kleines Lesebuch I. Theil, Lesebuch II. Theil, die Schulgesetze und Evangelien. Die Bücher werden den armen Schülern nicht mit nach Haus gegeben, sondern außer der Schulzeit, von dem Schullehrer, der für die Erhaltung derselben verantwortlich ist, in den dazu bestimmten Kästchen aufbewahrt. Sie müssen wenigstens zwey Jahre dauern. (Hggso. 18. Jun. 1796.) Sie werden gegen die vorschristmäßig verfaßte, vom Schullehrer, Ortsaufseher und Ortsseelsorger unterfertigte, und vom Schul = Districts. Aufseher adjustierte Quittung (Pro. 10.) bey dem Kreisamte verabfolget, welches den mit diesen Quittungen belegten Ausweis über die vertheilten Bücher der Landesstelle einzusenden, und den weitem Bedarf anzuzeigen hat.

§. 22. Die Anzahl der Armen, für welche unentgeltlich die Lehrbücher verlangt werden, darf nur den 5ten, höchstens den 4ten Theil der Schulfähigen, welche in Absicht auf Entfernung und Beschaffenheit des Weges zum Schulgehen verhalten werden können, ausmachen. Für eine größere Anzahl darf die Quittung vom Schul-Districts-Aufscher nicht adjustiert werden, es wäre denn ein besonderer Unglücksfall eingetreten, welchen der Schul-Districts-Aufscher zuverlässig zu erheben, unten auf der Quittung mit wenigen Worten beyzusetzen, und mit seiner Unterschrift zu bestätigen hätte. (Kiggsb. 14. April 1786.)

§. 23. Ueber die zum Schulbesuche verpflichteten Kinder führet der Lehrer ein doppeltes Verzeichniß: eines über ihren Fleiß im Schulbesuche, worin er jeden Schultag die Abwesenheit jedes Schulkindes bemerkt, das andere über ihren Fortgang, worin er aufzeichnet, ob das Kind, das er zum Antworten aufgerufen hat, gut, mittelmäßig oder schlecht geantwortet habe.

§. 24. Aus dem Fleißverzeichnisse sind dem Ortsseelsorger wöchentlich die Ausgebliebenen mündlich, am Ende jedes Monats schriftlich anzuzeigen, halbjährig aber, nämlich mit Ende der Monate März und September, ist der getreue Extract derselben mit des Ortsseelsorgers, Schullehrers und Ortsschulaußschers Unterschrift der

Ortsobrigkeit zu überreichen, der es obliegt, die Aeltern der Ausgebliebenen zur Verantwortung, und die Schuldigen zur gesetzmäßigen Strafe zu ziehen.

§. 25. Nach diesen Fleißverzeichnissen hat der Schullehrer auch den Schulbericht nach dem vorgeschriebenen Formulare (Pro. 11.) zu verfassen, welcher jährlich mit Ende Septembers unter seiner und des Ortsseelsorgers und des Schulaufsehers Fertigung und Haftung dem Schul-Districts-Aufseher unausbleiblich von dem Ortsseelsorger übersendet werden muß.

§. 26. Aus dem Fortgangsverzeichnissen, in welche der Katechet den Fortgang in der Religionslehre eigenhändig einschreiben soll, ist der Extract über den Fortgang jedes Schulkindes in jedem Gegenstande halbjährig, und vor der Visitation des Schul-Districts-Aufsehers unparteyisch zu verfassen, und bey der Prüfung vorzulegen. Die dazu nöthigen Extract-Bögen sind in dem Schulbücherverschleiß käuflich zu haben.

Sechzehnter Abschnitt.

Von dem Bücherverschleiß der deutschen Schulanstalt.

§. 1. Da die Aeltern keine fremden Nachdrücke der vorgeschriebenen Lehrbücher kaufen,

die Schullehrer solche in den Schulen nicht dulden, die Schul-Districts-Aufseher darüber wachen, und wenn sie eine zuverlässige Kenntniß davon erlangt haben, dem Kreis-amte die Anzeige machen sollen; so ist ihnen zu wissen nöthig, welche Bücher als fremde Nachdrücke anzusehen sind.

§. 2. Zuerst erhielt die in deutschen Schul-sachen für das Land unter der Eus in Wien aufgestellte Commission von der Kaiserinn Maria Theresia Höchstseligen Andenkens ein ausschließendes Druck-Privilegium über alle Katechismen, Evangelien, Buchstabier-Les- und Nahmenbüchlein, dann alle übrigen zum Unterrichte so wohl der Lehrer als der Lernenden eingerichtete, oder sonst in die Religion und Sittenlehre, oder in das allgemeine Erziehungswerk auf was immer für eine Art einschlagende deutsche Bücher, Tabellen und Schriften, die sie auf Kosten des Schulfundes heraus zu geben Willens war, unterm 13. Junius 1772.

§. 3. In Erwägung, daß die gesammten k. k. Erblande mit den nöthigen Schulschriften über alle Gegenstände von Wien aus in der erforderlichen Menge und Zeit unmöglich hätten versehen werden können, wurde durch allerhöchste Entschließung vom 10. Junius 1775 allen Schul-Commissionen in den k. k. Erblanden die Erlaubniß ertheilt, die Trivial-Gegenstände, worunter das kleine A b c-|Täfelchen, die große Buch-

stabier = Tabelle, das Rahmenbüchlein, die Lesebücher für die Schüler in zwey Theilen, das aus 4 Stücken bestehende Fragbüchlein über die Gegenstände der Religion für Aeltern und Lehrer, das kleine Evangelium, die Schulgesetze, die Anleitung zum Rechnen für Stadt- und Landschulen, und die Anleitung zur Rechtschreibung zu verstehen sind, in jedem Lande zu drucken.

§. 4. Der Schul-Commission in Wien wurde in Folge ihres dießfälligen Privilegii vorbehalten, alle übrigen höheren Gegenstände für alle Länder gegen 20 Perzent Provision zu verlegen.

§. 5. Damit aber einer Seits mit dem Drucke der auswärts aufzulegenden Bücher die Gleichförmigkeit beobachtet, anderer Seits kein Unterschleif bey dem Verkaufe getrieben, und die unentgeltliche Austheilung für arme Kinder erzielet werden möge; so wird verordnet, daß gleich nach geendigtem Drucke von jedem Artikel 5 Exemplare zur Durchgehung nach Wien gesendet, jedes zum Verkaufe bestimmte Exemplar von dem Schul-Director jeder Commission mit einem Stämpel bezeichnet, und die Contracte mit den Buchführern der Gestalt geschlossen werden sollen, daß dieselben von jedem Tausend der Schulschriften 250 Stücke und zwar gebunden unentgeltlich zur Vertheilung an die Armen abzuliefern hätten.

§. 6. In dieser Gestalt wurde das Druck-

Privilegium der Schul-Commission durch höchstes Hofdecret von 22. Jänner 1782. bestätigt.

§. 7. Hiervon wurde durch Hofdecret vom 12. May 1786 nur zu Gunsten des Buchdruckers in Lemberg, welcher die Besorgung des Druckes der in Galizien erforderlichen Normalschulbücher pachtweise übernommen hatte, eine Ausnahme gemacht und gestattet, den ersten Theil des großen Lesebuchs (ehemahls No. 3.), welcher der Schulanstalt in Wien bisher vorbehalten war, nachzudrucken. Denn da einige Nachdrücke der vorbehaltenen Artikel in einigen Provinzen in Vorschein kamen; so wurde durch höchste Entschliesung vom 7. Jul. 1789, der Verboth des Nachdruckes der ausschließlich vorbehaltenen Artikel unter den durch das Privilegium bestimmten Strafen in allen Provinzen erneuert.

§. 8. Zur Verhütung des Unterschleifes werden alle für die deutschen Schulen bestimmten Lehrbücher von der Verschleiß-Administration mit einem eigenen Stämpel bezeichnet. (Kggsv. 3. Febr. 1787.)

§. 9. Damit aber das Publicum bey diesen so allgemein nöthigen Büchern nicht überhalten, und nirgend ein Buch über den festgesetzten auf dem Titelblatte gedruckten Preis verkauft werde, werden von der Wiener-Verschleiß-Administration jedem Käufer im Lande unter der Ens 10 Perzent im Gelde

am Crudo und am Bande (SB. 17. Jun. 1796.), den Verschleißern zu Hermannstadt und Lemberg 30 Perzent, zu Graß, Klagenfurt, Laibach, Görz, Triest, Brünn, Troppau, Prag, Linz, Temeswar, in ganz Ungarn, wie auch dem k. k. Hofkriegsrathe für die Grenztruppen 20 Perzent nur vom Crudo gut gelassen. (SB. 29. Oct. 1788.)

Siebzehnter Abschnitt.

Der Ort, wo eine ordentliche Schule seyn soll, mit Beziehung auf die Anzahl der Schulfähigen, und deren Zutheilung oder Einschulung.

§. 1. An jedem Orte, wo sich ein ordentlicher Seelsorger befindet, wo mithin ein Pfarrbuch gehalten wird, soll eine ordentliche Pfarrschule seyn.

§. 2. Auch an denjenigen Orten, wo kein Pfarrbuch gehalten wird, wo sich aber in dem Umkreise von einer halben Stunde die Anzahl von 100 schulfähigen Kindern befindet, soll eine Gemeenschule errichtet werden.

§. 3. Da aber auch die Lage, Berge, Tie-

fen, Flüsse, Sümpfe, Schnee- und Regenwetter den Zugang zur Schule erschweren, und die Weite des Weges gewisser Maßen ausgleichen können; so sollen dergleichen besondere Umstände mit in die Rechnung gezogen, und in solchen Fällen auch auf eine geringere Anzahl und Entfernung eine besondere Schule angetragen werden.

§. 4. Es versteht sich von selbst, daß an denjenigen Orten, wo allenfalls schon eine von der Herrschaft oder Gemeinde bisher unterhaltene Schule sich befindet, wenn schon daselbst kein Pfarrbuch gehalten wird, folglich weder dieser, noch ein anderer Local-Umstand nach den Directiv-Regeln allda eine Schule nothwendig macht, dieselbe dennoch auf den Fall zu belassen ist, wenn

1tens die Herrschaft oder Gemeinde es verlangt;

2tens, wenn sie die Schule aus eigenen Mitteln dotieren will und kann;

3tens, wenn dem Schul- und Religionsfunde dadurch keine größere Last zugeht, als die Directiv-Regeln gestatten.

§. 5. In den Ländern, wo diese im Jahre 1785 höchsten Orts gegebenen Directiv-Regeln bereits in Ausübung gekommen sind, wird wohl außer den Gebirgsgegenden keine Vermehrung der Land-Trivialschulen mehr nöthig seyn. Es darf also auf die Errichtung neuer Schulen nur dort angetragen werden, wo ihre Nuentbehrlichkeit erhoben

und erwiesen ist, und wo die Gemeinden Bereitwilligkeit und hinlängliches Vermögen haben, wenn nicht das Ganze, doch wenigstens einen großen Theil der Auslagen für ihren Schullehrer zu tragen, so daß den Schulfund nur etwa ein kleiner Beitrag zur ganzen Congrua des Schullehrers treffen möge.

§. 6. Uebrigens sollen die Schulfähigen, damit die Entfernung sie an dem ununterbrochenen Schulbesuche weniger hindere, immer in die nähere Schule geschrieben werden, wenn es anders die Umstände erlauben, und wenn nicht besonders dieser Umstand das Gegentheil fordert, daß dadurch die Anzahl der Jugend für die nähere Schule zu groß würde.

§. 7. Diese Umstände sollen durch einen persönlichen Augenschein, der von dem Schul = Districts = Aufseher und von einem freisämtlichen Commissar gemeinschaftlich vorzunehmen ist, genau und sicher erhoben werden, ohne sich auf die Angaben der Gemeinden und Schullehrer zu verlassen, welche durch ihr Interesse verleitet werden könnten, sie unrichtig anzugeben.

In den Gegenden, wo die Bewohner sehr zerstreut sind, muß dann, wenn die Zahl der schulfähigen Kinder, die zu einer Schule versammelt werden können, nicht in der gehörigen Nähe vorhanden ist, um eine mit einem eigenen Schullehrer versehene Schule

zu errichten, für ein den Kindern näheres Locale gesorget werden, wo sie durch einen excurrirenden Gehülfen den Unterricht erhalten. (StSD. 11 Oct. 1811.)

§. 8. Alle Schüler müssen diejenige Schule, zu der sie beschrieben oder eingeschulet worden sind, bey Strafe des doppelten Schulgeldes besuchen. Den Schullehrern ist bey schwerer Verantwortung untersagt, ein zu ihrer Schule nicht gehöriges Kind in dieselbe aufzunehmen. Es steht auch nicht in der Macht des Schul-Districts-Ausschusses, solches zu bewilligen. (RggSD. 24. Aug. 1793 29. Jan. 1807.)

§. 9. Wo Trivial-Mädchenichulen, Mädchenschulen für gebildete Stände, Hauptschulen, Normal- oder Muster-Hauptschulen und Realschulen bestehen sollen, ist im zweyten Abschnitte schon vorgekommen.

§. 10. Obgleich den Aeltern und Vormündern gestattet ist, ihre Kinder von einem geprüften Lehrer zu Hause unterweisen zu lassen; so ist doch nicht zu gestatten, daß jemand ohne Erlaubniß der Behörde Kinder mehrerer Familien versammle, um sie gemeinschaftlich zu unterweisen. Eine solche Person ist als ein Winkellehrer anzusehen, von der Ortsobrigkeit auf geschene Anzeige vorzurufen, mit dem Betrage des empfangenen Schulgeldes, welches zum Schulfunde abgeführt wird, zu bestrafen (StG. 18. Nov. 1783), und für den Wiederbetretungs-

fall mit empfindlicherer Strafe zu bedrohen. Läßt er sich dabey wieder betreten; so ist er über dieß noch mit Polizey = Arreste anzusehen.

Achtzehnter Abschnitt.

Verhältniß der Schullehrer und Gehülffen zur Anzahl der Schulfähigen.

§. 1. Da die natürliche Ansicht der Dinge durch die Erfahrung bestätigt wird, daß ein Lehrer zu viele Kinder in Einem Lehrzimmer nicht hinlänglich übersehen, und so fruchtbar, wie wenigere, nicht unterrichten könne; so werden auf Ein Lehrzimmer und auf Einen Lehrer nicht über 80 Kinder zu rechnen seyn.

§. 2. Steigt die Menge der Schulfähigen über 100; so soll die Abtheilung derselben in zwey Lehrzimmer, und die Zugabe eines Gehülffen Statt finden.

§. 3. Beliefe sich die Anzahl auf 200; so soll der Unterricht in drey Lehrzimmern von zwey Lehrern und Einem Gehülffen, oder von Einem Lehrer und zwey Gehülffen ertheilet werden.

§. 4. Sind diese nicht vorhanden, so ist von dem Schul-Districts-Aufseher darauf anzutragen.

§. 5. Diese Bestimmung ist jedoch mit Bescheidenheit so zu nehmen, a) daß auf Einen Lehrer die Mittelzahl von 80 Kindern angenommen werde; mithin können es allenfalls 10 bis 20 darunter oder darüber seyn. b) Wüchse die Anzahl über 100 z. B. auf 120 bis 130; so ist schon ein Schulgehilf erforderlich, und 160 sind zur höchsten Anzahl zu setzen, die nebst dem Lehrer auch einen Gehülfen erfordert. c) Stiege die Zahl merklich darüber, z. B. auf 170 bis 180; so sänge wieder die Bestimmung für den Gehalt des zweyten Lehrers an, und diese liefere fort bis auf 200, welche als die höchste Zahl für denselben angenommen ist. (Riggsb. 14. April 1786.

Neunzehnter Abschnitt.

Das Schulgebäude. Dessen Beschaffenheit und Einrichtung. Die Wohnung des Schullehrers und Gehülfen, Wer den Bau und die Reparationen zu bestreiten hat. Wem die Schulbeheizung obliegt.

§. 1. In Ansehung der schon bestehenden

Schulgebäude ist zu beobachten, daß sie ein geräumiges Schulzimmer haben sollen, welches die Anzahl der Schulfähigen wohl auf zwey Drittheile fasset, weil es geschehen kann, daß eine Abtheilung der Schüler die andere merklich übersteige.

§. 2. Wo wegen der größeren Anzahl der Schulkinder Gehülffen oder mehrere Lehrer sind, sollen verhältnißmäßig eben so viele Lehrzimmer seyn; indem zwey oder mehrere zu gleicher Zeit nach der vorgeschriebenen Lehrart in einem und eben denselben Lehrzimmer nicht unterweisen können.

§. 3. Und da es nöthig ist, daß die Schüler durch die häuslichen Geschäfte des Weibes, der Kinder und Dienstleute des Schullehrers nicht gestöret werden; daß mithin das Schulzimmer durchaus nicht zu einem andern Gebrauche als zum Unterrichte diene: so muß dasselbe überall von der Wohnung des Lehrers abgesondert seyn.

§. 4. Die Zimmer sollen licht, zum Heizen im Winter mit einem Ofen, und mit Winterfenstern versehen seyn. Finstern soll Licht verschaffet werden.

§. 5. Die Schulzimmer sollen mit Bänken versehen seyn. Diese sollen zum Sitzen nicht zu enge und nicht zu hoch seyn, oben breite Laden zum Schreiben haben, weil es zutreffen wird, daß zwey Drittheile der Schüler schreiben. In die obern Laden sollen mit einem Spundbohrer Löcher zum Einsen-

ken irdener Schreibzeuge, unter denselben aber Zwerchbreiter angebracht seyn, worauf die Schüler ihre Bücher, Rechentafeln u. s. f. legen können.

§. 6. Die Schulbänke mit dem Sitz und Schreibtische müssen für 3 Schüler 5 Schuh, 3 Zoll, für 4 Schüler 7 Schuh, für 5 Schüler 8 Schuh 9 Zoll, für 6 Schüler 10 Schuh 6 Zoll lang seyn; nach der Breite aber 2 Schuh, oder 2 Schuh 2 Zoll haben. Der Gang zwischen zwey Reihen Bänke soll 2 Schuh, 6 bis 8 Zoll ausmessen.

§. 7. Eine große schwarze Tafel zum Schön- und Dictando-Schreiben, Rechnen, Anmerken, u. s. w. soll den Bänken und der Schuljugend gegenüber an einem lichten Orte aufgestellt seyn. Darneben soll der Schul-lehrer seinen Sitz mit einem Tischlein auf einem etwas erhöhten Orte haben, damit er alle Schüler genau übersehen könne. Die Stundenabtheilung und die Schulgesetze sollen, wo möglich, unter Glas und Rahme gebracht, und an einem schicklichen Orte aufgehangen seyn.

§. 8. Ein eigenes Kästchen zur Aufbewahrung der für die armen Schüler verabsfolgten Bücher, und ein Paar Stühle für den Visitator, Pfarrer und Ortsaufseher sollen ebenfalls vorhanden seyn.

§. 9. In den Schulzimmern dürfen sich keine Geräthschaften, die nicht zum Unter-

richte dienen, Bettstellen, Spinnräder, Haspel, u. dgl. befinden.

§. 10. Der Schullehrer soll für sich und seine Familie ein eigenes heißbares, ordentliches Wohnzimmer, darneben eine Kammer für seine Kinder, eine Küche mit dem Herde, und wo es erforderlich ist, einen Backofen, eine Speisekammer oder einen Keller zum Einsatz der Eßwaren, und eine verwahrte Holzlage haben. Wo ein Gehülfe nothwendig ist, muß für denselben ein eigenes heißbares Zimmer vorhanden seyn.

§. 11. Wenn eines oder das andere dieser Erfordernisse mangelt; so hat der Schul-Districts = Aufseher es dem Kreisamte anzuzeigen, und, so viel an ihm liegt, beizutragen, daß es auf die möglichst leichte Art mit den geringsten Kosten, jedoch gut hergestellt werde.

§. 12. Bey den Schulgebäuden, die neu aufgeführt werden, soll nicht allein auf alles, was eben gesagt worden ist, sondern auch darauf gesehen werden, daß sie auf einem schicklichen Plaze, auf gutem, trockenem Grunde, nicht im Sumpfe, nicht am Wasser oder an einem dunkeln Orte, auch nicht über oder unter der Wohnung des Ortsseelsorgers, nicht in der Nähe lärmender Professionisten, eines Binders, Klempners, Schmides u. dgl., sondern wo es gesund, luftig und ruhig ist, und, wenn nicht andere

Polit. Schulverf. R

Umstände etwas Besseres bestimmen, um die Mitte des Ortes errichtet werden.

§. 13. In Absicht auf den Bau selbst ist verordnet, sich nach den Musterrissen zu richten, welche zu dem Ende den Kreisämtern zugestellet worden sind. Zu diesen Musterrissen sollen für jedes neu herzustellende Schulhaus, wo das Aerarium oder der Religions = Studien = oder Tilgungsfund die Kosten ganz oder zum Theile tragen muß, alle Mahleigene Ueberschläge entworfen und nach Hof zur Beurtheilung eingesendet werden. (H. E. 20. April 1786.)

§. 14. Auch müssen allen Bauanträgen die nöthigen Grundrisse und Profile beyliegen, ohne welche sie gar nicht angenommen werden. (R. G. Sv. 3. Dec. 1788.)

§. 15. Zu Folge der höchsten Ortes genehmigten Musterrisse soll ein Lehrzimmer für 40 bis 50 Schüler 21 Schuh lang, 18 Schuh breit, für 50 bis 60 Schüler 23 Schuh lang, 18 Schuh breit, und wenigstens 10 Schuh hoch seyn. Das Gebäude soll 2 oder 3 Stufen über die Oberfläche der Erde erhoben seyn, theils damit die Zimmer trocken erhalten, theils damit die Fenster so hoch gestellet werden, daß die Aufmerksamkeit der Schüler durch die Ansicht der Vorübergehenden nicht gestöret werde. Der im Schulzimmer befindliche Ort des Lehrers soll immer den Einfall des Lichtes für die Schreibschüler von der linken Seite haben.

§. 16. Den hauptpflichtigen Parteyen ist bemerklich zu machen, daß es ihr eigener Vortheil fordere, wegen der zunehmenden Bevölkerung die Schulen etwas geräumiger, und lieber in die Höhe als in die Breite zu bauen; indem am Dache und Grunde bey nahe überall die Hälfte erspart wird, und die Schul- oder Wohnzimmer des Lehrers an Licht und Trockenheit gewinnen.

§. 17. Bey denjenigen neu zu errichtenden Schulgebäuden, wo nur ein einziges Schulzimmer, mithin kein Gehülff erforderlich ist, ist dennoch auf ein Kämmerchen anzutragen gestattet, welches bey alten Schullehrern im Krankheits- oder Untauglichkeitsfalle für den Gehülffen, bey jüngern hingegen für ein Arbeitszimmer zu dienen habe, in welchem der Jugend außer den Schulstunden Unterricht im Spinnen und Stricken zu Folge der höchsten Willensmeinung ertheilt werden soll. (H. V. 12. Sept. 1788)

§. 18. Den Bau haben die Grundobrigkeiten, die Patrone und Gemeinden gemeinschaftlich zu bestreiten, der Gestalt, daß die Grundobrigkeiten die Baumaterialien, die Patrone die Auszahlung der Professionisten, die Gemeinden die Hand- und Zugroboth beyzutragen haben; wenn nicht etwa vermöge eines besondern Vertrages zwischen den hauptpflichtigen Theilen etwas anderes festgesetzt worden ist.

§. 19. Unter dem Patronate, dem ein be-

stimmter Beytrag zum Schulbaue zugemessen ist, wird hier nach der gewöhnlichen Bedeutung das Pfarr = Präsentations = Recht verstanden. Da das Recht, den Schullehrer auf den erledigten Dienst zu präsentieren, vielfältig von Pfarrern, oder von Pfarrern und Gemeinden ausgeübt wird; so ist dieses Präsentations = Recht zum Schuldienste von dem Pfarr-Patronate wohl zu unterscheiden.

§. 20. Die Pflicht des Beytrages zu dem Schulgebäude von Seite des Patrons entspringt aus dem Rechte, die Pfarre zu besetzen, sie klebt daher dem Pfarr = Patrone einzig und allein an. Es erwächst daraus kein neues und besonderes Patronat über die Schule, welches man erst annehmen oder ausschlagen könne: sondern derjenige, dem das Recht zusteht, den Pfarrer zu bestellen, ist überall, wo sein Recht sich hin erstreckt, und eine Schule nach den Directiv = Regeln nöthig ist, verbunden, den für den Patron ausgemessenen Beytrag zu leisten. (H. D. 19. October, 1787.)

§. 21. Die Patrone derjenigen Pfarren, in deren Bezirken abgesonderte Schulen zum Besten der in einem Umkreise von einer halben Stunde vorhandenen Kinder errichtet werden, sollen auch zu dem Baue dieser Schulen eben so, wie zum Baue derjenigen, welche in dem Pfarrorte selbst bestehen, die normalmäßigen Beyträge leisten. (H. D. 30. Nov. 1787.)

§. 22. Auch haben Seine Majestät zu bestimmen geruhet, daß die dießfälligen Beyträge, welche Allerhöchst dieselben auf so verschiedenen Herrschaften theils als Grundobrigkeit, theils als Patronus zu leisten haben, nach Verschiedenheit des allseitigen Eigenthums alle Mal aus demjenigen Funde, auf welchem das Eigenthum haftet, folglich für die Jesuiten-Güter aus dem Studienfunde, für die Kammeral-Güter aus dem Kammer-Aerarium, für die eingezogenen Klostergüter und für die neu errichteten Pfarren oder Local-Kapellaneyen aus dem Religionsfunde bestritten werden sollen.

§. 23. Die Stifte und Klöster sollen bey Errichtung der Schulgebäude nicht anders, als jede andere Grundherrschaft und als jeder andere Patron angesehen werden, der Gestalt, daß, wo ein Stift oder ein Kloster die Grundobrigkeit ist, oder das Patronat der Pfarre besitzt, dasselbe nach der allgemein bestimmten Ausmessung entweder als Patron die Bezahlung der Handwerker, oder als Grundobrigkeit die Lieferung der Baumaterialien zu übernehmen hat. Ist dasselbe Patron und Grundobrigkeit zugleich, so hat es beydes zu bestreiten. (H. D. 31. Jul. 1787.)

§. 24. Die Grundobrigkeiten haben die Bau-Materialien zu liefern. Diesen Beitrag haben alle eingepfarrten Grundobrigkeiten verhältnißmäßig zu leisten. (R. G. S. v. 2. Febr. 1787.)

§. 25. Doch ist dieses von den in den Gemeinden liegenden Grundobrigkeiten behauften Grundholden, nicht aber von den Obrigkeiten der unbehausten Grundholden zu verstehen. (H. B. 9. Jul. 1788.)

§. 26. Wenn mehrere Grundherrschaften Materialien = Beyträge zu einem Schulgebäude zu leisten haben, so ist die Vertheilung derselben nach der Zahl der unterthänigen Häuser die natürlichste und leichteste. Die natürlichste, weil die Anzahl der Kinder eines Kleinhäuslers, folglich der Nutzen, den er für dieselben aus der Schule zieht, weit größer seyn kann, als der Nutzen eines Ganz- oder Halblehners, der wenige oder auch gar keine Kinder hat. Sie ist die leichteste, weil die Anzahl der Häuser sogleich, aber nicht so leicht die Kategorie derselben bestimmt werden kann. Hingegen wird bey der Vertheilungsart nach der Kategorie der Häuser, da die Zahl der Kleinhäusler, der Ganz- oder Halblehner bey jeder Herrschaft gar sehr verschieden ist, nicht leicht eine Gleichheit in der Concurrrenz heraus gebracht werden können, welcher doch die Zahl der schulfähigen Kinder zum Grunde liegen sollte. Da aber dießfalls die Uebereinkunft der Dominien den bestehenden Maßstab gewählet hat; so ist es bey der bisherigen Beobachtung zu belassen. (H. B. 13. May 1796.)

§. 27. Sollten sich aber die Dominien in einzelnen Fällen über die Vertheilungsart

nicht vergleichen können; so hat in einem solchen Falle diejenige, welche in mehreren Vierteln üblich ist, nämlich nach der Zahl der unterthänigen Häuser, zur Richtschnur der politischen Entscheidung zu dienen. (H.B. 16. Sept. 1796.)

§. 28. Ist der zu einer neuen Schule ausersehene Grund das Eigenthum der Grundobrigkeit, so hat ihn die Grundobrigkeit; ist er das Eigenthum der Gemeinde, so hat ihn die Gemeinde unengeltlich herzugeben; ist er aber das Eigenthum eines Dritten; so sollen die Grundobrigkeit, der Patron und die Gemeinde die Ankaufskosten zu gleichen Theilen tragen. (H.B. 8. May, 1788.)

§. 29. Eben so sollen diese drey haupfsächlichen Theile für die Zwischenzeit, als ein Schulhaus reparirt oder erbauet wird, den Zins für die gemiethete Schulwohnung zu gleichen Theilen bestreiten. (H.B. 8. May 1788.)

§. 30. Bey der Vertheilung des Zinsbeitrages für Schulwohnungen sind auch die noch steuerfreyen Häuser ins Mitleiden zu ziehen, weil ihre Einwohner gleiche Vortheile mit den Bewohnern besteuertter Häuser genießen. (Raggsd. 30. Jänner 1806.)

§. 31. Die innere Einrichtung der Schulgebäude mit dem Schulgeräthe, das ist, mit Stühlen, Tischen, Bänken, und schwarzen Schultafeln, so wie das zu Fensterstöcken, Fußböden, Thüren und Stiegen erforderli-

che Holz gehört theils zum Materiale, theils zu der Professionisten-Bezahlung, und ist nach diesem Unterschiede entweder von der Grundobrigkeit oder vom Patrone zu bestreiten. (H.B. 8. Dec. 1786.)

§. 32. Unter den Materialien, welche die Grundobrigkeit zum Baue liefern soll, werden nur diejenigen verstanden, welche die Maurer,, Stuckadoren, Zimmerleute, Ziegeldecker und Handlanger zu ihrer Arbeit und Gerührung nöthig haben, und woraus eigentlich das Gebäude entstehet; nicht aber der rohe Stoff oder solche Materialien, die von den Professionisten, nämlich vom Tischler, Schlosser, Schmid, Anstreicher, Glaser, und Hafner, in ihren Werkstätten, oder auch im Gebäude verarbeitet, und so erst zu einem Theile des Baues werden. Für solche Materialien so wie für den Arbeitslohn der Maurer, Zimmergesellen und Ziegeldecker und für den Werkzeug, welcher diesen Professionisten zu ihrer Arbeit nöthig ist, muß die Zahlung dem Patrone obliegen. (H.B. 14. Jun. 1790. H.B. 25. Sept. 1790.)

§. 33. Diesem Grundsatz zu Folge liegt die Beschaffung des Schulgeräthes dem Patrone so wohl in Beziehung auf das Materiale als auf den Arbeitslohn ob.

§. 34. Die Hand- und Zugrodath zum Schulbaue hat die Gemeinde zu bestreiten. Unter der Gemeinde aber werden alle diejenigen Gemeinden und einschichtigen Häuser

verstanden, welche zu derselben Pfarre und Schule gehören. (Kggsv. 30. May 1786.)

§. 35. Wenn aber eine oder die andere Gemeinde zu einer andern als zur Pfarre-
schule geschrieben worden wäre; so hat sie
dorthin, wohin sie ihre Kinder zum Unter-
richte zu schicken hat, auch zu robathen. (Res.
Ber. 7. Jänner 1787.)

§. 36. Doch haben nur die in den Ge-
meinden liegenden wirklich behauften Grund-
holden, nicht aber die unbehausten Grund-
besitzer zu dem Schulbaue zu concurriren.
(SB. Jul. 1788)

§. 37. Um diese und alle anderen das
Schulwesen betreffenden Verordnungen ohne
Weitläufigkeit in Vollziehung setzen zu kön-
nen, sind die vermischten Unterthanen in
Schulsachen zum Gehorsam gegen die Dorf-
obrigkeit ihres Ortes von ihren Herrschaften
anzuweisen. (Befehl. 3. Jänner 1780.)

§. 38. Diejenigen Gemeinden, welche
allenfalls an den Schulbaukosten zwey Dri-
theile zu leisten haben, sollen, wenn ben-
einer genauen kreisämtliche. Untersuchung ih-
re Mittel nicht hinreichend befunden werden,
aus dem Schul- und Religionsfunde eine
Unterstützung erhalten.

§. 39. Was von der Bestreitung der Bau-
kosten gesagt worden ist, betrifft gleichfalls
die Erhaltung und Reparation der Schul-
gebäude.

§. 40. Ins besondere ist bestimmt, daß

der Lohn für den Schornsteinfeger und für die Räumung der Sentgruben von denjenigen Parteyen bestritten werden muß, welchen die Erbauung und die Erhaltung des Schulhauses im baulichen Stande obliegt. (S. B. 3. Nov. 1798.)

§ 41. Die Beheizung der Schulen, wo für diesen Fall keine besondere Gewohnheit besteht, liegt den Grundherrschaften, jedoch dergestalt ob, daß dieselben, wenn sie mit eigenthümlichen Waldungen versehen sind, das für die Schule notwendige Holz (welches allenfalls für jedes Schulzimmer auf sechs Wiener = Klafter auszumessen wäre) in ihren Waldungen anweisen, die Pfarr-Patrone dessen Werth zur Halbschied nach dem Local = Preise denselben vergüten, die Unterthanen aber das Holz abstoßen, und an den Ort der Schule führen sollen. Müste aber das Holz gekauft werden; so haben eben diese drey Concurrenten nach gleicher Vertheilung des Kostenbetrages dasselbe bezuschaffen. (S. D. 10. Dec. 1788.)

§. 42. Auf den Fall aber, daß die Gemeinde eigene nutzbare Waldungen besäße, soll auch diese das Holz, davon die Grund-obrigkeit und der Pfarr = Patron zusammen zwey Drittheile des Werthes nach dem Ortspreise vergüten müssen, in Natura liefern, und überdieß die Fällung und Zufuhr des ganzen Bedürfnisses übernehmen. Doch muß in Absicht auf diejenigen Schulen, welchen

mehrere Dörfer, und besonders Dörfer von verschiedenen Grundherren zugewiesen sind, entweder durch gemeinschaftliches Einverständnis, oder in dessen Ermanglung durch kreisämtliche Entscheidung bestimmt werden, wie viel jede Dorfgemeinde und jede Grundobrigkeit, und zwar diese immer an Holz oder dessen Werthe, jene aber nach Maß der oben angeführten Fälle entweder an Holz oder dessen Werthe, oder durch Arbeit und Führen beyzutragen habe. (S. D. 25. April 1789.)

§. 43. Wo jedoch die Gewohnheit eingeführet ist, daß die Kinder selbst das Holz scheideweise der Schule zutragen, ist dieselbe nur dahin abzuändern, daß dieses Holz nicht mehr von den Kindern, sondern von den Gemeinden der Schule zugetragen oder zugeführet werde. (S. D. 7. Dec. 1788.)

§. 44. Wo ein bestimmtes Holzgeld wie in der Haupt- und Residenzstadt Wien, und an den meisten Orten im Lande unter der Ens abgereicht wird, welches dem allmählich gestiegenen Holzpreise nicht mehr angemessen ist, hat der Schullehrer dasselbe nicht eigenmächtig zu erhöhen, sondern sich entweder darüber gütlich auszugleichen, oder sich an den Schul-Districts-Aufseher bittlich zu wenden, damit auf dessen Verwendung die Erhöhung durch einen kreisämtlichen Spruch bestimmt werde. Will die Gemeinde das Schulzimmer lieber selbst beheizen lassen, so

kann der Lehrer auf das Holzgeld keinen weitem Anspruch machen.

§. 45. Die für alle deutsche Erblände bestehenden Verordnungen über die Erbauung und Mierhung der Schulwohnungen müssen auch in Ansehung aller innerhalb der Linien der Haupt- und Residenzstadt Wien bestehenden deut chen Schulen in Vollziehung gebracht werden. (S. D. 24. Jul. 1804.)

§. 46. Ueber die Herstellung der Schulgebäude sind im Allgemeinen folgende Modalitäten festgesetzt:

1) Bey jedem Schulbau oder bey jeder Schulbau = Reparation hat das Kreisamt selbst eine Local = Untersuchung einzuleiten, hierzu alle Bau = Interessenten ohne Ausnahme vorzuladen; die Anstände und Einwendungen in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen; und auf den Fall, als sich die Parteyen nicht vereinigen wollten, eine förmliche Kreisämtliche Entscheidung zu erlassen.

Die bey dieser Commission nicht erscheinenden Parteyen sollen dafür angesehen werden, als ob sie sich unbedingt dem Ausschlage der Verhandlungen unterworfen hätten, was ihnen nach dem Sinne der ebenerwähnten allerhöchsten Entschliekung vorhinein kund zu machen, dann aber unmachtsichtlich Hand zu haben ist: In keinem Falle soll sich ein bey der Commission erscheinender Abgeordneter einer interessirten Partey mit dem Mangel einer Vollmacht entschuldigen kön-

nen, ein solcher Abgeordneter wäre vielmehr als nicht anwesend, folglich auch die von ihm vertretene Partey als abwesend zu betrachten und zu behandeln. Das vom Kreisamte aufzunehmende Protokoll hat alle nothwendigen Bestandtheile zu enthalten, nämlich:

a) Eine genaue Beschreibung des Localverhältnisses und des Standes, in welchem die zu reparirende Schule angetroffen wurde, oder des Grundes, auf welchem eine Schule neu gebauet werden soll.

b) eine deutliche Vergliederung der vorgekommenen Anträge mit den ausführlichen, gehörig, unterfertigten Aeußerungen der Interessenten und Kunstverständigen.

c) Ein Verzeichniß der in der Gegend des Schulbaues zur Zeit der Commission gewöhnlichen Localpreise der Materialien und Fuhrkosten, dann des Arbeitslohnes.

d) Den von Kunstverständigen und in wichtigeren Fällen von dem Kreis-Ingenieur abzufassenden Plan, Vorausmaß und Kostenüberschläge.

e) Eine genaue Repartition der ausfallenden Unkosten auf die Concurrenten.

f) Endlich die Erklärung einer jeden Partey, ob sie ihre Schuldigkeit in Geld reluire, oder in Natura leisten wolle. Diese Erklärung hätte selbst in dem Falle zu geschehen, als sich eine oder die andere Partey gegen die ihr auferlegte Schuldigkeit beschwehren wollte.

Ist die auf diese Art eingeleitete Verhandlung von dem Kreisamte beendigt, oder durch die höhern Behörden nach Wichtigkeit der Kosten, der Concurrenz öffentlicher Fonde, oder wegen Recurse der Concurrenten entschieden, dann ist

2) denjenigen Commissären, welche zur Aufsicht über den Bau aufgestellt werden, der Plan zur Einsicht zu geben, und eine Abschrift des adjustirten Vorausmaßes mitzutheilen, damit sie die Mängel und Gebrechen sogleich entdecken können.

Diese aber sind zu verhalten, über die Fortschritte des Baues und über die gehörige Führung desselben von 3 zu 3 Wochen an das Kreisamt Bericht zu erstatten, in besonderen Fällen sind aber auch außerordentliche Berichte einzugeben; für die Richtigkeit des Inhaltes dieser Berichte und für die Punctlichkeit in Erstattung derselben haben die Commissäre dergestalt zu haften, daß alle höhere Unkosten, welche erweislich aus der Versäumung dieser doppelten Verbindlichkeit entstehen, auch nur auf ihre Rechnung allein fallen.

3) Das Kreisamt ist berechtigt, auf den Fall, als durch die Schuld des Bauführers der Bau verzögert würde, und als derselbe nicht gleich nach der an ihn ergangenen Erinnerung Abhülfe treffen sollte, einen andern Bauführer aufzustellen, der auf die Gefahr und gegen Bezahlung des ersteren die

Fortsetzung des Baues zu besorgen habe. Eben so ist das Kreisamt berechtigt, diejenigen Materialien, welche nicht in der gehörigen Zeit geliefert oder nach den abgegebenen Erklärungen bezahlt wurden; sogleich auf Rechnung des Saumseligen um was immer für einen Preis ankaufen zu lassen.

Auf gleiche Weise ist in Ansehung der schuldigen Hand- und Zug-Robotten zu verfahren. Uebrigens ist die Ausführung des von der Landes-Baudirection geprüften Planes durch die Bau-Concurrenten unter kreis-ämtlicher Einwirkung an Privatbaumeister in Accord zu geben.

Nach vollendetem Baue steht die Untersuchung; ob nach dem genehmigten Plane gut und dauerhaft gebaut wurde, dem Kreis-Ingenieur, und nach Umständen der Bau-Direction zu. (SB. 11. Oct. 1811.)

§. 47. Die Commissions-Kosten bey Untersuchungen über Baulichkeiten in Schulhäusern sind nicht aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten, sondern den Baukosten zuzuschlagen, und von den Baupflichtigen nach den Verhältnissen der zu leistenden Beiträge zu vergüten. (Riggsd. 20. May 1810.)

Zwanzigster Abschnitt.

Schul = Visitation. Wie und in welcher Ordnung sie vorzunehmen sey.

§. 1. Der Schul = Districts = Aufseher hat alle Haupt = und Trivialschulen seines Bezirkes jährlich einmahl zu visitieren. Ist er zugleich Dechant in geistlichen Sachen, so wird er die Schul = Visitation mit der canonischen zur allseitigen Erleichterung vereinbaren.

§. 2. Vermittelst dieser Untersuchung soll er den Zustand jeder Schule so wohl in Ansehung des Aeußerlichen als des Innerlichen zu erheben, Hindernisse des Schulwesens weg zu räumen, Vortheile zu befördern, und den zweckmäßigen, zur wahren christlichen Sittlichkeit führenden Unterricht der Schulsjugend in beständigem Triebe zu erhalten trachten.

§. 3. Die Visitationen der Schulen soll er sich nach Thunlichkeit so vertheilen, daß er den einen Theil gegen das Ende des Winter = Curses, den andern gegen das Ende des Sommer = Curses visitiere, und damit jährlich so abwechselte, daß er die Schulen, die er in diesem Jahre im Winter = Course unter =

suchet hat, im folgenden während des Sommer = Curses untersuche.

§. 4. Die Visitation wird durch eine vorausgehende Currende auf bestimmte Tage ordentlich angesagt, mit der Vorsicht, daß es nicht auf die Zeit der Heu = Schnitt = und Weinlese = Ferien geschehe.

§. 5. Wenn mehrere in verschiedenen Bezirken gelegene Schulen einer Herrschaft unterstehen; sollen sich die Schul = Districts = Aufsesser über deren Visitation ins Einvernehmen setzen, damit sie nicht von zweyen auf einen Tag ausgeschrieben, und dem herrschaftlichen Beamten die Veranlassung gegeben werde, seine Abwesenheit an einem oder dem andern Orte damit zu rechtfertigen.

§. 6. Um zur Sache aufzumuntern, das Nöthige auf der Stelle zu erheben, und das Schickliche veranstalten zu können; so haben auf geschene Einladung, die dem Ortsseelsorger aufgetragen wird, der Orts = Seelsorger selbst, der ortsobrigkeitliche Beamte, die Gemeinde durch Richter und Ausschuß und der Schulaufsesser bey zehn Ducaten Pönfall bey der Visitation zu erscheinen. Die Ausnahme findet nur wegen eines unübersteiglichen Hindernisses Statt, welches dem Schul = Districts = Aufsesser von demjenigen, der anstatt des Ausbleibenden, mit hinlänglicher Kenntniß und Vollmacht zur Abstellung der sich zeigenden Gebrechen versehen, erscheinen muß, anzuzeigen ist.

§. 7. Ueber die Visitation ist ein ordentliches Protokoll zu führen, in welchem die Anwesenden nahmentlich aufgeführt werden müssen. War jemand unter denen, die gesetzmäßig dazu erscheinen sollten, durch einen Bevollmächtigten gegenwärtig, oder ganz abwesend; so ist dieses im Protokolle besonders anzumerken.

§. 8. Der Schullehrer soll auf die bestimmte Zeit alle schulgehenden Kinder bestellen, daß sie richtig in der Schule erscheinen.

§. 9. Er soll das Beschreibungsbuch der Schulfähigen, den Prüfungs = Extract der Schulgehenden nach den zwey Abtheilungen, die monatlichen Fleißverzeichnisse, Probefchriften und Aufsätze, das Verzeichniß der Lehrgegenstände, und wie weit er darin gekommen ist, das Verzeichniß der bestimmten armen Kinder, und der vorhandenen sowohl als der abgängigen Bücher für die Armen, das Protokoll der Schulverordnungen und Currenden, und endlich eine Note der Bemerkungen, Beschwerden oder Vorstellungen, die er dem Visitator zu machen hat, bereit halten, um sie bey der Visitation vorzulegen.

§. 10. Der Visitator soll auf folgende Hauptgegenstände seine Aufmerksamkeit richten, um den Zustand der Schule ganz kennen zu lernen: 1) auf den Katecheten, Lehrer und Gehülfen, 2) auf die Schüler, 3)

auf die Aeltern, 4) auf das Schulgebäude, 5) auf den Ortsseelsorger als unmittelbaren Aufscher der Schule, 6) auf den Ortsschul-
aufseher, 7) auf das Ortsgericht und die
Ortsobrigkeit.

1) Auf den Katecheten in Ansehung sei-
nes Fleißes und seiner Geschicklichkeit im
Religionsunterrichte, seiner ferneren Aus-
bildung durch Lectüre und Vorbereitung
seines Benehmens gegen die Kinder.

Auf den Lehrer und dessen Gehül-
fen in Ansehung ihres sittlichen Wan-
dels, ihres Betragens gegen Vorgesetzte,
und andere Menschen, ihrer Geschicklich-
keit bey dem Unterrichte, und ihres Be-
nehmens gegen die Schuljugend, in An-
sehung ihres Fleißes in Beobachtung
der Lehrzeit und vorgeschriebenen Stun-
denabtheilung, in ihrer ferneren Aus-
bildung durch Lectüre und Vorbereitung,
in Führung der Fleiß- und Fortgangs-
verzeichnisse, und in Verfassung aller vor-
geschriebenen Amtsschriften.

2) Auf die Schüler in Ansehung ihres
mehr oder minder fleißigen Schulbesu-
ches, ihres sittlichen Betragens in und
außer der Schule, ihres Fortganges in
den vorgeschriebenen Kenntnissen, ihrer
körperlichen Cultur, ihrer Reinlichkeit,
ihres ländlichen Anstandes u. dgl.

3) Auf die Aeltern: welchen Werth sie
dem Unterrichte beylegen, wie sie zu

Bildung ihrer Kinder überhaupt und ins besondere durch Verhalten zum fleißigen Schulbesuche mitwirken; was sie für Hindernisse des Schulbesuches mit Grunde anführen oder vorwenden; wie diese zu beseitigen, oder zu entkräften; wie sie sich gegen den Lehrer benehmen; ob sie ihm das Schulgeld und die bestimmten Beiträge ordentlich entrichten.

4) Auf das Schulgebäude: ob dasselbe auf einem wohl gewählten gesunden Platze in allen seinen Theilen zweckmäßig erbauet, trocken und licht, mit dem Schulgeräthe vorschristmäßig eingerichtet, und mit dem erforderlichen Brennstoffe zur Beheizung der Lehrzimmer versehen ist.

5) Auf den Ortsseelsorger, als unmittelbaren Aufseher der Schule: ob er sich des Schulwesens überhaupt, und der seiner Aufsicht anvertrauten Schule ins besondere eifrig annehme; ob er außer den Religionsstunden in der Schule fleißig nachsehe; ob er den Schullehrer und dessen Gehülfen anständig behandle; ob er zur fortgesetzten Bildung derselben mitwirke; ob er durch Zuspruch an die Aeltern, und durch weise Behandlung der Kinder den Schulbesuch, den Unterricht, und die Sittlichkeit befördere; ob er sich für den Besuch der sonntäglichen Wiederholungstunden und für die Einfüh-

rung des Industrial-Unterrichtes ernstlich verwende; ob er die vorkommenden Anstände und Unannehmlichkeiten auf eine kluge Art zu heben trachte.

6) Auf den Ortsschul aufseher: ob er in der Schule öfter erscheine; ob er sich den Schulbesuch und die Sittlichkeit der Jugend, die ordentliche Entrichtung der Lehrgebühren thätig angelegen seyn lasse, und die bemerkten Gebrechen dem Ortsseelsorger anzeige.

7) Auf das Ortsgericht und die Ortsobrigkeit: ob sie den Schulbesuch auf alle mögliche Art befördern; ob sie die Aeltern der ausbleibenden Kinder zur Verantwortung ziehen, und die nachlässigen, wenn sie vermögend sind, mit dem doppelten Schulgelde, wenn sie arm sind, mit öffentlicher Arbeit bestrafen; ob sie den Schullehrer bey seinen Rechten schützen, und zur Einbringung der Gebühren ihm die gesetzmäßige Hülfe leisten.

§. 11. Nachdem sich der Visitator die oben genannten Schriften hat vorlegen lassen, eröffnet er die Prüfung mit Gebethe und einer kleinen Anrede. Mit der ersten Abtheilung wird der Anfang gemacht. Er wählet sich von jedem auf dem Verzeichnisse angemerkten Lehrgegenstande ein beliebiges Stück aus, und läßt zuerst den Katecheten, nämlich den Ortsseelsorger selbst oder des-

sen Cooperator über die Religionslehre prüfen.

§ 12. Er rufet die Kinder zum Antworten auf, und fraget bisweilen selbst etwas mit darunter, wo er sich der Entwicklung des Begriffes zu versichern wünschet. Bey den übrigen Gegenständen macht er es mit dem Schullehrer und Gehülffen eben so.

§ 13. Bey der zweyten Abtheilung wird wieder zuerst über die Religionslehre geprüft. Es wird gelesen und über das Gelesene ausgefraget; es wird dictirt, und die Regeln der Schön- und Rechtschreibung werden dabey angewandt; es wird gerechnet und nach den Regeln und Gründen des Verfahrens gefraget. Die ganze Prüfung ist eine practische Anwendung des Gelernten, wobey gelegentlich die Regeln erforschet werden. Der Schul- Districts- Aufseher rufet entweder die Schüler, und zwar gute, mittelmäßige und schwache selbst auf, oder er gibt den aufgerufenen Zwischenfragen und Beispiele auf.

§ 14. Vorzüglich bey den besseren Schülern dieser Abtheilung wird sich der Visitator die Ueberzeugung verschaffen können, ob sie die Religionslehren als die Richtschnur ihres täglichen Verhaltens lernen, ob sie mit Verstande zu lesen, die Rechnungsarten auf vorkommende Fälle mit Beurtheilung anzuwenden, und das Schreiben in den gewöhnlichsten Geschäften ihres künftigen Standes zu gebrauchen wissen.

§. 15. Während der Prüfung beobachtet der Visitator sorgfältig an dem Katecheten, an dem Lehrer und dessen Gehülfen die Geschicklichkeit in den Gegenständen, die Gewandtheit in der Anwendung der Lehrart, das Benehmen mit den Kindern. Er bemerkt, ob sie den Unterricht auf alle vorgeschriebenen Gegenstände und auf alle Schüler verbreitet, und zu welcher Fertigkeit sie es bey den meisten gebracht haben. Er beobachtet auch das Betragen der Kinder, aus dem sich zeigen wird, wie sie zur Ruhe, Stille, Aufmerksamkeit und zum Anstande gewöhnet, wie weit sie in der Sittlichkeit und Empfänglichkeit für gute Empfindungen gebracht worden sind.

§. 16. Am Ende der Prüfung liest er die Namen der 6 fleißigsten und sittsamsten Schüler oder Schülerinnen jeder Abtheilung öffentlich ab, belobet sie wegen ihres Fleißes, wegen ihrer guten Aufführung und bezeigten Geschicklichkeit, muntert sie zur Fortsetzung und alle übrigen Schüler zur Nachahmung auf. Um in jeder Schule den bravsten Kindern ein Prüfungsgeschenk zum ermunternden Andenken darzureichen, werden im Lande unter der Ens, und wo sich ähnliche Stiftungen befinden, künftig jedem Schul-Districts-Aufseher die katechetischen Spenden für alle Schulen seines Bezirkes vom Kreisamte übergeben werden. Bey der Vertheilung derselben ist auf die Beförderung des

Religionsunterrichtes, als des wichtigsten Gegenstandes und des eigentlichen Endzweckes dieser Stiftung, die vorzüglichste Rücksicht zu nehmen.

§. 17. Auf die Belobung der bravsten Schüler folget da, wo es der Schul-Districts-Aufseher der Sache zuträglich findet, die Verleumdung derjenigen, welche wegen erwiesener Nachlässigkeit im Schulbesuche oder wegen übler Aufführung eine Beschämung verdienet haben.

§. 18. Zum Beschlusse wird die Jugend zum fleißigen Schulgehen und Lernen, zur guten Aufführung und zum Gehorsame gegen ihre Vorgesetzte herzlich ermahnet, und nach verrichtetem Gebethe entlassen.

§. 19. Wo der Schulbesuch, der Unterricht und die Sittlichkeit im guten Gange sind, dort werden Kinder, Lehrer, Seelsorger und Aeltern belobt und ermuntert; wo sich das Gegentheil zeigt, wird der Schuldtragende mit Ernste und mit Drohungen zur Pflicht angetrieben.

§. 20. Liegt die Schuld an dem nachlässigen Schulbesuche, so spricht der Schul-Districts-Aufseher der Gemeinde ernstlich und auf ihr Gewissen zu, ihre Kinder einer so großen Wohlthat nicht zu berauben, und sich nicht dadurch vor Gott und der Obrigkeit strafbar zu machen. Er ersuchet den Seelsorger und den obrigkeitlichen Beamten um ihre thätige Mitwirkung durch Zuspruch und

Befrafung der Sträflichen. Siegt die Schuld an der Ungeschicklichkeit oder Saumseligkeit des Lehrers; so wendet er die im zwölften Abschnitte vorgeschriebenen Mittel zu seiner Besserung an. Läge sie aber in dem Unfleiß des Ortsseelsorgers in Ertheilung des Religionsunterrichtes, oder in dem Mangel der ihm anvertrauten unmittelbaren Schulaufsicht; so wird er ihm die Wichtigkeit seiner Pflichten, und die Folgen ihrer Versäumniß nachdrücklich zu Gemüthe führen.

§. 21. Nach der Prüfung läßt er den Schullehrer abtreten, und befraget den Ortsseelsorger, den obrigkeitlichen Beamten, das Ortsgericht und den Schulaufseher, ob sie mit dem Schullehrer zufrieden sind.

§. 22. Darauf rufet er den Schullehrer wieder herben, hält ihm die etwa vorgekommenen Beschwerden vor, hört seine Verantwortung, nimmt ihn in Schutz, wo ihm Unrecht geschieht, und weiset ihn zu Recht, wo er gefehlet hat.

§. 23. Er läßt sich von ihm den Zustand und die Mängel des Schulgebäudes oder Schulgeräthes zeigen, und trägt nach Beschaffenheit der Umstände entweder durch gütliche Verabredung oder mittelst Berichtes an das Kreisamt auf die nöthigen Reparationen an.

§. 24. Endlich berichtiget er die auf der Note des Schullehrers angemerkten Beschwerden mit dem Ortsseelsorger, mit dem obrigkeitlichen Beamten, mit Richter und

Gemeinde, und trägt alles, was beschlossen und aufgetragen worden ist, zur Versicherung in das Visitations-Protokoll ein, welches er, so weit es jeden Theil betrifft, den Gegenwärtigen vorliest, unterschreibt, und von ihnen unterschreiben läßt.

§. 25. Er läßt sich die Bücher für Arme vorzeigen, um nachzusehen, ob sie mit Schonung gebraucht, nicht muthwillig verschmuzt, bekrizelt, oder zerrissen worden sind. Sodann untersuchet er die Quittung über die nöthigen Armenbücher, ob sie in der vorgeschriebenen Form ausgestellt, vom Ortsseel- forger, Schullehrer und Ortsschul- aufseher gehörig unterfertigt, und ob die Anzahl der verlangten Bücher gegen die Anzahl der Armen so wohl, als der noch vorrathigen Bücher nicht zu hoch angesetzt sey. Findet er alles vorschriftmäßig; so unterfertigt er dieselbe mit der Formel: *Adjustiert*.

§. 26. Gegen Einlage dieser Quittung werden die verzeichneten abgängigen Bücher in dem Kreisamte desselben Viertels oder Kreises verabfolget werden.

§. 27. Bey dieser Gelegenheit ermahnet er den Lehrer, sorgfältig darauf zu sehen, daß die Kinder überhaupt, besonders aber die Armen mit den Büchern schonend umgehen, und bringt ihm in Erinnerung, daß die Bücher für Arme wenigstens zwey Jahre dauern müssen.

§. 28. Nachdem er die Gäste entlassen

hat, bespricht er sich mit dem Schullehrer ins besondere in Gegenwart des Ortsseelsorgers, weist ihn zu Recht, wo er es nöthig hat, prüfet und belehret ihn, spricht ihm Muth ein, oder macht ihm den ernstlichen Auftrag, das Mangelnde auf die vorgeschriebene Weise nach zu hohlen. Diese Erinnerungen sind für den Ortsseelsorger der Fingerzeig, worauf er künftig seine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten habe. Dem Ortsseelsorger werden die sachdienlichen Erinnerungen allein ertheilet, wenn nicht die Natur derselben die Gegenwart eines Dritten fordert.

§. 29. Ueberhaupt sollen die Schul = Districts = Aufseher ihr Benehmen bey der Visitation ganz zu der Absicht einrichten, das Schulwesen zu empfehlen und aufzumuntern. Sie sollen alle Klugheit, Bescheidenheit, Achtung und Freundlichkeit gegen Herrschaften und Beamte, Ortsseelsorger, Ortsgerichte, Schulaufseher und Schullehrer beobachten, alles lieber erst auf die sanfte Art versuchen, als durch unvorsichtigen, unzeitigen Eifer betreiben. Sie sollen niemanden auf ihrer Visitation zu Hause oder bey Tische beschwerlich werden. Bloß von Personen, die besondere Liebe für das Schulwesen zeigen, die durch ihre Conversation zum Besten der Sache aufgemuntert, durch die Entschuldigung beleidiget werden würden, können sie die Einladung annehmen. Dort

aber, wo keine Freunde der Schule sind, oder wo es etwa damit gar schlecht steht, sollen sie sich nur nicht verbindlich machen.

§. 30. Den Schullehrer sollen sie nicht mit *Er* oder *Ihr*, besonders in Beyseyn anderer, sondern mit *Herr* anreden, theils um ihm das nöthige Ansehen bey der Gemeinde zu geben, theils um dadurch Seelforgern und Beamten zu zeigen, mit welchem Anstande derselbe, vorzüglich vor Kindern und Gemeindegliedern, zu behandeln sey.

§. 31. Wenn der Schul-Districts-Aufseher auf solche Art bey der Visitation vorgehet; so wird er im Winter-Curse immer Einen Tag zu jeder Schule brauchen. Im Sommer-Curse kann er zwey visitieren, wenn sie nahe gelegen sind, und wenn ihn keine besondern Anstände aufhalten. Bey der ersten Visitation, wo er alle Puncte dieser Instruction auf das genaueste und zuverlässigste zu erheben, zu berichtigen, und so manches zu veranstalten hat, wird er nach der Prüfung, welche gewöhnlich drey Stunden, Eine für die erste, Zwey für die zweyte Abtheilung fordert, meistens den ganzen Nachmittag dazu nöthig haben.

§. 32. Damit auf diese Art das Schulwesen nach der Allerhöchsten Absicht der Vollkommenheit immer näher gebracht werde, soll die ganze Thätigkeit des Schul-Districts-Aufsehers dahin gerichtet seyn, alle Pflichten, die mit dem ihm anvertrauten wichtigen

Ämte verknüpft sind, mit der gewissenhaftesten Genauigkeit willig und uneigennützig zu erfüllen.

§. 33. Die Wichtigkeit seines Amtes fordert, daß er nicht allein die in Schulsachen ergangenen Verordnungen, die Lehrgegenstände und die Lehrart in einem vorzüglichen Grade inne habe, sondern auch mit rastlosem Eifer an seiner weiteren Ausbildung im catechetischen und pädagogischen Fache arbeite, um seine Einsichten und Erfahrungen den untergeordneten unmittelbaren Schulaufssehern, Lehrern und Gehülfen auf eine ihren Fassungskräften angemessene Art anschaulich und überzeugend mitzutheilen. Jede Verbesserung, die er bey den seiner Aufsicht anvertrauten Schulen nöthig oder erwünschlich findet, soll er in seiner eigenen eingeführt haben, und seiner Bemühung keine Gränzen setzen, bis er dieselbe in einen solchen Stand gesetzt hat, daß sie allen übrigen in jeder Rücksicht zum Muster aufgestellt zu werden verdiene.

§. 34. Obgleich sich alles dieses von dem regen Eifer, der jeden Schul-Districts-Aufseher beseelen soll, zur Erreichung einer so wohlthätigen Absicht erwarten läßt; so wünschet man doch, daß jeder Schul-Districts-Aufseher zur feyerlichen Prüfung seiner eigenen Schule einen benachbarten Schul-Districts-Aufseher, oder einen andern unparteyischen Pfarrer von anerkannter

ten pädagogischen Einsichten zuziehe, von demselben den Zustand seiner Schule nach der gegenwärtigen Anweisung untersuchen, und über den Befund das vorgeschriebene Visitation's-Protokoll aufnehmen lasse, damit das Consistorium sich von seinem thätigen und zweckdienlichen Eifer desto genauer und unwidersprechlicher überzeuge, und denselben höheren Ortes desto zuversichtlicher anrühmen könne.

Ein und Zwanzigster Abschnitt.

Tagsatzungen in Schulsachen bey dem Schul-Districts-Aufseher.

§. 1. Da der Schul-Districts-Aufseher außer den Visitationen mancherley in seinen Wirkungskreis einschlagende Geschäfte wird abzuthun, Ortsseelsorger und Schullehrer über ihre Zweifel zu belehren, gegenseitige Beschwerden anzuhören, Schullehrer und Gehülfen zu prüfen, und zu recht zu weisen haben; so soll er monathlich zwey Tage zu solchen Verhandlungen bestimmen, und in seinem Districte durch ein Circulare bekannt machen. Sollte es die Menge der Geschäfte fordern; so werden diese Tage in den Mo-

nathen, da er sich nicht auf der Visitation befindet, zu verdoppeln, folglich auf alle 14 Tage anzusehen seyn, um das Beste des Schulwesens auf das möglichste zu befördern.

§. 2. Was jedoch von diesen Geschäften gelegentlich während der Visitation geschlichtet werden kann, wird der Districts Aufseher, um den Leuten die Reisekosten zu ersparen, sogleich zu schlichten trachten, in seinem Protokolle anmerken, und die schriftliche Weisung hierüber von Hause aus nachsenden.

Zwey und zwanzigster Abschnitt.

Geschäftszug in Schulsachen. Berichte an das Kreisamt, und an das Consistorium.

§. 1. Schullehrer und deren Gehülffen, Ortsaufseher und andere Gemeindeglieder, die in Schulsachen etwas anzubringen haben, wenden sich zuerst an den Ortsseelsorger, als den unmittelbaren Aufseher der Schule. Diesen liegt es ob, den Bitten oder Beschwerden nach seiner Amts = Instruction abzuhelfen, und wo er dieses nicht vermag, die Sache an den Schul = Districts, Aufseher zu berichten.

§. 2. Wäre die an den Ortsseelsorger gebrachte Bitte oder Beschwerde ohne allen Erfolg oder ohne die gewünschte Abhülfe geblieben, so wenden sie sich an den Schul-Districts-Aufseher. Dieser wird nach Beschaffenheit der Umstände die Parteyen entweder schriftlich vernehmen, oder auf bestimmte Tage zu sich rufen, oder die Sache an Ort und Stelle untersuchen. Er wird dieselbe auf dem Wege der Güte und Ueberzeugung, oder durch einen Amtsspruch abthun, wenn der Gegenstand nicht der höhern Entscheidung unterliegt.

§. 3. Sind die Parteyen mit dem Spruche des Schul-Districts-Aufsehers nicht zufrieden, so wenden sie sich, wenn es um Giebigkeiten und Baulichkeiten zu thun ist, an das Kreisamt; betrifft aber die Beschwerde den Unterricht, den Lebenswandel des Schullehrers oder Gehülfsen, so wenden sie sich an das Consistorium.

§. 4. Vermeint jemand durch die Entscheidung des Kreisamtes oder Consistorii gekränkt zu seyn, so hat er seine Beschwerde in allen Fällen bey der Landesstelle anzubringen.

§. 5. Der Schul-Districts-Aufseher selbst wird sich an das Kreisamt mittelst eines Berichtes verwenden:

- a) Wenn die Ortsobrigkeit dem Schullehrer auf geschenehes Ersuchen die Natural- oder Geldgebühren auf die vorgeschriebene Art nicht einbringt;
- b) Wenn in Streitigkeiten über Entrich-

tung der Natural-Gebühren der Spruch der Ortsobrigkeit der Fassion entgegen zu seyn scheint;

- e) Wenn der Schullehrer darüber einen Vergleich eingeht;
- d) Wenn die nachlässigen Aeltern, sie mögen bemittelt oder arm seyn, von der Ortsobrigkeit auf geschehenes Ersuchen durch die vorgeschriebenen Zwangsmittel nicht verhalten werden, ihre Kinder in die Schule zu schicken;
- e) Wenn die Ortsobrigkeit sich nicht herbey läßt, die Einleitung zu kleineren Schul-Reparationen zu treffen;
- f) Wenn eine beträchtliche oder ganz neue Bauführung erforderlich ist;
- g) Wenn es sich um die Errichtung einer neuen Schule oder der 4ten Classe bey einer bestehenden Hauptschule handelt, damit von dem Kreisamte eine gemeinschaftliche Local-Commission angeordnet, die Localität in Augenschein genommen, und die Erhebung alles dessen eingeleitet werde, was die Vermögensumstände der Gemeinde oder die Beyträge der Baupflichtigen und des Schulfundes betrifft;
- h) Wenn er selbst für die Witwe und die Waisen eines Schullehrers die vorschriftmäßige Unterstützung auszumitteln nicht im Stande ist, indem es der Gemeinde entweder an Mitteln oder an Vermögen dazu fehlet;

i) Ueberhaupt in allen Fällen, in denen er der Mitwirkung und Unterstützung des Kreisamtes benöthiget ist.

§. 6. An das Consistorium erstattet der Schul-Districts-Aufseher über alles dasjenige Bericht, was den Ortsseelsorger als Religionslehrer der Schuljugend, und als unmittelbaren Aufseher der Schule, die Kenntnisse, den Fleiß, und den Lebenswandel des Schullehrers, die Beförderung des Unterrichtes und der Sittlichkeit beyder Jugend, die Anstellung, Beförderung und Belohnung, oder die Uebersetzung, Entlassung, Entsetzung der Lehrer betrifft, wenn die ihm nöthig scheinende Verfügung die Gränzen seiner Amtsgewalt überschreiten würde.

§. 7. Damit der Schul-Districts-Aufseher über alle Schulen seines Bezirkes eine ordentliche ununterbrochene Aufsicht führen, und den Zustand derselben in steter Evidenz erhalten könne, hat er ein genaues Protokoll über dieselben nach den Rubriken der vorgeschriebenen Visitations-Tabellen zu errichten, in welches zuverlässig eingetragen wird: der Ort der Schule, die dahin eingeschulden Gemeinden, der Pfarr-Patron, die Präsentanten zum Schuldienste, die Ortsobrigkeit, die eingeschulden Grundobrigkeiten, die Einkünfte des Schul- und Messnerdienstes, der Nahme und die Beschaffenheit des Ortsseelsorgers als Katecheten, und als unmittelbaren Aufsehers, der Nah-

me, das Alter, die Dienstjahre, der Fleiß, die Geschicklichkeit, die Art Kinder zu behandeln, die Aufführung des Lehrers und des Gehülfen, wo einer vorhanden ist; ob der Lehrer bestätigt, der Gehülfe als Lehrer geprüft sey; warum und auf wessen Kosten dieser gehalten werde; die Anzahl der Schulfähigen, Knaben und Mädchen überhaupt, der Katholischen und der Juden ins besondere, Anzahl der Schulgehenden nach dieser Abtheilung, Bauzustand und übrige Beschaffenheit des Schulgebäudes, Anzahl der Lehrzimmer, ob ganz- oder halbtägig, in einer oder in mehreren Sprachen, Samstags oder Sonntags für Erwachsene und in Industrial-Gegenständen, in Spinnen, Stricken, Nähen, Märken u. dgl. für Mädchen von der Lehrerin oder einer andern Frauensperson in oder außer der Schule Unterricht ertheilt werde.

§. 8. Ueber alle seine Amtsgeschäfte führet er ein eigenes Gestions-Protokoll (Nro. 12.), welches er vierteljährig zur Einsicht des Consistorii einsendet. Die dazu erforderlichen Bögen sind in dem Schulbücher-Verschleißkäufflich zu haben.

§. 9. Ueber die Visitation einer jeden Schule führet er ein ordentliches Protokoll. Aus den Visitations-Protokollen, und aus den Berichten, welche ihm von jeder Schule seines Bezirkes im Monathe September eingeschendet werden müssen, verfaßt er die ta-

bellarische Uebersicht der Schulen seines Bezirkes nach dem mitgetheilten Formulare, der noch ins besondere eine summarische Uebersicht ebenfalls nach dem vorgeschriebenen Formulare beizulegen hat, (S. D. 15. Jul. 1807,) welche er in abgesonderten Berichten dem Kreisamte über den Zustand des ganzen Schulwesens mit Inbegriff dessen, was er an das Consistorium zu berichten hat, dem Consistorio aber über den Religions- und Schulunterricht, über das dießfällige Benehmen der Seelsorger, über den Fleiß, über die Geschicklichkeit, Behandlungsart der Jugend und über die Moralität der Schullehrer und Gehülfen mit Inbegriff der dem Kreisamte unmittelbar zugewiesenen Gegenstände jährlich längstens bis Ende Novembers vorzulegen hat. In der summarischen Uebersichts-Tabelle sind in jedem Jahre die Summarien oder Zahlen des nächst vorhergehenden Jahres und darunter die Zahlen des letztgeendigten zu setzen. In dem mitfolgenden Hauptberichte über den Zustand der Schulen sind bey den Zahlen, wo sich ein Unterschied beyder Jahre zeigt, die Ursachen der Vergrößerung oder Verminderung ganz kurz anzugeben.

Gleichwie im Abschnitte XV. S. 2. 4. 5. schon vorgeschrieben ist, daß die Schulfähigen der Akatholischen und Juden ebenfalls beschrieben, und die Zahlen derselben besonders aufgeführt werden sollen; so müssen auch in der

summarischen Uebersichts = Tabelle unter die Total = Summe der Schulfähigen und Schulgehenden die darin enthaltenen Zahlen der Katholischen und Juden geschrieben werden.

In den Districten, in welchen geistliche oder weltliche Schul-Präparanden unterrichtet werden, ist die Anzahl derselben nicht allein in der Visitations = Tabelle bey den Schulen, wo sie unterrichtet worden sind, sondern auch in der summarischen Uebersicht beyzusehen.

§. 10. In den Berichten zeigt er gründlich an, wo etwa noch Schulen zu errichten, wo Gehülfsen anzustellen wären, in welchem Zustande überhaupt das Schulwesen seines Districtes sey; was für Hindernisse demselben im Wege sind; wie diese zu beseitigen, und welche Mittel zur Beförderung des zweckmäßigen Unterrichtes und der Sittlichkeit der Jugend anzuwenden wären. Er zeigt die Ortsseelsorger und Cooperatoren namentlich an, die sich im Schulfache ganz besonders auszeichnen, und leget ein Verzeichniß der Schullehrer bey, welche das Bestätigungs = Decret der Landesstelle zu erhalten verdienen. Von jedem ins Besondere führt er die Dienstjahre und andere Verdienste an.

§. 11. In besonderen Fällen, deren Entscheidung außer seinem Wirkungskreise liegt, und deren Aufschub auf den General-Bericht dem Schulwesen zum Nachtheile gereichen würde, erstattet er seine besondern Berichte.

Eben dieses hat er auch in allen wichtigen Fällen zu thun, die er nach seiner Instruction, oder nach andern ihm zugekommenen Verordnungen nicht mit Gewißheit zu entscheiden vermag.

§. 12. Die bischöflichen Consistorien, Schulen-Oberaufsichten oder Schulen-Ober-Directionen, die Schul-Districts-Aufseher sind in Schulsachen von der Entrichtung des Post-Porto frey; nur müssen sie auf ihre das Schulwesen betreffenden Amtsschriften, welche durch die Post an das bischöfliche Consistorium gelangen sollen, die Worte: In Schulsachen setzen. (H.R.D. 7. April 1807.)

Drey und zwanzigster Abschnitt.

Besondere Erinnerungen über dasjenige, was in Absicht auf die Katholiken und Juden bey den deutschen Schulen zu beobachten ist.

§. 1. Bey der Beschreibung der Schulfähigen sollen auch die Kinder der Katholischen beschrieben, und deren Anzahl soll ins besondere angemerkt werden.

§. 2. An denjenigen Orten, wo die Kfa-

tholiken besondere Gemeinden ausmachen, und ihre eigenen Pastoren haben, ist die Kinderbeschreibung auf gleiche Art, wie die Beschreibung der Katholischen, vorzunehmen, mit der Matrikel des Pastors zu vergleichen, und mit desselben eigener Unterschrift zu bestätigen.

§. 3. Wo die Akatholischen keine eigene Schulen haben, sollen sie ihre Kinder in die Katholische Schule schicken.

§. 4. a) Um sie nicht durch den Religionsunterricht der Katholischen zu beirren, ist derselbe auf die erste oder letzte Stunde zu setzen, damit sie entweder um eine Stunde später erscheinen, oder um eine Stunde früher sich wegbegeben können. (H. D. 23. August 1782.)

b) An denjenigen Volksschulen, welche nicht bloß von der Katholischen Jugend, sondern auch von Kindern der Akatholischen und Juden besucht werden, ist das Lesen und Ausfragen aus dem I. Theile des vorgeschriebenen Lesebuches, welcher den Katholischen Katechismus ohne Fragen enthält, jederzeit nur in der letzten Lehrstunde vorzunehmen, damit die Kinder der Akatholischen vor dem Anfange des besagten Religions-Unterrichtes nach Haus gehen können. (H. D. 23. Jun. 1808.)

§. 5. Eben dieses ist von den Akatholischen, wo Katholische Kinder ihre Schule besuchen müssen, strenge zu fordern.

§. 6. Die bey allen Lehranstalten befindlichen akatholischen Schüler haben den Religionsunterricht von ihren Predigern und Religionslehrern zu erhalten, so lange sie eine öffentliche Lehranstalt besuchen. Zu dieser Absicht sind die Nahmen solcher Schüler den Predigern von einer jeden Lehranstalt mit der Weisung mitzutheilen, daß sie nach Verlauf eines jeden Schul = Semesters die Zeugnisse über den Fleiß und Fortgang, welchen die Schüler darin gemacht haben, dem unmittelbaren Vorsteher der Schule, den es betrifft, zustellen sollen. (H. B. 3. Februar 1804.)

§. 7. Das vor dem Anfange und zu Ende des Unterrichtes übliche Gebeth ist derselben wegen nicht zu unterlassen; den akatholischen Schülern aber frey zu stellen, daß sie zu Anfange der Schule vor der Thür bis zur Vollendung des Gebethes warten, und zu Ende der Schule vor dem Anfange des Gebethes weggehen, wenn sie demselben nicht beywohnen wollen. (Verordn. 3. Nov. 1783.)

§. 8. Für die akatholischen Kinder sind eben dieselben Schulbücher, wie für die katholischen, mit Ausnahme der Religionsbücher, vorgeschrieben. (Verord. 16. October 1782 und 13. May 1784.)

Eben deswegen ist von akatholischen Schülern nicht zu verlangen, daß sie die im zweyten Theile des Lesebuches für Städte und Märkte vorkommenden Schriftstellen

oder Letzte Wort für Wort, sondern nur den Sinn derselben angeben (H.D. 23. Jun. 1808.)

§. 9. In derselben Absicht ist auch verordnet worden, daß das Rahmenbüchlein, da es zum Gebrauche aller Religionsgenossen dienen soll, ohne den kleinen Katechismus, und ohne die Gebether, welche nur zum Gebrauche der Katholischen bestimmt sind, aufgelegt werde. (H.B. 24. December, 1786.)

§. 10. Wenn die Akatholiken eine eigene Schule haben wollen, so müssen sie dieselbe auf eigene Kosten erbauen, und im baulichen Stande erhalten. (H.D. 6. März 1782. H.D. 23. August 1782.)

§. 11. Auch müssen sie den Schullehrer selbst unterhalten. (H.D. 25. u. 31. Jänner 1782. H.D. 14. November 1783.) Hingegen sind die Katholischen, die einen eigenen Schullehrer haben, nicht mehr schuldig, den Katholischen Schullehrern das Schulgeld zu entrichten. (H.D. 30. April 1787.)

§. 12. Ihre Schullehrer müssen, wie die Lehrer der Katholischen, den vorschristmäßigen Unterricht in den Lehrgegenständen; und in der Lehrart an einer Normal- oder andern Hauptschule erhalten haben, mit dem gesetzmäßig adjustierten Zeugnisse versehen, und Landeskinder seyn.

§. 13. Die Candidaten zu Schuldiensten bey akatholischen Gemeinden müssen demnach dieselben Bedingungen erfüllen, deren Erfüllung von Katholischen, die einen Schul-

dienst erhalten wollen, im IX. Abschnitte gefordert wird. Ueber dieß müssen sie ein Zeugniß über die Kenntniß ihrer Religion von einem inländischen Prediger ihrer Confession beylegen.

§. 14. Das gedruckte Anstellungsdecret erhalten sie von dem Kreisamte, das Bestätigungsdecret von der Landesstelle mittelst ihres weltlichen Schul-Districts = Aufsehers.

§. 15. Der unmittelbare Vorgesetzte und Aufseher des akatholischen Schullehrers ist der Pastor oder Prediger derselben Gemeinde.

§. 16. Dieser hat sich, wenn er gegen den Schullehrer eine Klage zu führen hat, welche die Kenntniß der Lehrgegenstände und der Lehrmethode, den Fleiß und sittlichen Wandel betrifft, zuerst an den Schul-Districts - Aufseher zu wenden, der entweder sein Amt handeln oder Bericht an die Landesstelle erstatten wird. (H.D. 14. Aug. 1805.)

§. 17. Ueberhaupt sind die akatholischen Schullehrer verpflichtet sich durchaus (mit Ausnahme der Religion, in Ansehung der sie unter ihren Predigern, Superintendenten und Consistorien stehen) allen für das Schulwesen allgemein bestehenden Gesetzen, und der im Lande bestehenden Aufsicht und Leitung zu unterziehen. (H.D. 15. und 31. Jänner. 1782. H.D. 14. Nov. 1783.)

§. 18. Die Aufsicht über die Schulen der Glaubensgenossen der Augsburgischen und der Helvetischen Confession, und der nicht

unirten Griechen soll in der Haupt- und Residenzstadt Wien von einem eigens dazu ernannten vollkommen geeigneten weltlichen Individuum geführt werden. Die akatholischen Schulen auf dem Lande sind den Kreisämtern so unter zu ordnen, daß das Kreisamt, welches in Schulangelegenheiten mit dem Consistorium gleichen Rang hat, alles das besorge, was das Consistorium in Ansehung der katholischen Schulen zu thun hat. Der Kreis-Commissar, welcher die Schulsachen bey dem Kreisamte verhandelt, soll der Schul-Districts-Aufscher der protestantischen Schulen seyn. Auch wollen Se. Majestät, daß dem Kreis-Commissar, der die Schulen der Akatholischen zu visitieren hat, die Vergütung der dießfälligen Reisekosten, jedoch nur in so weit verabfolget werde, als ihre Bethhäuser und Kirchen diese Kosten selbst zu bestreiten unvermögend befunden worden sind. Ueber den Zustand dieser Schulen sollen die katholischen Oberaufseher und Consistorien zur Erhöhung der allgemeinen Uebersicht über das Schulwesen in ihren Bezirken durch die Landesstellen in Kenntniß gesetzt, und beauftragt werden, ihre Bemerkungen, die sie allenfalls nöthig finden möchten, in dem gehörigen Wege der Landesstelle vorzulegen. (RggSd. 10. Jul. 1808.)

§. 19. Da zum Ziele genommen worden ist, auch die jüdische Nation durch bessere Un-

terweisung ihrer Jugend und durch Verwend-
 dung zu Wissenschaften, Künsten und Hand-
 werken dem Staate nützlicher zu machen; so
 wurde erlaubt und verordnet, daß die tole-
 rierten Juden in denjenigen Orten, wo sie
 keine eigenen deutschen Schulen haben, ihre
 Kinder in die christlichen Normal- und Real-
 schulen schicken sollen, um in diesen wenig-
 stens das Lesen, Schreiben und Rechnen zu
 erlernen.

§. 20. Ihre schulfähigen Kinder sollen,
 wie Kinder der Katholischen und Akatholi-
 schen verläßlich beschrieben, und deren Zahl
 besonders angemerkt werden, sie mögen ein-
 zeln auf Bestandhäusern wohnen, oder eige-
 ne Gemeinden ausmachen. Wo sie eigene
 Gemeinden ausmachen, soll die Beschrei-
 bung von dem Judenältesten mit unterschrie-
 ben werden.

§. 21. Wo sie die Schulen mit den Ka-
 tholischen und Akatholischen zugleich besu-
 chen, sollen sie in Absicht auf ihre Uebungen
 und Meinungen in der Religion nicht beirret
 werden, und die Freyheit haben, bey dem
 Religionsunterrichte und bey dem Gebethe
 sich von der Schule zu entfernen.

§. 22. Wo ihnen die Errichtung eigener
 Schulen gestattet worden ist, sollen diese der-
 selben Oberaufsicht untergeordnet seyn, wel-
 cher die Volksschulen der Katholischen unter-
 stehen; jedoch ohne mindeste Beirrung ihres
 Glaubens und Gottesdienstes.

§. 23. Ihre Lehrer müssen, wie die Lehrer der Katholischen und Apatholischen, in der Lehrart vorschri ttmäßig unterrichtet, und mit dem geseszmäßigen Zeugnisse versehen seyn, sie mögen entweder bey einer Schule angestellt werden, oder nur Privat - Unterricht bey einzelnen Familien ertheilen wollen.

§. 24 In allen jüdischen Schulen der deutschen Erbstaaten muß das Buch: Bne-Zion, ein religiöses-moralisches Lesebuch für die Jugend israelitischer Nation als ein gesesliches Lehrbuch eingeführt und gebraucht und auf dessen zweckmäßige Anwendung von allen, denen die Untersuchung der jüdischen Schulen obliegt, genau gewacht werden. (S. D. 14. Dec. 1810.) Uebrigens haben sie die allgemein eingeführten Schulbücher, in so fern diese auf ihre Religion keine Beziehung haben, zu gebrauchen. In so weit aber diese zu ihrem Gebrauche wegen des Glaubens und Gottesdienstes nicht geeignet sind, wurde ihnen gestattet, eigene zu verfassen, und zur Genehmigung vorzulegen.

§. 25. Jeder Bräutigam und jede Braut von der israelitischen Nation müssen, da sie die Heirathsbewilligung ansuchen, über den Inhalt des Lehrbuches Bne-Zion von dem Kreisamte geprüft werden, und nur dann die Bewilligung zu heirathen erhalten, wenn sie bey der Prüfung wohl bestanden sind. (S. D. 14. Dec. 1810.)

§. 26. Auch soll kein Jude getrauet werden, wenn er sich über den in einer öffentlichen Schule oder zu Hause empfangenen Unterricht in der deutschen Sprache mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse nicht ausweisen kann. Diejenigen, welche sich dieser Anordnung zuwider trauen lassen, werden nach dem Gesetzbuche über schwere Polizenübertretungen 13tes. Btst. §. 252. behandelt; diejenigen aber, welche die Trauung verrichtet haben, ihres Amtes entsetzt, und für unfähig erklärt, jemahl: ein Amt zu bekleiden. (S. D. 15. April. 1786.)

§. 27. Nachdem die Verbesserung der Moralität bey der jüdischen Nation größten Theils von der guten Erziehung und Bildung des weiblichen Geschlechtes abhängt, und wenn diese vernachlässiget wird, jene sich schwerlich oder gar nicht erreichen läßt; so ward ins besondere verordnet, auf die Abschiedung der jüdischen Mädchen in die öffentlichen Schulen eifrigst zu sehen, und die Aeltern, Vormünder 2c. dazu alles Ernstes mit unnachsichtlicher Verhängung der fest gesetzten Strafen zu verhalten. (S. D. 16. Jul. 1793.)

§. 28. Ueberhaupt soll in Absicht auf das Schulschicken und die Strafe des doppelten Schulgeldes zwischen Juden = und Christen = Kindern kein Unterschied gemacht werden. Der nachlässige Schulbesuch der jüdischen Jugend ist um so mehr nachdrücklich zu ahnden, da sonst das üble Beyspiel der jü-

dischen Aeltern oder Vormünder den Christlichen gleichsam zur Rechtfertigung ihrer Nachlässigkeit dienen würde. Wenn die bestimmten Strafen nicht wirksam genug seyn sollten; so sind sie mit empfindlichen Geld- und Leibesstrafen in erforderlichen Maße zu verschärfen. (S. D. 24. Jul. 1793.)

§. 29. Auf die Anfrage, ob auch die Verlassenschaften der Juden, deren reines Vermögen 300 fl. erreicht, den ausgemessenen Beytrag zum Normalschulfunde zu leisten haben, ward die Erläuterung gegeben, daß die Verfügung wegen der Verlassenschaftsbeyträge allgemein sey, folglich auch allerdings das jüdische Volk treffe. Die Verwendung müsse aber ebenfalls allgemein seyn: und so wie sie nicht für einen Ort oder einen Kreis ins besondere nach dem Verhältnisse, als etwa die Beyträge daher einkommen, abgemessen wird; eben so wenig kann sie auf eine oder andere der verschiedenen Religions-Parteyen beschränket werden, denen selbst dort, wo sie unmittelbar für die Erziehung ihrer Jugend sorgen, doch immer die von der Staatsverwaltung mit nicht geringem Aufwande bestellte Leitung und Aufsicht, dort aber, wo sie eigene Schulen weder haben, noch dieselben zu erhalten vermögend sind, die Wohlthat der öffentlichen Anstalten zu gutem kommt. (S. D. 29. Oct. 1788.)

§. 30. In Galizien haben Seine Majestät die Vereinigung der deutsch-jüdischen

Lehranstalten mit den allgemeinen Volksschulen genehmiget.

In diesem Lande ist den Juden, die es verlangen, die Absendung ihrer Kinder in die christlichen Schulen, ohne ihnen übrigens hierzu einen Zwang aufzulegen, unter folgenden Bedingungen zu gestatten:

- a) Daß keine mit Krankheit behaftete oder schmutzige und lumpige Suben oder Mädchen, sondern nur solche zugelassen werden, welche durch keine Art von Hautkrankheiten, oder durch andere Krankheiten und durch Unsauberkeit Widerwillen oder Gefahr der Ansteckung erregen; sondern gesund, gereinigt und gehörig bedeckt erscheinen;
- b) Daß solche Kinder bey Wahrnehmung solcher Krankheiten oder Unsauberkeiten sogleich von den Schulen ausgeschlossen; endlich
- c) Daß in den Schulen selbst die Judenkinder zusammen auf abgesonderte Bänke gesetzt, alle Verbindung derselben mit den Christenkindern abgeschnitten, übrigens stets in strenger Obsicht gehalten; diejenigen aber, welche die jungen Gemüther ihrer christlichen Mitschüler auf irgend eine Art zu verderben versuchen würden, auf der Stelle ohne alle Nachsicht und für immer ausgeschlossen werden sollen;
- d) Daß, wie es sich wohl von selbst versteht, die höchst anbefohlene Aufhebung

der deutschjüdischen Lehranstalt keinen abträglichen Einfluß auf die anderweitige höchste Vorschrift haben könne, Kraft deren jüdische Brautleute zur Erwirkung der kreisämtlichen Heirathsbewilligung sich zuvor über den erhaltenen deutschen Schulunterricht, und über den dabey gemachten guten Fortgang ausweisen, und über den Inhalt des Lehrbuches Bne-Zion sich einer kreisämtlichen Prüfung mit gutem Erfolge unterziehen müssen.

Heirathslustige Juden werden also von nun an ihren Unterricht in den christlichen Volksschulen einzuhohlen, und durch gute Verwendung um empfehlende Zeugnisse der in diesen Volksschulen angestellten Lehrer sich befleißigen müssen. (S. D. 26. Jun. 1806.)

§. 31. Ueberhaupt sind die jüdischen Schullehrer verpflichtet, sich durchaus, mit Ausnahme der Religion, allen für das Schulwesen allgemein bestehenden Gesetzen, und eben derselben im Lande bestehenden Aufsicht und Leitung zu unterziehen.

§. 32. Die Schul-Districts-Aufseher haben auch die in ihren Bezirken befindlichen jüdischen Schulen zu untersuchen, dabey über den Gebrauch und die zweckmäßige Anwendung des gesetzlich vorgeschriebenen Lehrbuches Bne-Zion zu wachen, den Unterricht in Glaubenslehren und Ceremonien jedoch frei.

Polit. Schulverf. R

nesweges zu beirren, sondern sich nur in so weit in die Kenntniß desselben zu setzen, um überzeugt zu seyn, daß nichts den Toleranz-Gesetzen Widriges vorkomme. Ihre Visitationen-Berichte erstatten sie, wie bey den katholischen Schulen an das Consistorium, damit dieses, und der bey demselben das Schul-Referat führende Oberaufseher auch von den jüdischen Schulen die Kenntniß und eine vollständige Uebersicht des ganzen Schulwesens in der Diocese habe. (H.D. 14. Aug. 1805.)

Instructionen.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

I n s t r u c t i o n

f ü r

Schulgehülfen.

- 1 tens. Der Gehülfe kann nur dann den Dienst antreten, wenn er sich mit dem vorgeschriebenen für einen Gehülfen vor dem Jahre 1807 von einem Kreisamte; seit der Zeit von einem Districts - Aufseher adjustirten Zeugnisse als dazu tauglich ausgewiesen hat.
- 2 tens. Um die Aufnahme hat sich der Candidat jedes Mal an den Lehrer zu wenden, dem es bekannt ist, in wie fern die Aufnahme von ihm abhängt.
- 3 tens. Der Gehülfe, welcher nach den allerhöchsten Vorschriften bey einer Schule nothwendig, und bey derselben mit schriftlicher Genehmigung des Schul. Districts - Aufsehers angestellt ist, gehört unter die zeitlich Befreyten, d. i. er genießt die Befreyung vom Militärdienste, so lange er bey einer solchen Schule angestellt ist.
- 4 tens. Der Gehülfe soll den Schullehrer als seinen nächsten Vorgesetzten ansehen, ihm Ehre und Gehorsam beweisen, und sich bestreben, da er

dessen Hause angehört, durch friedliches und gefälliges Betragen die Einigkeit in der Familie nicht nur nicht zu stören, sondern sie nach Kräften zu befördern.

5ten. Der Gehülfe hat sich mit der strengsten Genauigkeit an die vorgeschriebenen Schulstunden zu halten, sich in seinem Lehramte unverbrüchlich an die vorgeschriebene Lehrmethode zu binden, die Schulkinder ohne Unterschied, ob ihre Ältern arm oder vermöglich seyn, mit gleichem Fleiße zu bearbeiten, und mit gleicher Höflichkeit zu behandeln, auf Beförderung guter Sitten unter ihnen alles Ernstes zu sehen, die bemerkten Fehler nach der Vorschrift der Schulgesetze zu bessern, und jede Gelegenheit zur Beförderung guter Gesinnungen und Sitten sorgfältigst zu benutzen. Es wird ihm zum besondern Verdienste gerechnet werden, wenn er in Orten, wo die Kinder außer den Schulstunden auf öffentlichen Plätzen spielen, durch seine Gegenwart alles Unsittliche zu entfernen sich wird angelegen seyn lassen.

6ten. Dem Religionsunterrichte, welchen der Katechet ertheilt, hat der Gehülfe jedes Mal beyzuwohnen, denselben nach der erhaltenen Belehrung fleißig zu wiederholen, und bey dem öffentlichen Gottesdienste über Ordnung und Eingezogenheit der Schulkinder zu wachen.

7ten. Zu dem Ende muß der Gehülfe selbst in der Religion wohl unterrichtet seyn, dem Gottesdienste mit aller Auferbauung beywohnen, wenn er den Ortsseelsorger als Mesner beysteht, seine

Verrichtungen mit Andacht und Anstand besorgen, und in seinem ganzen Wandel ein Muster guter Sitten seyn.

8 tens. In der Absicht ist ihm das Besuchen der öffentlichen Schenkhäuser, und das Geigen bey Tänzern in den Wirthshäusern auf das strengste verbothen. Ja er wird sich zu hüten haben, daß er sich nicht durch zu häufige und zu vertraute Besuche eines oder des andern Hauses in der Gemeinde verächtlich mache, und zu üblen Muthmassungen und Nachreden Veranlassung gebe.

9 tens. Er soll wissen, daß jede fortwährende Nachlässigkeit im Dienste, jedes subordinationswidrige Benehmen, jede unrechte Behandlung der Kinder, jede unsittliche Handlung, ja selbst eine durch seine Schuld nicht ganz ohne Wahrscheinlichkeit erregte üble Meinung strenge geahndet, und daß er in einem wichtigen Falle, oder bey nicht erfolgter Besserung auch kleiner Fehler mit der gänzlichen Entlassung vom Schulamte werde bestrafet werden.

10 tens. Nach dem Schullehrer ist sein unmittelbar höherer Vorsteher der Ortsseelsorger, dem er daher in allen das Amt und die sittliche Aufführung betreffenden Dingen genauen Gehorsam zu leisten hat.

11 tens. Klagen, welche der Schulgehülfe gegen seinen Schullehrer führen zu müssen glaubt, bringt er bey dem Ortsseelsorger vor, welcher durch gütliche Mittel dieselben zu schlichten suchen wird. Wenn hierdurch keine Ausgleichung

kann getroffen werden, so bringt der Gehülfe seine Beschwerden bey dem Districts-Auffseher an, an welchen er sich zu wenden hat, wenn er durch das Benehmen des Ortsseelorgers sich gekränkert findet. Von dem Spruche des Districts-Auffsehers wäre der weitere Refurs, wenn es den Lohn, die Kost, Wohnung und dergleichen beträfe, an das Kreisamt, wenn es aber die Behandlung oder das Lehramt angehe, an das Consistorium, endlich in jedem Falle an die Landesstelle zu nehmen.

2¹ 2² tens, Der Gehülfe soll sich durch die Prüfung die der Districts-Auffseher an bestimmten Tagen vornehmen wird, des Lehrerzeugnisses würdig zu machen trachten, welches er jedoch nicht erhalten kann, wenn er nicht wenigstens Ein Jahr dem Schulamte vorgestanden ist, und das zote Jahr seines Alters zurückgeleget hat. Wenn er von dem Districts-Auffseher nach einer, oder falls er nicht ganz bestanden wäre, nach wiederholter Prüfung in Ansehung seiner Kenntnisse, seines Fleißes, seiner Art die Jugend zu behandeln und in Ansehung der standhaften Beweise sowohl über die zweckmäßige Handhabung der Schulzucht, als über die Untadelhaftigkeit seines Wandels zur Erlangung des Lehrerzeugnisses würdig befunden, und dem Consistorio nahmhast gemacht worden ist; so hat er sich an den bestimmten und circulariter bekannt gemachten Tagen bey dem Schulenoberauffseher der Diözese zur Prüfung zu stellen, um, wenn er gut bestanden ist, die Adjustierung seines Gehülfszeug-

nisses für einen Lehrer von demselben zu erhalten. Ohne dieses Zeugniß kann er keinen Schuldienst erhalten. Auch wird nicht zugegeben werden, daß er sich außer den vorgeschriebenen Tagen dieser Prüfung aus dem Grunde unterziehe, weil er etwa von Seite eines Präsentanten zu einem Schuldienste eine bestimmte Zusage erhalten hat.

13 tens. Der Gehülfe kann nicht unter dem Schul-Curse von seinem Posten abgehen, auch nicht ohne dringende Ursache (und nie ohne Vorwissen des Districts = Aufsehers) unter dieser Zeit von dem Lehrer entlassen werden. Aber auch bey dem Wechsel nach Endigung eines halbjährigen Schul-Curses hat gegenseitig eine sechs-wöchentliche Aufkündigung, und die Anzeige an dem Districts = Aufseher zu geschehen.

Der Gehülfe, welcher aus einem Decanate (Districte) in ein anders übergeht, muß sich mit einem Zeugnisse seines Schul-Districts = Aufsehers über Fleiß, Geschicklichkeit, Behandlungsart der Jugend und sittliche Aufführung versehen; denn er darf ohne dasselbe in dem letztern zum Antritte eines Dienstes nicht zugelassen werden.

14 tens. Will der Gehülfe sich um einen erledigten Schuldienst bewerben; so muß er mit Zeugnissen über seine gute Aufführung, und mit dem Lehrerzeugnisse versehen seyn. Diese Behelfe legt er einer eigenhändig geschriebenen Bittschrift bey, welche er bey Schulen, die von Privaten verliehen werden, an den Präsentanten, oder wenn mehreren das Präsentations-Recht zusteht, an

alle Präsentanten richtet, und dem Präsentanten oder dem vorzüglichsten unter mehreren Theilnehmern überreicht. Bey Schulen, die landesfürstlicher Verleihung sind, richtet er die Bittschrift an das Consistorium, und überreicht dieselbe dem Schul-Districts Aufseher, in dessen Bezirke die erledigte Schule liegt.

15 tens. Hätte der Gehülfe noch kein durchaus gutes Prüfungszeugniß; so lasse er sich ja nicht in den Sinn kommen, dasselbe zu verfälschen. Denn wer eine öffentliche Urkunde nachmacht, oder verfälschet, der macht sich eines Verbrechens schuldig, welches mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestrafet wird. (Gesetzb. über Verbrechen Hauptst. XXIV. §. 178. §. 181.)

I n s t r u c t i o n

für

Schullehrer.

1 tens. Niemand kann ohne das vor dem Jahre 1807 von einem Kreisamte, und seit der Zeit von dem Schuloberaufseher einer inländischen Diocese adjustierte Lehrerzeugniß einen Schuldienst erhalten.

2 tens. Bey Schulen, die von Privaten verliehen werden, hat er ein eigenhändig geschriebenes Ge-

such um die Verleihung der Schule, welches, wenn mehrere Parteyen an der Präsentation Theil haben, an alle gerichtet ist, dem Präsentanten oder dem vorzüglichsten unter mehreren Theilnehmern zu überreichen. Bey Schulen, welche landesfürstlicher Verleihung sind, überreicht der Bittwerber ein mit allen erforderlichen Beylagen versehenes und an das Consistorium gerichtetes Gesuch dem Districts-Aufseher, in dessen Bezirke die erledigte Schule liegt.

3tens. Der Lehrer erhält sein Anstellungs- Decret als Lehrer durch das Consistorium.

4tens. Die Verleihung des Schuldienstes gibt ihm das Recht zu dem Genuße der Einkünfte desselben, nicht zwar von dem Tage, an welchem die Verleihung ausgefertigt ist, sondern von dem Tage, an welchem er dem Schuldienst antritt; sie gibt ihm die Sicherheit, daß er ohne Vorwissen und Genehmigung des Consistorii von den Präsentanten des Dienstes nicht entlassen werden kann; sie gibt ihm auch die Befreyung vom Militärstande, so lange er als Schullehrer angestellet seyn wird.

5tens. Das Anstellungs- Decret sichert jedoch den Schullehrer noch nicht, daß er wegen Beschwerden von minderer Erheblichkeit aus Rücksicht auf die Wünsche der Präsentanten, der Herrschaften, Ortsseelsorger und Gemeinden seines Dienstes nicht verlustig werden könnte. Er hat sich daher durch Geschicklichkeit, Fleiß, zweckmäßige Behandlung der Jugend, Folgsamkeit, und einen untadelhaften Lebenswandel um das Bestätigungs- Decret der hohen Landesstelle ver-

dient zu machen, wozu er von seinem Schul-Districts-Auffseher nach einer angemessenen Probezeit in Vorschlag gebracht wird. Ein so bestätigter Lehrer kann wegen Beschwerden von milderer Erheblichkeit, und ohne daß die hohe Landesstelle die Entlassung gegen ihn ausgesprochen hat, seinen Dienst nicht verlieren.

6ten. Der Schullehrer soll alsogleich nach erhaltener Dienstverleihung sein Amt antreten. Die Pflichten, die er dadurch übernimmt, betreffen theils sein Benehmen in Hinsicht auf die Schule, theils sein Verhalten gegen seine Vorgesetzte.

7ten Die Schule betreffend, hat er Pflichten in Beziehung auf die Schulkinder, auf die Gehülfen, auf das Schulgebäude, und auf die Besorgung der Einkünfte des Dienstes.

8ten. Die Schulkinder muß er als ein kostbares Gut ansehen, das seinen Händen anvertraut ist, damit er dasselbe sorgfältig bewahre, und verbessere. In dieser Hinsicht muß er

a) jährlich zur Zeit der Herbstferien mit Zuziehung des Ortsschulaußsehers die Beschreibung der schulfähigen Kinder aufnehmen, sie von dem Ortsseelsorger mit dem Taufbuche vergleichen und unterschreiben lassen, sodann bey der Schule aufbewahren, um sie bey der Visitation vorzulegen.

b) Die vorgeschriebenen Lehrstunden soll er genau und pünctlich halten, dabey unermüdet, ohne Rücksicht, ob die Kinder armen oder vermöglichen Aeltern angehören, den Unterricht besorgen, sich der vorgeschriebenen Lehr-

methode bedienen, in der Behandlung der Kinder mit Liebe und Ernst sich nach den Vorschriften des Methodenbuches genau richten. Um die armen Kinder mit den unentbehrlichen Lehrbüchern zu versorgen, von denen künftig, wie bisher auf zwey Kinder Eines, von den Evangelien aber auf drey Eines verabsolget wird, hat er sich immer an das Kreisamt zu wenden, wo er dieselben gegen den vorschristmäßigen von ihm selbst, von dem Ortsseelsorger und Ortschul-aufscher unterschertigten, von dem Schul-Districts = Aufscher adjustierten Empfangs-schein erhalten wird.

c) Die Fleißkataloge soll er ununterbrochen führen, die von der Schule Wegbleibenden väterlich ermahnen, und wöchentlich dem Ortsseelsorger anzeigen, damit dieser durch sein Zureden den Schulbesuch der Nachlässigen befördere. Aus dem Fleißkataloge soll er die monatlichen Verzeichnisse der Ausgebliebenen gewissenhaft verfassen, und dem Ortsseelsorger überreichen, endlich die Extracte der Ausbleibenden der Ortsobrigkeit halbjährig, d. i. mit Ende der Monathe März und September unter der Mitfertigung des Ortsseelsorgers und Ortschul-aufsehers vorschristmäßig übergeben.

d) Kinder, welche mit natürlichen Blattern behaftet waren, soll er nicht, bevor der Schorf ganz weggefallen ist, zur Schule zulassen, auch Kindern, welche mit einem

Ausschlage behaftet sind, oder durch Ungeschiefer auf dem Haupte geplagt werden, den Zutritt zur Schule nicht gestatten.

- e) Auf Beförderung guter Sitten soll er alles Ernstes sehen, jugendliche Fehler nach den Schulgesetzen verhindern und bessern, jede Gelegenheit, das Gute unter seinen Schülern durch Ermahnungen zu befördern, sorgfältigst benützen, sie nicht bloß mit Worten, sondern noch mehr mit guter Gewöhnung an Ordnung, Reinlichkeit, Eingezogenheit, Anstand sowoyl in der Schule, als bey dem Weggehen aus derselben zum Guten zu bringen trachten.
- f) Fehler von Wichtigkeit, als Diebstahl oder Unzucht soll er jedes Mahl dem Seelsorger des Ortes anzeigen, damit derselbe die Strafe bestimmen, oder das Nöthige einleiten könne. Die Mißhandlung eines Kindes wird das erste Mahl mit Arreste, das zweyte Mahl mit Arreste und mit der Erklärung der Unfähigkeit zu allen Schuldiensten bestrafet.
- g) Vorzüglich soll der Schullehrer auf Beförderung der Religion bey der Schuljugend dadurch hinarbeiten, daß er den Religionsunterricht des Katecheten, dem er stets beyzuwohnen, den Tag und den Gegenstand desselben in ein eigenes Buch anzumerken, und dasselbe auf jedesmahliges Begehren dem Schul-Districts-Aufseher vorzuzeigen hat, nach der vom Katecheten erhaltenen Belehrung fleißig wiederhohle, wie auch zur Ordnung

und Eingezogenheit bey dem öffentlichen Gottesdienste dieselbe verhalte.

- h) Dazu muß er nun selbst ein Beyspiel guter Sitten seyn. Er muß dem Gottesdienste mit aller Auferbauung beywohnen, seine Messersdienste mit aller Genauigkeit, mit Andacht und äußerem Anstande besorgen, in seinem häuslichen Lebenswandel durch Ordnung, eheliche Eintracht, gute Kinderzucht ein erbauliches Beyspiel der Gemeinde seyn.
- i) Zu dem Ende ist ihm der Besuch der öffentlichen Schenkthäuser, und das Geigen bey Tänzern in den Wirthshäusern auf das strengste verbothen. Er gebe niemanden einen verbothenen, unanständigen, anstößigen Aufenthalt. Es wird ihm zum Verdienste gerechnet werden, wenn er auch außer den Schulstunden, wenn die Kinder gemeinschaftlich auf öffentlichen Plätzen spielen, durch seine öftere Gegenwart alles Unstittliche oder der Gesundheit Schädliche entfernt zu halten sich angelegen seyn läßt.
- k) Die Vorrückung der Kinder aus der ersten Abtheilung oder Classe in die zweyte kann nie unter dem Schul = Course, und nie ohne Zustimmung des Ortsseelsorgers Statt haben. Ebenso soll die Aufnahme neuer Anfänger nicht leicht unter dem Schul = Course geschehen.
- 9) Der Gehülfe ist ihm in seinen Amtsgeschäften beygegeben. In Ansehung desselben muß der Schullehrer Folgendes wissen:
- a) Er darf keinen Gehülfen halten ohne

schriftliche Genehmigung des Schul-Districts-Auffsehers, der bestimmen wird, ob nach den Gesetzen dort einer nöthig sey, oder ob dem Lehrer Alters- oder Krankheitshalber ein Gehülfe beygegeben werden müsse.

- b) Nach erhaltener Bewilligung des Districts-Auffsehers, einen Gehülfen zu halten, darf er keinen eigenmächtig aufnehmen, ohne ihn namentlich, und mit Vorlegung seiner Zeugnisse dem Districts-Auffseher angezeigt und von diesem die Genehmigung schriftlich erhalten zu haben.
- c) Dem Gehülfen hat er den Gehalt ordentlich abzureichen, ihn auch mit der angemessenen ordentlichen Kost, Wohnung und Liegerstatt zu versehen.
- d) Er darf ihn unter den Schulstunden zu keinem Geschäfte gebrauchen, was außer dem Amte liegt.
- e) Er soll auf dessen Sittlichkeit als ein guter Hausvater sehen, über dessen sittliche Fehler Anfangs mit Liebe und Ernst ihn ermahnen, bey nicht erfolgter Besserung es dem Ortsseelsorger anzeigen, falls aber dadurch nicht abgeholfen würde, es dem Schul-Districts-Auffseher melden.
- f) Wenn er mit demselben einen Wechsel treffen will, kann das nur nach vorläufiger Anzeige an den Districts-Auffseher geschehen. Wenn nicht wichtige Ursachen eintreten, aus welchen dieser die unverzügliche Entlassung des Gehülfen nöthig fände, soll die Verwechs-

lung nie anders, als zu Ende des Schul-Curses, und nach vorhergegangener sechswöchentlicher Aufkündigung geschehen.

g) Hat er gegen den Gehülfen über Dienstfehler, oder über dessen Betragen gegen ihn, als Dienstgeber, eine Klage; so ist der Ortsseelsorger der erste, bey dem er die Sache anzubringen hat. Kann dieser durch gültliche Mittel den Streit nicht belegen, so ist die Klage bey dem Schul-Districts-Aufseher anzubringen. Findet sich der Schullehrer durch den Spruch des Districts-Aufsehers gekränkt, so mag er den weiteren Recurs, wenn es den Lohn, die Kost, Wohnung u. dgl. betrifft, an das Kreisamt, wenn es die Behandlung oder das Lehramt angeht, an das Consistorium, wenn diese Behörden gegen sein vermeintliches Recht gesprochen hätten, in allen Fällen an die Landesstelle nehmen.

Notens. Das Schulgebäude betreffend soll der Lehrer wohl beherzigen, daß er nur Nutzniesser desselben ist, und daß es nicht auf seine Kosten erbauet, erhalten und eingerichtet werde. In dieser Ueberzeugung soll er

a) nichts durch seine Nachlässigkeit oder Unordentlichkeit verderben, und auf die Erhaltung der Schulgeräthschaften mit aller Sorgfalt sehen.

b) Gebrechen an dem Hause, Fenstern u. s. w., die durch seine Schuld entstehen, muß er auf seine Kosten allsogleich herstellen lassen;

c) so bald er Gebrechen an dem Schulgebäude

Polit. Schulverf.

D

und an dem Schulgeräthe bemerkt, die durch seine Schuld nicht entstanden sind, die Anzeige alsogleich mit Vorwissen und Mitfertigung des Ortsseelsorgers an den Schul-Districts-Auffeher machen, damit denselben ehestens und noch mit geringen Kosten abgeholfen werden möge.

11 tens. In Hinsicht auf die Besorgung der Einkünfte muß bemerkt werden,

a) daß er an denselben dem Schuldienste selbst nichts vergeben kann, und darf; und daher, wenn er sich in etwas verkürzt findet, die Anzeige an den Ortsseelsorger, und wenn dieser durch gütliches Einschreiten nichts thun zu können glaubt, oder mit seinen Bemühungen nichts ausrichtet, an den Schul-Districts-Auffeher machen soll.

b) Das Schulgeld darf er nicht eigenmächtig erhöhen, sondern nur das im Orte übliche abfordern, wenn sich die Gemeinde nicht freiwillig zu einem höheren herbeyläßt, oder durch einen kreisämtlichen Spruch dazu nicht verhalten wird.

c) Das Holzgeld kann (jedoch nicht eigenmächtig durch den Lehrer, sondern nur durch einen Spruch des Kreisamtes, an welches der Schul-Districts-Auffeher die Anzeige auf die Bitte des Schullehrers zu machen haben wird) erhöht werden, wenn es nicht mehr dem Holzpreise angemessen ist. Jedoch steht es der Gemeinde frey, ihr Schulzimmer selbst

heizen zu lassen, in welchem Falle der Lehrer auf kein Holzgeld Anspruch machen kann.

d) In Ansehung der Art, wie die Gebühren einzubringen sind, bleibt es bey der Verordnung vom 6ten September 1785, Kraft welcher den Herrschaften bey ihrer Dafürhaltung die Pflicht obliegt, auf Ansuchen des Schullehrers die Einhebung und Sammlung durch den Richter jedes Orts vornehmen, und das Gesammelte dem Schullehrer in Gegenwart des Pfarrers, des Verwalters und des Ortschaftschulaufsehers gegen des Schullehrers Quittung abführen, auch die allenfälligen Rückstände in Kurzen, durch den Districts-Aufseher zwischen dem Schullehrer und den im Rückstande haftenden Parteyen ausgeglichenen, oder in Falle die Ausgleichung nicht zu Stande gekommen wäre, von der Herrschaft selbst festgesetzten Fristen ordentlich eintreiben zu lassen.

e) Findet sich der Lehrer hierin so gekränkt, daß er die Verkürzung nicht stillschweigend verschmerzen kann, und vermag auch der Ortsseelsorger mit seinen Zuspruche nichts auszurichten; so hat er die Anzeige an den Schul-Districts-Aufseher zu machen, der hierüber bey der Ortsobrigkeit einschreiten wird. Jedoch soll der Schullehrer selbst durch höfliches Betragen, durch freundliches Ersuchen der Klage aus allen Kräften vorzubeugen suchen.

12ten. Was das Verhalten des Schullehrers gegen seine Vorgesetzten betrifft, so muß er wie überhaupt in seinem ganzen Lebenswandel, also auch in seiner Unterwürfigkeit gegen die Obrig-

keit der Gemeinde zum Muster dienen. Als Unterthan ist er in allem, was nicht sein Amt betrifft, der Ortsobrigkeit unterworfen. In dem, was sein Amt angeht, untersteht er zuerst dem Ortsseelsorger, dann in weiterer Instanz dem Schul-Districts-Aufseher, dem Kreisamte und Consistorio, endlich den höheren Behörden.

Der Schullehrer muß daher seinem Ortsseelsorger, wenn ihm dieser über die Erfüllung seiner Amtspflichten, oder über sein moralisches Betragen Erinnerungen macht, ehrerbietige Folgsamkeit leisten. Da der Mesnersdienst mit dem Schuldienste verbunden zu seyn pflegt, und wo es nur thunlich ist, verbunden werden muß; so darf er hierin von alle dem, was Ordnung, Reinlichkeit, Anstand fordern, nichts versäumen, und hat dem etwa ihn hierüber zurecht weisenden Seelsorger genau zu gehorchen. Wenn unter den Schulstunden eine Mesnersverrichtung vorfällt, darf er weder die Schule enden, noch die Kinder verlassen, sondern hat dem Seelsorger einen verläßlichen, dazu abgerichteten Menschen zur Dienstleistung bezugeben. Glaubt sich der Schullehrer durch das Benehmen des Ortsseelsorgers gekränkt, so hat er es bey dem Schul-Districts-Aufseher anzubringen, von dessen Ausspruche der Recurs an das Consistorium, dann an die Landesstelle zu nehmen wäre.

Dem Ortschulaußseher hat der Schullehrer mit zuvorkommender Höflichkeit zu begegnen. Dem Schullehrer liegt ob, denselben zur Aufnahme der jährlichen Beschreibung der schulfähig-

gen Kinder anzugehen, ihm den Extract der im Schulbesuche nachlässigen zur Mitfertigung vorzulegen und ihn zu ersuchen, daß er zur Beförderung des Schulbesuches einschreite. Findet der Ortsschul-aufseher etwas an des Lehrers Betragen in Ansehung der Genauigkeit in Erfüllung der Lehrerspfllichten zu erinnern, so hat er dessen Ermahnungen mit Bescheidenheit anzunehmen.

Dem Schul-Districts-Aufseher ist der Lehrer diejenige Ehrfurcht schuldig, welche er vormahls dem Kreis-Commissare in Schulsachen zu leisten hatte. Dessen den Schulvorschriften angemessenen Befehlen hat er sich genau zu fügen, demselben in jeder Schulangelegenheit genaue Auskünfte zu geben, ihm, wenn er die Schul-Visitation hält, oder sonst in seine Schule kommt, mit aller Ehrerbiethung und mit bereitwilligem Gehorsame zu begegnen, an ihn sich in allen Angelegenheiten seines Amtes zu wenden. Bey der Schul-Visitation ist er ins besondere schuldig, ihm die Beschreibung der schulfähigen Kinder, den Prüfungskatalog, die Fleißverzeichnisse aller Monathe seit der letzten Schul-Visitation, die Probefchriften und Aufsätze, das Verzeichniß der Lehrgegenstände, und wie weit man hierin gekommen ist, das Verzeichniß der bestimmten armen Kinder, und sowohl der vorhandenen als der abgängigen Bücher für die Armen, das Protokoll der Schulverordnungen und Currenden, und eine Note der Anmerkungen, Beschwerden oder Vorstellungen, die er etwa zu machen hat, vorzu-

legen, seine Belehrungen aufmerksam anzunehmen, und seine Aufträge pünctlich zu befolgen.

Wenn der Fall sich ergeben sollte, daß in dem Dekanate, in welchem die Schule sich befindet, die Schulaufsicht von den übrigen Dekanats-Geschäften getrennet wäre, und daß daher der Dechant, der nicht die Schulaufsicht führet, zu der kanonischen Kirchen-Visitation käme; so hat der Schullehrer auf dessen Verlangen bey der Visitation die Kinder in die Kirche, oder in den Pfarrhof zur Prüfung aus der Religionslehre unweigerlich zu führen.

13 tens. Da die Pflichten des Schullehrers so wichtig sind, und da an der genauen Beobachtung derselben so Vieles gelegen ist, so soll er wissen, daß jeder Fehler ihm auf das strengste werde zugerechnet werden. Um nicht aus sträflicher Unwissenheit in seinem Dienste zu fehlen, soll er die in Schulsachen ergangenen Verordnungen fleißig sammeln, und in ein eigenes dazu gewidmetes Buch (Protokoll) genau und sauber eintragen. Die Fehler sind entweder Mangel an hinlänglichen Kenntnissen — oder Nachlässigkeit im Amte — oder Unfriedlichkeit, Zanksucht, Mangel an Ehrerbiethigkeit gegen die Vorgesetzten, Unmäßigkeit, oder gar Fehler gröberer Art.

a) Obwohl der Schullehrer nicht ohne die vorschristmäßigen Zeugnisse angestellt wird, so könnte sich doch der Fall ergeben, daß er im Amte nicht eifrig, die erlernte Lehrmethode vergäße, und daher fehlerhaft im Lehren verführe. In diesem Falle werden die Zu-

rechtweisungen des Ortsseelsorgers, und des Schul-Districts-Aufsehers die ersten Bessermittel seyn. Wenn diese nicht fruchten, wird der Lehrer verhalten werden, sich bey dem Schul-Districts-Aufseher nach einer ihm zur Vorbereitung bestimmten Zeit zu einer neuen Prüfung zu stellen. Wenn er darin nicht bestünde, würde man ihm auf seine Kosten einen Provisor, der aber nicht unter seiner Leitung zu stehen hätte, stellen, und ihn bloß zum Meßnerdienste anweisen.

b) Nachlässigkeit im Amte würde nach fruchtlos versuchten Ermahnungen mit der Abnahme des Bestätigungs-Decretes und endlich mit der Entlassung vom Dienste bestrafet werden.

c) Wenn sich der Schullehrer nicht mit der Gemeinde in Frieden zu halten versteht, und erhoben wird, daß die Schuld des Unfriedens an ihm liegt; so wird man nach fruchtlos angewandten Zurechtweisungen ihn von seinem Orte in ein anderes auf einen minder einträglichen Dienst übersetzen, und, im Falle er sich auch da nicht besserte, ganz entlassen.

d) Fehlern der Insubordination, oder eingewurzelter Trunkenheit stehet die Entlassung vom Schuldienste bevor.

e) Unsittlichkeit aber noch wilderer Art, vor allen aber erwiesene Verführung der Jugend, würde mit der Cassation und Erklärung der Unfähigkeit zu allen Schuldiensten bestrafet werden.

14ten. Brave Lehrer sollen bey dem Schuldienste lebenslang versorget seyn. Finden sie es im Alter für ihre Ruhe nöthig, den Schuldienst abzutreten, und haben sie einen zum Schulamte tauglichen Sohn; so wird man ihnen erlauben, den Dienst an diesen Sohn abzutreten, wenn anders bey Privat-Patronaten die Präsentanten damit einverstanden sind. Der Lehrer, der diese Abtretung wünscht, hat durch seinen Schul-Districts-Auffeher bey dem Consistorio darum anzusuchen. An Töchter den Schuldienst abzutreten kann jedoch, da es den Weg zu mancher unglücklichen Ehe eröffnen würde, im allgemeinen nicht erlaubt werden.

15ten. Zur Versorgung der Witwen und Waisen der Schullehrer wird die Errichtung von Pensions-Instituten, so viel nur möglich ist, befördert werden. Wo kein derley Institut besteht, wird die Witwe, und jeder Waise bis zum vollendeten 15ten Jahre mit einer angemessenen Bestheilung unterstützet werden.

I n s t r u c t i o n

für

O r t s s e e l s o r g e r.

Der Ortsseelsorger ist vermöge seines Berufes der Führer des Volkes zur religiösen Sittlichkeit, und in dieser Hinsicht auch Lehrer der Schuljugend. De

aber auch der übrige Schulunterricht theils vermöge seines Inhaltes, theils vermöge seines Einflusses auf die Entwicklung der Seelenkräfte die moralische Bildung des Volkes ausnehmend befördert; so ist er der Aufseher über den gesammten Schulunterricht. Durch die allerhöchsten in Schulsachen erlassenen Verordnungen ist ihm die nächste und unmittelbare Aufsicht über jede Trivialschule seines Pfarrbezirkes, und auf dem Lande auch über die im Orte befindliche Hauptschule anvertraut. So wohl durch seinen Beruf, als durch die höchsten Orts ihm ausdrücklich zur Pflicht gemachte Aufsicht muß er sich angetrieben fühlen, der Schule ganz das zu seyn, was er seyn soll, Führer des Volkes zur Tugend durch Lehre und Beyspiel. In dieser doppelten Beziehung eines Lehrers und eines Aufsehers der Schule liegen ihm Pflichten ob.

stens. Als Lehrer der Religion in der Schule muß er sich zur heiligsten Pflicht rechnen, den Religionsunterricht in den vorgeschriebenen wöchentlichen Stunden, ohne die geringste Vernachlässigung (indem er die Stunde, die er an einem Tage Amtsgeschäfte halber nicht halten kann, des andern Tages unausbleiblich einzuholen hat,) mit Eifer, Liebe und Nachdruck zu besorgen, die Glaubens- und Sittenlehre auf eine den Kindern faßliche Art nach den Grundsätzen einer richtigen Methode vorzutragen, und dieselbe durch Erweckung frommer Empfindungen ihren zarten Herzen einzulösen. Jedes Mal aber, da er katechisirt, muß er in dem bey der Schule befindlichen Fleißkataloge bey der

Kubrik des Tages anmerken, daß er katechisiert hat.

2ten. Da der Unterricht ohne öftere Wiederholung nicht hinlänglich behalten wird, der Seelsorger aber bey seinen übrigen Amtsgeschäften nicht genug Zeit behält, um diese Wiederholung selbst vorzunehmen; so hat er dazu sich des Lehrers und des Gehülfs zu bedienen, denselben aber die nöthige Anleitung zu geben, damit sie diese Wiederholungen zweckmäßig besorgen.

3ten. Er wird darauf sehen, daß die Kinder dem Gottesdienste fleißig und anständig beywohnen, die heiligen Sacramente fünf Mahl des Jahrs gemeinschaftlich und anständig empfangen, und hierzu so wohl das Seinige selbst beytragen, als auch den Lehrer zur Mitwirkung anleiten, und verhalten.

Vor oder nach der Schule wird die katholische Jugend täglich zur heil. Messe geführt. Eine Ausnahme wird gestattet auf dem Lande bey schlechter Witterung, wenn die Kirche außer dem Orte oder auf einem Berge steht; in der Stadt Wien, wenn die Kirche von der Schule entlegen, die Kälte streng oder der Regen heftig ist.

Die Beicht- und Communion soll in den Stadt- und Landschulen immer gemeinschaftlich gehalten werden, und zwar um Allerheiligen, Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Maria-Himmelfahrt oder Maria-Geurt.

Auch den nachmittägigen Gottesdienst soll die Schuljugend überall, wo es die Local-Verhältnisse gestatten, unter Begleitung des Lehrers bes-

suchen, und so erwünschlich und nützlich auch die Sonn- und Feiertagsschulen seyn, so sollen diese doch während der Zeit, als der Religions-Unterricht ertheilt wird, verschlossen bleiben, und die Schüler verhalten werden, demselben beizuwohnen.

4tens. Als Aufseher der Schule wird er wachen, daß die Schulfähigen die Schule fleißig besuchen; daß von dem Lehrer die Schulstunden ordentlich gehalten, die armen Schüler mit den nöthigen Büchern versehen, die Vorschriften der Methode durchaus genau beobachtet, und die Kinder nach den Disciplinar-Gesetzen behandelt werden. In Ansehung der Bücher für die Armen hat er auf die vorschriftmäßige und wahrhafte Ausstellung des Empfangsscheines zu sehen, und denselben mit zu unterfertigen. Ihm steht die Beurtheilung zu, ob ein Kind der ersten Classe in die zweyte vorzurücken geeignet sey, welche Vorrückung er jedoch nicht leicht unter dem Schul-Curse selbst wird geschehen lassen. Bemerkt er Gebrechen; so wird er den Lehrer mit Schonung, und in Abwesenheit der Kinder zurechtweisen, die Ältern durch herzliches Zureden zur Abschiedung ihrer Kinder in die Schule ermahnen, und alle in seinem Amte liegende Mittel zur Beförderung des Schulwesens anwenden. Sollte bey einigen der Mangel an nothdürftiger Kleidung den Schulbesuch hindern, so wird er sich angelegen seyn lassen ihnen dieselbe entweder aus dem Armen-Institute, oder von Wohlthätern mittelst einer Collecte zu

verschaffen. Kann der Lehrer Krankheitswegen den Unterricht nicht ertheilen; so wird es dem Seelsorger zum ausnehmenden Verdienste gerechnet werden, wenn er nach dem Beispiele mancher seiner Amtsgenossen, die es bisher schon gethan haben, selbst auf einige Zeit den ganzen Schulunterricht über sich nimmt. Kann er aber dieses wegen seiner Seelsorgergeschäfte oder Gesundheitsumstände nicht thun, so wird er also gleich die Anzeige an den Schul-Districts-Aufscher machen, zu dessen Kenntniß er auch den Tod des Schullehrers alsogleich zu bringen hat.

5tens. Auch über den Wandel des Schullehrers hat er die Aufsicht zu führen. Entdeckt er an ihm, daß er die Schenkhäuser besuche, bey öffentlichen Tänzen geige, sich der Trunkenheit ergebe, mit seinen Nachbarn oder mit seinen Hausleuten in Unfrieden lebe, oder zur Unsittlichkeit Neigung äußere: so wird er weiteren üblen Folgen durch seine Ermahnungen alsogleich vorzubeugen suchen. Er ermahnet den Schullehrer zuerst in Geheim, dann mit Beziehung des Ortschulaußsehers, und bedrohet ihn mit der Anzeige an den Schul-Districts-Aufscher, die, wenn keine Besserung erfolgt, unfehlbar und ohne langen Verschub zu machen ist, damit das Übel nicht unheilbar werde.

6tens. In dem Amte des Seelsorgers liegen keine Zwangsmittel. Alles, was er daher leisten kann, besteht im Lehren, Ermahnen, Zurechtweisen. Wo diese Mittel nicht anschlagen, hat er die Sache zur Kenntniß des Schul-Districts-Auf-

sehers zu bringen, der die nöthigen Zwangsmittel einzuleiten haben wird. Nur gewisse Vorbereitungsanstalten zu diesen Zwangsmitteln liegen noch in dem Wirkungskreise des Seelsorgers. Er muß nämlich das Verzeichniß der schulfähigen Kinder mit dem Taufbuche vergleichen, und unterfertigen, er muß den Extract der im Besuche der Schule Nachlässigen halbjährig bestätigen.

7tens. In so weit der Schullehrer Mesner ist, hat der Seelsorger darauf zu sehen, daß derselbe mit Ordnung, Fleiß und Anstand dieses Amt verwalte. Zur Zeit der Schulstunden hat er aber den Schullehrer zu keinen Mesnersverrichtungen zu verhalten, sondern in solchen Fällen sich mit der Bedienung eines andern verlässlichen, dazu abgerichteten Menschen zu begnügen.

8tens. Übrigens erwartet man von dem Seelsorger, mit dessen Berufe die Herrschsucht, und ein unsanftes Betragen nicht vereinbarlich sind, daß er den Schullehrer stäts mit der Achtung, die dessen Amte gebührt, behandeln, ihm im Umgange mit Anstande begegnen, und selbst bey Fehlern ihn mit priesterlicher Liebe, ohne öffentliche Herabsetzung, zurechtweisen werde.

9tens. Sowohl in der Eigenschaft eines Religionslehrers in der Schule, als eines unmittelbaren Aufsehers derselben ist der Ortsseelsorger dem Schul-Districts-Aufseher zunächst untergeordnet, dem er in allen die Schule betreffenden Sachen die gebührende Achtung und Folgsamkeit, die gewissenhafte Ertheilung der nöthigen

Auskünfte, die Vollziehung der erhaltenen Aufträge, und die bereitwillige Mitwirkung schuldig ist, das Beste des Schulwesens in allen Fällen zu befördern. Wenn eine Schul-Visitation angesagt wird; so ist es seine Pflicht, nicht allein selbst gegenwärtig zu seyn, und als Katechet die Prüfung über den Religionsunterricht vorzunehmen, oder, wenn er ihn nicht selbst ertheilt hat, durch seinen Cooperator vornehmen zu lassen, sondern auch diejenigen Parteyen dazu zu laden, welche nach der allerhöchsten Vorschrift dabey erscheinen sollen.

I n s t r u c t i o n

f ü r

O r t s s c h u l a u f s e h e r .

Der Ortschafts- und Schulaufseher erhält sein Anstellungsdescret in der Hauptstadt von der Landesstelle, außer derselben von dem Kreisamte vermittelst der Ortsobrigkeit unentgeltlich.

Da der Ortschafts- und Schulaufseher im Rahmen der Gemeinde die Aufsicht über die Schule zu führen hat; so werden ihm folgende Vorschriften gegeben:

1) tens liegt ihm die fleißige Betreibung des ordentlichen Schulbesuches ob. Zu dem Ende soll er

a) jährlich in den Herbstferien mit dem Schullehrer das Verzeichniß der schulfähigen

Kinder aufnehmen, und es durch seine Unterschrift bestätigen;

b) öfters, wenigstens alle 14 Tage ein Mahl soll er die Schule besuchen, und ob alle Kinder gegenwärtig seyn, in dem Fleißkataloge nachsehen, wenn einige abgängig sind, den Ursachen ihres Ausbleibens nachforschen, die Ältern zur fleißigen Schickung derselben in die Schule mit freundlichem Ausspruche ermuntern, und wenn dieser ohne Erfolg bliebe, sie mit Vorwissen des Ortsseelsorgers dem Richter anzeigen;

c) die halbjährigen Extracte der Ausgebliebenen soll er mit Gewissenhaftigkeit unterfertigen, bey der Untersuchung, welche die Herrschaft hierüber pflegen wird, unparteyisch nur dann zur Nachsicht der Strafe einrathen, wenn er gewiß weiß, daß gültige Ursachen des Ausbleibens vorhanden waren.

2ten. Ihm liegt ob, zu sorgen, daß der Unterricht fleißig ertheilet, und die Jugend dabey vorschristmäßig behandelt werde. Daher soll er

a) bey seinem öfteren Nachsehen in der Schule zu beobachten trachten, ob der Schullehrer, und dessen Gehülfe unter den Lehrstunden ununterbrochen gegenwärtig seyn, dieselbe nicht zu spät anfangen, oder zu frühe endigen.

b) Er soll Acht haben, ob der Lehrer nicht während der Schulzeit die Kinder zum Läuten der Glocken, oder zur Verrichtung häuslicher Geschäfte von der Schule wegschicke, ob er mit den Kindern freundlich nach Vors

schrift umgeh, auf die Stille, Ruhe und Aufmerksamkeit der Kinder sehe, die Feh-
den nicht mit verbotenen Strafen züchtige,
das Schulzimmer und die Schulgeräthschaf-
ten reinlich halte, selbst reinlich und ordent-
lich erscheine. Bemerket er in diesen Puncten
einen Fehler, so wird er alsogleich dem Orts-
seelsorger davon Nachricht geben. Sollte der
Ortschulaußseher wider Vermuthen bemerken,
daß der Ortsseelsorger in Ertheilung des Re-
ligionsunterrichtes sich nicht genug fleißig be-
nehme, oder die Kinder dabey nicht gut behandle,
so hat er davon den Schul-Districts-Auffse-
her zu benachrichtigen.

3tens. Ihm liegt ob, auch auf die guten Sitten
der Kinder mit dem Ortsseelsorger und dem
Schullehrer zu wachen. Darum soll er

a) Acht haben, daß die Kinder zum Gottes-
dienste fleißig und ordentlich kommen. In der
Kirche, wo der Schullehrer ohnehin theils
auf dem Chore, theils in der Sakristey be-
schäftiget ist, soll er auf das sittsame Be-
tragen derselben aufmerksam seyn, und mit
vernünftigen Mitteln Zucht und Ordnung un-
ter ihnen erhalten.

b) Das unordentliche Betragen der Kinder
auf Gassen und öffentlichen Plätzen soll er
abstellen.

4tens. Ihm steht zu, auf die richtige Einlangung
der Gebühren des Schullehrers bedacht zu seyn.
In dieser Hinsicht hat er

a) bey der jährlich zu Anfange des Schul-

jahres vom Ortsseelsorger, herrschaftlichen Beamten, Richter, und Gemeindeausschusse vorzunehmenden Bestimmung derjenigen Kinder, welche Armuthswegen unentgeltlich unterrichtet werden sollen, gegenwärtig zu seyn, und darauf mit Gewissenhaftigkeit zu sehen, daß die Zahl solcher Kinder nicht unbillig zum Nachtheile des Lehrers vergrößert, sondern nur diejenigen zum unentgeltlichen Unterrichte bestimmet werden, deren Aeltern institutsmäßig sind, d. i., welche theils wirklich aus der Armen-Instituts-Casse ein Almosen erhalten, oder es erhalten würden, wenn der Fond des Institutes hinreichete.

b) Er hat zu wachen, daß das Holz zur Schulbeheizung, oder der dafür bedungene Geldbetrag zu rechter Zeit verabfolget werde.

c) Er hat mitzuwirken, daß die Gebühren des Schullehrers ordentlich in der gehörigen Menge und Güte eingebracht, und ihm übergeben werden. Merkt er hierin eine Verkürzung, so soll er den Gemeindegliedern durch freundliches Zureden die Ungerechtigkeit vorhalten, welche sie durch Verkürzung des Brotes an einem Manne begehen, der ihre Kinder lehret, und durch gütliche Ausgleichung Streitigkeiten vorbeugen. Besonders hat er dieses bey den Mostgebühren zu thun.

5ten. Ihm liegt ob, auf den guten Stand des Schulgebäudes, und der Schulgeräthschaften zu sehen, und auf die hieran entdeckten Mängel den Ortsseelsorger aufmerksam zu machen,
Polit. Schulverf. P

bey angeordneten Ausführungen oder Reparationen zu beobachten, ob dieselben der höhern Anordnung gemäß so geschwind als möglich in das Werk gesetzt werden, und die Abweichungen, die Saumseligkeit, oder gänzliche Unterlassung dem Ortsseelsorger anzuzeigen.

6tens. Bey der Visitation des Schul-Districts-Auffsehers hat er unausbleiblich gegenwärtig zu seyn, und was er Fehlerhaftes oder Lobenswerthes unter der Zeit bemerkt hat, aufrichtig, aber wenn es Fehler des Lehrers betrifft, nicht in Gegenwart der Kinder demselben zu offenbaren.

7tens. Wo ein eigener Schulfund besteht, hat der Ortsschul-auffseher die über die Verwaltung desselben jährlich aufzunehmenden Rechnungen einzusenden, und mit zu unterfertigen.

Die gesetzliche Auszeichnung, Kraft welcher der Ortsschul-auffseher allezeit ein Glied des Ortsgerichtes zu seyn, und wo kein organisirter Magistrat ist, nach dem Richter, wo aber ein organisirter Magistrat bestehet, (außer der Hauptstadt) nach den Magistrats-Gliedern den ersten Platz einzunehmen hat, soll derselbe auch ferner zu genießen haben.

I n s t r u c t i o n

f ü r

Lehrer der Hauptschulen.

1tens. Wer an einer Hauptschule angestellt zu werden wünscht, muß in der Normal- oder Mus

- sterhauptschule des Landes den vollständigen Cours gehört, und sich dabey ein günstiges Zeugniß erworben, oder in seiner Dienstleistung bey dem Schulwesen sich vorzüglich ausgezeichnet haben. Diejenigen, welche sich zur Anshülfe an Hauptschulen haben gebrauchen lassen, und dadurch sich einige Uebung verschaffet haben, werden bey sonst gleichen Umständen und Verdiensten einer vorzüglichen Bedachtnehmung gewürdiget werden.
- 2ten. Der Candidat um ein solches Lehramt hat seine mit den nöthigen und zweckdiealichen Beylagen belegte Bittschrift entweder bey dem Consistorio, oder bey der Landesstelle selbst einzureichen.
- 3ten. Der zur Anstellung ausgewählte Candidat erhält das Anstellungsdecret als Lehrer von der Landesstelle durch das Consistorium.
- 4ten. Nach erhaltenem Anstellungsdecrete hat derselbe sich bey dem Oberauffseher, wenn es eine Hauptschule des Ortes betrifft, wo der Oberauffseher wohnt, wenn es eine andere betrifft, bey dem Schul-Districts-Auffseher, in dessen Bezirke sie liegt, zu melden, und von diesem die weitere Anweisung zur Verwaltung seines Amtes zu erhalten, sodann sich bey dem Director der Anstalt zu stellen.
- 5ten. Jeder Lehrer wird sich zur unerläßlichen Pflicht rechnen, sein Amt alsogleich anzutreten, die Lehrstunden genau zu halten, seinen Unterricht nach der Anweisung des Methodenbuches mit aller Sorgfalt, Pünctlichkeit, und mit allem Eifer zu ertheilen, die Kinder ohne Unter-

schied des Standes oder des Vermögens der Aeltern mit strenger Unparteylichkeit, und verhältnißmäßiger Freundlichkeit zu behandeln.

- Sollte ein Lehrer durch Krankheit oder durch einen andern Zufall verhindert werden an dem Orte seiner Dienstpflicht zur bestimmten Stunde zu erscheinen; so hat er es so zeitlich, als es ihm nur möglich ist, dem Director zu melden, damit dieser die deßhalb nöthig gewordene Anstalt treffen könne. Wäre die Meldung erst spät oder gar nicht geschehen; so ist der Lehrer verpflichtet sich darüber bey ihm zu entschuldigen.
- 6tens. Jeder Lehrer wird einen eigenen Katalog halten, in dem er genau die Noten anmerket, welche sich jeder Schüler während des Schul-Curses bey jedesmahligem Aufrufen verdienet, um demselben hiernach vor der Semestral-Prüfung die entscheidende Fortgangsnote geben zu können.
- 7tens. Bey den monatlichen Zusammentretungen der Lehrer mit dem Director hat der Lehrer ordentlich zu erscheinen, die Fleiß- und Fortgangsverzeichnisse, und wenn er das Schreibfach besorget, die Probefchrift jedes Schülers dem Director vorzulegen, demselben über alles Auskunft zu geben, und mit seinen Einsichten zur Beförderung des weckmäßigen Unterrichtes, der Schulzucht, und der Sittlichkeit beizutragen.
- In der vor jeder Semestral-Prüfung abzuhaltenden Zusammentretung wird er unparteyisch seine Meinung über die Talente, den Fleiß, und die Sitten jedes Schülers sagen. Sodann wird nach der Mehrheit der Stimmen, jedoch mit

besonderer Rücksichtnehmung auf die Stimme des Katecheten in Ansehung der Sittennote) die Classification festgesetzt.

8 tens. Die Beförderung der Sittlichkeit wird jeder Lehrer unter die Hauptpflichten seines Amtes rechnen. Zu dem Ende, wenn er auch nicht Lehrer der Religion und Moral im eigentlichsten Sinne des Wortes ist, wird er doch jede Gelegenheit benützen, dieselbe unter seinen Schülern mit seinen Ermahnungen zu befördern, und sie nicht bloß mit Worten, sondern noch mehr mit Gewöhnung an Ordnung, Reinlichkeit, Eingezogenheit, u. s. w. zu allem Guten zu leiten trachten, die Fehlenden aber mit Ermahnungen, und vorschriftmäßigen Schulstrafen zu bessern suchen.

9 tens. Fehler von Wichtigkeit, vorzüglich Unzucht wird jeder Lehrer, ohne in der Schule selbst Aufsehen zu erregen, alsogleich dem Director anzeigen, der dann allein, oder nach Befinden mit Zuziehung des anzeigenden Lehrers das Weitere vorkehren wird.

10 tens. Auf Beförderung der Religiosität wird der Lehrer bey jeder schicklichen Gelegenheit hinzuwirken sich bestreuen. Er wird die Schüler zu dem Gottesdienste begleiten, und dabey Ordnung, Eingezogenheit und Andacht theils durch die in der Erziehungskunst bekannten Mittel, theils durch sein eigenes Beyspiel zu befördern sich angelegen halten.

11. Ueberhaupt sey sein ganzes öffentliches Leben ein Muster für den Lebenswandel seiner Schüler.

12 tens. Uneigennützigkeit sey ihm heilig. Er mei-

de daher Geschenke von den Aeltern seiner Schulkinder anzunehmen, als eine seiner Unparteylichkeit und seinem guten Rufe gefährliche Sache.

13 tens. Unterordnung ist in der Gesellschaft unentbehrlich. Der Lehrer bezeige daher dem Ortsseelsorger (wo derselbe, wie überall auf dem Lande, auf ihn Einfluß hat), dem Director der Schule, dem Schul-Districts-Auffseher und dem Oberauffseher diejenige Ehrfurcht und Folgsamkeit, welche ihnen nach der Natur ihres Amtes, und nach seinem Verhältnisse zu ihnen gebührt. Die Zurechtweisungen, Belehrungen oder Ermunterungen derselben nehme er daher willig an, und leiste ihnen in allen auf den Unterricht, und die Erziehung sich beziehenden Dingen genaue Folge.

14 tens. Da Se. Majestät von jedem Lehrer bey dem Antritte seines Amtes einen eidlichen, eigenhändig geschriebenen nach der (Abschn. IX. S. 35.) vorgeschriebenen Formel verfaßten Revers über die geheimen Gesellschaften fordern; so hat er denselben, so bald er sein Anstellungsdecret erhalten hat, dem S. D. Auffseher zur weitem Beförderung zu überreichen.

I n s t r u c t i o n

f ü r

Lehrer der Realschulen.

1 tens. Wer um eine Lehrstelle an der Realschule anzuhalten gedenkt, muß hinlänglich beweisen,

daß er nicht nur den Gegenstand, dessen Lehrer er werden will, ganz inne hat, sondern auch mit dem Geiste dieser Anstalt, und mit den aus ihrem Zwecke entspringenden Bedürfnissen der Schüler innig vertraut ist, und die Methode des Unterrichtes genau kennt. Daher wird es ihm zur größeren Empfehlung dienen, wenn er die Realschule selbst mit ausgezeichnetem Fortgange gehört haben wird; unerläßlich aber ist es, daß er den pädagogischen Lehr. Cours an der Normal- oder Musterhauptschule des Landes zurückgelegt, und sich daraus sehr gute Zeugnisse erworben hat. Seine mit diesen und anderen dienlichen Beylagen versehene Bittschrift reichet er bey dem Consistorio, oder auch unmittelbar bey der Landesstelle ein.

2ten. Dann hat er sich bey der Concurs-Prüfung, welche zur Besetzung des erledigten Lehramtes vorgenommen wird, zu stellen.

3ten. Wenn er als Lehrer ernannt wird, erhält er sein Anstellungsdecret durch das Consistorium.

4ten. Nach erhaltenem Anstellungsdecrete hat sich der ernannte Lehrer bey dem Oberaufseher zu melden, und von diesem die weitere Anweisung zur Verwaltung seines Amtes zu erhalten, sodann sich bey dem Director der Anstalt zu stellen.

5ten. Jeder Lehrer wird sich zur unerläßlichen Pflicht rechnen, sein Amt alsogleich anzutreten, die Lehrstunden genau zu halten, seinen Unterricht nach der Anweisung des Methodenbuches mit Sorgfalt, Punctlichkeit und Eifer zu ertheilen, die Jünglinge ohne Unterschied des Standes oder

des Vermögens der Aelteren mit strenger Unparteylichkeit und verhältnißmäßiger Freundlichkeit zu behandeln.

Sollte ein Lehrer durch Krankheit oder durch einen andern Zufall verhindert werden, an dem Orte seiner Dienstpflicht zur bestimmten Stunde zu erscheinen; so hat er es so zeitlich, als es ihm nur möglich ist, dem Director zu melden, damit dieser die deßhalb nöthig gewordene Anstalt treffen könne. Wäre die Meldung zu spät oder gar nicht geschehen; so ist der Lehrer verpflichtet sich darüber bey ihm zu entschuldigen.

6ten. Jeder Lehrer wird einen eigenen Katalog halten, in dem er genau die Noten anmerkt, welche sich jeder Schüler während des Schul-Curses bey jedesmahligem Aufrufen verdient, um hiernach vor der Semestral-Prüfung die entscheidende Fortgangsnote jedem geben zu können.

7ten. Bey den monatlichen Zusammentretungen der Lehrer mit dem Director hat der Lehrer ordentlich zu erscheinen, die Fleiß- und Fortgangsverzeichnisse, die Probefchriften und Aufsätze jedes Schülers dem Director vorzulegen, demselben über alles Auskunft zu geben, und mit seinen Einsichten zur Beförderung des zweckmäßigen Unterrichtes, der Schulzucht und der Sittlichkeit beizutragen.

In der vor jeder Semestral-Prüfung abzuhaltenden Zusammentretung wird er unparteyisch seine Meinung über die Fähigkeit, über den Fleiß und die Sitten jedes Schülers sagen um nach der Mehrheit der Stimmen (jedoch mit be-

sonderer Rücksicht auf die Stimme des Katecheten über die Sitten) die Classification festzusetzen. 8tenz. Die Beförderung der Sittlichkeit wird jeder Lehrer unter die Hauptpflichten seines Amtes rechnen. Zu dem Ende, wenn er auch nicht Lehrer der Religion und Moral im eigentlichsten Sinne des Wortes ist, wird er doch jede Gelegenheit benützen, dieselbe unter seinen Schülern mit seinen Ermahnungen zu befördern, und sie nicht bloß mit Worten, sondern noch mehr mit Gewöhnung an Ordnung, Reinlichkeit, Eingezogenheit, u. s. w. zu allem Guten zu leiten trachten, die Fehlenden aber mit Ermahnungen, Drohungen und vorschristmäßigen Schulstrafen zu bessern suchen.

9tenz. Fehler von Wichtigkeit, vorzüglich Unzucht, wird jeder Lehrer, ohne in der Schule selbst Aufsehen zu erregen, alsogleich dem Director anzeigen, der dann allein, oder nach Befinden mit Buziehung des anzeigenden Lehrers das Weitere vorkehren wird.

10tenz. Auf Beförderung der Religiosität wird der Lehrer bey jeder schicklichen Gelegenheit hinzuwirken sich befleißigen. Er wird die Schüler zu dem Gottesdienste begleiten, und dabey Ordnung, Eingezogenheit und Andacht theils durch die in der Erziehungskunst bekannten Mittel theils durch sein eigenes Beyspiel zu befördern sich angelegen halten.

11tenz. Ueberhaupt sey sein ganzes öffentliches Leben ein Muster für den Lebenswandel seiner Schüler.

- 12 tens. Uneigennützigkeit sey ihm heilig. Er meide daher Geschenke von den Aeltern seiner Schüler anzunehmen, als eine seiner Unparteylichkeit, und seinem guten Rufe gefährliche Sache.
- 13 tens. Unterordnung ist in der Gesellschaft unentbehrlich. Der Lehrer bezeige daher dem Director der Schule, und dem Oberauffseher diejenige Ehrfurcht und Folgsamkeit, welche die Natur ihres Amtes, und das wechselweise Verhältniß heischen. Die Zurechtweisungen, Belehungen oder Ermunterungen derselben nehme er willig an, und leiste ihnen in allen auf den Unterricht und auf die Erziehung sich beziehenden Dingen genaue Folge.
- 14 tens. Da Se. Majestät von jedem Lehrer einen eidlichen, eigenhändig geschriebenen, nach der (Abschn. IX. S. 35.) vorgeschriebenen Formel verfaßten Revers über geheime Gesellschaften bey dem Antritte seines Amtes fordern; so hat er denselben, sobald er sein Anstellungsdecret erhalten hat, dem Oberauffseher zur weiteren Beförderung zu überreichen.

I n s t r u c t i o n

f ü r

Directoren der Haupt- der Normal-
und Realschulen.

- 1 tens. Die ernannten Directoren erhalten ihr Anstellungsdecret unmittelbar von der Landesstelle.

2ten. Mit dem Directorate ist immer auch ein Lehramt an der Anstalt verbunden. In Beziehung auf dasselbe hat der Director mit den Lehrern gleiche Pflichten.

3ten. Der Director hat in dieser Eigenschaft die Pflicht auf sich, zu wachen, daß von den Schülern die Schulgesetze genau beobachtet, von den Lehrern die Amtspflichten pünctlich erfüllet, und die ganze Anstalt in Ordnung erhalten werde.

4ten. In Ansehung der Schüler liegt ihm ob:

a) Zu Anfange des Schuljahres die Vorrückung vorjähriger Schüler in höhere Classen, und die Aufnahme neuer Schüler zu veranstalten. Bey dieser Vorrückung hat der Ortsseelsorger, oder der Katechet die entscheidende Stimme, so daß gegen seine Meinung kein Schüler vorrücken kann.

b) Er hat zu sorgen, daß die Schule fleißig von den Schülern besucht werde. Zu dem Ende muß er wachen, daß die Lehrer jeder Classe den Fleißkatalog genau führen, und die Abwesenden ihm anzeigen, um alsogleich hierüber die Aeltern beschicken, und mit ihnen Rücksprache nehmen zu können.

c) Er hat für die Ordnung zu sorgen, daher unter den Lehrstunden, die ihm von seinem Lehramte frey bleiben, in den Classen und Sängen der Anstalt nachzusehen, Lehrer und Schüler zu beobachten, und das Nöthige vorzulehren.

d) Ihm liegt ob, über die fleißige Beywohnung und das anständige Betragen der Schü-

ler bey dem Gottesdienste zu wachen, dem er daher, so viel möglich, mit den Schülern beywohnen muß.

e) Die Untersuchung und Bestrafung wichtigerer Fehler liegt ihm ob. Auf die Anzeige der Lehrer, oder wenn ihm selbst ein derley Gebrechen bekannt wird, hat er die Untersuchung zu pflegen, und die körperliche Bestrafung einzuleiten. Das letztere soll jedoch nicht ohne Zuziehung der Ältern geschehen. Sündelt es sich um die Ausschließung aus der Schule; so muß auf dem Lande der Ortsseelsorger bengezogen, in dem Orte, wo sich der Oberaufseher befindet, die Genehmigung desselben eingehohlet werden.

stens. In Ansehung der Lehrer hat er zu wachen:

a) daß jeder zur gehörigen Zeit sich bey der Schule einfinde, und die Schulstunden ganz für den in der Stundenabtheilung bestimmten Gegenstand verwende;

b) daß jeder in seinem Gegenstande weder zu wenig, noch zu viel lehre, sondern die Grenzen genau beobachte, die ihm für seinen Gegenstand vorgezeichnet sind;

c) daß sich jeder der gehörigen Methode gebrauche;

d) daß keiner in der Behandlung der Schüler einen Fehlgriff mache, oder eine Abweichung von der Vorschrift sich erlaube.

e) daß jeder auch außer der Schule, soviel dem Director bekannt werden kann, einen moralischen Lebenswandel führe,

Erscheint ein Lehrer nicht zur bestimmten Stunde den Unterricht zu ertheilen; so ist es die Pflicht des Directors entweder ihn zu supplieren, wenn es mit seinen eigenen Lehrstunden vereinbarlich ist, oder die Anstalt zu treffen, daß er durch die andern Lehr-Individuen suppliert werde.

Bemerkt er irgend einen Fehler an einem Lehrer; so ist es seine Pflicht, ihm denselben mit dem gehörigen Anstande vorzuhalten, und auf dessen Verbesserung zu wirken. Fruchtet seine Ermahnung nicht, oder ist der Fehler wichtigerer Art; so hat er auf dem Lande den Ortsseelsorger, in der Stadt den Katecheten der Lehranstalt mit bezzuziehen, um mit diesem gemeinschaftlich auf die Abstellung des Gebrechens zu dringen. Ist das gemeinschaftliche Bemühen fruchtlos gewesen, oder ist der Fehler zu wichtig, als daß er nicht den höhern Aufsehern bekannt werden sollte; so hinterbringt er denselben dem Schul-Districts-Aufseher, von welchem die nöthigen Zwangsmittel werden veranlassen werden.

Hätte er gegen den Katecheten, oder gegen den Ortsseelsorger in Ansehung des Religionsunterrichtes etwas zu erinnern, so hat er ihm Anfangs selbst nach Beschaffenheit der Sache die nöthigen Vorstellungen zu machen, wenn aber diese ohne Erfolg geblieben wären, das Geschehene dem Schul-Districts-Aufseher anzuzeigen.

Stens. In Ansehung des Ganzen der Lehranstalt hat er zu sorgen:

a) daß das Schulgeld ordentlich eingehe, welches er auf dem Lande an den Magistrat, in der Hauptstadt an die Oberaufsicht abzugeben hat;

b) daß Reinlichkeit in dem Gebäude und bey den Schulgeräthschaften herrsche; daß die Schulerfordernisse, der Brennstoff im Winter, u. s. w. jedes Mal in gehöriger Menge und Güte beschafft werden. Hierin hat er sich auf dem Lande an den Magistrat, der den Schulfund zu verwalten hat, in der Hauptstadt an den Vorsteher des Hauses zu wenden, es selbst zu besorgen, oder den Oberaufseher darum anzugehen, je nachdem das eine oder das andere von der Landesstelle verordnet ist;

c) daß am Schlusse jedes Monathes die von ihm zu veranstaltende Zusammentretung der Lehrer unter seinem Voritze, wenn nicht der Oberaufseher selbst gegenwärtig ist, gehalten, in derselben über die Beförderung des zweckmäßigen Unterrichtes, der Schulzucht, und der Sittlichkeit berathschlaget, und den sich zeigenden Gebrechen wirksam abgeholfen werde, worüber ein eigenes Protokoll aufzunehmen ist;

d) daß die Prüfungen halbjährig, ordentlich und feyerlich abgehalten werden. Zu dem Ende hat er die gehörige Vorbereitung zu machen, und die Zusammentretung der Lehrer zu

veranlassen, in welcher vorzüglich die Noten über die Talente, die Verwendung, und die Sitten der Schüler bestimmt, sodann diejenigen Schüler ausgezeichnet werden sollen, welche die öffentlichen Schulpreise verdienen. In dieser Versammlung hat er die von den einzelnen Lehrern gegebenen Fortgangsnoten, vorzüglich bey denjenigen Schülern, welche ein Stipendium genießen, oder die Nachstunden besuchen, genau zu kontroliren, die zu große Strenge oder Nachsicht in Ertheilung derselben zu rügen, im Falle, daß der Lehrer von seiner Meinung nicht abginge, mit Zuziehung noch eines Lehrers eine besondere Prüfung vorzunehmen, und nach dem Ausschlage derselben die Note von Amtswegen zu bestimmen. Bey der Bestimmung der Sittennote ist auf die Meinung des Katecheten vorzügliche Rücksicht zu nehmen.

d) Ihm liegt dann ob, die Zeugnisse auszufertigen, welche er genau nach den Katalogen ausstellet, und welche er an dem Orte, wo sich der Oberaufseher befindet, diesem zur Unterschrift vorleget, außer dem aber von einem Lehrer mit unterzeichnen läßt.

ztens. Endlich soll er selbst in Ansehung der Unterordnung gegen seine unmittelbaren und höhern Vorgesetzten in allen Stücken, welche den Unterricht und die Erziehung betreffen, Muster für sein Lehrpersonale seyn.

I n s t r u c t i o n

f ü r

Schul = Districts = Aufseher.

1 tens. Die Schul = Districts = Aufseher sollen ausgezeichnete Schulmänner unter den Pfarrern seyn. Sie werden von dem Ordinariate ernennet, aber von der Landesstelle alle Mahl bestätigt, und erhalten von dem Ordinariate ihr auf die Bestätigung der Landesstelle gegründetes Anstellungsdecret.

2 tens. Dieses Amt gibt ihnen vermöge ihrer Ernennung und der darauf erfolgten Bestätigung den Titel und Rang der Consistorial = Räthe, und die damit verbundenen Ehrenvorzüge für die Zeit, als sie es verwalten.

3 tens. Dem Districts = Aufseher liegt ob:

a) den Seelsorger über die Ertheilung des Religionsunterrichtes, über die Beförderung des Schulwesens, und über sein Benehmen gegen den Schullehrer, den Schullehrer aber über seinen Fleiß, über die genaue Befolgung der Unterrichtsvorschriften, und über den moralischen Lebenswandel.

b) Die Gemeinde über das Schulschicken der Kinder zur gesetzmäßigen Zeit, und über die Leistung der Gebühren an den Schullehrer, die Ortsobrigkeit über ihre Thätigkeit die Kin-

der zur Schule zu verhalten, und über ihr Benehmen gegen den Lehrer zu kontroliren,
 c) Ueber die Schulbaulichkeiten aber das gehörige obachtige Auge zu tragen.

4ten. Zur Erreichung aller dieser Endzwecke hat der Districts-Aufseher folgenden Wirkungskreis, und die nachstehender Massen gezeichnete Manipulation zu beobachten.

5ten. Er hat ein genaues Protokoll über die Schulen seines Bezirkes zu führen, in welchem der Ort der Schule, die dahia eingeschulten Gemeinden, der Pfarrpatron, die Präsentanten zum Schuldienste, die Ortsobrigkeit, die eingeschulten Grundobrigkeiten, die Einkünfte des Schul- und Mesnersdienstes, der Name und die Beschaffenheit des Ortsseelsorgers als Katecheten, und als unmittelbaren Aufsehers, der Name und die Beschaffenheit des Lehrers, ob er bestätigt sey, der Name und die Beschaffenheit des Gehülfsen, wo einer vorhanden ist, ob er das Lehrzeugniß habe, die Anzahl der schulfähigen Knaben und Mädchen überhaupt, der Katholischen und Juden ins Besondere, die Anzahl der Schulgehenden nach derselben Abtheilung, die Beschaffenheit des Schulgebäudes, die Anzahl der Lehrzimmer, ob ganz- oder halbtägiger Unterricht ertheilet werde, ob der Lehrer selbst unterrichte, oder einen Gehülfsen halte, warum, und auf wessen Kosten bestimmt ange-merkt seyn müssen.

6ten. Kein Schullehrer darf eigenmächtig einen Gehülfsen aufnehmen; sondern es hängt von der Polit. Schulverf.

Entscheidung des Districts = Aufsehers ab, an welcher Schule ein Gehülfe zu stehen habe, an welcher nicht. Auch dann, wenn ein Gehülfe nothwendig, und daher dessen Anstellung von dem Districts = Aufseher zu bewilligen ist, darf der Schullehrer nicht ohne schriftliche Genehmigung des Districts = Aufsehers denselben aufnehmen, sondern muß den ausersehenen dem Districts = Aufseher alsogleich schriftlich mit Beylegung der Zeugnisse anzeigen, der dieselben untersuchen, und nach Befinden die Ausnahme schriftlich gestatten, oder verweigern soll. Wo der Gehülfe aus dem Schulfunde ganz oder zum Theile bezahlet wird, hat der Schul = Districts = Aufseher das Recht, denselben selbst auszuwählen, und dem Lehrer bezugeben. Eben so hat der Schullehrer die Entlassung eines Gehülfen dem Districts = Aufseher zu melden, welcher nicht zugeben wird, daß die Entlassung unter dem Schul = Curse, und ohne vorhergehende sechs = wöchentliche Aufkündigung geschehe; es wären denn so wichtige Ursachen, entweder weil der Gehülfe auf einen Lehrersdienst abzugehen hat, oder weil gegen ihn solche moralische Fehler erwiesen sind, daß dessen Entlassung auf der Stelle von dem Districts = Aufseher verordnet werden müßte.

Die Veränderung jedes Gehülfen, der ganz oder zum Theile auf Kosten des Schulfundes dem Lehrer beygegeben ist, wird er sogleich dem Kreisamte berichtlich anzeigen.

Itens. Entstehen Mißhelligkeiten zwischen dem

Schullehrer und Gehülfen, die ihm entweder von einem aus ihnen ämtlich angezeigt, oder auf was immer für eine Art auch außerämtlich bekannt werden; so wird er zuerst untersuchen, ob zur gütlichen Ausgleichung dieser Beschwerden der Ortsseelsorger bereits sein Amt gehandelt habe. Wenn das der Fall nicht ist, so hat er den Klagenden zuerst an diesen anzuweisen. Ist es aber bereits geschehen; so wird er den Ortsseelsorger darüber vernehmen und dann nach Gerechtigkeit entscheiden.

stens. Wenn ihm von einem Ortsseelsorger die Anzeige gemacht wird, daß der Schullehrer erkranket sey, und die Schule nicht versehen werde, so hat er sogleich einen Gehülfen, allenfalls von einem Orte seines Bezirkes, wo derselbe leicht entbehrlich ist, dahin abzuordnen. Erfährt er aber durch den Ortsseelsorger, daß ein Schullehrer mit Tode abgegangen ist, so wird er

a) alsogleich der Witwe einen als Lehrer geprüften Gehülfen, dem die Führung der ganzen Schule anvertraut werden kann, zusenden.

b) Wenn die Verleihung des Schuldienstes Privaten zusteht, so wird er dessen Erledigung denselben mit dem Besatze, daß er längstens binnen vier Wochen die Vorstellung eines neuen Schullehrers gewärtige, bekannt machen.

c) Hängt die Verleihung von dem Landesfürsten ab; so wird er binnen eben dieser Zeit die bey ihm eingekommenen Bittschriften der

Competenten um diese Schule mit seinem Vorschlage, welchen er für den tauglichsten zu diesem Schuldienste halte, an das Consistorium einsenden.

d) Er wird von dem Seelsorger die Dienstjahre des Verstorbenen, dann die Anzahl der Kinder und deren Alter erheben, und die Anzeige hiervon an die Ortsherrschaft machen, um denselben die in den Gesetzen vorgeschriebene Unterstützung zu verschaffen.

Zeigt diese mit den nöthigen Ausweisen an, daß das Armen-Institut des Ortes zur Unterstützung der Witwe und der Waisen nicht hinreicht; so muß der Districts-Aufseher bey dem Kreisamte einschreiten, damit dieses bey der Landesstelle die weiters nöthige Unterstützung entweder aus einem Fonde, oder auf eine andere der Wahl der Landesstelle überlassene Art bewirke.

otenz. Wenn der Privat-Präsentant die Präsentation auf den Schuldienst einem Individuo gibt, gegen welches der Districts-Aufseher nach den Gesetzen keine Einwendung zu machen hat; so wird er die Präsentation sammt allen Beylagen dem Consistorio einsenden, und dann das Anstellungsdecret dem Impetranten zustellen. Eben so wird er, wenn die Schule von der Landesstelle einem Individuum verliehen wird, das von dem Consistorio ausgefertigte Decret dem Impetranten übergeben, und ihn zur unverzüglichen Antretung des Amtes, und zur gewissenhaften Befolgung der Amts-Instruction anweisen. Den

neuen Lehrer wird er sogleich auch dem Kreisamte berichtlich anzeigen.

10 tens. Versäumen die Präsentanten die gesetzliche Frist von vier Wochen, so gibt ihnen der Schul-Districts-Aufseher eine neue Frist von 14 Tagen. Erfolgt während derselben die Präsentation nicht; so soll er von Amtswegen dem Consistorio einen Lehrer in Vorschlag bringen, welches denselben auf den erledigten Dienst ansetzet.

11 tens. Wenn der so angestellte Lehrer hinlängliche Beweise seiner Geschicklichkeit, seines Fleißes und seines moralischen Wandels gegeben hat; so wird der Districts-Aufseher für ihn unter Anführung des Alters, der Dienstjahre, und der besonderen einzelnen Verdienste bey dem Consistorium einschreiten, daß sich dasselbe um Erhaltung des Bestätigungsdecretes bey der Landesstelle verwende.

12 tens. Der Districts-Aufseher wird sich von Zeit zu Zeit Noten zu sammeln suchen, wie es mit den Schulen seines Bezirkes stehe, und daher zu erfahren trachten:

- a) ob die Schule zahlreich besucht werde;
- b) ob der Schullehrer die Lehrstunden ordentlich halte;
- c) ob er alle vorgeschriebenen Gegenstände vortrage;
- d) ob er im Vortrage der Lehrgegenstände das vorgeschriebene Maß mit Vernachlässigung des Nothwendigeren nicht überschreite;

e) ob er die Kinder mit der zweckmäßigen Art in Ansehung der Sittlichkeit behandle;
 f) ob er im Belohnen und Strafen gehörig vorgehe;

g) ob er die Fleißkataloge richtig führe, die monatlichen Verzeichnisse der Ausgebliebenen für den Ortsseelsorger, dann die halbjährigen an die Dominien abzugebenden Extracte vorschriftmäßig, und mit Wahrhaftigkeit verfasse, und

h) ob er in seinem Wandel ganz untadelhaft sey;

i) ob der Ortsseelsorger sich des Schulwesens fleißig annehme,

k) ob er die vorgeschriebenen Religionsstunden ordentlich halte, mit zweckmäßiger Methode dabey verfare;

l) ob er außer den Religionsstunden öfters in der Schule nachsehe;

m) ob er mit Zusprache an die Aeltern, mit weiser Behandlung der Kinder den Unterricht und die Sittlichkeit befördere;

n) ob er mit dem Schullehrer sich anständig betrage;

o) ob die Herrschaft treulich mitwirke, den Schulbesuch auf alle mögliche Art zu befördern, und den Schullehrer bey seinen Rechten zu schützen;

p) ob sich kein Gebrechen bey dem Schulgebäude und dessen Einrichtung äußere.

3tens. Kommt ihm irgendein Gebrechen außerämlich zur Kenntniß; so wird er hierüber sogleich mit

dem Ortsseelsorger Rücksprache nehmen, und demselben zu steuern suchen.

4tens. Kommt ihm aber eine ämtliche Anzeige darüber vor, so wird er deßhalb die nöthige Einleitung zu treffen haben.

a) Ist die Klage gegen den Schullehrer, so wird er zu erst den Ortsseelsorger über deren Wahrheit vernehmen, nach erhobenem Grunde derselben in minder wichtigen Beschwerden den Ortsseelsorger anweisen, sie abzuthun, sich aber auch die Ueberzeugung, daß es geschehen sey, verschaffen. In wichtigeren Beschwerden wird er die Untersuchung im Orte selbst nach Verschiedenheit der Klage entweder mit gehöriger Heimlichkeit, oder mit Öffentlichkeit vornehmen, und, wenn durch Ermahnung und gütliche Ausgleichung die Klage nicht zu heben, sondern ein schärferes Mittel anzuwenden ist, als: Bestrafung des Schullehrers oder eines Gemeindegliedes, oder wohl gar Entsetzung des Schullehrers vom Dienste, die mit den gehörigen Documenten und mit dem Vernehm-Protokolle belegte Anzeige höheres Ortes machen.

Betreffen die Klagen Eigennützigkeit des Schullehrers, oder Zank- und Habsucht in Ansehung seiner Gebühren; so zeigt der Districts-Aufseher die Sache dem Kreisamte an: gehen sie das Schulamt, oder die Sittlichkeit des Lehrers an, so berichtet er an das Consistorium. Wäre von einer schweren Polizey-Übertretung die Rede, so übergibt er ohne

weitere Untersuchung von seiner Seite zu pflegen die Angelegenheit an die Ortsobrigkeit, die politischer Richter in erster Instanz ist, und erbittet sich nur freundschaftlich die Mittheilung des Resultates zu seiner Amtskennniß, und zur Beurtheilung, ob gegen den politisch bestraf- ten Schullehrer von Seiten der Schulanstalt etwas Weiteres vorzukehren sey, welches Resultat er dem Consistorio vorzulegen hat.

b) Ist die Klage gegen den Ortsseelsorger in Ansehung des Religions-Unterrichtes oder des Benehmens gegen die Schulkinder, oder des Betragens gegen den Schullehrer; so wird er denselben hierüber vernehmen, und nach erhobener Wahrheit durch freundschaftlichen Zuspruch, wo dieser nichts verfängt, durch ernstliche Verweise und Drohungen zurechtweisen, bey nicht erfolgter Besserung, oder in wichtigeren Fällen den Bericht hierüber an das Consistorium erstatten.

c) Ist die Beschwerde von Seite des Schullehrers gegen die Gemeinde in Ansehung der Siebigkeiten; so wird er 1.) die Gründlichkeit der Klage aus der Schulfassion beurtheilen, sodann 2.) durch den Ortsseelsorger der Gemeinde freundlich zusprechen lassen, um der Beschwerde abzuhelpfen; 3.) wo dieses nicht hilft, die Anzeige an die Ortsobrigkeit machen; 4.) wenn diese vielleicht der Gemeinde gegen den Schullehrer beyträte, und dieser Spruch gegen die Schulfassion auch nur zu streiten schiene, die Anzeige an das Kreisamt machen.

In dieser Art Klagen ist, besonders über Mostgebühren, der Weg einer billigen Ausgleichung und vernünftigen Nachgiebigkeit gewöhnlich der bessere für die Sicherstellung der Schuleinkünfte. Jedoch muß der Districts-Aufseher hierin bemerken, daß wenn der Schullehrer nachgibt 1.) ein förmliches Protokoll aufzunehmen ist, in welchem bestimmt bedungen werde, daß diese Nachgiebigkeit ohne Präjudiz gegen den künftigen Schullehrer, nur aus Friedensliebe von dem gegenwärtigen Lehrer eingegangen werde, nur für eine bestimmte Zeitfrist Kraft haben soll, und 2.) daß eine solche Ausgleichung niemahls Kraft und Gültigkeit erhält, wenn sie nicht dem Kreisamte vorgelegt, und von demselben bestätigt worden ist;

d) Betrifft die Beschwerde Baugebrechen, oder Mängel an dem Schulgeräthe; so wird der Districts-Aufseher sich an Ort und Stelle von dem Grunde derselben überzeugen, und wenn er sie standhaft findet, sogleich die Ortsobrigkeit beyziehen um auf das eheste den Gebrechen abzuhelpen. Ließe sich dieselbe nicht alsogleich zur Abhülfe herbey, oder die Gebrechen wären so beschaffen, daß eine neue Bauführung nothwendig würde; so wird er hierüber unverzüglich an das Kreisamt Bericht erstatten.

15ten^s. Jährlich einmahl hat er jede Schule seines Districtes zu visitieren. Ist er auch Dechant, so wird er diese Untersuchung der Schu-

len zugleich mit der kanonischen Visitation der Pfarren zu seiner und der Gemeinde Erleichterung vornehmen. Bey dieser jährlichen Visitation soll er den Zustand aller seiner Schulen durchaus genau erheben, Hindernisse wegräumen, zweckmäßige Vorschläge unterstützen, die Thätigkeit der Lehrenden und Lernenden beleben, und den Fortschritt des Unterrichtes und der christlichen Sittlichkeit auf alle Art zu befördern trachten. In dieser Absicht hat er sich bey dieser Visitation folgender Maaßen zu benehmen.

a) Er soll die Visitationen seiner Schulen sich so vertheilen, daß er den einen Theil gegen das Ende des Winter = Curses, den andern gegen das Ende des Sommer = Curses visitiere, die Visitation aber nicht zu einer Zeit anordnen, da wegen der Heu = Schnitt = oder Weinlese = Ferien eben keine Schule gehalten wird.

b) In der Vertheilung soll er so abwechseln, daß er die Schulen, die er in diesem Jahre im Winter = Curse untersuchte, im andern während des Sommer = Curses visitiere.

c) Die Visitation soll er vorläufig ankündigen, und dem Ortsseelsorger befehlen, daß er dazu den ortsobrigkeitlichen Beamten, die Gemeinde durch Richter und Ausschuss, und den Ortschulaußseher lade.

d) Wenn mehrere in verschiedenen Bezirken gelegene Schulen einer Herrschaft unterstehen; sollen sich die Schul = Districts = Aufseher über deren Visitation ins Einvernehmen setzen, damit sie nicht von zweyen auf einen Tag aus =

geschrieben, und den herrschaftlichen Beamten die Veranlassung gegeben werde seine Abwesenheit an einem oder dem andern Orte damit zu rechtfertigen.

e) Ueber die Visitation ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Anwesenden nahmentlich aufgeführt, ins besondere vernommen, und zur Unterschrift ihrer Angaben aufgefordert werden müssen.

f) Zu Anfange der Visitation, die er mit einer kleinen Anrede an die Kinder, und mit Gebethe eröffnet, läßt er sich die Beschreibung der schulfähigen Kinder, den Prüfungskatalog, die Fleißverzeichnisse aller Monate seit der letzten Schul-Visitation, die Probe-schriften und Aufsätze, das Verzeichniß der Lehrgegenstände, und wie weit man darin gekommen ist, das Verzeichniß der bestimmten armen Kinder und der vorhandenen sowohl, als der abgängigen Bücher für die Armen, das Protokoll der Schulverordnungen und Currenden vorlegen. Er untersucht die Fleißverzeichnisse sowohl in Ansehung des Schulbesuches der Kinder, als der Anmerkungen über die Lage, wo der Ortsfürsorge den Religionsunterricht ertheilet hat, das besondere Verzeichniß der Armen, die vorhandenen Bücher für Arme, ob deren Anzahl dem Verzeichnisse der Armen angemessen sey, ob damit schonend umgegangen werde. Er beobachtet, ob das Locale des Schulzimmers den Vorschriften entspricht, und reinlich gehalten

werde, ob das Schulgeräthe in hinlänglicher Menge, vorschriftmäßig und im guten Stande vorhanden sey, und dergleichen.

g) Er läßt dann die Prüfung sowohl von dem Ortsseelsorger als von dem Lehrer vornehmen, und bestimmt selbst die dem Curse angemessenen Gegenstände, aus denen geprüft werden soll, oder läßt zwar beyden die Wahl des Gegenstandes, setzt aber selbst Zwischenfragen, oder fährt weiter fort, um sich zu überzeugen, daß alle vorgeschriebenen Gegenstände bis zur Erzielung der erforderlichen Fertigkeit betrieben worden sind. Zu dem Ende ruft er selbst die Kinder öfters auf, welche die von dem Seelsorger oder Lehrer gesetzten Fragen beantworten sollen.

h) Unter der Prüfung beobachtet er sorgfältig sowohl die Geschicklichkeit, als auch das Benehmen mit den Kindern an dem Seelsorger und an dem Lehrer; er bemerkt, wie weit sich der Unterricht über die verschiedenen Classen der Talente verbreitet habe. Er richtet seine Aufmerksamkeit auch auf das Betragen der Kinder, aus dem sich zeigen wird, wie weit es ins Besondere in der Sittlichkeit und Empfänglichkeit für gute Empfindungen bey ihnen gebracht worden sey.

i) Am Ende liest er die Nahmen der sechs fleißigsten und sittlichsten Schüler oder Schülerinnen jeder Abtheilung öffentlich ab, und beschenkt dieselbe (in guten Schulen auch mehrere) mit Prämien, wenn welche entweder auf Kosten irgend einer dazu gewidmeten

Stiftung, oder eines und des andern Schulfreundes beygeschafft worden sind. Auf die Belobung der bravsten Schüler folgt da, wo er es der Sache zuträglich findet, die Vorlesung derjenigen, welche wegen erwiesener Nachlässigkeit im Schulbesuche, oder wegen übler Aufführung eine Beschämung verdient haben.

k) Bemerkt er, daß alles im guten Stande ist, so belobt, und ermuntert er die Kinder, Lehrer, Seelsorger und Aeltern. Findet er Mangel am Fortgange, oder an Sittlichkeit; so überzeugt er sich aus dem Fleißkataloge, ob daran die nachlässige Besuchung der Schule Ursache sey, und ermahnet in diesem Falle die Kinder zum fleißigeren Schulbesuche, und zu einem anständigeren Betragen.

l) Er entläßt sodann nach verrichtetem Gebethe die Kinder, und bespricht sich mit der Gemeinde, welcher er, besonders wenn er Nachlässigkeit im Schulbesuche bemerkt hat, den Werth des Schulunterrichtes dringend an das Herz legt. Er ersuchet auch den Seelsorger und den herrschaftlichen Beamten um ihre Mitwirkung.

m) Dann befragt er den Seelsorger, den Beamten und die Gemeinde, ob sie gegen den Schullehrer, den er unterdessen abtreten läßt, Beschwerden haben. Hierüber läßt er den Schullehrer zur Verantwortung und vernimmt ihn, ob er sich gegen etwas zu beschweren habe. Die gegenseitigen Beschwerden sucht

er nach Befinden theils durch Zuspruch an die Gemeinde, theils durch Zurechtweisung des Lehrers, so viel möglich, zu heben. Er untersucht das Gebäude, und daher auch die Wohnung des Lehrers, und trägt auf die nöthigen Verbesserungen an.

n) Alles dasjenige, was entweder ausgeglichen und aufgetragen worden, oder zur weiteren Berichtserstattung geeignet ist, trägt er in sein Visitations-Protokoll ein, welches er den Gegenwärtigen, so weit es jeden Theil betrifft, vorliest, und von ihnen unterfertigen läßt.

o) Nach Entlassung der Gäste bespricht er sich mit dem Ortsseelsorger, und mit dem Schullehrer ins Besondere, und hält ihnen vor, was er zu erinnern nöthig fand, und weist sie zurecht, oder ermuntert sie, je nachdem er durch die Prüfung zu einem, oder anderm veranlasset worden ist.

p) Findet er den Gehülfen schwach, so wird er ihm einen Termin festsetzen, binnen welchem er sich zu einer Prüfung bey ihm zu stellen hat. Selbst gegen den Lehrer, besonders wenn derselbe noch jung ist, wird er mit diesem Zwangsmittel vorgehen.

q) Ist der Lehrer zu alt, und zu seinem Amte untauglich befunden, so wird der Districts-Aufscher auf die Beygebung eines Gehülfen nach den bestehenden Directiv-Regeln bey dem Consistorio antragen.

r) Aus seinen Visitations-Protokollen macht

er sich die tabellarischen Uebersichten, welche er mit seinem jährlichen Berichte einzusenden hat. Diese Tabellen hat er über das Ganze des Schulzustandes mit Inbegriff dessen, was er auch an das Consistorium zu berichten hat, dem Kreisamte, insoweit es die Uebersicht über den Religions- und Schulunterricht, über das dießfällige Benehmen des Seelsorgers, und die Moralität des Schullehrers betrifft, noch ins Besondere an das Consistorium mit abgeordneten Berichten zu überreichen.

s) Dringende Gebrechen höherer Art darf er aber nicht auf die jährliche Berichtserstattung verschieben, sondern muß solche ungesäumt am gehörigen Orte zur Wissenschaft bringen.

6) Der Districts = Aufseher, in dessen Bezirke sich eine Hauptschule befindet, an welcher der pädagogische Kurs gehalten wird, hat auch darauf zu sehen, daß dieser Unterricht vorschriftsmäßig ertheilet werde. Nach Vollendung des Courses hat er der Prüfung der Candidaten, welche sowohl theoretisch als practisch vorgenommen werden muß, beizuwohnen, die hierüber von dem Lehrpersonale in den Katalogen angeetzten Noten zu controliren, und die auszustellenden Zeugnisse unter dem Beysatze: Kann als Gehülfe gebraucht werden, mit seiner Unterschrift zu adjustiren. Er wird sorgen, daß nur geschickte und gut bestehende Candidaten das Zeugniß erhalten; zu jungen wird er die Adjustierung des Zeugnisses einweilen bis zu einem reifern Alter verweigern, ganz schwache

wird er entweder vom Schulanthe ganz zurückweisen, oder zur Wiederholung des Curses verhalten.

17 tens. Die Districts = Aufseher, in deren Bezirke sich ein Kloster = Studium befindet, werden darauf zu sehen haben, daß die Stifts = oder Ordens = Cleriker in dem letzten Jahre ihrer theologischen Studien von einem als Lehrer der Katechetik und Pädagogik von der Landesstelle bestätigten Priester in diesen Gegenständen wenigstens durch sechs Monathe einen theoretisch = systematischen Unterricht erhalten, und in der Ortsschule practisch unterwiesen und geübet werden. Für die Katechetik sind 3, für die Pädagogik 2 Stunden wöchentlich zu verwenden.

18 tens. Die Districts = Aufseher haben allgemein darauf zu sehen, daß sich die Gehülfen fleißig verwenden, und zu Lehrstellen tauglich machen. Sie werden daher bestimmte Tage festsetzen, an welchen sich die Gehülfen ihres Bezirkes, wenn sie wenigstens ein Jahr lang schon als Gehülfen gedienet, und das 20te Jahr ihres Alters zurückgeleget haben, bey ihnen zur Prüfung zu stellen haben, um zu entscheiden, ob sie dem Consistorio zur Lehrprüfung empfohlen zu werden verdienen. Diese Prüfung aber haben sie nicht bloß theoretisch, sondern auch practisch vorzunehmen, die Gehülfen in die Schule zu führen, und sie dort mit den Schulkindern durch eine längere Zeit, und aus allen Lehrgegenständen man vortren zu lassen. Finden sie einen Gehülfen bey dieser Prüfung auch nur in einem

Gegenstände schwach; so werden sie ihn zu einer andern Prüfung verschieben, und ihn zur Erlangung des Lehrerzeugnisses dem Consistorio nicht eher empfehlen, als bis sie ihn aus allen Gegenständen hinlänglich vorbereitet erkennen und würdig finden, die in seinem Prüfungszeugnisse etwa noch vorkommenden mittelmäßigen oder ziemlich guten Fortgangs = Noten in gute zu verbessern, sollte auch die Prüfung mehrere Male vorgenommen werden müssen. Eben so wenig dürfen sie einen solchen empfehlen, von dessen Moralität sie nicht vollquältige Beweise haben. Von dem gesetzlichen Alter sollen sie sich durch Einsicht des Lauffscheines überzeugen. Diejenigen aber, welche sie in Rücksicht auf Alter, Dienstzeit, Kenntnisse, zweckmäßige Handhabung der Schulzucht und Untadelhaftigkeit des Wandels zur Erlangung des Lehrerzeugnisses würdig befunden haben, machen sie dem Consistorio mittelst eines eigenen Berichtes nachhaft, und weisen sie an, sich an den bestimmten Tagen zur Prüfung bey dem Schulen = Oberaufseher zu stellen.

19ten. Wenn eine Gemeinde die Errichtung einer eigenen Schule ansucht, wird der Districts = Aufseher gemeinschaftlich mit einem Kreis = Commissar die Localität genau erheben; dann erforschen, zu welchen Beiträgen sich die Gemeinde herbeylasse, und ob die Herrschaft bestatige, daß die Gemeinde die Lasten zu tragen vermöge. Findet er die Errichtung der Schule rathlich, so wird er die Anzeige an das Consistorium machen.

Polit. Schulverf. R

20stens. Ueber alle seine Amtsgeschäfte führt der Districts-Aufseher ein eigenes Gestions-Protokoll, welches er vierteljährig zur Einsicht des Consistorii einschickt.

21 Durch die Befolgung aller dieser Punkte werden die Districts-Aufseher den höchsten Absichten Sr. Majestät volles Genüge leisten, und die Bildung des Volkes, welche nicht über die Bedürfnisse desselben hinausgehen, aber in dem Kreise ihrer Bedürfnisse von allen Seiten vollkommen erreicht werden soll, aus allen ihren Kräften zu befördern sich zur heiligsten Pflicht rechnen.

22stens. Der C. D. Aufseher der akatholischen Schulen jedes Kreises ist der dazu bestimmte Kreis-Commissar. Dieser hat sich folgende Vorschriften gegenwärtig zu halten:

a) Die akatholische Schule untersteht dem Kreis-Commissar als Schul-Districts-Aufseher in allen Dingen mit alleiniger Ausnahme der Religionslehre, und des Betragens des Schullehrers oder des Schülers bey den Religionsübungen, welche zwey Gegenstände dem Superintendenten überlassen sind.

b) Der Schülze, der an einer solchen Schule angestellt werden soll, muß ein Inländer seyn, und nebst dem gesetzmäßig erforderlichen Lehrerzeugnisse auch das Zeugniß eines inländischen Predigers seiner Confession über seine Religionspraxis haben.

c) Eben ein solches Zeugniß des Predigers muß der Schülze haben, welcher von dem

Districts-Auffseher an den Diöcesan-Schulen-Oberauffseher zur Erlangung des Lehrzeugnisses angewiesen werden will.

d) In den Religionsunterricht, und in die Religionsübungen wird er keine andere Einsicht nehmen, als sich zu überzeugen, daß der Religionsunterricht in den vorgeschriebenen Stunden in der Schule sicher ertheilet werde.

e) Daher hat bey den Visitationen dieser Schulen der Prediger zwar zu katechisiren; der Districts-Auffseher aber hat den Religionsunterricht keineswegs zu beirren, sondern von demselben sich nur in so weit in die Kenntniß zu setzen, um überzeugt zu seyn, daß nichts den Toleranz-Gesetzen Widriges vorkomme.

f) Seine Amtsberichte über den Zustand der akatholischen Schulen hat er seinem Kreis-hauptmanne zu erstatten. Wenn es sich um die Besetzung eines Schuldienstes, oder um die Verleihung des Bestätigungsdecretes handelt, hat das Kreisamt unmittelbar bey der Landesstelle einzuschreiten, mit Beobachtung alles dessen, was hierüber für die S. D. Auffseher der katholischen Schulen verordnet ist.

g) Entstehen Beschwerden irgend einer Art bey diesen Schulen; so hat der Kreis-Commissar als S. D. Auffseher dieselben zu untersuchen und zu schlichten. Wichtigere Beschwerden, welche außer der Wirksamkeit des Kreisamtes liegen, hat dasselbe der Landesstelle vorzulegen.

h) Die Witwen und Waisen der Lehrer dieser Schulen haben gleich den katholischen Schullehrern den Anspruch auf die Unterstützung aus dem Armen-Institute ihrer Gemeinde.

I n s t r u c t i o n

für

O b e r a u f s e h e r.

stens. Zur Erhaltung der Einheit in der Leitung des Schulwesens, ist in jeder Diocese ein geistlicher Oberaufseher, welcher Referent des deutschen Schulwesens von der ganzen Diocese bey dem Consistorio ist. In allen Domcapiteln, wo die Dignität der Scholasterie besteht, wird dieselbe demjenigen verliehen, welchem wegen seiner ausgezeichneten Verdienste die Obergaufsicht der Volksschulen anvertraut wird. Er wird unmittelbar von Seiner Majestät selbst ernannt. Bey Capiteln, wo die Dignität des Scholasters nicht besteht, hat ein anderer Dignitär, oder auch ein anderer Canonicus, jedoch immer durch allerhöchste Ernennung, die Obergaufsicht zu führen.

stens. In dem Orte, wo sich das Consistorium befindet, ist der Obergaufscher auch Districts-Aufscher über die dort befindlichen Schulen.

stens. Daher erscheint der Obergaufscher in einer

doppelten Beziehung, als Districts-Aufseher der Schulen des Ortes, und als Oberaufseher aller Schulen der Diöcese.

Nur in der Eigenschaft eines Oberaufsehers hat er das Recht den Prüfungen der Hauptschulen des Piaristen-Ordens beizuwohnen (H. D. 17. Sept. 1807.)

4tenz. Als Districts-Aufseher hat er alle jene Obliegenheiten, welche in der Instruction für die Schul-Districts-Aufseher vorgezeichnet sind. In dieser Beziehung erstattet er in denjenigen Fällen, in welchen die Districts-Aufseher den Zug an das Kreisamt zu nehmen haben, seine Berichte in der Hauptstadt unmittelbar an die Landesstelle, anderwärts an das Kreisamt; diejenigen Angelegenheiten aber, in welchen die Districts-Aufseher an das Consistorium zu berichten haben, bringt er bey dem Consistorio in Vortrag.

5tenz. In so fern er das ganze deutsche Schulwesen der Diöcese zu leiten hat, liegt ihm ob, alle Angelegenheiten, welche in den Wirkungskreis des Consistorii gehören, folglich alles, was den Unterricht in allen Gegenständen der Volksschulen, die Sittlichkeit des Lehrpersonals, die Anstellung desselben, die Beschwerden in Ansehung dieser Punkte betrifft, bey dem Consistorio zu referiren, die darüber entworfenen Expeditionen und deren Ausfertigung, wie es jedem Referenten zusteht, zu vidiren, die in Schulsachen an die Landesstelle zu erstattenden Berichte mit zu unterfertigen.

6ten^s. Dem Oberauffseher steht es zu, die von den Schul-Districts-Auffsehern vierteljährig einzusendenden Sessions-Protokolle zu durchlesen, dasjenige, worüber vorschristwidrig abgesprochen, oder verfügt worden zu seyn scheint, bey dem Consistorio vorzutragen, genau erheben zu lassen, und sodann den Spruch oder die Verfügung des Schul-Districts-Auffsehers, wo es nöthig seyn wird, zu reformiren.

7ten^s. Ferners hat der Oberauffseher an bestimmten, in der ganzen Diöcese bekannt gemachten Tagen die von den Districts-Auffsehern zur Erlangung des Lehrerzeugnisses empfohlenen Gehülffen zu prüfen, und ihre Zeugnisse zu adjustiren.

8ten^s. Ihm liegt ferners ob, den Prüfungen aus der Katechetik und Pädagogik der Diöcesan-Alumnen, und der Cleriker solcher Stifte und Klöster bezuwohnen, welche keinen von der Landesstelle bestätigten Lehrer der Katechetik und Pädagogik haben. Auch mit den Clerikern der Diöcesan-Stifte und Klöster, wo bestätigte Hauslehrer sind, hat er dann, wenn sie zur Priesterweihe kommen, eine Prüfung vorzunehmen, ihre Zeugnisse zu vidiren, und mit dem Siegel der Hauptschule zu versehen.

9ten^s. Der Oberauffseher hat auch mit jedem, der in einem Stifte oder Kloster die Katechetik und Pädagogik zu lehren von seinem Obern bestimmt wird, durch den Katecheten der Hauptschule, wo die Diöcesan-Alumnen diesen Unterricht erhalten, sowohl theoretisch und schriftlich, als practisch und mündlich eine strenge Prüfung vor-

zunehmen, und dessen Elaborat mit dem Gutachten dem Consistorio, und durch dieses der Landesstelle zur Bestätigung des Candidaten als Lehrers vorzulegen.

10 tens. Am Ende eines jeden Schuljahres hat er als Districts = Aufseher die vorschristmäßigen Tabellen über den Zustand der Schulen seines Bezirkes im Allgemeinen der Landesstelle und in Ansehung des Unterrichts und der Moralität dem Consistorio vorzulegen, aus den von allen Districts = Aufsehern eingesandten Tabellen eine Übersicht des ganzen Schulunterrichtswesens der Diocese zu veranstalten, hierüber aber seine Meinung mit den nöthigen Vorschlägen zur Ermunterung des Fortganges, oder zur Verbesserung der Mängel bey dem Consistorio zu referiren, von wo aus das Elaborat an die Landesstelle zu gehen hat.

11 tens. Bey den Consistorial = Verhandlungen überhaupt wird der Oberaufseher sich das Beste des Schulwesens angelegen seyn lassen. Daher wird er bey Anstellung der Cooperatoren an Orten, an welchen Hauptschulen sind, bey Ernennung der Dechante, die so viel möglich, zugleich die Districts = Aufsicht über die deutschen Schulen zu erhalten haben, das Consistorium auf das Bedürfnis das Schulwesen zu befördern, aufmerksam machen. Es ist seine Pflicht in allen Fällen, in welchen die Meinungen bey dem Consistorio getheilt sind, nur das Beste des Schulwesens vor Augen zu haben, und darnach seine besondere Meinung gründlich und deutlich aus

einander zu sehen, damit die Landesstelle mit völliger Kenntniß der Sache hierüber das Zweckdienstlichste beschließen könne.

I n s t r u c t i o n

für

K r e i s ä m t e r.

1 tens. Da sich nach der allerhöchsten Entschließung die Leitung des deutschen Schulwesens zwischen dem Consistorio, und den Kreisämtern zu theilen hat; so sind folgende Schulangelegenheiten künftighin kein Gegenstand der kreisämtlichen Wirkksamkeit:

a) Alles, was den Unterricht in allen Lehrgegenständen betrifft;

b) Die Prüfung der Candidaten des deutschen Lehramtes, und die Adjustirung ihrer Zeugnisse;

c) Die Anstellung der Gehülfsen und Schullehrer, und die Erstattung des Vorschlages zur Besetzung der von landesfürstlicher Verleihung abhängenden Schuldienste;

d) Die unmittelbare Aufsicht über den moralischen Wandel des Lehrpersonals;

e) Die nächste Untersuchung und Schlichtung solcher Beschwerden, welche in Ansehung des Unterrichtes, oder des moralischen Wandels der Schullehrer entstehen, in, so fern die Klage nicht eine schwere Polizey-Übertre-

ung betrifft. In diesem Falle tritt die Wirksamkeit der politischen Behörden dergestalt ein, daß das Kreisamt dem Consistorio nur die umständliche Nachricht von dem, was verfügt worden ist, zur nöthigen Sicherstellung des Bestehens des Schulamtes zu machen hat; indem ein Mann, der nicht im vorzüglichen Grade rechtschaffen ist, nicht Schullehrer seyn kann.

Die Kreisämter behalten hingegen ihre Wirksamkeit in Beziehung auf das deutsche Schulwesen in folgenden Puncten, und in der bisherigen Manipulations-Art:

- a) In der Vertheilung der Schulbücher für die armen Kinder, bey der es, wie bisher, zu verbleiben hat, nur daß die Quittungen über dieselben nicht allein wie bisher von dem Schullehrer, Ortsschulinspektor und Ortsschulinspektor unterschrieben, sondern auch von dem Districts-Aufsichtsrath adjustirt seyn müssen;
- b) In der Eintreibung der Schulfonds Beiträge aus Verlassenschaften und der Strafschulgelder;
- c) In Schulbaulichkeiten, in welchen, wie bisher, vorzugehen ist, mit der Bemerkung, daß über die Nothwendigkeit eines Baues oder einer Reparatur jedes Mal der Districts-Aufsichtsrath vernommen werde, der angewiesen ist, daß er bey kleineren Reparationen vorher die Sache durch gütliche Entleerung zu bewirken trachte;
- d) In Streitigkeiten und Verhandlungen

über Siebigkeiten, in welchen das Kreisamt
 nach den bestehenden Normalien sein Amt zu
 Hochhandeln hat, wenn vorher nicht allein der
 Ortsseelsorger mit freundschaftlichem Zureden
 den Streit bezulegen sich vergebens bemühet
 hat, sondern auch die Vermittlung des Districts-
 Aufsehers fruchtlos gewesen ist. Doch ist hierbei
 zu bemerken, daß jede friedliche Ausgleichung,
 welche jene einleiten, wenn dadurch eine An-
 derung in der Fassion der Einkünfte entstände,
 dem Kreisamte vorzulegen, und von demsel-
 ben, wenn sie nicht der Fassion ganz gemäß,
 sondern eine Folge der Nachgiebigkeit des
 Schullehrers ist, zwar allezeit zur Verhütung
 neuer Streitigkeiten, doch nur mit der Klau-
 sel ohne Präjudiz für den Schul-
 dienst, und den jetzigen Nachfol-
 gern im Amte, oder allenfalls auf eine be-
 stimmte Anzahl Jahre zu bestätigen ist. In
 Erwörterung der Frage, ob eine neue
 Schule irgendwo noch errichtet werden soll.
 Hierüber wird das Kreisamt zur Erhebung der
 Localität, der Beiträge, welche die Gemein-
 de zur Errichtung und Erhaltung derselben
 abzugeben will, dann ob die Herrschaft die Ge-
 meinde hierzu auch vermögend finde, eine
 Districts-Aufseher gemeinschaft-
 lich zu haltende Local-Commission einleiten,
 und den Befund gutächlich der Landesstelle
 vorlegen. In Ansehung der systemischen Verfor-
 mung, Amst. 1807, 1808, 1809, 1810, 1811, 1812, 1813, 1814, 1815, 1816, 1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1822, 1823, 1824, 1825, 1826, 1827, 1828, 1829, 1830, 1831, 1832, 1833, 1834, 1835, 1836, 1837, 1838, 1839, 1840, 1841, 1842, 1843, 1844, 1845, 1846, 1847, 1848, 1849, 1850, 1851, 1852, 1853, 1854, 1855, 1856, 1857, 1858, 1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867, 1868, 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2326, 2327, 2328, 2329, 2330, 2331, 2332, 2333, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344, 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2354, 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388, 2389, 2390, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2397, 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2403, 2404, 2405, 2406, 2407, 2408, 2409, 2410, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418, 2419, 2420, 2421, 2422, 2423, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428, 2429, 2430, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2436, 2437, 2438, 2439, 2440, 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2446, 2447, 2448, 2449, 2450, 2451, 2452, 2453, 2454, 2455, 2456, 2457, 2458, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2471, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2539, 2540, 2541, 2542, 2543, 2544, 2545, 2546, 2547, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2553, 2554, 2555, 2556, 2557, 2558, 2559, 2560, 2561, 2562, 2563, 2564, 2565, 2566, 2567, 2568, 2569, 2570, 2571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2577, 2578, 2579, 2580, 2581, 2582, 2583, 2584, 2585, 2586, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2592, 2593, 2594, 2595, 2596, 2597, 2598, 2599, 2600, 2601, 2602, 2603, 2604, 2605, 2606, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2615, 2616, 2617, 2618, 2619, 2620, 2621, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2630, 2631, 2632, 2633, 2634, 2635, 2636, 2637, 2638, 2639, 2640, 2641, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646, 2647, 2648, 2649, 2650, 2651, 2652, 2653, 2654, 2655, 2656, 2657, 2658, 2659, 2660, 2661, 2662, 2663, 2664, 2665, 2666, 2667, 2668, 2669, 2670, 2671, 2672, 2673, 2674, 2675, 2676, 2677, 2678, 2679, 2680, 2681, 2682, 2683, 2684, 2685, 2686, 2687, 2688, 2689, 2690, 2691, 2692, 2693, 2694, 2695, 2696, 2697, 2698, 2699, 2700, 2701, 2702, 2703, 2704, 2705, 2706, 2707, 2708, 2709, 2710, 2711, 2712, 2713, 2714, 2715, 2716, 2717, 2718, 2719, 2720, 2721, 2722, 2723, 2724, 2725, 2726, 2727, 2728, 2729, 2730, 2731, 2732, 2733, 2734, 2735, 2736, 2737, 2738, 2739, 2740, 2741, 2742, 2743, 2744, 2745, 2746, 2747, 2748, 2749, 2750, 2751, 2752, 2753, 2754, 2755, 2756, 2757, 2758, 2759, 2760, 2761, 2762, 2763, 2764, 2765, 2766, 2767, 2768, 2769, 2770, 2771, 2772, 2773, 2774, 2775, 2776, 2777, 2778, 2779, 2780, 2781, 2782, 2783, 2784, 2785, 2786, 2787, 2788, 2789, 2790, 2791, 2792, 2793, 2794, 2795, 2796, 2797, 2798, 2799, 2800, 2801, 2802, 2803, 2804, 2805, 2806, 2807, 2808, 2809, 2810, 2811, 2812, 2813, 2814, 2815, 2816, 2817, 2818, 2819, 2820, 2821, 2822, 2823, 2824, 2825, 2826, 2827, 2828, 2829, 2830, 2831, 2832, 2833, 2834, 2835, 2836, 2837, 2838, 2839, 2840, 2841, 2842, 2843, 2844, 2845, 2846, 2847, 2848, 2849, 2850, 2851, 2852, 2853, 2854, 2855, 2856, 2857, 2858, 2859, 2860, 2861, 2862, 2863, 2864, 2865, 2866, 2867, 2868, 2869, 2870, 2871, 2872, 2873, 2874, 2875, 2876, 2877, 2878, 2879, 2880, 2881, 2882, 2883, 2884, 2885, 2886, 2887, 2888, 2889, 2890, 2891, 2892, 2893, 2894, 2895, 2896, 2897, 2898, 2899, 2900, 2901, 2902, 2903, 2904, 2905, 2906, 2907, 2908, 2909, 2910, 2911, 2912, 2913, 2914, 2915, 2916, 2917, 2918, 2919, 2920, 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2927, 2928, 2929, 2930, 2931, 2932, 2933, 2934, 2935, 2936, 2937, 2938, 2939, 2940, 2941, 2942, 2943, 2944, 2945, 2946, 2947, 2948, 2949, 2950, 2951, 2952, 2953, 2954, 2955, 2956, 2957, 2958, 2959, 2960, 2961, 2962, 2963, 2964, 2965, 2966, 2967, 2968, 2969, 2970, 2971, 2972, 2973, 2974, 2975, 2976, 2977, 2978, 2979, 2980, 2981, 2982, 2983, 2984, 2985, 2986, 2987, 2988, 2989, 2990, 2991, 2992, 2993, 2994, 2995, 2996, 2997, 2998, 2999, 3000, 3001, 3002, 3003, 3004, 3005, 3006, 3007, 3008, 3009, 3010, 3011, 3012, 3013, 3014, 3015, 3016, 3017, 3018, 3019, 3020, 3021, 3022, 3023, 3024, 3025, 3026, 3027, 3028, 3029, 3030, 3031, 3032, 3033, 3034, 3035, 3036, 3037, 3038, 3039, 3040, 3041, 3042, 3043, 3044, 3045, 3046, 3047, 3048, 3049, 3050, 3051, 3052, 3053, 3054, 3055, 3056, 3057, 3058, 3059, 3060, 3061, 3062, 3063, 3064, 3065, 3066, 3067, 3068, 3069, 3070, 3071, 3072, 3073, 3074, 3075, 3076, 3077, 3078, 3079, 3080, 3081, 3082, 3083, 3084, 3085, 3086, 3087, 3088, 3089, 3090, 3091, 3092, 3093, 3094, 3095, 3096, 3097, 3098, 3099, 3100, 3101, 3102, 3103, 3104, 3105, 3106, 3107, 3108, 3109, 3110, 3111, 3112, 3113, 3114, 3115, 3116, 3117, 3118, 3119, 3120, 3121, 3122, 3123, 3124, 3125, 3126, 3127, 3128, 3129, 3130, 3131, 3132, 3133, 3134, 3135, 3136, 3137, 3138, 3139, 3140, 3141, 3142, 3143, 3144, 3145, 3146, 3147, 3148, 3149, 3150, 3151, 3152, 3153, 3154, 3155, 3156, 3157, 3158, 3159, 3160, 3161, 3162, 3163, 3164, 3165, 3166, 3167, 3168, 3169, 3170, 3171, 3172, 3173, 3174, 3175, 3176, 3177, 3178, 3179, 3180, 3181, 3182, 3183, 3184, 3185, 3186, 3187, 3188, 3189, 3190, 3191, 3192, 3193, 3194, 3195, 3196, 3197, 3198, 3199, 3200, 3201, 3202, 3203, 3204, 3205, 3206, 3207, 3208, 3209, 3210, 3211, 3212, 3213, 3214, 3215, 3216, 3217, 3218, 3219, 3220, 3221, 3222, 3223, 3224, 3225, 3226, 3227, 3228, 3229, 3230, 3231, 3232, 3233, 3234, 3235, 3236, 3237, 3238, 3239, 3240, 3241, 3242, 3243, 3244, 3245, 3246, 3247, 3248, 3249, 3250, 3251, 3252, 3253, 3254, 3255, 3256, 3257, 3258, 3259, 3260, 3261, 3262, 3263, 3264, 3265, 3266, 3267, 3268, 3269, 3270, 3271, 3272, 3273, 3274, 3275, 3276, 3277, 3278, 3279, 3280, 3281, 3282, 3283, 3284, 3285, 3286, 3287, 3288, 3289, 3290, 3291, 3292, 3293, 3294, 3295, 3296, 3297, 3298, 3299, 3300, 3301, 3302, 3303, 3304, 3305, 3306, 3307, 3308, 3309, 3310, 3311, 3312, 3313, 3314, 3315, 3316, 3317, 3318, 3319, 3320, 3321, 3322, 3323, 3324, 3325, 3326, 3327, 3328, 3329, 3330, 3331, 3332, 3333, 3334, 3335, 3336, 3337, 3338, 3339, 3340, 3341, 3342, 3343, 3344, 3345, 3346, 3347, 3348, 3349, 3350, 3351, 3352, 3353, 3354, 3355, 3356, 3357, 3358, 3359, 3360, 3361, 3362, 3363, 3364, 3365, 3366, 3367, 3368, 3369, 3370, 3371, 3372, 3373, 3374, 3375, 3376, 3377, 3378, 3379, 3380, 3381, 3382, 3383, 3384, 3385, 3386, 3387, 3388, 3389, 3390, 3391, 3392, 3393, 3394, 3395, 3396, 3397, 3398, 3399, 3400, 3401, 3402, 3403, 3404, 3405, 3406, 3407, 3408, 3409, 3410, 3411, 3412, 3413, 3414, 3415, 3416, 3417, 3418, 3419, 3420, 3421, 3422, 3423, 3424, 3425, 3426, 3427, 3428, 3429, 3430, 3431, 3432, 3433, 3434, 3435, 3436, 3437, 3438, 3439, 3440, 3441, 3442, 3443, 3444, 3445, 3446, 3447, 3448, 3449, 3450, 3451, 3452, 3453, 3454, 3455, 3456, 3457, 3458, 3459, 3460, 3461, 3462, 3463, 3464, 3465, 3466, 3467, 3468, 3469, 3470, 3471, 3472, 3473, 3474, 3475, 3476, 3477, 3478, 3479, 3480, 3481, 3482, 3483, 3484, 3485, 3486, 3487, 3488, 3489, 3490, 3491, 3492, 3493, 3494, 3495, 3496, 3497, 3498, 3499, 3500, 3501, 3502, 3503, 3504, 3505, 3506, 3507, 3508, 3509, 3510, 3511, 3512, 3513, 3514, 3515, 3516, 3517, 3518, 3519, 3520, 3521, 3522, 3523, 3524, 3525, 3526, 3527, 3528, 3529, 3530, 3531, 3532, 3533, 3534, 3535, 3536, 3537, 3538, 3539, 3540, 3541, 3542, 3543, 3544, 3545, 3546, 3547, 3548, 3549, 3550, 3551, 3552, 3553, 3554, 3555, 3556, 3557, 3558, 3559, 3560, 3561, 3562, 3563, 3564, 3565, 3566, 3567, 3568, 3569, 3570, 3571, 3572, 3573, 3574, 3575, 3576, 3577, 3578, 3579, 3580, 3581, 3582, 3583, 3584, 3585, 3586, 3587, 3588, 3589, 3590, 3591, 3592, 3593, 3594, 3595, 3596, 3597, 3598, 3599, 3600, 3601, 3602, 3603, 3604, 3605, 3606, 3607, 3608, 3609, 3610, 3611, 3612, 3613, 3614, 3615, 3616, 3617, 3618, 3619, 3620, 3621, 3622, 3623, 3624, 3625, 3626, 3627, 3628, 3629, 3630, 3631, 3632, 3633, 3634, 3635, 3636, 3637, 3638, 3639, 3640, 3641, 3642, 3643, 3644, 3645, 3646, 3647, 3648, 3649, 3650, 3651, 3652, 3653, 3654, 3655, 3656, 3657, 3658, 3659, 3660, 3661, 3662, 3663, 3664, 3665, 3666, 3667, 3668, 3669, 3670, 3671, 3672, 3673, 3674, 3675, 3676, 3677, 3678, 3679, 3680, 3681, 3682, 3683, 3684, 3685, 3686, 3687, 3688, 3689, 3690, 3691, 3692, 3693, 3694, 3695, 3696, 3697, 3698, 3699, 3700, 3701, 3702, 3703, 3704, 3705, 3706, 3707, 3708, 3709, 3710, 3711, 3712, 3713, 3714, 3715, 3716, 3717, 3718, 3719, 3720, 3721, 3722, 3723, 3724, 3725, 3726, 3727, 3728, 3729, 3730, 3731, 3732, 3733, 3734, 3735, 3736, 3737, 3738, 3739, 3740, 3741, 3742, 3743, 3744, 3745, 3746, 3747, 3748, 3749, 3750, 3751, 3752, 3753, 3754, 3755, 3756, 3757, 3758, 3759, 3760, 3761, 3762, 3763, 3764, 3765, 3766, 3767, 3768, 3769, 3770, 3771, 3772, 3773, 3774, 3775, 3776, 3777, 3778, 3779, 3780, 3781, 3782, 3783

gung der Wittwen und Waisen der Schul-
 Lehrer.

2ten. Durch die neue Verfassung werden jedoch
 der Schulunterricht und die Moralität des Schul-
 personals der Aufsicht des Kreisamtes, dem die
 politische Leitung des ganzen Kreises anvertraut
 ist, nicht ganz entzogen. Kommt es zur Kennt-
 niß des Kreisamtes, daß an einem Orte der Un-
 terricht oder die Schulzucht vernachlässiget, oder
 unrecht behandelt werden, daß Gebrechen von
 Seite des moralischen Wandels an dem Lehrer
 sich zeigen; so wird es alsogleich den Ortsseels-
 forger, oder wenn es diesen selbst beträfe, den
 Schul-Districts-Aufseher darauf aufmerksam
 machen, und wenn diese nicht sogleich Abhülfe
 verschaffen, die Sache der Landesstelle anzeigen.
 Diese Schulgegenstände, welche theils dem
 kreisämtlichen Wirkungskreise unmittelbar zuge-
 wiesen sind, theils immer noch der Aufmerksam-
 keit des Kreisamtes, als der politischen Kreis-
 stelle, unterliegen, hat der im Schulfache am
 besten bewanderte Kreis-Commissär zu besorgen.
 Ihm wird es zur Pflicht gemacht, sich mit al-
 lem Eifer der guten Sache, welche in der Be-
 förderung eines weder zu weit ausgedehnten, noch
 unter das Bedürfniß eingeschränkten Volksun-
 terrichtes, zu welchem der moralische Wandel
 der lehrenden Personen wesentlich gehört, anzu-
 nehmen, sich mit den Schul-Districts-Aufse-
 hern gut zu benehmen, und sie in allem, wo sie
 der Unterstützung und Mitwirkung des Kreisam-
 tes benöthiget sind, auf das wirksamste zu un-

terstützen. Daher wird dieser Commissar und der die gesammten Geschäfte leitende Kreishauptmann der Landesstelle verantwortlich, wenn das Schulwesen aus Mangel der amtlichen Mitwirkung mit den von Schul-Districts-Ausschreibern gemachten Anzeigen irgendwo ins Stocken gerathen sollte.

3tens. Das Kreisamt wird die von den Districts-Ausschreibern jährlich einzusendenden Tabellen mit einer zusammengedrängten summarischen Übersicht, und mit seinen Bemerkungen über die vorkommenden Gebrechen oder Verbesserungen, dann mit seinen Anträgen zur Abhülfe der ersten, und zur Beförderung der zweyten der Landesstelle vorlegen.

4tens. In Ansehung der akatholischen Schulen haben Seine Majestät insbesondere festzusetzen geruhet:

Der Pastor der Gemeinde ist ebenfalls der unmittelbare Vorgesetzte und Aufseher des akatholischen Schullehrers; doch soll sich derselbe, wenn er gegen den Schullehrer eine Klage zu führen hat, welche die Kenntniß der Lehrgegenstände und der Methode, oder den Fleiß und sittlichen Wandel des Schullehrers betrifft, an den bestimmten Kreis-Commissar, als seinen Schul-Districts-Ausschreiber wenden.

Die protestantischen Schullehrer sind überhaupt verpflichtet, mit Ausnahme der Religion, in Ansehung welcher sie unter ihren Pastoren, Superintendenten und Consistorialen stehen, sich durchaus allen für das Schulwesen allgemein beste-

henden Gesetzen, und der im Lande bestehenden Aufsicht und Leitung zu unterziehen.

Die Kreis-Commissäre als Schul-Districts-Aufsicher haben die in ihrem Kreise befindlichen protestantischen Schulen zu untersuchen, den Religionsunterricht jedoch keineswegs zu beirren, sondern von demselben sich nur in so weit in die Kenntniß zu setzen, um überzeugt zu seyn, daß nichts den Toleranz-Gesetzen Widersiges vorkomme.

Überhaupt haben sich die Kreisämter in Ansehung der akatholischen Schulen alles dasjenige gegenwärtig zu halten, was darüber im XXIII. Abschnitte verordnet ist.

I n s t r u c t i o n

f ü r

C o n s i s t o r i e n.

Den Consistorien haben Seine Majestät die spezielle Leitung des ganzen Volksunterrichtes zu übertragen gnädigst geruhet. Es gehört daher in den Wirkungskreis der Consistorien alles, was auf den Volksunterricht eine unmittelbare Beziehung hat; folglich:

- a) die Errichtung neuer Schulen, und die Organisirung der schon bestehenden nach dem herabgehangten Schulplane;

b) die Bildung derjenigen, welche den Unterricht zu ertheilen haben;

c) die Anstellung des gesammten Lehrpersonals und derjenigen, welche den Unterricht zu nächst zu leiten haben;

d) die Beobachtung der Angestellten in Ansehung des Lehramtes, und des sittlichen Wandels;

e) die Beförderung des Unterrichtes sowohl der Schulkinder, als der Jugend, welche der Schule entwachsen ist, durch alle in den höchsten Entschliessungen angegebene, oder denselben angemessene Mittel;

Dieser Wirkungskreis ist aber von der Art, daß einige Gegenstände desselben der Entscheidung des Consistorii selbst zustehen, andere aber der Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen sind.

In den Wirkungskreis des Consistorii, in so fern dasselbe selbst entscheiden kann, gehören:

a) Die eifrige Aufmunterung fleißiger Ortsseelsorger, und die Wachsamkeit über die genaue Erfüllung der Pflichten, welche ihnen in ihrer Instruction vorgezeichnet sind;

b) die Aufsicht über den Präparanden = Unterricht künftiger Schullehrer, dann der Cleriker des Sæcular = und Regular = Clerus, damit diese zu guten Katecheten und Pädagogen gebildet, mit dem ganzen Verfahren bey dem Unterrichte, und mit der Leitung des Schulwesens recht vertraut werden;

c) die Anstellung der Gehülfen, wo dieselbe schon systemisirt sind, und die Genehmi-

1) die Anstellung der präsentierten Schullehrer, deren Präsentation zu Schuldensten Privaten zu-
 2) die Anstellung eines Provisors bey ei-
 nem alten Lehrer, wenn dazu nach den Nor-
 malien kein Beitrag aus dem Schulfunde
 nöthig ist;
 3) die Ertheilung der Zeugnisse der Lehr-
 fähigkeit an die Gehülfen, welche von dem
 Schulens-Oberaufseher ausgefertigt werden;
 4) die Belobung und Aufmunterung fleißi-
 ger Schulmänner; und die Zurechtweisung,
 dann die Bedrohung solcher, welche es in
 Ansehung des Behramtes, oder des sittlichen
 Wandels an der Beobachtung ihrer Pflichten
 vermangeln lassen; die Aufstellung eines Pro-
 visors bey einem Lehrer, der aus Mangel an
 Kenntniß und wegen Vernachlässigung seiner
 Bildung einen Provisor auf seine Kosten zu
 erhalten hat;
 5) die Aufmunterung oder Seelsorger zur
 Verfassung solcher kleiner Volksschriften, die
 man zur Beförderung religiöser und bürgerli-
 cher Tugenden unter das Volk bringen soll,
 um den in Schulen erhaltenen Unterricht fe-
 ster zu begründen, und zu erweitern;
 6) die Regulirung, ob an einem Orte halb-
 oder ganztägiger Unterricht zu geben, und
 von welcher Abtheilung der Schüler der halb-
 tägige Unterricht Vormittags von welcher
 Nachmittags zu besuchen sey. In diesen Fäl-
 len hat das Consistorium ohne weitere Anfra-
 ge sein Amt zu handeln, wenn die Meinung

des Consistorii mit der Meinung des Ober-
 aufsehers übereinstimmend ist. Könnte sich
 über den Oberaufseher nicht der Meinung des
 Consistorii nicht vereinigen, so ist die Sache
 der Landesstelle jedes Mal vorzulegen.
 4ten. Folgende Gegenstände gehören zu dem Wir-
 kungsbereich der Consistorien dergestalt, daß sie je-
 des Mal der Landesstelle vorzulegen, und erst
 nach erhaltener Bestätigung in Ausführung zu
 bringen sind:

a) Wo es sich um die Errichtung einer neuen
 Schule, um die Strennung der Schulrichter in
 den Schulen, um die Beygebung der guten Classe
 bey einer Hauptschule handelt;

b) Wo es sich um die Anstellung eines Leh-
 rers an einer unter landesfürstlicher Ein-
 richtung stehenden Trivialschule, dann eines Leh-
 rers an einer Hauptschule, an der Normal-
 Hauptschule, an der Realschule, oder um die
 Anstellung eines Directors handelt;

c) Wo es demahl um die erste Anstellung
 der Schul-Districts-Aufseher, und künftig
 um die Anstellung der Dechanten zu thun ist;
 da diese letztere zwar von dem Consistorio er-
 nennet, aber von der Landesstelle, in soweit
 sie die Schul-Districts-Aufsicht führen sol-
 len, bestätigt werden müssen;

d) Wo es sich um die Beygebung eines Ge-
 hülfs an einer Schule, bey der noch keiner
 systemirt ist, oder um die Beygebung eines Pro-
 visors für einen alten Lehrer, wenn dazu ein

Beitrag aus dem Schulfunde nöthig wäre, handelt.

e) Wo es sich um die Bestrafung eines Schul-
lehrers durch Überetzung auf einen geringeren
Schuldienst, oder durch Absetzung von
dem Lehramte, oder um gänzliche Unfähig-
keitserklärung desselben zum Schuldienste han-
delt.

f) Wo es um die Ernennung des Oberauf-
sehers, dem die Domscholasterie verliehen
wird, oder wenn auch diese Dignität bey ei-
nem Capitel nicht bestände, um die Ernens-
nung des Schul-Referenten bey dem Consi-
storio überhaupt zu thun ist.

g) Wenn es auf die Drucklegung einer zur
Beförderung des Volksunterrichtes dienlich
erachteten Schrift, oder auf die Einführung
eines neuen Lehrbuches in den Schulen an-
kommt.

5) In Ansehung des Geschäftsganges bey dem
unmittelbaren Wirkungskreise des Consistorii ist
zu bemerken:

a) Alle das Schulgeschäft betreffende Stücke
werden dem Oberaufseher als Schul-Referen-
ten zugetheilt. Er votirt, er referirt dieselben,
und nach dem mit dem Oberaufseher einstim-
migen Concluso werden die Expeditionen ent-
worfen, und nach Widmung derselben durch
den Oberaufseher ausgefertigt.

b) Die Genehmigung der Privat-Präsenta-
tion eines Schullehrers wird von dem Consi-
storio ausgefertigt.

c) Alle übrigen Anordnungen werden an die Schul-Districts-Auffseher erlassen, von denselben eingeleitet, und weiters expedirt.

d) Wo wegen Verschiedenheit der Meinungen zwischen dem Consistorio und dem Oberauffseher Bericht an die Landesstelle zu erstatten ist, werden in dem Berichte beyde Meinungen mit ihren Gründen aufgeführt, und der Bericht wird auch von dem Oberauffseher mit unterzeichnet.

6ten§. In Ansehung des Geschäftsganges bey dem Wirkungskreise, wo das Consistorium nicht allein wirken kann, ist zu bemerken:

a) Wo es sich um Errichtung einer Schule, oder um Errichtung einer 4ten Classe bey einer Hauptschule handelt, muß sich das Consistorium erst mit dem Kreisamte in das Einvernehmen setzen, und eine Local-Commission mit diesem und dem Schul-Districts-Auffseher veranstalten. Nach erhaltenem Gutachten des Kreisamtes gibt das Consistorium sein eigenes mit Beylegung des kreisämtlichen an die Landesstelle berichtlich ab.

b) In Ansehung der Trennung der Geschlechter, wo zwey Schulen bestehen, gibt das Consistorium sein Gutachten ohne Vernehmung des Kreisamtes ab.

c) Bey Anstellung eines von landesfürstlicher Verleihung abhängenden Schullehrers, eines Directors, eines Katecheten, eines Lehrers an den Haupt- und Realschulen müssen

jedes Mal alle Bittschriften mit dem Berichte vorgelegt werden.

d) Der Conkurs, der für das Katecheten-Amt an der Hauptschule der Diöcese, oder für ein Lehramt an der Realschule, und zwar für das erstere bey dem Consistorio, für das letztere bey der Oberaufsicht gehalten wird, muß sammt den Conkurs-Elaboraten dem Consistorial-Gutachten angeschlossen, und der Landesstelle vorgelegt werden.

e) Bey der Ernennung eines Dechants, oder bey dem Vorschlage des Oberaufsehers müssen alle Behelfe, die dessen Geschicklichkeit zur Leitung des Schulwesens erproben können, dem Berichte beygeschloffen werden.

f) Bey allen Streitfragen müssen die aufgenommenen Protokolle und Vor-Acten dem Berichte anliegen.

g) Alle in Schulsachen von dem Consistorio erstatteten Berichte sind von dem Oberaufseher mit zu unterfertigen.

7) Die jährlich von den Schul-Districts-Aufsehern einlaufenden Tabellen werden von dem Oberaufseher in Ordnung gebracht, daraus eine allgemeine Übersicht verfaßt, und diese mit dem Consistorial-Gutachten über die Verbesserung entdeckter Mängel, über die Beförderungsmittel des Volkunterrichtes, und wo der Oberaufseher von der Consistorial-Meinung abginge, mit Anführung beyder Meinungen der Landesstelle vorgelegt.

8) Über das ganze Schulgeschäft wird ein eige-

ni nes Sessions-Protokoll bey dem Consistorio ge-
führt, um die vorschristmäßige Leitung des selben
in stäter Evidenz zu erhalten.

otens. Die Consistorien werden sich die Beförderung
is dero zweckmäßigsten Anleiung des Volkes zur
wahren Religiosität, zur bürgerlichen Tugend,
und standesmäßigen Geistesbildung auf alle mög-
liche Art angelegen seyn lassen, um dem aller-
höchsten Vertrauen Höchst Seiner Majestät voll-
kommen zu entsprechen.

notens. Die katholischen Schulen betreffend, ha-
ben Sr. Majestät verordnet, daß über die selben
die katholischen Oberaufseher und Consistorien
zur Erhaltung der allgemeinen Übersicht über das
Schulwesen in ihren Bezirken durch die Länder-
stellen in Kenntniß gesetzt, und beauftragt wer-
den sollen, ihre Bemerkungen, die sie allenfalls
nöthig finden möchten, in dem gehörigen Wege
der Landesstelle vorzulegen.

A n h a n g.

S u n s t r u c k t i o n

k a t h o l i s c h e S c h u l g e h u l f e n.

otens. Der Schulle an einer katholischen Schu-
le muß ein Inländer seyn, und kann nur dann

den Dienst antreten, wenn er sich über seine in dem Curse an einer inländischen Hauptschule erworbenen Schulkenntniße mit dem vorgeschriebenen, für einen Gehülfen vor dem Jahre 1807 von einem Kreisamte und seit der Zeit von einem Districts-Aufseher adjustirten Zeugnisse, und über seine Religionskenntniße mit dem Zeugnisse eines inländischen Predigers seiner Confession als zum Lehramte tauglich ausgewiesen hat.

2tens. Um die Aufnahme hat sich der Candidat jedes Mal zuerst an den Behrer zu wenden, dem es bekannt ist, in wie fern die Aufnahme von ihm abhängt.

3tens. Wo ein Gehülfe nach den allerhöchsten Vorschriften nothwendig und mit schriftlicher Genehmigung des zum Schul-Districts-Aufseher bestimmten Kreiscommissars angestellt ist, ist derselbe von dem Militär-Dienste befreyt, so lange er an diesem Orte im Dienste steht.

4tens. Der Gehülfe soll den Schullehrer als seinen nächsten Vorgesetzten ansehen, ihm Ehre und Gehorsam beweisen, und sich bestreben, da er dessen Hause angehört, durch friedliches und gefälliges Betragen die Einigkeit in der Familie nicht nur nicht zu stören, sondern sie nach Kräften zu befördern.

5tens. Der Gehülfe hat sich mit der strengsten Genauigkeit an die vorgeschriebenen Schulstunden zu halten, sich in seinem Lehramte unverbrüchlich an die vorgeschriebene Lehrmethode zu binden, die Schulkinder ohne Unterschied, ob ihre Eltern arm oder vermöglieh seyn, mit gleichem

Fleiß zu bearbeiten, und mit gleicher Höflichkeit zu behandeln, auf Beförderung guter Sitten unter ihnen alles Ernstes zu sehen, die bemerkten Fehler nach der Vorschrift der Schulgesetze zu bessern, und jede Gelegenheit zur Beförderung guter Gesinnungen und Sitten sorgfältigst zu benützen. Es wird ihm zum besondern Verdienste gerechnet werden, wenn er in Orten, wo die Kinder außer den Schulstunden auf öffentlichen Plätzen spielen, durch seine Gegenwart alles Unstittliche zu entfernen sich wird angelegen seyn lassen.

6ten. Dem Religionsunterrichte, welchen der Katechet ertheilt, hat der Gehülfe jedes Mahl beyzuwohnen, denselben nach der erhaltenen Belehrung fleißig zu wiederholen, und bey dem öffentlichen Gottesdienste über Ordnung und Eingezogenheit der Schuljugend zu wachen.

7ten. Zu dem Ende muß der Gehülfe selbst in der Religion wohl unterrichtet seyn, dem Gottesdienste mit aller Auferbauung beywohnen, wenn er dem Pastor als Küster beysteht, seine Verrichtungen mit Andacht und Anstand besorgen, und in seinem ganzen Wandel ein Muster guter Sitten seyn.

8ten. In der Absicht ist ihm das Besuchen der öffentlichen Schenkhäuser, und das Geigen bey Tänzen in den Wirthshäusern auf das strengste verbothen. Ja er wird sich zu hütten haben, daß er sich nicht durch zu häufige und zu vertraute Besuche eines oder des andern Hauses in der

Gemeinde verächtlich mache, und zu übeln Muthmassungen und Nachreden Veranlassung gebe. 9^{ten}. Er soll wissen, daß jede fortwährende Nachlässigkeit im Dienste, jedes subordinationswidrige Benehmen, jede unrechte Behandlung der Kinder, jede unsittliche Handlung, ja selbst eine durch seine Schuld, und nicht ganz ohne Wahrscheinlichkeit erregte üble Meinung streng geahndet, und in einem wichtigen Falle, oder bey nicht erfolgter Besserung auch kleiner Fehler, mit der gänzlichen Entlassung vom Schulamte werde bestrafet werden.

10^{ten}. Nach dem Schullehrer ist sein unmittelbar höherer Vorsteher der Orts-Pastor, dem er daher in allen das Amt und die sittliche Aufführung betreffenden Dingen genauen Gehorsam zu leisten hat.

11^{ten}. Klagen, welche der Schulgehülfe gegen seinen Schullehrer führen zu müssen glaubt, bringt er dem Pastor vor, welcher durch gültliche Mittel dieselben zu schlichten suchen wird. Wenn hierdurch keine Ausgleichung bewirkt werden kann; so bringt der Gehülfe seine Beschwerden bey dem als Districts-Aufseher aufgestellten Kreis-Kommissär an. Glaubte sich der Gehülfe durch das Benehmen des Schul-Districts-Aufsehers gekränkt; so hat er sich an das Kreisamt zu wenden, von dem der Recurs an die Landesstelle zu nehmen wäre.

12^{ten}. Der Gehülfe soll sich durch die Prüfung, die der Districts-Aufseher an bestimmten Tagen vornehmen wird, des Lehrerzeugnisses würdig zu

machen trachten, welches er jedoch nicht erhalten kann, wenn er nicht wenigstens ein Jahr dem Schulaufseher vorgestanden ist, und das 20ste Jahr seines Alters zurückgelegt hat. Wenn er von dem Districts = Aufseher nach einer, oder falls er nicht ganz bestanden wäre, nach wiederholter Prüfung in Ansehung seiner Kenntnisse, und in Ansehung der standhaften Beweise sowohl über die zweckmäßige Handhabung der Schulaufsicht, als über die Untadelhaftigkeit seines Wandels zur Erlangung des Lehrenzeugnisses würdig befunden worden ist; so hat er sich an den bestimmten, und circulariter bekannt gemachten Tagen mit einem Zeugnisse des Predigers über seine Religionserkenntnisse, und die während seiner Dienstzeit bewiesene Geschicklichkeit und Berwendung, dann mit einer schriftlichen Anweisung des Districts = Aufsehers an den Schulens = Obergemeindeführer zu wenden, welcher ihm nach einer über die Lehrgegenstände, und die Methode dieselben zu lehren (mit Ausnahme der Religionslehre) vorgenommenen und gut überstandenen Prüfung sein Gehülfszeugniß für einen Lehrer adjustiren wird. Ohne dieses Zeugniß kann er keinen Schuldienst erhalten. Auch wird nicht gegeben werden, daß er sich außer den vorgeschriebenen Tagen dieser Prüfung aus dem Grunde unterziehe, weil er etwa von Seite eines Präsentanten zu einem Schuldienste eine bestimmte Zusage erhalten hat.

13ten. Der Gehülfe kann nicht unter dem Schul = Curse von seinem Posten abgehen, auch nicht

14te. Die dringende Ursache (und nie ohne Vorwissen des Districts-Auffsehers) unter dieser Zeit schon dem Lehrer entlassen werden. Aber auch bey dem Abschluß nach Endigung eines halbjährigen Schul-Curses hat gegenseitig eine sechswochentliche Aufkündigung und die Anzeige an den Districts-Auffseher zu geschehen.

14ten. Will der Gehülfe sich um einen erledigten Schuldienst bewerben; so muß er mit dem Lehrzeugnisse; mit dem Zeugnisse eines inländischen Predigers seiner Confession über seine Religionskenntnisse; und mit Zeugnissen über seine gute Aufführung versehen seyn. Diese Behelfe legt er einer eigenhändig geschriebenen Bittschrift bey, welche er den Präsentanten überreicht. Wenn ihm diese die Präsentation ertheilen, wird er das gedruckte Anstellungs-decret mittelst des Schul-Districts-Auffsehers erhalten.

15ten. Hätte der Gehülfe noch kein durchaus gutes Prüfungszeugniß; so lasse er sich ja nicht in den Sinn kommen dasselbe zu verfälschen. Denn wer eine öffentliche Urkunde nachmacht, oder verfälschet, der macht sich eines Verbrechens schuldig, welches mit Kerker von sechs Monathen bis zu einem Jahre bestrafet wird. (Gesetzb. über Verbrechen. Hauptst. XXIV. §. 178. §. 181.)

16ten. Hat der Gehülfe ein solches Zeugniß erhalten, so ist er berechtigt, sich an dem Orte, wo er den Dienst versehen will, zu bewerben. Er muß dem Präsentanten ein Zeugniß über seine gute Aufführung vorlegen, welches er von dem Districts-Auffseher erhalten hat. (Gesetzb. über Verbrechen. Hauptst. XXIV. §. 178. §. 181.)

I n s t r u c t i o n

f ü r

akatholische Schullehrer.

- 1ten^s. Niemand kann ohne das vor dem Jahre 1807 von einem Kreisamte und seit der Zeit von dem Schulen = Oberaufseher einer inländischen Diocese adjustirte Lehrerzeugniß einen Schuldienst erhalten.
- 2ten^s. Der Candidat des Lehramtes hat um die Verleihung der Schule ein eigenhändig geschriebenes Gesuch, welchem das Lehrerzeugniß, dann das Zeugniß eines inländischen Predigers seiner Confession über seine Religionskenntnisse, endlich Zeugnisse über seine gute Aufführung beyliegen müssen, denjenigen zu überreichen, welchen das Recht der Präsentation auf den Schuldienst zusteht.
- 3ten^s. Der Candidat erhält sein Anstellungsdecret als Lehrer über die Präsentation, derjenigen, welchen sie zusteht, mittelst des zum Schul-Districts = Aufseher bestimmten Kreis = Commissars.
- 4ten^s. Die Verleihung des Schuldienstes gibt ihm das Recht zu dem Genusse der Einkünfte desselben, nicht zwar von dem Tage, an welchem die Verleihung, ausgefertigt ist, sondern von dem

Tage, an welchem er den Schuldienst antritt. Sie gibt ihm die Sicherheit, daß er von den Präsentanten des Dienstes nicht eigenmächtig entlassen werden kann. Sie gibt ihm auch die Befreyung vom Militärstande, so lang er als Schullehrer angestellet seyn wird.

5tens. Das Anstellungsdecret sichert jedoch den Schullehrer noch nicht, daß er nicht auch wegen Beschwerden von minderer Erheblichkeit aus Rücksicht auf die Wünsche der Präsentanten, der Herrschaften, Pastoren und Gemeinden seines Dienstes verlustig werden könnte. Er hat sich daher durch Geschicklichkeit, Fleiß, zweckmäßige Behandlung der Jugend, Folgsamkeit, und einen untadelhaften Lebenswandel um das Bestätigungsdecret der hohen Landesstelle verdient zu machen, wozu er von seinem Schul-Districts-Auffeher nach einer angemessenen Probezeit in Vorschlag gebracht wird. Ein so bestätigter Lehrer kann wegen Beschwerden von minderer Erheblichkeit, und ohne daß die hohe Landesstelle die Entlassung gegen ihn ausgesprochen hat, seinen Dienst nicht verlieren.

6tens. Der Schullehrer soll alsogleich nach erhaltener Dienstverleihung sein Amt antreten. Die Pflichten die er dadurch übernimmt, betreffen theils das Benehmen in Hinsicht auf die Schule, theils das Verhalten gegen seine Vorgesetzte.

7tens. Die Schule betreffend, hat er Pflichten in Beziehung auf die Schulkinder, auf den Gehülfen, auf das Schulgebäude, und auf die Besorgung der Einkünfte des Dienstes.

stens. Die Schulkinder muß er als ein kostbares Gut ansehen, das seinen Händen anvertraut ist, damit er dasselbe sorgfältig bewahre, und verbessere. In dieser Hinsicht muß er

a) jährlich zur Zeit der Herbstferien mit Zustimmung des Ortschulaußsehers die Beschreibung der Schulfähigen Kinder aufnehmen, sie von dem Pastor mit dem Taufbuche vergleichen und unterschreiben lassen, sodann bey der Schule aufbewahren, um sie bey der Visitation vorzulegen.

b) Die vorgeschriebenen Lehrstunden soll er genau und pünctlich halten, dabei unermüdet, ohne Rücksicht, ob die Kinder armen oder vermöglichen Aeltern angehören, den Unterricht besorgen, sich der vorgeschriebenen Lehrmethode bedienen, in der Behandlung der Kinder mit Liebe und Ernst sich nach den Vorschriften des Methodenbuches genau richten. Um die armen Kinder mit den unentbehrlichen Lehrbüchern (mit Ausnahme der Religionsbücher) zu versorgen, von denen künftig wie bisher auf zwey Kinder Eines verabsolget wird, hat er sich immer an das Kreisamt zu wenden, wo er dieselben gegen den vorschriftmäßigen von ihm selbst, von dem Pastor und Ortschulaußseher unterfertigten, von dem Schul-Districts-Außeher adjustierten Empfangschein erhalten wird.

c) Die Fleißcataloge soll er ununterbrochen führen, die von der Schule Wegbleibenden väterlich ermahnen, und wöchentlich dem Pa-

vor anzeigen, damit dieser durch sein Zureden den Schulbesuch der Nachlässigen befördere. Aus dem Fleißkataloge soll er die monatlichen Verzeichnisse der Ausgebliebenen gewissenhaft verfassen, und dem Pastor überreichen, endlich die Extracte der Ausbleibenden der Ortsobrigkeit halbjährig, d. i. mit Ende der Monate März und September unter der Mitfertigung des Pastors und Ortschaftslehraufsichters vorschriftsmäßig übergeben.

d) Kinder, welche mit natürlichen Blattern behaftet waren, soll er nicht, bevor der Schorf ganz weggefallen ist, zur Schule zulassen, auch Kindern, welche mit einem Ausschlage behaftet sind, oder durch Ungezieser auf dem Haupte geplagt werden, den Zutritt zur Schule nicht gestatten.

e) Auf Beförderung guter Sitten soll er alles Ernstes sehen, jugendliche Fehler nach den Schulgesetzen verhindern und bessern, jede Gelegenheit, das Gute unter seinen Schülern durch Ermahnungen zu befördern, sorgfältigst benutzen, sie nicht bloß mit Worten, sondern noch mehr mit Gewöhnung an Ordnung, Reinlichkeit, Eingezogenheit, Anstand sowohl in der Schule, als bey dem Weggehen aus derselben zum Guten zu bringen trachten.

f) Fehler von Wichtigkeit, als Diebstahl oder Unzucht soll er jedes Mal dem Pastor des Ortes anzeigen, damit derselbe die Strafe bestimmen oder das sonst Nothige einleiten könne. Die Mißhandlung eines Kindes wird das erste

Mahl mit Arreste, das zweyte Mahl mit Arreste und mit der Erklärung der Unfähigkeit zu allen Schuldiensten bestrafet.

g) Vorzüglich soll der Schullehrer auf Beförderung der Religion bey der Schuljugend dadurch hinarbeiten, daß er den Religionsunterricht des Katecheten, dem er stets beyzuwohnen, den Tag und den Gegenstand desselben in ein eigenes Buch anzumerken, und dasselbe auf jedesmahliges Begehren dem Schul = Districts = Aufseher vorzuzeigen hat, nach der vom Katecheten erhaltenen Belehrung fleißig wiederhole, wie auch zur Ordnung und Eingezogenheit bey dem öffentlichen Gottesdienste dieselbe verhalte.

h) Dazu muß er nun selbst ein Beyspiel guter Sitten seyn. Er muß dem Gottesdienste mit aller Auferbauung beywohnen, seine Küstersdienste mit aller Genauigkeit, mit Andacht und äußerem Anstande besorgen, in seinem häuslichen Lebenswandel durch Ordnung, eheliche Eintracht, gute Kinderzucht ein erbauliches Beyspiel der Gemeinde seyn.

i) Zu dem Ende ist ihm der Besuch der öffentlichen Schenkhäuser und das Geigen bey Tänzgen in den Wirthshäusern auf das strengste verbothen. Er gebe niemanden einen verbothenen, eiken unanständigen, anstößigen Aufenthalt. Es wird ihm zum Verdienste gerechnet werden, wenn er auch außer den Schulstunden von Kindern, die gemeinschaftlich auf öffentlichen Plätzen spielen, durch seine öftere Gegenwart alles Unsittliche, oder der Gesundheit

Schädliche entfernt zu halten sich angelegen seyn läßt.

k) Die Vorrückung der Kinder von der ersten Abtheilung oder Classe in die zweyte kann nie unter dem Schul-Curse und nie ohne Zustimmung des Pastors statt haben. Eben so soll die Aufnahme neuer Anfänger nicht leicht unter dem Schul-Curse geschehen.

g) Der Gehülfe ist ihm in seinen Amtsgeschäften beygegeben. In Ansehung desselben muß der Schullehrer Folgendes wissen:

a) Er darf keinen Gehülfen halten ohne schriftliche Genehmigung des Schul-Districts-Auffsehers, der bestimmen wird, ob nach den Gesezen dort einer nöthig sey, oder ob dem Lehrer Alters, oder Krankheits halber ein Gehülfe beygegeben werden müsse.

b) Nach erhaltener Bewilligung des Districts-Auffsehers einen Gehülfen zu halten, darf er keinen eigenmächtig aufnehmen, ohne ihn nahmentlich, und mit Vorlegung seiner Zeugnisse dem Districts-Auffseher angezeigt, und von diesem die Genehmigung schriftlich erhalten zu haben.

c) Dem Gehülfen hat er den Gehalt ordentlich abzureichen, ihn auch mit der angemessenen, ordentlichen Kost, Wohnung und Liegerstatt zu versehen.

d) Er darf ihn unter den Schulstunden zu keinem Geschäfte gebrauchen, was außer dem Amte liegt.

e) Er soll auf dessen Sittlichkeit als ein guter Hausvater sehen, über dessen

sittliche Fehler anfangs mit Liebe und Ernst ihn ermahnen, bey nicht erfolgter Besserung es dem Pastor anzeigen, falls aber dadurch nicht abgeholfen würde, es dem Schul-Districts-Aufseher melden.

f) Wann er mit demselben einen Wechsel treffen will, kann das nur nach vorläufiger Anzeige an den Districts-Aufseher geschehen. Wenn nicht wichtige Ursachen eintreten, aus welchen dieser die unverzügliche Entlassung des Gehülfsen anzuordnen nöthig fände, soll die Verwechslung nie anders, als zu Ende des Schul-Curses, und nach vorhergegangener sechswochentlicher Aufkündigung geschehen.

g) Hat er gegen den Gehülfsen über Dienstfehler, oder über dessen Betragen gegen ihn als Dienstgeber eine Klage; so ist der Pastor der erste, bey dem er die Sache anzubringen hat. Kann dieser durch gütliche Mittel den Streit nicht beylegen, so ist die Klage bey dem Schul-Districts-Aufseher anzubringen. Findet sich der Schullehrer durch den Spruch des Districts-Aufsehers gekränkt, so mag er den weitem Recurs an das Kreisamt, und wenn dieses gegen sein vermeintliches Recht gesprochen hätte, an die Landesstelle nehmen.

Notens Das Schulgebäude betreffend soll der Lehrer wohl beherzigen, daß er nur Nutznießer desselben ist, und daß es nicht auf seine Kosten erbauet, erhalten und eingerichtet werde. In dieser Ueberzeugung soll er

a) nichts durch seine Nachlässigkeit oder Un-

ordentlichkeit verderben, und auf die Erhaltung der Schulgeräthschaften mit aller Sorgfalt sehen.

b) Gebrechen an dem Hause, Fenstern u. s. w., die durch seine Schuld entstehen, muß er auf seine Kosten alsogleich herstellen lassen.

c) Sobald er Gebrechen an dem Schulgeräthe bemerkt, die durch seine Schuld nicht entstanden sind, soll er die Anzeige alsogleich mit Vorwissen und Mitfertigung des Pastors an den Schul-Districts-Aufseher machen, damit denselben ehestens und noch mit geringen Kosten abgeholfen werden möge.

Witens. In Hinsicht auf die Besorgung der Einkünfte muß bemerkt werden,

a) daß er an denselben dem Schuldienste selbst nichts vergeben darf; und daher, wenn er sich in etwas verkürzt findet, die Anzeige an den Pastor, und wenn dieser durch gutes Einschreiten nichts thun zu können glaubt, oder mit seinen Bemühungen nichts ausrichtet, an den Schul-Districts-Aufseher machen soll.

b) Das Schulgeld darf er nicht eigenmächtig erhöhen, sondern nur das im Orte übliche abfordern, wenn sich die Gemeinde nicht freiwillig zu einem höheren Herbey läßt, oder durch einen Kreisämlichen Spruch dazu nicht gehalten wird.

c) Das Holzgeld kann (jedoch nicht eigenmächtig durch den Lehrer, sondern nur durch einen Spruch des Kreisamtes, bey welchem

Polit. Schulverf. Z

der S. D. Aufseher die Bitte des Schullehrers in Verhandlung zu nehmen hat,) erhöht werden, wenn es nicht mehr dem Holzpreise angemessen ist. Jedoch steht es der Gemeinde frey, ihr Schulzimmer selbst heizen zu lassen, in welchem Falle der Lehrer auf kein Holzgeld Anspruch machen kann.

d) In Ansehung der Art, wie die Gebühren einzubringen sind, bleibt es bey der Verordnung vom 6ten Sept. 1785, Kraft welcher den Herrschaften bey ihrer Dafürhofsung die Pflicht obliegt, auf Ansuchen des Schullehrers die Einhebungen und Sammlungen durch die Richter jedes Ortes vornehmen und das Gesammelte dem Schullehrer in Gegenwart des Pastors, des Verwalters, und des Ortsschulaußsehers gegen des Schullehrers Quittung abführen, auch die allenfälligen Rückstände in kurzen, durch den Districts-Aufseher zwischen dem Schullehrer und den im Rückstande hastenden Parteyen ausgeglichenen, oder im Falle die Ausgleichung nicht zu Stande gekommen wäre, von der Herrschaft selbst festgesetzten Fristen ordentlich einzutreiben zu lassen.

e) Findet sich der Lehrer hierin so gekränkt, daß er die Verkürzung nicht stillschweigend verschmerzen kann, und vermag auch der Pastor mit seinem Zuspruche nichts auszurichten; so hat er die Anzeige an den Schul-Districts-Aufseher zu machen, der hierüber bey der Ortsobrigkeit einschreiten wird. Jedoch

soll der Schullehrer durch höfliches Betragen, durch freundliches Ersuchen der Klage selbst aus allen Kräften vorzubeugen suchen.

12ten. Was das Verhalten des Schullehrers gegen seine Vorgesetzten betrifft; so muß er wie überhaupt in seinem ganzen Lebenswandel, also auch in seiner Unterwürfigkeit gegen die Obrigkeit der Gemeinde zum Muster dienen.

Als Unterthan ist er in allem, was nicht sein Amt betrifft, der Ortsobrigkeit unterworfen. In dem was die Religionslehre, die er zu wiederholen hat, und sein Betragen bey den Religionsübungen angeht, untersteht er dem Pastor oder Prediger, den Superintendenten, den Senioren, dann dem Consistorio seiner Confession. In dem, was den Unterricht in den andern Lehrgegenständen, die Methode des Unterrichtes, und die Schulzucht betrifft, ist er zuerst dem Pastor oder Prediger, dann in weiterer Instanz dem Schul-Districts = Aufseher, dem Kreisamte, und den höheren Behörden untergeordnet.

Der Schullehrer muß daher seinem Pastor, wenn ihm dieser über die Erfüllung seiner Amtspflichten, oder über sein moralisches Betragen Erinnerungen macht, ehrerbietige Folgsamkeit leisten. Da der Küstersdienst mit dem Schuldienste verbunden zu seyn pflegt, und wo es nur thunlich ist, verbunden werden muß, so darf er hierin von alle dem, was Ordnung, Reinlichkeit, Anstand fordern, nichts versäumen, und hat dem etwa

ihn hierüber zurecht weisenden Pastor genau zu gehorchen.

Wenn unter den Schulstunden eine Küsters- verrichtung vorfällt, darf er weder die Schule enden, noch die Kinder verlassen, sondern hat dem Pastor einen verläßlichen, dazu abgerichteten Menschen zur Dienstleistung beyzugeben. Glaubte sich der Schullehrer durch das Benehmen des Pastors gekränkt, so hat er es bey dem Schul-Districts-Aufseher anzubringen, von dessen Ausspruche der Recurs an die Landesstelle zu nehmen wäre. Beträfe aber die Beschwerde gegen den Prediger die Religionslehre selbst; so wäre dieselbe unmittelbar dem Superintendenten vorzulegen, und von dessen Ausspruche der Recurs an das Consistorium seiner Confession zu nehmen.

Dem Ortschaftschulaufseher hat der Schullehrer mit zuvorkommender Höflichkeit zu begegnen. Dem Schullehrer liegt es ob, denselben zur Aufnahme der jährlichen Beschreibung der schulfähigen Kinder anzugehen, ihm den Extract der im Schulbesuche Nachlässigen zur Mitfertigung vorzulegen, und ihn zu ersuchen, daß er zur Beförderung des Schulbesuches einschreite. Findet der Ortschaftschulaufseher etwas an des Lehrers Betragen in Ansehung der Genauigkeit in Erfüllung der Lehrerspfllichten zu erinnern; so hat er dessen Ermahnungen mit Bescheidenheit anzunehmen.

Dem als S. D. Aufseher bestellten Kreis-Commissar ist der Lehrer in dieser doppelten Be-

ziehung alle Ehrfurcht schuldig. Dessen den Schulvorschriften angemessenen Befehlen hat er sich genau zu fügen, demselben in jeder Schulangelegenheit genaue Auskünfte zu geben, wenn er die Schul-Visitation hält, oder sonst in seine Schule kommt, mit aller Ehrerbiethung und mit bereitwilligem Gehorsam zu begegnen, an ihn sich in allen Angelegenheiten seines Amtes zu wenden. Bey der Schul-Visitation ist er ins Besondere schuldig, ihm die Beschreibung der schulfähigen Kinder, den Prüfungskatalog, die Fleißverzeichnisse aller Monathe seit der letzten Schulvisitation, die Probefchriften und Aufsätze, das Verzeichniß der Lehrgegenstände, und wie weit man hierin gekommen ist, das Verzeichniß der bestimmten armen Kinder, und sowohl der vorhandenen als der abgängigen Bücher für die Armen, das Protokoll der Schulverordnungen und Currenden, und eine Note der Anmerkungen, Beschwerden oder Vorstellungen, die er etwa zu machen hat, vorzulegen, seine Belehrungen aufmerksam anzunehmen, und seine Aufträge pünctlich zu befolgen.

13 tens. Da die Pflichten des Schullehrers so wichtig sind, und an der genauen Beobachtung derselben so Vieles gelegen ist, so soll er wissen, daß jeder Fehler ihm auf das strengste werde zugerechnet werden. Um nicht aus sträflicher Unwissenheit in seinem Dienste zu fehlen, soll er die in Schulsachen ergangenen Verordnungen fleißig sammeln, und in ein eigenes dazu gewidmetes

Buch (Protokoll) genau und sauber eintragen. Die Fehler sind entweder Mangel an hinlänglichen Kenntnissen oder Nachlässigkeit im Amte, oder Unfriedlichkeit, Zanksucht, Mangel an Ehrerbiethigkeit gegen die Vorgesetzten, Unmäßigkeit oder gar Fehler größerer Art.

a) Obwohl der Schullehrer nicht ohne die vorschristmäßigen Zeugnisse angestellt wird, so könnte sich doch der Fall ergeben, daß er im Amte nicht genug eifrig die erlernte Lehrmethode vergäße, und daher fehlerhaft im Lehren verführe. In diesem Falle werden die Zurechtweisungen des Pastors und des Schul-Districts-Aufsehers die ersten Besserungsmittel seyn. Wenn diese nicht fruchten, wird der Lehrer verhalten werden, sich bey dem Schul-Districts-Aufseher nach einer ihm zur Vorbereitung bestimmten Zeit zu einer neuen Prüfung zu stellen. Wenn er darin nicht bestände, würde man ihm auf seine Kosten einen Provisor, der aber nicht unter seiner Leitung zu stehen hätte, stellen, und ihn bloß zum Küstersdienste anweisen.

b) Nachlässigkeit im Amte würde nach fruchtlos versuchten Ermahnungen mit der Abnahme des Bestätigungs-Decretes, und endlich mit der Entlassung vom Dienste bestrafet werden.

c) Wenn sich der Schullehrer nicht mit der Gemeinde in Frieden zu halten versteht, und erhoben wird, daß die Schuld des Unfriedens in ihm liegt; so wird man ihn nach fruchtlos

angewandten Zurechtweisungen von einem Orte in ein anderes auf einen minder einträglichen Dienst übersetzen, und falls er sich auch da nicht besserte, ganz entlassen.

d) Fehlern der Insubordination oder eingewurzelten Trunkenheit stehet die Entlassung vom Schuldienste bevor.

e) Unsittlichkeit aber noch wilderer Art, vor allen aber erwiesene Verführung der Jugend, würde mit der Cassation und Erklärung der Unfähigkeit zu allen Schuldiensten bestrafet werden.

14 tens. Brave Lehrer sollen bey dem Schuldienste lebenslang versorget seyn. Finden sie es im Alter für ihre Ruhe nöthig, den Schuldienst abzutreten, und haben ste einen zum Schulamte tauglichen Sohn; so wird man ihnen erlauben, den Dienst an diesen Sohn abzutreten, wenn anders bey Privat-Patronaten die Präsentanten damit einverstanden sind. Der Lehrer, der diese Abtretung wünscht, hat durch seinen Schul-Districts-Ausseher darum anzusuchen. An Töchter den Schuldienst abzutreten kann jedoch, da es den Weg zu mancher unglücklichen Ehe öffen würde, im Allgemeinen nicht erlaubt werden.

I n s t r u c t i o n

f ü r

P a s t o r e n.

Der Pastor ist vermöge seines Berufes der Führer des Volkes zur religiösen Sittlichkeit, und in dies

fer Hinsicht auch Lehrer der Schuljugend. Da aber auch der übrige Schulunterricht theils vermöge seines Inhaltes, theils vermöge seines Einflusses auf die Entwicklung der Seelenkräfte die moralische Bildung des Volkes ausnehmend befördert: so ist er der Aufseher über den gesammten Schulunterricht. Durch die allerhöchsten in Schulsachen erlassenen Verordnungen ist ihm die nächste und unmittelbare Aufsicht über jede Trivialschule seines Pfarrbezirkes überlassen. Sowohl durch seinen Beruf, als auch durch die höchsten Orts ihm ausdrücklich zur Pflicht gemachte Aufsicht muß er sich angetrieben fühlen, der Schule ganz das zu seyn, was er seyn will, Führer des Volkes zur Tugend durch Lehre und Beispiel. In dieser doppelten Beziehung eines Lehrers und eines Aufsehers der Schule liegen ihm Pflichten ob.

1. Als Lehrer der Religion in der Schule muß er sich zur heiligsten Pflicht rechnen, den Religionsunterricht in den vorgeschriebenen wöchentlichen Stunden, ohne die geringste Vernachlässigung (indem er die Stunde, die er an einem Tage Amtsgeschäfte halber nicht halten kann, des andern Tages unausbleiblich einzuhohlen hat) sich zu Schulden kommen zu lassen, mit Eifer, Liebe und Nachdruck zu besorgen, die Glaubens- und Sittenlehre auf eine den Kindern faßliche Art nach den Grundsätzen einer richtigen Methode vorzutragen, und dieselbe durch Erweckung frommer Empfindungen ihren zarten Herzen einzusößen. Jedes Mal aber, da er katechisirt, muß er in dem in der Schule be-

findlichen Fleißkataloge bey der Rubrik des Tages anmerken, daß er catechisirt hat. Über die Lehren, welche er vorträgt, ist er dem Superintendenten, und dem Consistorio seiner Confession verantwortlich.

2tens. Da der Unterricht ohne öftere Wiederholung nicht hinlänglich behalten wird, der Pastor aber bey seinen übrigen Amtsgeschäften nicht genug Zeit behält, diese Wiederholungen selbst vorzunehmen; so hat er dazu sich des Lehrers und des Gehülfs zu bedienen, denen er aber die nöthige Anleitung geben muß, damit sie diese Wiederholungen zweckmäßig besorgen.

3tens. Er wird darauf sehen, daß die Kinder dem Gottesdienste fleißig und anständig beywohnen, und hierzu sowohl das Seinige selbst beytragen, als auch den Lehrer zur Mitwirkung anleiten und verhalten.

4tens. Als Aufseher der Schule wird er wachen, daß die Schulfähigen die Schule fleißig besuchen, daß von dem Lehrer die Schulstunden ordentlich gehalten, die armen Schüler mit den nöthigen Büchern versehen, die Vorschriften der Methode durchaus genau beobachtet, und die Kinder nach den Disciplinar-Gesetzen behandelt werden. In Ansehung der Bücher für die Armen hat er auf die vorschriftmäßige und wahrhaftige Ausstellung des Empfangscheines zu sehen, und denselben mit zu unterfertigen. Ihm steht die Beurtheilung zu, ob ein Kind der ersten Classe in die zweyte vorzurücken geeignet sey, welche Vorrückung er jedoch nicht leicht unter

dem Schul-Curse selbst geschehen lassen wird. Bemerkt er Gebrechen, so wird er den Lehrer mit Schonung, und in Abwesenheit der Kinder zurechtweisen, die Aeltern durch herzliches Zureden zur Abschiekung ihrer Kinder in die Schule ermahnen, und alle in seinem Amte liegende Mittel zur Beförderung des Schulwesens anwenden. Sollte bey einigen der Mangel an nothdürftiger Kleidung den Schulbesuch hindern; so wird er sich angelegen seyn lassen, ihnen dieselbe aus dem Armen-Institute, oder von Wohlthätern vermittelst einer Collecte zu verschaffen. Kann der Lehrer Krankheitswegen den Unterricht nicht ertheilen, so wird es dem Pastor zum ausnehmenden Verdienste gerechnet werden, wenn er nach dem Beyspiele mancher seiner Amtsgenossen, die es bisher schon gethan haben, selbst auf einige Zeit den ganzen Schulunterricht über sich nimmt. Kann er aber dieses wegen seiner Seelsorgergeschäfte oder Gesundheitsumstände nicht thun, so wird er alsogleich die Anzeige an den Schul-Districts-Auffseher machen, zu dessen Kenntniß er auch den Tod des Schullehrers alsogleich zu bringen, und ihm einen nach den Gesetzen geeigneten Gehülffen seiner Confession zur einstweiligen Versehung der Schule vorzuschlagen hat.

stens. Auch über den Wandel des Schullehrers hat er die Aufsicht zu führen. Entdeckt er an ihm, daß er die Schenkhäuser besuche, bey öffentlichen Tänzen musiciere, sich der Trunkenheit ergebe, mit seinen Nachbarn oder mit seinen Hausleuten in Unfrieden lebe, oder zur Unsitte

lichkeit Neigung äußere; so wird er weiteren üblen Folgen durch seine Ermahnungen alsogleich vorzubeugen suchen. Er ermahnt den Schullehrer zuerst in Geheim, dann mit Beyziehung des Ortschulaußsehers, und bedrohet ihn mit der Anzeige an den Schul-Districts-Außseher, die, wenn keine Besserung erfolgt, unfehlbar und ohne langen Verschub zu machen ist, damit das Uebel nicht unheilbar werde. Betrifft aber der Unfug des Schullehrers den Religionsunterricht, oder eine Laugigkeit in den Religionsübungen; so wäre die Sache, statt an den Schul-Districts-Außseher, unmittelbar an den Superintendenten zu bringen.

6ten. In dem Amte des Pastors liegen keine Zwangsmittel. Alles, was er daher leisten kann, besteht im Lehren, Ermahnen, Zurechtweisen. Wo diese seine Mittel nicht anschlagen, hat er die Sache zur Kenntniß des Schul-Districts-Außsehers zu bringen, der die nöthigen Zwangsmittel einzuleiten haben wird. Nur gewisse Vorbereitungsanstalten zu diesen Zwangsmitteln liegen noch in dem Wirkungskreise des Pastors. Er muß nämlich das jährliche Verzeichniß der schulfähigen Kinder mit dem Taufbuche vergleichen und unterfertigen, er muß den Extract der im Besuche der Schule Nachlässigen halbjährig bestätigen.

7ten. In so weit der Schullehrer Küster ist, hat der Pastor darauf zu sehen, daß derselbe mit Ordnung, Fleiß und Anstand dieses Amt verwalte. Zur Zeit der Schulstunden hat er aber den Schullehrer zu keiner Küstersverrichtung zu

verhalten, sondern in solchen Fällen sich mit der Bedienung eines andern verlässlichen, dazu abgerichteten Menschen zu begnügen.

Stens. Uebrigens erwartet man von dem Pastor, mit dessen Berufe die Herrschsucht und ein unsanftes Betragen nicht vereinbarlich sind, daß er den Schullehrer stäts mit der Achtung, die dessen Amte gebührt, behandeln, ihm im Umgange mit Anstande begegnen, und selbst bey Fehlern mit Liebe, ohne öffentliche Herabsetzung, zurechtweisen werde.

ytens. Sowohl in der Eigenschaft eines Religionslehrers in der Schule, als eines unmittelbaren Aufsehers derselben ist der Pastor dem Schul-Districts-Aufseher zu nächst untergeordnet, dem er in allen die Schule betreffenden Sachen die gebührende Achtung und Folgsamkeit, die Ertheilung der nöthigen Auskünfte (mit Ausnahme der Religionslehre) die Erfüllung der erhaltenen Aufträge, und die bereitwillige Mitwirkung schuldig ist, das Beste des Schulwesens in allen Fällen zu befördern. Wenn eine Schul-Visitation von dem Schul-Districts-Aufseher vorgenommen wird; so ist es seine Pflicht, nicht allein selbst gegenwärtig zu seyn, und als Katechet die Prüfung über den Religionsunterricht zu dem Ende vorzunehmen, damit der Districts-Aufseher überzeugt werde, daß dieser wichtigste Theil des Unterrichts fleißig betrieben worden ist, sondern auch diejenigen Parteyen dazu zu laden, welche nach der allerhöchsten Vorschrift dabey erscheinen sollen.

Beschreibungsbuch

der schulfähigen Kinder bey der Pfarrschule Gainsfahrn der Herrschaft Merkenstein
Vom Jahre 18

Pfarrschule Gainsfahrn.	Katholische.		Akatholische.		Jüdische.		Besuchen die Schule seit dem Jahre.	Stets.	Unterbrochen.	Gar nicht.
	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.				
Zwölfjährige Kinder										
Eilfjährige										
Zehnjährige										
Neunjährige										
Achtjährige										
Siebenjährige										
Sechsjährige										
Zusammen.										
Ergibt sich die Summe der Schulfähigen von										
Eingeschulte Ortschaften.										
1. Böslau.										
Zwölfjährige										
Eilfjährige										
Zehnjährige										
Neunjährige										
Achtjährige										
Siebenjährige										
Sechsjährige										
Zusammen.										
Ergibt sich die Summe der Schulfähigen von										
2. Grossau.										
Zwölfjährige										
Eilfjährige										
Zehnjährige										
Neunjährige										
Achtjährige										
Siebenjährige										
Sechsjährige										
Zusammen.										
Ergibt sich die Summe der Schulfähigen von										
3. Verstreute Häuser.										
Zusammen.										
Ergibt sich die Summe der Schulfähigen von										
Summar.										
1. Pfarrschule Gainsfahrn.										
2. Böslau.										
3. Grossau.										
4. Verstreute Häuser.										
Zusammen.										
Ergibt sich die Summe der schulfähigen Kinder bey der Schule in Gainsfahrn von										
Keine Schule besuchen.										

Gestions-Protokoll des

Schul-Districtes.

<p>Jahr.</p> <p>Zahl der Stücke.</p> <p>Tag der Einlangung.</p>	<p>Von wem die Stücke eingelangt sind, und deren Gegenstand.</p>	<p>Was über jedes Stück veranlassen worden.</p>	<p>Monath Jänner.</p> <p>Tag der Erledigung.</p> <p>Registratur-Fascikel.</p>
		<p>Anmerkung. In das Gestions-Protokoll werden nicht nur die Bittschriften, Handschreiben, Berichte, Protokolle u. d. gl. sondern auch alle, was immer für Mahnen habende Verordnungen, Decrete, Rathschläge, Circularien, Correspondenz-Noten von Districts-Ausschtern und Ortsobrigkeiten, mit einem Worte alle einlaufende Exhibite ohne Unterschied eingetragen. In der ersten Rubrik steht die Zahl des Stückes, die vom Anfange bis zum Ende des Jahres ununterbrochen fort zu laufen hat. In der zweyten der Tag der Einlangung. In der Dritten der Mahne dessen, von dem das Stück einlangt, und der Gegenstand des Stückes ganz kurz aber bündig. In der vierten die Entscheidung, oder sonst getroffene Veranlassung, ebenfalls so kurz und bündig, als es möglich ist. In der fünften der Tag der Ausfertigung. In der sechsten der Registratur-Fascikel, in welchem das Stück zu finden ist. Die vierte, fünfte und sechste Rubrik, deren Ausfüllung erst nach geschehener Entscheidung, Ausfertigung und Aufbewahrung der Stücke geschehen kann, werden inzwischen offen gelassen.</p> <p>In dieses Gestions-Protokoll sind auch solche Stücke, die eigentlich durch keinen eingelangten Aufsatz veranlassen werden, z. B. Berichte, deren Erstattung zu gewissen Zeiten festgesetzt ist, mündliche Anlangen, Erinnerungen, die vom Schul-Districts-Ausschtern in Schulgeschäften gemacht werden, Prüfungen der Schullehrer u. Gehülffen, u. dgl. einzutragen, und auf die nähmlche Art wie andere wirklich einlangende Aufsätze mit der ununterbrochen fort laufenden Zahl des Gestions-Protokolls zu bezeichnen und zu behandeln. Damit aber in Fällen, wo Berichte, Auskünfte oder Tabellen von allen Schullehrern abgefordert werden, die nach und nach einlangenden Stücke nicht so oft auch im Gestions-Protokolle aufgeführt werden, sind solche nicht einzeln, wie sie kommen, einzutragen, sondern nur vorläufig mit dem Tage der Einlangung zu bezeichnen und zu sammeln. Die Anmerkung, von welcher Schule das abgeforderte Stück schon eingelangt ist, ist auf einen Bogen, der alle Mahnen der Schulen enthält, bloß mittelst eines Striches neben dem Mahnen der Schule zu bezeichnen, und erst, wenn das letzte Stück einlangt, mithin der ganze Fascikel beisammen ist, in das Gestions-Protokoll unter einer eigenen Nummer aufzunehmen.</p> <p>Da das Gestions-Protokoll für den Schul-Districts-Ausschtern zugleich auch das Protocollum Exhibitorum ausmacht, in welchem sämmtliche Exhibita, so wie dieselben nach chronologischer Ordnung einlangen, ohne alle Abtheilung der Materien eingetragen werden; so hat der Schul-Districts-Ausschtern das Gestions-Protokoll am Ende jedes Vierteljahres dem Consistorio im Original einzusenden, welches nach genommener Einsicht sammt den nöthigen Erinnerungen sogleich wieder zurück gesendet wird. Wenn bey einigen Exhibiten die Columne der getroffenen Veranlassungen zur Zeit der Einsendung noch unausgefüllt war, weil über diese Nummer zu derselben Zeit noch nichts hat veranlassen oder entschieden werden können; so sind diese Exhibita sammt der veranlassen Verfügung auf einem besondern Nachtragsbogen anzumerken, und mit dem nächsten Gestions-Protokolle mit einzusenden, damit das Consistorium auch hiervon die nöthige Kenntniß erlange. Circularien, welche der Schul-Districts-Ausschtern an die Schulleute seines Districtes hat ergehen lassen, sind dem Gestions-Protokolle abschriftlich beyzuschließen.</p>	

E x t r a c t,

welchen der Ortsseelsorger über die in seinem Sprengel gelegenen Schulen dem Schul-Districts-Auffseher zu Ende des Monathes September einsenden soll.

Ort der Schule.	N a h m e des Ortsseelsorgers.	N a h m e des Katecheten.	N a h m e des Schullehrers.	Dessen Fleiß, Ge- schicklich- keit, Be- handlungs- art der Zu- gend, Auf- führung.	N a h m e des Schülfen.	Dessen Ge- schicklich- keit, Fleiß, Auffüh- rung.	Zahl der Schulfähigen.			Zahl der Schulgehenden.			Von denen sind gekommen			Gegen das vorige Jahr		Anmer- kungen.
							Knaben.	Mädchen.	Darunter Katholische	Knaben.	Mädchen.	Darunter Katholische	Fleißig.	dann und wann.	gar nicht.	Mehr	Weniger	
							Summe	Summe										

Prüfungs-Extract.

oder

Verzeichniß über den Fortgang der Schüler.

Erste Classe.

Zu- und Aufnahme und das Alter des Schülers.	Stand der Aeltern.	Anfang des Schuljahrs.	Anfangsgründe der Religion.	Buchstabenkennnen und Buchstabieren mit Anwendung der Regeln.	Lesen mit Anwendung der Regeln.	Das Schönschreiben.	Das Kopfrechnen.	Das Rechtsprechen.	Fähigkeit.	Anwendung der Fähigkeit.	Sitten.	Ausbleiben.
Seiber Joseph alt 7 Jahr.	Schuhmacher.	Den 1. Dec. 1805.	g.	g.	g.	g.	g.	g.	m.	g.	g.	—
Albrecht Johann alt 8 Jahr.	Bauer.	Den 2. Dec. 1805.	m.	g.	m.	m.	m.	g.	g.	m.	g.	30.

Zweite Classe.

Zu- und Aufnahme und das Alter des Schülers.	Stand der Aeltern.	Aufnahme in diese Classe.	Religiönslehre.	Zweiter Theil des Lesebuches.	Lesen mit Anwendung der Regeln.		Schönschreiben.	Rechtsprechen.	Rechtschreibung.	Dictando-Schreiben.	Rechnen.	Anleitung zu schriftlichen Aufgäben.	Fähigkeit.	Sitten.	Ausbleiben.
					Das Gedruckte Deutsch. Lat.	Das Geschriebene Deutsch. Lat.									
Hager Franz alt 9 Jahre.	Wirth.	1. Dec. 1805	g.	f. g.	g.	g.	f. g.	f. g.	f. g.	f. g.	f. g.	g.	g.	f. g.	7.
Kurz Georg alt 8 Jahr.	Bauer.	2. Dec. 1805	g.	g.	g.	g.	g.	m.	m.	m.	m.	m.	m.	g.	17.

Anmerk. Auf diese Art werden alle Schüler und Schülerinnen nach alphabetischer Ordnung aufgeführt. Gedruckte Bogen zu Fleißverzeichnissen und Prüfungs-Extracten sind im Normal-Schul-Bücherverlage zu bekommen.

Schemen zur Stundenvertheilung.

In 2. und 3. Schulen, wo halbtägiges Schulleben ist, merkt die Classe der größeren Schüler täglich 3 Stunden, die Classe der kleineren täglich 2 Stunden.

Was das Locale fordert, daß die Großen Vormittags gehen.

Vormittag **Classe der Großen**

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Lesen	Religionslehre	Wiederholung der Religionslehre mit Lesen des Katechismus.	Religionslehre.	Wiederholung der Religionslehre mit Lesen des Katechismus.	Erklärung der Evangelien und Episteln.
Rechnen	Schreiben.	Lesen	1/2 St. Ausfragen der Aufgaben aus dem Katechismus; 1/2 St. Aufsätze.	Schreiben 1/2 St. als Uebung 1/2 St. Dictando-Schreiben.	1/2 St. Ausfragen der Aufgaben aus dem Katechismus; 1/2 St. Aufsätze.
Ausfrage	Lesen 1/2 St. mit Bemerkungen über die Rechtschreibung.	Rechnen	Lesen 1/2 St. mit Bemerkungen über die Rechtschreibung.	Rechnen.	Schreiben 1/2 St. als Uebung 1/2 St. Dictando-Schreiben.

Nachmittag **Classe der Kleinen**

Religionslehre	Wiederholung des Religionsunterrichts mit Lesung des Katechismus.	Religionslehre	Religionslehre	Wiederholung des Religionsunterrichts mit Lesung des Katechismus.	Unterricht der schön entwachsenen Jugend.
1/2 St. die Großen schreiben 1/2 St. während die Kleinen lesen lernen. 1/2 St. Kopfrechnen.	Die Großen schreiben 1/2 St. während die Kleinen lesen lernen. 1/2 St. Kopfrechnen.	1/2 St. die Großen Kopfrechnen. 1/2 St. die Großen schreiben, die Kleineren lesen.	1/2 St. die Großen Kopfrechnen. 1/2 St. die Großen schreiben, die Kleineren lesen.	1/2 St. die Großen vorlesen, während die Kleinen laut lesen; 1/2 St. die Großen laut lesen.	

Anmerkung: Bei dem Unterrichte des Rechtschreibens das Buchstabenlernen zu vermeiden. Das Dictando wird praktisch zur Uebung im Rechtschreiben ohne viele Reduction auf Regeln betrieben, wovon das Mathematikbuch das Nöthige enthalten mag. Die schriftlichen Aufsätze sind bloße Aufgaben von Formulareu solcher Aufsätze, die diese Gattung Menschen nöthig haben kann, mit Erweckung der Aufmerksamkeit auf die wesentlichen Theile des Aufsatzes.

BeWo das **Vocale** erfordert, daß die **Großen** **Nachmittags** gehen.

Classe der Kleineren.

Die kleinen Schüler kommen die ersten 5 Wochentage. Samstag die Großen.						
Vormittag	Montag	Dinstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
1/2 St. Schreiben, während die Kleinen lesen.	1/2 St. die Großen Kopfrechnen, 1/2 St. die Kleinen wiederholen.	Eintheilung oben bey A.	Nachmittags.	Nachmittag	Classe der Großen.	Wiederholung der Religionslehre mit Lesen des Katechismus.
Sanz wie oben	Wie oben	Wie oben	Wie oben	Wie oben	Wie oben	Wie oben
Vor mittags.	tag.	Vor mittags.	tag.	Vor mittags.	tag.	Vor mittags.

Die kleinen haben hier Vormittags nur 1/2 St. Unterricht. Vor der Schule muß die Messe gelesen werden, zu der auch die Großen zu kommen angesetzt sein sollen.

Wo die beyden Classen ganztägig zusammen gelehret werden.
Vormittag.

Montag.	Dinstag.	Mittwoche.	Donnerstag.	Freitag.	Samstag.
Lesen beyde Classen, $\frac{1}{2}$ St. die Kleinen, $\frac{1}{2}$ St. die Großen.	Religionslehre eigens für die Großen.	Wiederholung der Religionslehre und Lesen des Katechismus.	Religionslehre eigens für die Großen.	Wiederholung der Religionslehre und Lesen des Katechismus.	Erklärung der Evangelien und Episteln.
$\frac{1}{2}$ St. Die Kleinen rechnen aus dem Kopfe, die Großen schreiben.	$\frac{1}{2}$ St. Die Kleinen lesen, während die Großen $\frac{1}{2}$ St. rechnen.	Die Großen schreiben, die Kleineren lesen.	$\frac{1}{2}$ St. Ausfragen der Großen aus dem Katechismus, $\frac{1}{2}$ St. Lesen die Kleinen.	Die Großen schreiben, die Kleinen rechnen aus dem Kopfe.	Wiederholung der Religi. Lehre mit den Kleineren $\frac{1}{2}$ St. Ausfragen der Großen aus dem Katechismus. $\frac{1}{2}$ St.
Rechnen.	Dictanda-Schriften mit Rücksicht auf die Rechtschreib.	Aufsätze und Lesen mit Rücksicht auf Rechtschreibung.	Rechnen.	Aufsätze und Lesen zur Übung.	Rechnen.
Nachmittag.					
Religionslehre eigens für die Kleineren.	Wiederholung des Religionsunterrichts der Kleinen und Lesen des Katechismus, die Großen schreiben.	Serial-	der Kleineren, Schreiben der Großen.	Religionslehre eigens für die Kleineren.	Unterricht der Schule unter wachsenden Jugend.
Lesen mit Rücksicht auf die Real-Begriffe.	Rechnen im Kopfe, und mit Ziffern.	Tag.	Lesen mit Rücksicht auf die Real-Begriffe.	Rechnen im Kopfe, und mit Ziffern.	—

1. Die Kleinen werden Vormittags nach der ersten Stunde, Nachmittags nach der 1. Stunde aus der Schule entlassen.
2. Sobald die Kleinen es zu einiger Fertigkeit bringen, bleiben sie Nachmittags beyde Stunden, um im Kopfrechnen geübt zu werden.
3. Das Zusammenunterrichten in der Religion beyder Classen ist unthunlich. Es wird keiner Abtheilung damit Genüge gethan. Wohl aber hilft, wenn bey den eigenen Stunden der Kleinen und der Großen beyde Classen jedes Mal gegenwärtig sind. Der Unterricht der Kleinen dient den Großen zur Wiederholung, der Unterricht der Großen den Kleineren zur einseitigen Vorbereitung. Doch kann es nicht so verstanden werden, als ob der Katechet sich nicht jetzt an die Kleinen, jetzt an die Großen wenden dürfte, da die Materie dazu Veranlassung gibt, oder damit die Aufmerksamkeit der einen, und der anderen durch Zwischenfragen, welche er an sie stellt, erwecke und erneuere.
4. Zum Religionsunterrichte müssen allezeit die ersten Stunden aus dem Grunde genommen werden, weil da die Aufmerksamkeit am leichtesten erhalten wird, indem die Kraft der Kinder noch nicht ermüdet ist.

D. Wo beyde Classen in abgesonderten Lehrzimmern unterrichtet werden.

Große Classe

Vormittag

Montag.	Dinstag.	Mittwoche.	Donnerstag.	Freitag.	Samstag.
1/2 St. Ausfragen aus dem Katechism. vom Freytag	Religionslehre.	Wiederholung der Religionslehre und Lesen des Katechismus	Religionslehre.	Wiederholung der Religionslehre und Lesen des Katechismus.	Erklärung der Evangelien und Episteln.
1/2 St. Lesen aus dem Lesebuche	Schreiben als Übung.	Rechnen.	Schreiben als Übung.	1/2 St. Aufsätze	Dictando-Schreiben.
gammeln			Nachmittag.		
Rechnen im Kopfe und mit Ziffern.	Lesen.	Serial.	1/2 St. Ausfragen aus dem Katechism. vom Mittwoche	Rechnen.	Unterricht der erwachsenen Jugend.
1/2 St. Aufsätze.	Rechnen.	Tag.	1/2 St. sonstiges Lesen	Lesen.	—
1/2 St. Dictando-Schreiben.			1/4 St. Lesen mit Rücksicht die Rechtschreibung.		

Kleine Classe

Vormittag

Religionslehre.	Wiederholung der Religionslehre u. Lernen vom Lesen des Katechismus.	1/2 St. Ausfragen des Katechismus, sodann Lesen.	Lesen.	Religionslehre.	Wiederholung der Religionsl. u. Lernen vom Lesen des Katechismus.
Lesen.	Schreiben.	Lesen.	Schreiben.	Lesen.	Schreiben.
gammeln			Nachmittag.		
1/2 St. Ausfragen des Katechismus, von Samst.	Rechnen aus dem Kopfe.	Serial.	1/2 St. Lesen aus dem Kopfe.	Schreiben.	Serial.
Rechnen aus dem Kopfe.	Lesen.	Tag.	Rechnen.	Rechnen aus dem Kopfe.	Tag.

Stundenvertheilung

für Muster- oder Normal- und andere Hauptschulen.

Erste Classe.

Vormittag.

Montag.	Dienstag.	Mittwoche.	Donnerstag.
Religionslehre.	Wiederholung der Religionslehre und Lernen vom Lesen des Katechismus	1/2 St. Ausfragen des Katechismus von gestern.	1/2 St. Lesen.
Schreiben.	Rechnen.	Schreiben.	Schreiben.
Nachmittag.			
1/2 St. Ausfragen des Katechismus vom Sonnabend.	1/2 St. Lesen.	1/2 St. Lesen.	1/2 St. Lesen.
Lesen.	Durchgehen des Buches	Anleitung zur Kenntniß der Haupt-Gelehrten	Anleitung zur Kenntniß der Haupt-Gelehrten

Freitag.	Sonnabend.
Religionslehre.	Wiederholung der Religionslehre und Lernen vom Lesen des Katechismus.
Schreiben.	Rechnen.
Lesen.	Lesen.
Rechnen.	Anleitung zur Kenntniß der Haupt-Gelehrten
	schlechts- und Beywörter als Vorbereitung zur Rechtschreibung.

In dieser Classe werden gelehrt:

Die Religionslehre in jeder Woche durch	= 5 Stunden
Das Lesen	= 6 " "
Das Schreiben	= 4 " "
Das Rechnen	= 4 " "
Das Buchstabieren als Vorbereit. z. Rechtschr.	1 " "
Die Kenntniß der Haupttheile	= 2 " "
22 Stunden.	

Anmerkung. Da die Schüler in der ersten Classe Dictando-Schreiben sollen, so ist es notwendig sie in der ersten Classe mit dem Unterschiede der Haupttheile bekannt zu machen. Aus dieser Ursache sind dazu 2 Stunden wöchentlich angewiesen worden.

Stundenvertheilung

für Muster- oder Normal- und andere Hauptschulen.

Zweyte Classe.

Vormittag.

Montag.	Dinstag.	Mittwoche.	Donnerstag.	Freitag.	Sonntags
Wiederhohl. der Religionslehr. von Sonnabende mit Lesen des Katechis.	Religionslehre.	Wiederhohlung der Religionslehre und Lesen des Katechismus.	Religionslehre.	1/2 St. Ausfragen des Katechismus vom Mittwoch. 1/2 St. Lesen.	Lesen.
Rechnen.	Schreiben.	Schreiben.	Schreiben.	Rechnen.	Dictando-Schreiben über das Gelesene.

Nachmittag.

Lesen.	1/2 St. Ausfragen des Katechismus von gestern; 1/2 St. Lesen.	Die Anfangsgründe der deutschen Sprachlehre.	Fertigen.	Lesen.	Die Anfangsgründe der deutschen Sprachlehre.
Dictando-Schreiben über das Gelesene.	Rechnen.	Lesen mit Anwendung des aus der Sprachlehre Gelesenen.	en.	Dictando-Schreiben über das Gelesene.	Rechnen.

In dieser Classe werden gelehret: Die Religionslehre in jeder Woche durch = = 5 Stunden
 Das Lesen = = = = =
 Das Schreiben = = = = =
 Das Rechnen = = = = =
 Das Dictando-Schreiben = = = = =
 Die Sprachlehre = = = = =

Anmerkung. Da die Schüler dieser Classe im Schreiben noch sehr ungeschickt sind, und das Dictando-Schreiben nur durch viele Übung zur Fertigkeit gebracht werden kann, so sind diesem Gegenstande 3 Stunden in jeder Woche angewiesen worden.

Stundenvertheilung

wohl für Muster- oder Normal- und andere Hauptschulen.

Polv. 1828 Dritte Klasse.

Vormittag					
Montag.	Dinstag.	Mittwoche.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
1/2 St. Ausfragen des Katechismus	Religionslehre.	Wiederholung der Religionslehre mit Lesen des Katechismus.	Sprachlehre.	1/2 St. Ausfragen des Katechismus vom Mittwoch.	1/2 St. Lesen des Katechismus vom Mittwoch.
1/2 St. Lesen des Lesebuches.				1/2 St. Wiederholung der Religionslehre vom Mittwoch.	1/2 St. Lesen des Lesebuches.
	Schreiben.	Dictando-Schreiben.	Anleitung zu kleinen Aufsätzen.	Sprachlehre.	Dictando-Schreiben.
Sprachlehre.	Religionslehre.	Religionslehre.	Ferien.	Erklärung der Evangelien.	Lesen als Uebung.
Anleitung zu kleinen Aufsätzen.	Dictando-Schreiben.	Schreiben.	en.	Schreiben.	Rechnen.

In dieser Klasse werden gelehrt:

Die Religion (mit Inbegriff der bibl. Geschichte) in jeder Woche durch 6 Stunden.

Das Lesen " " " " " " " " " " 2 " "

Das Schreiben " " " " " " " " " " 3 " "

Das Rechnen " " " " " " " " " " 3 " "

Die Sprachlehre " " " " " " " " " " 3 " "

Das Dictando-Schreiben " " " " " " " " " " 3 " "

Anleitung zu kleinen Aufsätzen " " " " " " " " " " 3 " "

22 Stunden.

Stundenvertheilung für Muster- oder Normal- und Hauptschulen.

Erster Jahrgang der vierten Classe.

V o r m i t t a g.

Montag.	Dinstag.	Mittwoche.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
Rechnen.	Wiederholung d. Religionslehr. Lesen d. Katechismus und Ausfragen des am Donnerstage Gelesenen.	Religionslehre verbunden mit der Erklär. passender Stellen aus verschiedenen Theilen der h. Schrift.	Wiederholung d. Religionslehre, Lesen d. Katechismus und Abfragen des am Dinstage Gelesenen.	Rechnen.	Sprachlehre und Dictando-Schreiben.
Geometrie angewendet auf Künste und Gewerbe.	Sprachlehre und Dictando-Schreiben.	Rechnen.	Sprachlehre und Dictando-Schreiben.	Geometrie angewendet auf Künste und Gewerbe.	Uebung in Aufsätzen für Menschen dieser Classe.
Baukunst als Vorbereitung zur Architectur-Zeichn.	Uebung in Aufsätzen für Menschen dieser Classe.	Geometrie angewendet auf Künste und Gewerbe.	Uebung in Aufsätzen für Menschen dieser Classe.	Baukunst als Vorbereitung zur Architectur-Zeichn.	Schönschreiben.
N a c h m i t t a g.					
Religionslehr. verbunden mit der Erklär. passend. Stellen aus verschied. Theil. d. h. Schrift.	Schönschreiben.	Geographie der österreichischen Monarchie.	Zeichnen.	Schönschreiben.	Geographie der österreichischen Monarchie.
Zeichnen.	Zeichnen.	Zeichnen.	ri-	Zeichnen.	Zeichnen.
Zeichnen.	Zeichnen.	Zeichnen.	en.	Zeichnen.	Zeichnen.

In ersten Jahrgange der 4ten Classe werden gelehret :

Die Religionslehre in jeder Woche durch 4 Stunden.

Das Rechnen = = = = 3 = =

Die Geometrie = = = = 3 = =

Die Baukunst = = = = 2 = =

Die Sprachlehre und d. Dictando-Schreiben 3 = =

Die schriftl. Aufsätze = = = = 3 = =

Das Schönschreiben = = = = 3 = =

Die Geographie der österr. Monarchie 2 = =

Das Zeichnen = = = = 10 = =

33 Stunden.

Anmerk. Da der Allerhöchsten Resolution gemäß nur an sehr wenigen Orten Realschulen errichtet werden sollen; so müssen wenigstens die wichtigsten, dem Künstler oder Handelsmanne nothwendigsten Gegenstände in die 4te Classe der Normal-Hauptschulen aufgenommen, und denselben mehrere Lehrstunden gewidmet werden, weita die Schüler den gebührigen Fortgang machen sollen.

Stundenvertheilung.

Zweiter Jahrgang der vierten Classe.

W o r m i t t a g.

Montag.	Dinſtag.	Mittwoche.	Donnerſtag.	Freitag.	Sonabend.
Religionslehre verbunden mit der Erklärung, paſſender Stellen aus verſchiedenen Theil. der h. Schrift.	Naturlehre	Naturlehre.	Rechnen.	Religionslehre verbunden mit der Erklärung, paſſender Stellen aus verſchiedenen Theil. der h. Schrift.	Wiederholung des Religionsunterrichts.
Sprachlehre und Dictando-Schreiben.	Rechnen	Übung in ſchriftl. Aufſätzen.	Stereometrie und Mechanik für den Künſtler und Gewerksmann.	Sprachlehre und Dictando-Schreiben.	Rechnen.
Übung in ſchriftl. Aufſätzen.	Stereometrie und Mechanik für den Künſtler und Gewerksmann.	Übung im ſchönen Leſen.	Baukunſt als Hülfsmittel zur Architectur-Zeichnung.	Übung in ſchriftl. Aufſätzen.	Stereometrie und Mechanik für den Künſtler und Gewerksmann.
N a c h m i t t a g.					
Naturgeſchichte.	Geographie fremder Staaten.	Schönſchreiben.	Zeichnen.	Geographie fremder Staaten.	Schönſchreiben.
Zeichnen.	Zeichnen.	Zeichnen.	Zeichnen.	Zeichnen.	Zeichnen.
Zeichnen.	Zeichnen.	Zeichnen.	Zeichnen.	Zeichnen.	Zeichnen.

Im zweyten Jahrgange der 4ten Classe werden gelehret:

Die Religion in jeder Woche durch	=	=	=	3	Stunden.
Das Rechnen	=	=	=	3	"
Die Stereometrie und Mechanik	=	=	=	3	"
Die Baukunſt	=	=	=	1	"
Die Sprachlehre und das Dictando-Schreiben	=	=	=	2	"
Die ſchriftl. Aufſätze	=	=	=	3	"
Das Schönſchreiben	=	=	=	2	"
Die Geographie fremder Staaten	=	=	=	2	"
Die Naturgeſchichte	=	=	=	1	"
Die Naturlehre	=	=	=	2	"

Das Schreiben des Schönen
 Das Zeichnen des Schönen
 33 Stunden

Für die Schul-Candidaten und Privatlehrer.

B orzeiger dessen					hat in der
				dem Unterrichte für Schul-	
Candidaten und Privatlehrer	beygewohnt,			und	
bey der Prüfung	bewiesen,			daß er erlernt hat:	
Die Grundsätze der Unterweisung	=	=	=	=	=
Die Religionslehre	=	=	=	=	=
Die Deutsche Current-Schrift	=	=	=	=	=
Die Lateinische Schrift	=	=	=	=	=
Die Kanzelleyschrift	=	=	=	=	=
Die Rechtschreibung	=	=	=	=	=
Die Aussprache	=	=	=	=	=
Die Deutsche Sprachlehre	=	=	=	=	=
Die Rechenkunst	=	=	=	=	=
Die Geographie	=	=	=	=	=
Die Schreibart	=	=	=	=	=
Das Verfahren					
bey dem Buchstabenkennen	=	=	=	=	=
= = Buchstabieren	=	=	=	=	=
= = Lesen	=	=	=	=	=
= = Schönschreiben	=	=	=	=	=
= = Rechtschreiben	=	=	=	=	=
= = Dictando-Schreiben	=	=	=	=	=
bey der Deutschen Sprachlehre	=	=	=	=	=
= = Rechenkunst	=	=	=	=	=
= = Geographie	=	=	=	=	=
= = Naturlehre	=	=	=	=	=
= = Schreibart	=	=	=	=	=
bey dem Vortrage der Religion	=	=	=	=	=

Mit Rücksicht auf die beygeschriebenen Anmerkungen kann man denselben (als Gehülffen oder als Privatlehrer) denen, die seiner nöthig haben, empfehlen.

Anstellungs = Decret eines Schul- lehrers.

Der Schülfe oder Schullehrer N. N. wird in Ansehung seiner für einen Schuldienst anerkannten Tüchtigkeit und guten Aufführung *) auf die gesetzmäßige Präsentation des Pfarrers und der Gemeinde mittelst des gegenwärtigen Decretes als Schullehrer zu Freykirchen angestellt. Man versteht sich zu demselben, daß er den Dienst ungesäumt antreten, und durch eifrige Erfüllung aller seiner Pflichten sich der Bestätigung der hohen Landesstelle würdig machen werde.

Ex Consistor. Archieppali.

N. den 1. Decemb. 1816.

*) Anmerk. Bey Verleihung landesfürstl. Schulen: zu Folge Entschließung der hohen Landesstelle von

Joseph Seiber, Schüler der ersten Classe in der Trivialschule zu Gainsfarn hat die Schule sehr fleißig besucht, in seinen Sitten sich gut verhalten, und die vorgeschriebenen Gegenstände folgender Maßen erlernet:

Die Religion	=	=	=	=	gut.
Das Buchstabieren	=	=	=	=	gut.
Das Schönschreiben	=	=	=	=	gut.
Das Kopfrechnen	=	=	=	=	gut.
Das Rechtsprechen	=	=	=	=	gut.

Er hat daher verdienet in die erste Classe gesetzt zu werden.

Gainsfarn den 29. October 1816.

N. N.
Pfarrer.

N. N.
Schullehrer daselbst.

Franz Hager, Schüler der zweyten Classe in der Trivialschule zu Gainsfarn, hat die Schule fleißig besucht, in seinen Sitten sich sehr gut verhalten, und die vorgeschriebenen Gegenstände folgender Maßen erlernt:

Die Religion = = = = = gut.

Das Lesen = = = = =

deutsch = = = = =

latein = = = = = gut.

geschrieben = = = = =

Das Schönschreiben = = = = =

current = = = = =

kanzellen = = = = = sehr gut.

Das Rechnen = = = = =

Das Rechtsprechen = = = = =

Das Recht- und Dictando-Schreiben = = = = = sehr gut.

Die Anleitung zu schriftlichen Auf-

sätzen. = = = = = gut.

Er verdienet daher in die erste Classe mit Vorzuge gesetzt zu werden.

Gainsfarn den 30. Oct. 1816.

N. N.
Pfarrer

N. N.
Schullehrer daselbst.

Für die erste Classe.

Von Seite der k. k. Normal-Hauptschule wird
 hiermit bezeuget, daß
 Schüler der ersten Classe sich in den Sitten
 verhalten, und die für den
 Eurs vorgeschrie-
 benen Gegenstände folgender Maßen erlernt hat:

- Den kleinen Katechismus = =
 Das Buchstabenkennen = = =
 Das Buchstabieren und = =
 Das Lesen mit Anwendung der Regeln
 Die richtige Aussprache =
 Das Schreiben der Current-Schrift
 Die ersten Redetheile der deutschen
 Sprache = = = =
 Das Rechnen aus dem Kopfe =
 Dieser Schüler verdienet daher in die
 Classe
 gesetzt zu werden.

Wien bey St. Anna den

1811

℞ ℞

Adelodt

Für die zweyte Classe.

Von Seite der k. k. Normal = Hauptschule wird hiermit bezeuget, daß Schüler der zweyten Classe sich in den Sitten verhalten, und die für den Curs vorgeschriebenen Gegenstände folgender Maßen erlernt hat:

Den Katechismus	=	=	=	=
Das bestimmte Stück aus dem II. Theile des Lesebuches	=	=	=	=
Das Lesen mit Anwendung der Regeln des Deutschgedruckten	=	=	=	=
Lateinischgedruckten	=	=	=	=
Deutschgeschriebenen	=	=	=	=
Lateinischgeschriebenen	=	=	=	=
Das Schönschreiben				
Deutsch = current				
Lateinisch	=	=	=	=
Die Deutsche Sprachlehre	=	=	=	=
Die Rechtschreibung	=	=	=	=
Das Dictando = Schreiben	=	=	=	=
Das Rechnen in den 4 Rechnungsarten				
Die Aussprache	=	=	=	=

Dieser Schüler verdienet daher in die Classe gesetzt zu werden.

Wien bey St. Anna den

Für die dritte Classe.

Von Seite der k. k. Normal = Hauptschule wird hiermit bezeuget, daß Schüler der dritten Classe sich in den Sitten verhalten, und die für den Curs vorgeschriebenen Gegenstände folgender Maßen erlernt hat:

Die Religion	=	=	=	=	=
Die biblische Geschichte	=	=	=	=	=
Das Evangelium	=	=	=	=	=
Den II. Theil des Lesebuches	=	=	=	=	=
Das Lesen des					
Deutschgedruckten	=	=	=	=	=
Deutschgeschriebenen	=	=	=	=	=
Lateinischgedruckten	=	=	=	=	=
Lateinischgeschriebenen	=	=	=	=	=
Das Rechnen					
in den Brüchen	=	=	=	=	=
in der Regel Petri	=	=	=	=	=
Das Schönschreiben					
Deutsch = current	=	=	=	=	=
= = = Kanzelley	=	=	=	=	=
Lateinisch	=	=	=	=	=
Das Dictando = und Rechtschreiben	=	=	=	=	=
Die deutsche Sprachlehre	=	=	=	=	=
Die Aussprache	=	=	=	=	=
Die Anleitung zu schriftl. Aufsätzen	=	=	=	=	=
Das Lesen und Dictando = Schreiben latein. Wörter	=	=	=	=	=

Dieser Schüler verdienet daher in die Classe gesetzt zu werden.

Wien bey St. Anna den

Für die vierte Classe.
Erster Jahrgang.

- Von Seite der k. k. Normal-Hauptschule wird hiermit bezeuget, daß Schüler der vierten Classe, vierten Jahrg. sich in den Sitten verhalten, und die für den vierten Cours vorgeschriebenen Gegenstände folgender Maßen erlernt hat:
- Die Religion mit Erklärungen Passender Stellen der h. Schrift. = = = =
 - Das Schönschreiben = = = =
 - Das Rechnen = = = =
 - Die deutsche Sprachlehre = = = =
 - Das Recht- und Dictando-Schreiben = = = =
 - Die schriftlichen Aufsätze = = = =
 - Die Geometrie = = = =
 - Die Baukunst = = = =
 - Das Zeichnen = = = =
 - Die Erdbeschreibung des österr. Kaiserthums = = = =
 - Die richtige Aussprache = = = =

Dieser Schüler verdienet daher in die Classe gesetzt zu werden.

Wien bey St. Anna den

1819

Für die vierte Classe.

Zwenter Jahrgang.

Von Seite der **Normal-Hauptschule** wird hiermit bezeuget, daß ein Schüler der 4. Classe, 2ten Jahrg. sich in den Sitten verhalten, und die für den **2ten** Cours vorgeschriebenen Gegenstände folgendermaßen erlernt hat:

- Die Religion mit Erklärung passender Stellen der h. Schrift.
- Das Schönschreiben
- Das Rechnen
- Die Deutsche Sprachlehre
- Das Recht = und Dietanda = Schreiben
- Die schriftlichen Aufsätze
- Die Stereometrie
- Die Mechanik
- Die Baukunst
- Das Zeichnen
- Die Erdbeschreibung fremder Staaten
- Die Naturgeschichte
- Die Naturlehre
- Die richtige Aussprache
- Das Schönlesen

Dieser Schüler verdient daher in die Classe gesetzt zu werden.

Wien bey St. Anna den

Borzeiger dessen,

hat den katechetisch = pädagogischen Vorlesungen an der
 ben gewohnt, und bey der vorgenommenen
 Prüfung gezeiget, daß er in Ansehung der
 zweckmäßigen Art zu katechisiren die
 Klasse
 in Ansehung der für deutsche Schulen vorge-
 schriebenen Lehrart die Klasse
 verdienet hat.

N.

den

Bestätigungs = Decret eines Schul- lehrers.

Nachdem der Schullehrer zu N. N. ordnungsmäßig den Schuldienst erhalten, und bey der vorgenommenen Schuluntersuchung seine Geschicklichkeit, seinen Diensteifer und seine gute Aufführung auf eine ganz befriedigende Art erprobet hat; so wird ihm zu seiner Auszeichnung und Beruhigung das Bestätigungsdecree hiermit in der Hoffnung ertheilt, daß er sich durch die genaueste Befolgung der vorgeschriebenen Lehrart, und aller in Schulsachen ergangener Verordnungen, durch geziemende Achtung und durch willigen Gehorsam gegen seine Vorgesetzten, endlich durch einen christlichen, der Schuljugend und der ganzen Gemeinde zum Muster dienenden Lebenswandel, dieser Gnade immer würdiger machen werde.

Ex Cons. Reg. Inf. Aust.

Wien, den 1ten Decemb. 1816.

Anstellungs = Decret eines Ortschul- aufsehers.

Diese Landesregierung oder dieses
k. k. Kreisamt hat über den von der Behörde
gemachten Vorschlag für gut befunden Jhn N. N.
zum Ortsaufseher der Schule zu

zu benennen. Derselbe erhält da-

her vermöge dieses ihm anvertrauten Aufseheram-
tes bey dem Ortsgerichte unmittelbar nach dem
Richter Sitz und Stimme, damit er nach der
hier beygeschlossenen Instruction die Schule und
den Schullehrer in billigen Sachen vertrete, den
ordentlichen Schulbesuch befördere, und zu dem
Ende die jährliche Beschreibung der Schulfähigen
und der Privatlehrer mit dem Schullehrer vor-
nehme, diesem zur Einbringung der rückständigen
Natural- und Geldgebühren verhältnißlich sey, von
der Zahl der Armen, die unentgeltlich zu unter-
richten sind, von dem Gebrauche und Bewah-
rungsorte der unentgeltlich verabfolgten Schul-
bücher, von der vorgeschriebenen Beschaffenheit
der Schulwohnung, und Einrichtung des Lehrzim-
mers, von der Beobachtung der festgesetzten Stun-
denabtheilung, von der öffentlichen Aufführung des
Lehrers, des Schülfsen und der Schuljugend Kennt-
niß nehme und alles Gesezwidrige entweder durch
eine geheime, liebevolle Erinnerung ohne Aufsehen
und Zänkerey selbst zu beseitigen trachte, oder wo
diese zu besorgen wäre, ohne Weiteres zur höhern
Kenntniß bringe. Ueberhaupt versteht man sich zu
dessen patriotischer und christlicher Denkungsart,
daß er aus Liebe für das zeitliche und ewige Wohl
der Jugend das Beste der Schule mit bescheidenem
Eifer befördern, und sorgfältig bedacht seyn werde
die sich zeigenden Gebrechen und Hindernisse entwe-
der selbst zu heben, oder bey Behörde anzuzeigen.

Q u i t t u n g.

In der Pfarrschule zu Gainsfahru befinden sich
 Schulfähige überhaupt = " = 120
 Darunter sind Arme in der I. Classe = " = 15
 in der II. Classe = " = 10

Für welche auf zwey, von Evangelien auf drey
 Schüler Ein Stück gerechnet, nach Abschlag der
 vorrätthigen, noch folgende unentgeldliche Bücher
 erforderlich sind:

Vorrätthige.	Abgängige.
A B C-Täfflein = " = 4 Stück	= 4 Stück
Nahmenbüchlein = " = 3 " =	= 5 "
Kleine Katechismen = " = 5 " =	= 3 "
Schulgeseze = " = — " =	= — "
Kleine Erzählungen = " = 3 " =	= 1 "
I. Thl. des klein. Lesebuches 2 " =	= 3 "
II. Thl. des Lesebuches — " =	= 5 "
Schulgeseze = " = — " =	= 1 "
Evangelien = " = 1 " =	= 3 "

Zusammen 18 St. Zusamm. 25 St.

Daß die hier verzeichneten abgängigen Bücher vom
 k. k. Kreisamte des B. U. W. W. richtig ab-
 gegeben worden sind, wird hiermit bescheiniet.
 Gainsfahru den 12ten Jänner 1816.

N. N.
 Pfarrer.

N. N.
 Schullehrer zu
 Gainsfahru.

N. N.
 Ortsschulaußseher.







